Oct. K. D. 18
№ 710.
Law
326

Die

Hoch- und Niederwaldbehandlung

von

Friedrich Karl Hartig

Hochfürstl. Hoch- und Deutschmeisterschem Forstmeister, ordentlichem Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Berlin; ordentlichem Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften in Frankfurt an der Oder; ordentlichem Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Halle; correspondirendem Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Zürich; und ordentlichem Mitglied der Societät der Forst- und Jagdkunde in Sachsen.

Zweiter Theil

das Forst- und Jagd-Staats-Recht.

Leipzig,
in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.
1809.

Forst-

und

Jagd-Staats-Recht

von

Friedrich Karl Hartig.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Leipzig,
in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.
1809.

*

Pindar rief den griechischen Staaten zu: „Lasset wie die göttliche Flamme erlöschen, welche eure Herzen für nützliche Arbeiten entzündet; erwecket jede Art der Nacheiferung; ehret jede Gattung des Verdienstes; erwartet nichts als Handlungen der Tapferkeit und Seelengröße von dem Manne, welcher nur für den Ruhm lebt; und belohnet den Fleiß.“ Ich glaube volles Recht zu haben, unsere deutschen Regenten auf diesen Zuruf aufmerksam zu machen, und sie an die Befolgung und Nachholung des Versäumten zu erinnern.

* *
*

Erklärung des Titelkupfers.

Der Silvan, die Diana und die Themis halten einen Rath, welchem die Eiche und der geschossene Hirsch gehören.

Vorerinnerungen.

Es gab einmal eine Zeit, wo ich den Entschluß gefaßt hatte, diesen zweiten Theil von der Ausmessung (oder Forst-Geometrie) des Hoch- und Niederwaldes handeln zu lassen, ich mußte aber meinen Plan deswegen abändern, weil

1) jede geodätische Aufnahme und forstmäßige Eintheilung, besonders bei Gränzstreitigkeiten, Grundsätze voraussetzet, die aus dem Forst- und Jagd-Staats-Recht genommen werden müssen;

2) bleibt es eine Unmöglichkeit, sich vor der Arrangirung nach Gerechtsamen mancherlei Art zu erkundigen, und sie entweder auszugleichen

oder doch unschädlicher zu machen, wenn man nicht einmal den Namen derselben kennet;

3) muß ein Eintheiler Berichte und Gutachten entwerfen, die nicht allein seinem Oberforstamt oder Kammer übergeben werden, sondern es ist auch oft Nothwendigkeit, sie an auswärtige Collegien zu schicken. Wenn also ein Forstmeister nur sehr dunkle Ideen von dem wichtigen Gegenstande hat; so bringt seine Ueberlegung keine ausführbare Plane und Vorschläge zu Papier;

4) kann er bei der nachherigen Forstbeschreibung — Description d'un forêt — Fehler begehen, die der Posterität lästig und auch öfters die Veranlassung werden, die hartnäckigsten Zänkereien und Contestationen abzugeben;

5) giebt es gewöhnlich Bruchstücke, die mehr gegen als für das herrschaftliche Interesse sind; und

6) kommen dem niedern wie dem hohen Forst-bedienten fast täglich Fälle vor, die rechtliche Prinzipien und Maximen erfordern.

Diese vorstehenden Gründe waren auch die Veranlassung, daß ich den wohl prämeditirten Entschluß faßte, erst das Forst- und Jagd-Staats-Recht in systematischer Ordnung vorzutragen, und dann die Forst-Geonomie und Lythologie, Ausmessung und Eintheilung abzuhandeln, ehe ich die Theile folgen lasse, die über die Behandlung und Benutzung des Hoch- und Niederwaldes geschrieben sind. Ich hoffe hierdurch den schönen Endzweck erreicht zu haben, den Leser vor der Unternehmung eines solchen ernsthaften Ausmessungs- und Eintheilungs-Geschäftes vorbereitet, und auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht zu haben. Eine Bemühung, die um so willkommener seyn muß, weil der junge Forstmann hierdurch Ordnung lernen, und sich vor Gefahr hüten kann. Lauter

neue Ideen und Gesetze dürfen Sie übrigens in einer solchen Materie nicht suchen, weil die Sache schon lange ein Gegenstand der Bearbeitung war, und weil ich kein Polymathe bin, der Alles weiß und nicht fehlet, aber Alles was als Regel aufgestellet ist, darf fest in das Gedächtniß aufgenommen werden, weil ich nichts niederschreiben will, was nicht die Feuerprobe ausgehalten hat. Doch Demetri sagte: „Auch beim Sokrates ist nicht Alles Gold."

Warum Forst- und Jagd-Staats-Recht? — Weil es Gesetze und Belehrungen enthält, die für die ganze Forst- und Jagd-Dienerschaft im Staate Validität haben.

Mit vielem Recht kann mir ein Rechtsgelehrter den Einwand machen: das Forstrecht ist nur ein Ausfluß von der Forstherrlichkeit, es darf dieses also nicht die ganze Lehre anzeigen, sondern es wäre viel angemessener, man setzte:

Forst- und Jagd-Herrlichkeits-Staats-

Recht;

oder

Forst- und Jagd-Obrigkeits-Staats-

Recht;

oder

Forst- und Jagd-Herrlichkeits-Recht;

oder

Forst- und Jagd-Obrigkeits-Recht;

oder

Forst- und Jagd-Bannherrn-Recht;

oder

Forst- und Jagd-Hoheits-Staats-

Recht;

oder

Forst- und Jagd-Hoheits-Recht.

Ich weiß dieses wohl, und ich würde diese Worte auch gewählet haben, wenn sie nicht zu weitläuftig und mehr im Sprachgebrauch gewesen wären;

auch gab ihm Maurer, Pietsch, Hahn, Böttger u. s. w. den Namen Forst- und Jagd-Recht. Es bleibt also dieses Mal beim Alten.

Um eine Idee zu bekommen, nach welchem System ich das Forst- und Jagd-Staats-Recht bearbeitete, bemerke ich nur: daß es in zwei Abschnitte zerfällt; in dem

Ersten trage ich das Forst-Staats-Recht; und in dem

Zweiten das Jagd-Staats-Recht vor. Die Unterabtheilungen können füglich aus dem nachfolgenden Inhalt ersehen werden.

Ich schließe mit dem Sinnspruch: „Summum jus, summa injuria.“

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Forst-Staats-Recht.

		Seite
§. 1.	Kurze Geschichte des Forstwesens.	1
2.	Die Hirtenvölker vereinigten sich näher	3
3.	Die Bewohner theilten sich in Völkerschaften ab.	4
4.	Zustand von Deutschland 54 Jahre vor Christi Geburt.	5
5.	Zustand von Deutschland vom 9ten bis 405ten Jahr nach Chr. Geb.	6
6.	Zustand von Deutschland im 8ten Jahrhundert nach Chr. Geb.	7
7.	Zustand von Deutschland im 10ten Jahrhundert.	8
8.	Zustand von Deutschland im 14ten Jahrhundert.	10
9.	Zustand von Deutschland im 17ten Jahrhundert.	11
10.	Zustand von Deutschland in der 1ten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.	12
11.	Zustand von Deutschland in der 2ten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.	14
12.	Begriff vom Forst-Staatsrecht.	20
13.	Fortsetzung und Beispiele.	21
14.	Erlangung der Forstherrlichkeit.	27
15.	Erlangung der Forstherrlichkeit durch Kauf.	28
16.	Erlangung der Forstherrlichkeit durch Tausch.	30

Seite

§. 17. Erlangung der Forstherrlichkeit durch Schenkung. 31
18. Erlangung der Forstherrlichkeit durch Erbschaft. 32
19. Erlangung der Forstherrlichkeit durch Vermächtniß. 33
20. Erlangung der Forstherrlichkeit durch Belehnung. 34
21. Erlangung der Forstherrlichkeit durch Pachtung. 35
22. Erlangung der Forstherrlichkeit durch Verjährung. 36
23. Fortsetzung 40
24. Fortsetzung. 42
25. Fortsetzung. 43
26. Begränzungsrecht. 46
27. Fortsetzung. 48
28. Fortsetzung. Von den Gränzzeichen . 49
29. Fortsetzung. Von den Gränzbergen. . 52
30. Fortsetzung. Von den Gränzrainen. . 54
31. Fortsetzung. Von den Gränzthälern. . 55
32. Fortsetzung. Von den Gränzflüssen. . 56
33. Fortsetzung. Von der Alluvion. . 57
34. Fortsetzung. Von der Alluvion. . 58
35. Fortsetzung. Von der Alluvion. . 60
36. Fortsetzung. Von der Alluvion. . 62
37. Fortsetzuug. Von den Landwehren. . 63
38. Fortsetzung. Von den Gränzstraßen. . 64
39. Fortsetzung. Bannsteine. Streit zwischen zwei Landesherren. . . . 65
40. Fortsetzung. Ein Beispiel. . . 66
41. Fortsetzung. Forststeine. Streit zwischen einem Forstherrn und Landesherrn. . 67
42. Fortsetzung. Jagdsteine. Streit zwischen zwei Landesherren. . . . 68
43. Fortsetzung. Gemarkungssteine. . 69
44. Fortsetzung. Weidsteine. . . 71
45. Fortsetzung. Waldsteine. Streit zwischen dem Landesherrn und Unterthan. . 71
46. Fortsetzung. Ein Beispiel. . . 71
47. Fortsetzung. Zweites Beispiel. . 73

		Seite
§. 48.	Fortsetzung. Die Schiedlinie.	75
49.	Fortsetzung. Wegsteine.	76
50.	Fortsetzung. Triebsteine.	76
51.	Fortsetzung. Wassersteine.	77
52.	Fortsetzung. Lochsteine oder Schnursteine.	77
53.	Fortsetzung. Gränzbäume.	77
54.	Fortsetzung. Lochstöcke.	78
55.	Fortsetzung. Die Risse und Beschreibungen müssen von den Nachbarn unterschrieben werden.	79
56.	Fortsetzung. Ein Referat über einen Gränzstreit.	80
57.	Fortsetzung. Gränzumgang.	84
58.	Fortsetzung.	85
59.	Holzanweisungsrecht.	91
60.	Bauholzgerechtigkeit.	96
61.	Fortsetzung.	97
62.	Fortsetzung.	98
63.	Fortsetzung.	99
64.	Fortsetzung.	100
65.	Klafterholzgerechtigkeit.	102
66.	Fortsetzung.	103
67.	Fortsetzung.	105
68.	Astholzgerechtigkeit.	108
69.	Windfallgerechtigkeit.	110
70.	Lagerholzrecht.	113
71.	Raff- und Leseholzrecht.	114
72.	Fortsetzung. Von der Periodenhauung.	115
73.	Stock- oder Stubbenausmachungsrecht.	121
74.	Fortsetzung.	123
75.	Gränzbäume.	124
76.	Waldfrohnden.	128
77.	Fortsetzung. Von den ungemessenen Frohnden mit der Hand.	128
78.	Fortsetzung.	130
79.	Fortsetzung.	132
80.	Von der ungemessenen Frohnde mit dem Gespann.	133
81.	Fortsetzung.	134
82.	Von den gemessenen Handfrohnden auf Tage.	135

		Seite
§. 83.	Von den gemessenen Gespannfrohnden auf Tage.	136
84.	Von den gemessenen Handfrohnden auf Stämme.	137
85.	Von den gemessenen Frohnden mit dem Gespann und auf Stämme.	138
86.	Von den gemessenen Handfrohnden auf Klaftern.	138
87.	Von den gemessenen Frohnden mit dem Gespann auf Klaftern.	139
88.	Weggerechtigkeit.	143
89.	Fortsetzung. Fußwege.	143
90.	Fortsetzung. Fahrwege.	145
91.	Fortsetzung. Landstraßen und Chausseen.	150
92.	Viehtrieb.	153
93.	Brückenrecht.	156
94.	Waldbefriedigungsrecht.	157
95.	Holzflößungsrecht.	160
96.	Wasserleitungsrecht.	163
97.	Fortsetzung.	165
98.	Ausmessungsrecht.	168
99.	Laubstripfungsrecht.	169
100.	Huth- und Weidegerechtigkeit.	171
101.	Fortsetzung.	172
102.	Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz. Auf eine ganze Gemeinde.	173
103.	Fortsetzung.	174
104.	Fortsetzung.	177
105.	Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz. Auf einzelne Höfe.	177
106.	Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz. Auf besondere Waldungen.	178
107.	Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument. Auf eine ganze Gemeinde.	180
108.	Fortsetzung.	180
109.	Fortsetzung.	181
110.	Fortsetzung.	181
111.	Fortsetzung.	182
112.	Fortsetzung.	182
113.	Fortsetzung.	184

§. 114. Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument. Auf einzelne Höfe . Seite 185
115. Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument. Auf einzelne Waldungen. . . . 186
116. Von der beschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz. Auf eine ganze Gemeinde. 187
117. Von der beschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz. Auf einzelne Höfe. . 188
118. Von der beschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz. Auf besondere Waldungen. 188
119. Von der beschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument. Auf eine ganze Gemeinde. . . . 189
120. Von der beschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument. Auf einzelne Höfe. 190
121. Von der beschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument. Auf besondere Waldungen. . . . 191
122. Koppelhüthung. . . . 191
123. Grasrecht. . . . 199
124. Fortsetzung. . . . 200
125. Fischereigerechtigkeit. . . 202
126. Fortsetzung. . . . 203
127. Fortsetzung. . . . 203
128. Fortsetzung. . . . 204
129. Fortsetzung. . . . 205
130. Grubenrecht. . . . 207
131. Schirmrecht. . . . 210
132. Bienenrecht. . . . 212
133. Fortsetzung. . . . 213
134. Fortsetzung. . . . 214
135. Fortsetzung. . . . 215
136. Fortsetzung. . . . 215
137. Fortsetzung. . . . 216
138. Fortsetzung. . . . 217
139. Harzsammlungsrecht. . . 221
140. Vom Ausrotten der Waldungen. . 222
141. Fortsetzung. Umformung. . . 224
142. Fortsetzung. Rottzehenden. . . 225
143. Vom Ver- und Ankauf der Waldungen und des Holzes. . . . 230

		Seite
§. 144.	Vom Verkauf des Holzes. . .	233
145.	Ursachen, aus welchen Jemand zum Verkauf des Holzes und der Wüstungen gezwungen werden kann. . . .	235
146.	Fälle, wo ein Kauf zurückgehen kann. .	236
147.	Fortsetzung. . . .	237
148.	Fortsetzung. . . .	238
149.	Fortsetzung. . . .	239
150.	Fortsetzung. . . .	239
151.	Vom Näherrecht. . . .	241
152.	Von gemeinschaftlichen Waldungen und Wüstungen. . . .	242
153.	Von dem Nutzen und den Lasten bei gemeinschaftlichen Waldungen und Wüstungen.	244
154.	Veräußerung einzelner Antheile an einem Walde oder Wüstung. . .	245
155.	Von Aufhebung der Gemeinschaften bei Waldungen und Wüstungen. . .	246
156.	Wer auf die Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes und Wüstung antragen kann. .	249
157.	Grundsätze bei der Theilung eines Waldes und Wüstung. . . .	250
158.	Fortsetzung. . . .	251
159.	Von Aufhebung der auf dem getheilten Walde oder Wüstung haftenden Dienstbarkeiten.	254
160.	Mastrecht. . . .	255
161.	Fortsetzung. . . .	256
162.	Fortsetzung. . . .	257
163.	Fortsetzung. . . .	258
164.	Eichel- und Buchelleserecht. . .	262
165.	Laub- und Streusammlungsrecht	265
166.	Kulturrecht. . . .	267
167.	Fortsetzung. . . .	269
168.	Fortsetzung. . . .	270
169.	Waldfrevler. . . .	273
170.	Gemeine Waldfrevler. . .	274
171.	Schwere oder listige Waldfrevler .	274
172.	Gewaltsame Waldfrevler. . .	275
173.	Pfändung der Holzfrevler. . .	277
174.	Wo, wie und was gepfändet werden kann.	278

Seite

§. 175. Pflichten des Pfänders nach geschehener Pfändung. . . . 279
176. Pflichten der Gerichte bei geschehener Pfändung. . . 280
177. Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung. . . 280
178. Rechte des Gepfändeten. . . 281
179. Von Pfändungen, die bloß zum Schutze gegen Störungen geschehen. . . 282
180. Von den Excessen bei Pfändungen. . 282
181. Pflichten des Forstpersonals bei Pfändungen, oder von der Nothwehre. . . 283
182. Fortsetzung. . . . 286
183. Gerichtsstand der Forstdienerschaft. . 289
184. Von Bestellung der Forstgerichte. . 290
185. Allgemeine Principien beim Forst-Staats-Recht. 293
186. Von Uebertragung der Geschäfte. . 294
187. Von dem Verbrechen der Kinder. . 295
188. Von dem Freveln der Soldaten. . 296
189. Von den Vergehungen der untergebenen Forstbedienten. . . . 297
190. Von dem Maasstab über die Bestrafung der Frevler. . . . 298
191. Von den Freveln der Hirten. . 298
192. Von dem Holz, welches außer Landes gefrevelt wird. . . . 298
193. Alle Waldungen, die in dem Territorio liegen, stehen unter dem Forstgericht. . 299

Zweiter Abschnitt.

Jagd-Staats-Recht.

§. 194. Kurze Geschichte der Jagd. . . 301
195. Fortsetzung. . . . 302
196. Fortsetzung. . . . 305
197. Begriff vom Jagdstaatsrecht. . 307
198. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit. . 312
199. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Kauf. 312

Seite

§. 200. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Tausch. . . . 313
201. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Schenkung. . . . 313
202. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Erbschaft. . . . 313
203. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Vermächtniß. . . . 314
204. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Belehnung. . . . 314
205. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Pachtung. . . . 315
206. Von Erlangung der Jagdherrlichkeit durch Verjährung. . . . 315
207. Verjährung zwischen Landesherrn und Landesherrn. . . . 315
208. Verjährung zwischen Landesherrn und Vasallen. . . . 316
209. Verjährung zwischen einem Landesherrn und einer Stadt, Kloster ꝛc. . . 317
210. Jagdbegränzungsrecht. . . 319
211. Gerechtigkeit zur hohen Jagd. . 321
212. Gerechtigkeit zur Mitteljagd. . 327
213. Gerechtigkeit zur Niederjagd. . 330
214. Gerechtigkeit zur Koppeljagd. . 335
215. Gerechtigkeit zur Gesammtjagd. . 338
216. Gerechtigkeit zur Vorjagd. . . 339
217. Gerechtigkeit zur Lustjagd. . . 340
218. Gerechtigkeit zur Klapperjagd. . 341
219. Gerechtigkeit zur Gnadenjagd. . 342
220. Freie Bürschgerechtigkeit. . . 345
221. Trüffeljagdgerechtigkeit. . . 346
222. Theilung einer Koppeljagd. . . 347
223. Fortsetzung. . . . 348
224. Vom Verkauf der Jagden. . . 349
225. Verpachtung der Jagdgerechtigkeit. . 351
226. Fortsetzung. . . . 352
227. Jagdfrohnden. . . . 356
228. Ungemessene Jagdfrohnden mit der Klapper. . . . 357

Seite

§. 229. Ungemessene Jagdfrohnden mit dem Gespann. 359
230. Gemessene Jagdfrohnden mit der Klapper. 360
231. Gemessene Jagdfrohnden mit dem Gespann. 361
232. Von dem Recht, Jagdschneißen und Gestellwege zu machen. . . . 364
233. Von dem Zweigrecht. . . 366
234. Errichtung der Jagdschirme und Jagdhäuser. 367
235. Spitze Zäune. . . . 369
236. Von Anlegung der Thiergärten. . 371
237. Vom Recht, Salzlecken anzulegen. . 374
238. Von dem Recht, Suhlen anzulegen. . 374
239. Vom Recht, Körnungen anzulegen. . 376
240. Verbothene Zeit. . . . 377
241. Bengelung der Hunde. . . 382
242. Vom Tragen der Flinten in den Waldungen. 384
243. Vom Wildschaden. . . 388
244. Das Recht, den Befehl zu geben, eine ruinirte Jagd zu schonen. . . 392
245. Das Recht, allen Landsassen das Heegen des Raubzeugs zu untersagen. . 393
246. Der Fallmeister muß das gefallene Vieh melden. 394
247. Fälle, wo das Wildpret auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann. 395
248. Die Müller müssen Jagdhunde halten. 396
249. Die Fallmeister müssen Jagdhunde halten. 398
250. Atzungsrecht. . . . 399
251. Von den abgeworfenen Hirschgeweihen, Fallwildpret, und wem das Wildpret auf der Gränze gehöret. . . . 400
252. Von dem Verboth: keine Gewehre in der Wildbahn loszuschießen. . . 403
253. Von Schonung der Vögel. . . 404
254. Jagfolge. . . . 406
255. Fortsetzung. . . . 407
256. Jagdfolge aus Observanz. . . 408

		Seite
§. 257.	Fortsetzung. . . .	409
258.	Von der Vertragsmäßigen Jagdfolge. .	410
259.	Fortsetzung. . . .	411
260.	Fortsetzung. . . .	411
261.	Fortsetzung. . . .	412
262	Von der Jagdfolge, die noch nicht berichtiget ist.	412
263.	Von den Jagdfrevlern. . .	417
264.	Von Pfändung der Jagdfrevler. .	418
265.	Vom Schießen auf der Jagdgränze. .	419
266.	Bestellung der Jagdgerichte. .	420
267.	Schluß. . . .	420

Erster Abschnitt.

Das Forst = Staats = Recht.

§. 1.

Kurze Geschichte des Forstwesens.

Alle Bücher, die ich über die Geschichte von Europa und besonders Deutschland und des Forstwesens gelesen habe, enthalten die Nachrichten, wie jeder wißbegierige Leser finden wird, der am Ende die angeführten Schriften nachschlagen will, daß dieser Welttheil nach und nach mit Menschen besetzt worden ist; und daß mit dessen Vermehrung nothwendig die Waldungen ausgerottet werden mußten, um die geringe Anzahl Fruchtfelder und Wiesen zu vergrößern. Bei der damaligen geringen Anzahl Bewohner, die sich noch nicht in Staaten abgetheilet hatten, sondern in Hirtenfamilien bestunden, war es dem Individuo erlaubt, so viel Vieh aller Art zu halten, und in die ungeheueren Waldungen zu treiben, als er nur den Winter über mit Futter versehen konnte. An den Scha-

den, den das Vieh — wie in der Zukunft näher deducirt werden soll — an dem Holz verursachte, wurde nicht gedacht, und konnte auch diese Benutzung nicht aufheben noch einschränken, weil es fast gar nicht zu denken war, daß jemals ein Mangel daran erscheinen würde, und weil das Fleisch, die Wolle ꝛc. viel zu überwiegende Vortheile hatte, um ihren Gebrauch zu vermindern, oder sie auf eine weniger schädlichere Art zu erhalten. Der nämliche Fall ist gegenwärtig noch in einigen Provinzen von Rußland, besonders zwischen Petersburg und Moskau, zwischen Walodimir und Arsamas. In Sibirien findet man noch größere Urländer und Urwaldungen; zum Beispiel am uralischen Gebirge; im taraschen Gebiete; an der Ufe bis an die Kama, und der unbewohnte bergigte Waldstrich Aterskoi ꝛc. — Siehe v. Mosers Forst-Archiv 21ter B. 1798. S. 229. und Hupels Versuch die Staatsverfassung des russischen Reichs darzustellen 1ter Theil S. 66. — Hier giebt es nicht viele Menschen und Holz im Ueberfluß. Der nämliche Fall ist in Grönland und bei den Eskimoh'n. Wie undankbar würde da die Bemühung seyn, auf die Anzucht des Holzes eine große Mühe zu verwenden, wenn dergleichen in hinlänglicher Quantität vorräthig ist, und nicht Hände genug da sind, oder dahin gebracht werden können, die durch Verbrennen zu Asche ꝛc. nur einen merklichen Abgang zu bewirken im Stande sind! Wem würde es wohl dort einfallen einem Unterthan das Huthen oder Weiden im Walde zu versagen? Was würde er anders dadurch gewinnen, als daß in den Waldungen eine größere Anzahl Holz verfaulte? — Machte ihm das nicht seine Luft stinkender? — Würde er nicht mehr an seinem Fahren und Reiten verhindert, wenn er öfters über umgefallene halb faule Bäume steigen müßte? — Brächte ihm nicht ein Sturmwind Angst und Sorgen, wenn er im Walde sich aufhielte und das Krachen der alten Eichen, Buchen

u. s. w. anhören müßte? Verträgt sich das mit dem Wohlgefühl eines Menschen? —

§. 2.

Die Hirtenvölker vereinigten sich näher.

Jahrhunderte vergiengen, bis erst die alten Nomaden und Troglodyten *) sich näher vereinigten und gleichsam ein Volk ausmachten. Streitigkeiten von mancherlei Art nöthigten sie, einen von ihren Tapfersten zum Heerführer zu wählen, und für seinen Unterhalt Beiträge aufzubewahren. Bei dem Herumziehen und Bekriegen der andern Völker lebten sie größtentheils von Wildpret, Fischen und die Aeltesten, die zu Führung der Waffen kein Geschick mehr hatten, nebst den Weibern, blieben in ihren Hütten, arbeiteten das nächste Feld oder etwas herum und säeten Früchte hinein. Das Holz, welches sie zu ihrem Kochen und im Winter zu ihren Feuern nöthig hatten, holten sie in dem nächsten besten Walde. Gegenden, die das Unglück traf, öfters von den Kriegsheeren besucht zu werden, mußten natürlich früher das Auslichten ihrer Waldungen erfahren, als andere, die fast gar keine Bewohner besaßen. Dieser Umstand ereignete sich besonders an solchen Orten, wo der Boden gut, und zur Ernährung des Wildprets, zur Anzucht des Futters ꝛc. geeignet war, welches in Deutschland der Rhein, die Donau, die Mosel, der Main ꝛc. waren.

*) In Grönland giebt es noch solche Völker, die in Höhlen wohnen. Siehe

1s Roger Curtis Nachricht von Labrador in Forster und Sprengels Beiträgen zur Völkerkunde. 1ter Th. S. 105.

2s J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2ter Th. 1794. S. 10.

§. 3.

Die Bewohner theilten sich in Völkerschaften ab.

Das immerwährende Herumziehen der Völker konnte jetzt nicht von einem langen Bestand seyn, weil sich täglich die Anzahl mehrte, und von dem Wildpret, den Fischen ꝛc. nicht allein ernähret werden konnten. Es blieben also mehrere in ihren Hütten, arbeiteten im Frühjahr an den Wüstungen, hauten alle die Bäume ab, die ihnen im Wege stunden, und vergrößerten dadurch ihre Wiesen und Aecker. Alle Gegenden, die das Glück hatten eine vergrößerte Anzahl Bewohner zu bekommen, mußten aber auch zugleich entblößter von Waldbäumen werden, weil das Fruchtfeld nicht zugleich Wald — die Hauberge und Heckwaldungen schließt dieser Begriff aus — seyn konnten. Die Vergrößerung der Fruchtfelder, Wiesen ꝛc. oder wie sie es nannten, Bivang, nahm jährlich zu, die einzelnen Höfe wurden zu kleinen Dörfern, die Völkerschaften machten sich einen Stolz daraus, ihrem Heerführer größere Häuser zu bauen, mehrere Pferde zu unterhalten und ihn überhaupt auszuzeichnen. Mit dem Ansehen und der Vergrößerung der Obersten vom Volk, nahmen auch die Dörfer, die Aecker, Wiesen ꝛc. zu, und die Waldungen ab. Benachbarte Heere, die sich ebenfalls vermehret hatten, machten ihnen gute Gegenden streitig, und hierdurch entstand der Gedanke, ungefähre Grenzen für ein Volk anzunehmen, und jeden eigenmächtigen Eingriff als eine Beleidigung anzusehen. Die Abtheilung der Aecker und Wiesen war noch kein Gegenstand ihrer Vorsorge, weil die mühsame Bestellung der Felder noch gar nicht im Gebrauch und zu ihrer Kenntniß gekommen war. Sie bearbeiteten deswegen nur ein Stück Land so lange, als es Früchte trug, wenn es dieses nicht mehr leisten wollte, blieb es wieder viele Jahre als eine Wüstung liegen. An die Ueberwässerung der Wiesen und an

die Düngung wurde natürlich gar nicht gedacht, weil es schon genug war, wenn sie nur des Jahrs einmal etwas Gras und Heu abmachen konnten. Die Waldungen nach regelmäßigen Grundsätzen zu bewirthschaften, konnte sich gar Niemand in den Sinn kommen lassen, weil sie noch im Ueberfluß vorräthig waren, und weil kein Mensch die Holzzucht gelernt hatte.

§. 4.

Zustand von Deutschland 54. Jahre vor Chr. Geburt.

Mehrere Jahrhunderte nach diesem Zeitraum wurden die Grenzen der Staaten mehr berichtiget, und die innere Abtheilung der Aecker und Wiesen, wie wir aus der Geschichte der Römer wissen, vorgenommen. An die Vertheilung der Waldungen dachte jedoch noch Niemand, weil es noch Sitte und Gesetz war, sie auszurotten und das Holz abzuhauen, wo man es am dienlichsten fand; und an der Abstellung der Huth und Weide zu arbeiten, wäre ein äußerst lächerliches Unternehmen gewesen, weil man nichts als Nutzen und keinen Schaden ahnden konnte. Durch den Krieg mit dem deutschen König Ariovist und dem Julius Cäsar, der 54 Jahre vor Christi Geburt in Deutschland geführt wurde, kam mehr Aufklärung unter die Völker, und die römischen Geschichtschreiber haben uns auch eine Nachricht davon aufbewahret, die zwar den Zustand der 30,000 Quadrat-Meilen von deutschem Boden äußerst wild und rauh vorstellet.

Von Deutschland sagt Tacitus: es war ein Jahrhundert nach der christlichen Zeitrechnung ein Land, das mit lauter Wald überzogen war. Ställe und Dörfer kannte man noch nicht, und Moräste, Sümpfe und undurchdringliche Waldungen bewirkten einen fast bestän-

digen Winter. Oder mit seinen eigenen Worten: „Terra in universum sylvis horrida, aut paludibus foeda,“

§. 5.

Zustand von Deutschland vom 9. bis 405. Jahr nach Chr. Geburt.

Die Population nahm zu; die Kriegsheere zu Varus — im J. Chr. 9. — Germanicus — im J. Chr. 15. — Civilis — im J. Chr. 69. — Diocletian 286 — Nadagais 405. — Zeiten ebenfalls, und wo der Schauplatz zum Kampf aufgeschlagen wurde, litten die Waldungen auf allen Seiten. An eine Heege wurde nicht gedacht, das Vieh verdarb also den jungen Aus- und Aufschlag und Anflug und erschwerte den Nachwuchs auf alle Art. Bemerklich konnte jedoch diese Verheerung nur an solchen Orten werden, wo sich viele Bewohner fanden, in den andern Gegenden war die Ausrottung ein heißer Wunsch. Unter diesen Umständen, davon die detaillirte Beschreibung mich hier zu weitläuftig machen würde, erreichten unsere Urväter das 4te Jahrhundert. Sie empfanden an vielen Orten, wie beschwerlich es sey, das Holz aus etwas entlegenen Gegenden abzuholen, und wie groß der Nachtheil werden könnte, wenn mit dem bisherigen Anstecken und Ausrotten fortgefahren würde. Es erschienen deswegen die salischen *) und ripuarischen Ge-

*) Die salischen Gesetze sollen von den deutschen Richtern und Herren Wisogast, Bodogast, Sologast und Windogast im J. 422. gemacht und vorgeschrieben seyn. Siehe Schmidts Geschichte der Deutschen 1ter Th. 1778. S. 306. und nach Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen 3tes Heft 1797. S. 62., die ersten Gesetze gewesen seyn, die das Holzfällen untersagten. v. Mosers Forst-Archiv 16ter B. 1795. S. 185. Desselben

setze, die allen Einwohnern bei scharfer Ahndung untersagten, kein Feuer in den Waldungen anzumachen, und die Bäume zu beschädigen. Auch die Alemannier, Bojoarier und Longobarden nahmen sich des wichtigen Gegenstandes an, und untersagten das Heidebrennen in dem Holze, das Beschädigen der Masttragenden Bäume und alle sonstige Frevel. Von der Einstellung der Huth und Weide war aber noch gar keine Rede.

§. 6.

Zustand von Deutschland im 8. Jahrhundert nach Chr. Geburt.

Im Jahr 768. kam Karl der Große zur Regierung. Er führte bis 814. beständig zerstörende Kriege mit den Sachsen, Wilzen, Avalen, Smaldingern, Linonern, Normännern ꝛc. *) Die Waldungen litten natürlich bei diesen großen Lagern ungewöhnlich, und aus vielen wurden Wüstungen und Viehweiden. Von einer Art Waldkultur hat die Geschichte gar nichts aufbewahren können, weil sie noch nicht, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten, zur Nothwendigkeit geworden war. Doch machte er seine großen Waldungen, die um die Meierhöfe und Palläste lagen, zu Bannforsten, wo niemand Holz hauen durfte. Dergleichen waren zu Allcisheim an der Pfrüm,

21ter B. 1798. S. 181. — Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 711. — Stahls Forst-Magazin 2ter B. 1763. S. 232.

*) Er ist der eigentliche Stifter des deutschen Reichs. Er knüpfte zuerst das politische Band, wodurch die verschiedenen deutschen Völker, deren jedes seine eigne unabhängige Verfassung hatte, genöthigt und gewöhnt wurden, sich als Glieder eines Körpers zu betrachten.

zu Freimersheim bei Alzey, zu Gälheim bei Kirchheim, zu Adernheim an der Seltz, zu Ingelheim, zu Mainz, zu Nierstein und zu Kreutznach an der Nahe ꝛc. Die Waldungen der Freien und Knechte aber waren noch ohne Gesetze, und jeder durfte damit machen, was ihm beliebte, wie Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 1ter B. S. 531. erzählet.

Die Grafen vermehrten ihre Güter und Waldungen auf mancherlei unrechtmäßigen Wegen. Sie wurden gewöhnlich von dem König angehört und bestätiget, wenn sie einen ihrer Söhne zum Nachfolger in ihrer Bedienung haben wollten. Die mehrsten Grafschaften erhielten in einer kurzen Zeit viel Eigenthum, und sahen also ihren Posten als ihre Heimath an. Sie gaben besondere Pönalgesetze, ließen sich einen Tribut bezahlen, nöthigten die jungen Männer zur Huldigung und dehnten ihre Belehnung eben so aus, als wenn es Bannforste wären.

§. 7.

Zustand von Deutschland im 10. Jahrhundert.

Im Jahr 911. regierte Konrad der Erste, der mit den mehrsten deutschen Völkern in Kriege verwickelt war.

Heinrich I. lebte 919. und führte Krieg mit den Slaven, Normännern und Ungarn. Ihm folgte Otto I. im Jahr 936., der mit den Ungarn sich maß, und viele innere Unruhen erlebte. Otto II. hatte einen hartnäckigen Krieg mit dem König Lothar 978. Heinrich II. führte Krieg mit den Polen und verschiedenen deutschen Fürsten von 1002—1024. Konrad II. wurde 1024. zu Mainz gekrönt, und kam 1030. mit den Ungarn in Gränzstreitigkeiten. Er hatte Krieg mit den Lausitzern, Sach-

sen, Polen, Burgundern 1034. Heinrich III. lebte in Streit mit den Böhmen und Ungarn im Jahr 1039 bis 1056. Heinrich IV. mit den Sachsen 1056 — 1076. Philipp aus Schwaben und Otto IV. regierten von 1197 bis 1218. und führten 10 Jahre die zerstörendsten Kriege in Deutschland und Frankreich. Rudolph von Habsburg hatte Krieg mit den Böhmen 1272 bis 1291. Siegfried von Feuchtwangen, der Hochmeister war, gab 1291. das Gesetz in seinem Lande, daß Niemand die Wälder aushauen sollte, wenn man das Land nicht urbar machen wollte. Wer dieses nicht befolgte, sollte das Holz verlieren und noch 3 Mark zur Strafe geben. — Siehe von Baczko Geschichte Preußens 2ter B. 1793. S. 43. — Adolph von Nassau 1291 bis 1298. mit den Thüringern. Albrecht von Oesterreich 1298 bis 1308. mit dem Kurfürsten Ludwig aus Baiern und Friedrich von Oesterreich führten von 1314 bis 1327. innerliche Kriege mit den Deutschen. Die Waldungen wurden natürlich durch diese Zänkereien im Großen, kleiner und lichter, und da sie fast gar keinen Werth hatten, wurden die Personen vom hohen Adel, die gute Dienste geleistet hatten, damit beschenkt und belehnet. Die Klöster, Städte und Dörfer erhielten auch ihren Theil. Sie sahen ihre Unterthanen als Leibeigne an, und legten ihnen Abgaben, Frohndienste ꝛc. auf, die sie bis zu der heutigen Stunde noch entrichten müssen. Jeder junge Unterthan mußte, wenn er sich verheurathen wollte, die Unterwürfigkeit mit einem Eide bekräftigen. Dieses gab nachher die Veranlassung zu dem Stiftungsvertrag zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen. Geben Sie, beste Forstwirthe, auf diesen Umstand sehr acht, er ist die Ursache von der Entstehung der Staaten; und mußte auch zur Folge haben, daß bei einer vermehrten Menschenzahl, die sich um ihr Eigenthum ꝛc. zankten, die Landesherren auf eine Dienerschaft Bedacht nehmen mußten.

§. 8.

Zustand von Deutschland im 14. Jahrhundert.

Die ersten Spuren einer Art Forstwirthschaft finden wir zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Die römischen Kaiser, die sich damals aller großen Waldungen bemächtiget hatten, bestellten besondere Forstgerichte zu Nürnberg, Laingen, im Osnabrückschen, zu Gläue, Oberyßel, Seulberg, Erlebach ꝛc., die alle Holzfrevler bestrafen mußten.

Im Jahr 1309. erschien die erste Waldverordnung, die wir kennen, von dem Kaiser Heinrich VII. Ihr Zweck aber war bloß die Bestrafung der Verbrecher, und die Bestimmung der Besoldungen für die Forstdienerschaft. An eine gute Bewirthschaftung der Forste selbst dachte man noch nicht. Im 15. Jahrhundert empfand man schon an mehreren Orten einen Holzmangel und es erfolgten deswegen von den Fürsten und Grafen, die von dem Kaiser mit den Forst-Regalen beschenkt und belehnt wurden, mehrere heilsame Forst- und Jagdordnungen.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts erschien eine Markgräflich-Brandenburgische, eine Kurfürstl. Sächsische, eine Braunschweigische, Hohenlohische, Meklenburgische, Brandenburgische, Pfälzische, Anhaltische, Baierische und Würtembergische Forstordnung.

In der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden nicht allein die gegebenen Ordnungen verbessert und berichtiget, sondern es erschienen auch noch in andern Ländern dergleichen, die der Huth- und Triftgerechtigkeit Schranken setzten. Auch die künstliche Holzsaat wurde von einigen Landesherren befohlen, allein die hier und da angestellten Versuche konnten von keinem glücklichen Erfolg seyn, weil das ganze Forstpersonale noch aus bloßen Jägern bestand, die einen Hirsch, Hasen ꝛc. zu schießen wußten, aber um die Erziehung des Holzes hatte sich keiner

bekümmert. Der Eifer nahm also bald ab, und die alte Femelwirthschaft wurde ungeändert fortgesetzt.

Auf dem Holzgerichte zu Osnabrück wurde nach der damaligen Holzordnung von 1582. gestraft. Ein ähnliches Gericht war 1574. zu Gläue, und zu Oberyssel im Hessischen, zu Seulberg und Erlebach 1493. gehalten.

§. 9.

Zustand von Deutschland im 17. Jahrhundert.

Der Holzmangel des siebenzehnten Jahrhunderts, der an vielen Orten drückend wurde, bewirkte schon mehr Aufmerksamkeit auf die Waldungen und bewahrheitete den Satz: Leider ist die Noth die einzige Triebfeder der Emsigkeit. Die Fürsten beeiferten sich, um ihre Wälder in einen besseren Zustand zu setzen, ohne jedoch die rechten Mittel zu ergreifen. Es erschienen zwar mehrere Forstordnungen, die zur Ersparung des Holzes beitragen sollten; auch wurde befohlen, auf den abgehauenen Distrikten eine gewisse Anzahl Laßreiser stehen zu lassen, und die Gehaue sollten 8 und 10 Jahre mit dem Vieh verschonet werden; allein die Förster und die Unterthanen konnten die Nothwendigkeit dieser harten Gesetze noch nicht vollkommen einsehen, und blieben also bei ihrer alten Benutzung und Beweidung.

Die Forstordnungen, die dieses Jahrhundert hervorgebracht hat, sind folgende:

Im Jahr 1600. eine Waldordnung des Kurfürsten von der Pfalz.

— — 1602. — Magdeburgische Waldordnung.

— — 1614. — erneuerte Forstordnung des Herzogs von Würtemberg.

— — 1614. — Hennebergsche Forst- und Jagdordnung vom Kurfürst Johann Georg zu Sachsen.

Im Jahr 1622. eine erneuerte Brandenburgische Forstordnung.
— — 1624. — Hessische Forstordnung.
— — 1626. — Schwarzburgische Forstordnung.
— — 1638. — Gräfl. Reussische Forstordnung.
— — 1644. — Sächsisch-Gothaische Forstordnung.
— — 1687. — Magdeburgische Forst- und Jagdordnung.
— — 1692. — Gräfl. Stollbergische Forstordnung.

§. 10.

Zustand von Deutschland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo der Holzmangel allgemeiner wurde, und viele Fabriken und Gewerbe aus Mangel des Holzes nicht angelegt oder einen zu hohen Preiß halten mußten, dachte man mit Ernst auf die bessere Einrichtung der Waldungen, um den Wohlstand zu befördern, und das Leben der Menschen nicht allein jetzt, sondern auch in der Zukunft angenehm zu machen. In mehreren Forsten, die an den großen Städten lagen und einen besonders hohen Holzpreiß hatten, gab man schon die schlechte Femelwirthschaft auf, und versuchte das Holz, vorzüglich Laubholz, an einem Platz abzuhauen, und aus der Wurzel ausschlagen zu lassen. Die schreckhafte Waldhuth wurde von mehrern Forst- und Jagdämtern eingesehen, und größtentheils dahin beschränkt, daß man die Distrikte, wo ein junges Holz stünde, schonen sollte. Es blieb nicht bloß bei der Bekanntmachung solcher Befehle, wie im vorigen Jahrhundert, son-

dern man eiferte mit Nachdruck dagegen, und zog die Uebertreter zu einer empfindlichen Strafe.

Der gute Erfolg von der Schlagbewirthschaftung zeigte sich natürlich bald, weil hier keine Blößen erscheinen, weil bei dem Unfallen der großen Stämme keine kleinern. zerdrückt und beschädigt werden, weil eine Schonung mit dem Vieh eher möglich ist, weil das Holz einen reinen Himmel über sich hat ꝛc. Sie verbreitete sich deswegen bald über ganz Deutschland, und sie würde mit Riesenschritten Europa durchlaufen haben, wenn alle Fürsten auf die gute Erziehung und Prüfung ihrer Forst-Candidaten mehr Geld und Sorgfalt verwendet hätten.

Herr von Carlowitz trat 1713. mit seiner Sylvicultura oeconomica, oder hauswirthschaftliche Nachacht und naturgemäße Anweisung zur wilden Baumzucht auf, und gab Lehren, die den damaligen Begriffen vom Forstwesen eine ganz andere Wendung gaben, wer sie laß und in Anwendung brachte. Aber die Begriffe der mehrsten Forst- und Jagddienerschaft waren noch viel zu dunkel, ungebildet, und zu weit von wissenschaftlichen Kenntnissen entfernt, als diese erste gute Schrift so zu beherzigen, wie sie es wirklich verdiente. Die Jäger, Förster, Oberförster, Forstmeister, Oberforstmeister ꝛc., die solche bei einem müden Körper durchblätterten, belebten zwar die Gedanken des Hrn. v. Carlowitz, aber sie fanden so viele Gründe, nicht gleich von ihrem alten System abzugehen, oder wenigstens solche Veranstaltungen zu treffen, die dereinstens die Umformung erleichterten, daß in den mehresten Forsten die alte Hecke beibehalten wurde.

G. A. Agricolä folgte 1716. mit seiner Universalvermehrung der Bäume. Auf ihn kam

v. Flemming 1719.

P. J. Marperger 1722.; J. R. Martini 1731.; v. Rohr 1732.; C. K. Schwamer 1739; P.

Kretschmar 1746.; Döbel 1746.; Sylvander (vom Hrn. v. Broke) 1752.; C. Böse 1753.

§. 11.

Zustand von Deutschland in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde es schon mehr Licht, wie ein du Hamel du Monceau 1755.; Büchting 1756.; J. G. Beckmann 1756.; W. G. Moser 1757.; Geutebrück 1757.; J. F. Stahl 1763.; Gleditsch 1764.; M. C. Käpler 1764.; C. G. Groten 1765.; Cramer 1766.; J. P. du Roi 1772.; v. Zanthier 1772.; L. J. D. Succow 1776.; F. A. J. Schmidt 1776.; v. Griesheim 1778.; v. Pfeifer 1781.; J. H. Jung 1782.; und endlich der große unsterbliche v. Burgsdorf 1783. seinen Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten ꝛc., herausgab. Jetzt folgten nicht allein in 10 Jahren mehr Schriften über das Forstwesen, als vorher in 50, sondern man brachte auch die Grundsätze in einen allgemeinen Umlauf, besonders dadurch, daß Forstschulen angelegt, die Schlagbewirthschaftung fast allgemein eingeführt, und durch vermehrten Futterbau die Waldweide beschränkter wurde.

Ueber die Geschichte des Forstwesens können nachgelesen werden:

1) Journal für das Forst- und Jagdwesen 1ter B. 1te Hälfte. S. 104. S. 147. S. 222.
2) Desselben 1ter B. 2te Hälfte. S. 132.
3) Desselben 3ter B. 2te Hälfte. S. 176. und S. 212.
4) Desselben 4ter B. 1te Hälfte. S. 5.
5) Desselben 5ter B. 2te Hälfte. S. 78.

6) Mosers Forst-Oekonomie. 1ter B. 1757. S. 15. 19. und 313.

7) Desselben 2ter B. S. 600.

8) Skizze einer vollkommenen Bewirthschaftung der Waldungen ꝛc. Von einem reisenden Forstmanne. 1801. S. 1.

9) Körndörfers praktisches Forstwesen ꝛc. 1791. S. 1.

10) Beckmanns Holzsaat ꝛc. 1777. S. 152.

11) Abriß von der Forstwissenschaft in den königl. Preußischen Staaten. 1792. (Hennert.)

12) v. Mosers Forst-Archiv. 16ter B. S. 184.

13) Desselben 1ter B. S. 4.

14) Desselben 2ter B. 1788. S. 220.

15) Desselben 5ter B. S. 172.

16) Desselben 7ter B. S. 38.

17) Desselben 8ter B. S. 270. 308.

18) Desselben 9ter B. 1790. S. 199. S. 211. S. 291. und S. 358.

19) Desselben 12ter B. S. 1. und S. 377.

20) Desselben 15ter B. S. 59. und S. 147.

21) Desselben 25ter B. S. 305. Größe der Waldungen in Frankreich.

22) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 12.

23) Mosers Bewirthschaftung eines Waldreviers. 1794. In der Vorrede.

24) Geschichte der Churmärkischen Forsten. 1789.

25) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Theil. 1786. S. 601. und S. 608.

26) Desselben 4ter Theil. S. 50.

27) G. A. Weitzenbeck über den Holzzustand in Baiern. 1790. S. 7. und S. 19.

28) Schmidts Geschichte der Deutschen. 1ter B. 1778. S. 4.

29) Niemanns Forst-Geographie. 1ter Theil. 1791. S. 7.

30) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. 1tes Stück. 1788. S. 1. S. 48. S. 284. S. 291.

31) Desselben 3tes Stück. S. 36. S. 67. und S. 83.

32) Borckhausens botanisches Wörterbuch. 2ter Theil. S. 463.

33) Zeitschrift für die Forstwissenschaft. 1ter B. 1tes Heft. S. 3. und S. 109.

34) Leonhardi's Magazin. 1tes Heft. S. 6. S. 31.

35) Desselben 3tes Heft. S. 62. S. 65. S. 87.

36) Desselben 4tes Heft. S. 96.

37) Bruel's Abhandlungen für Freunde der praktischen Forstwissenschaft. 1802. S. V.

38) Aufruf eines praktischen Forstmannes an seine Kameraden und deren Befehlshaber ꝛc. 1801. S. 18.

39) v. Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise gesammelt. 1792. S. 331. S. 353. S. 372. und S. 405.

40) v. Broke Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Theil. S. 1. S. 25. S. 201. S. 250.

41) Horazens Briefe 1ter Theil. 1801. S. 124. und S. 211.

42) A — Z. freimüthige Gedanken über Holzmangel, Holzpreiße, Holzersparniß und Holzanbau. 1802. S. 10.

43) Schmidts Forsthaushaltungswissenschaft. 1776. S. 314.

44) Sachsen- und Schwabenspiegel. Lib. I. Art. LXI.

45) Medicus Forsthandbuch ꝛc. 1802. S. 322. und S. 635.

46) Hartmann und Laurops Zeitschrift für die Forstwissenschaft ꝛc. 2ter B. 1tes Heft. 1802. S. 96. 165.

47) Heldenberg der Förster ꝛc. 1tes Heft. S. 33.

48) Medicus Forst-Journal 1ter B. 1ter Th. 1797. S. 8. S. 58. S. 92. und S. 188.

49) Mayers Encyclopädie der Forstwissenschaft. 1ter Th. 1793. S. 100. und S. 156. und S. 426.

50) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Th. 1796. S. 182. 325. 367. 391.

51) Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 58.

52) Pietsch Forst- und Jagdrecht. 1779. S. 91.

53) v. Sierstorpf über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung ꝛc. 1ter Th. 1796. S. 1.

54) Leonhardi's Magazin für das Forst- und Jagdwesen ꝛc. 11tes Heft. 1803. S. 334 und S. 377.

55) Wiesenhavern Forstschätzung und Forstflächen-Eintheilung ꝛc. 1744. S. 39.

56) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 647. 681. 709.

57) Beckmanns Holzsaat ꝛc. 3ter B. 2te Aufl. 1769. S. 176.

58) Diana. Eine angenehme und nützliche Unterhaltungsschrift für Jäger und Liebhaber der Jagd. 1795. S. 168. 269.

59) v. Zanthiers Abhandlungen über das Forstwesen ꝛc. 1te Sammlung. 1799. S. IV.

60) Desselben Sammlung. 1799. S 10.

61) Stahls Forst-Magazin 1ter B. 1763. S. 180. 292. 295.

62) Desselben 2ter B. 1763. S. 231.

63) Desselben 3ter B. S. 359.

64) Desselben 4ter B. S. 13.

65) Desselben 5ter B. S. 79. 186.

66) Desselben 6ter B. S. 105.

67) Desselben 7ter B. S. 66.

68) Desselben 8ter B. S. 194.

69) Desselben 9ter B. S. 8. Sägemühle.

70) Desselben 10ter B. S. 150. Der erste Holzfürst oder Forstmeister war Assaph — und S. 227.

71) Desselben 11ter B. S. 335. Von den Jagdgöttern.

72) Desselben 12ter B. S. 175.

73) v. Wildungens Taschenbuch ꝛc. 1803. und 1804. S. 192.

74) J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4ter Th. 1792. S. 171.

75) Tiedemann's Geist der spekulativen Philosophie. 4ter B. S. 26. S. 240.

76) v. Moser's Forst-Archiv. 28ter B. 1804. S. 125. und S. 161.

77) Nau's Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 10.

78) C. W. H. Beiträge zur Forstwissenschaft. Aus der praktischen Geometrie. 1783. S. I. in dem Vorbericht.

79) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht ꝛc. 1801. S. 2.

80) Moser's Bemerkungen über Kameralistisch Oekonomisch- und Technische Gegenstände des Forstwesens. S. 1.

81) C. W. Hennert's kurze Anweisung zu einigen geometrischen Hülfsmitteln ꝛc. 1789. S. XI.

82) Franz Beantwortung der Frage: Wie dem Holzmangel vorzubeugen sey? 1795. S. 157.

83) C. H. Meisner das Ganze der Holzsparkunst ꝛc. 1ter B. 1803. S. 6.

84) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 647.

85) Desselben 27ter Th. 1783. S. 249.

86) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 2.

87) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 7.

88) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen ꝛc. 1ter B. 1804. S. 404.

89) H. Zschokke die Alpenwälder. 1804. S. 1.

90) C. P. Laurop's Grundsätze der natürlichen und künstlichen Holzzucht ꝛc. 1804. S. 68.

91) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 44ter B. 1788. S. 614.

92) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 2ter B. 2ter Th. 1777. S. 92.

93) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, Hohen-Malefiz ꝛc. 1750. S. 3.

§. 12.

Begriff vom Forst-Staats-Recht oder von der Forsthoheit.

Die Forsthoheit, oder die Forstherrlichkeit, oder die hohe Jurisdiktion, oder der Forstbann, oder die Forstobrigkeit — Jus forestale — ist ein Stück der Landeshoheit und bestehet in der höchsten Gewalt nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörige Waldungen nach Erforderniß der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, sondern auch über die Privat- und Gemeindswaldungen die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, den unwirthschaftlichen Gebrauch zu beschränken, und die Contravenienten nach den publicirten Forstgesetzen bestrafen zu lassen.

Zur Publikation der Forstordnungen ist unumgänglich nöthig, daß der Legislateur, er sei ein Graf, Fürst oder eine höhere Person im Reich, zugleich Territorialherr ist, besondere Verträge ausgenommen. Ohne diese nöthige Eigenschaft kann er zwar einen Wald in einem andern Lande oder Territorio besitzen, und das Holz, die Mast ꝛc. beziehen, aber er darf keine Verordnungen entwerfen und bekannt machen lassen, weil

Itens kein Schultheiß die Verbindlichkeit trägt, die Befehle eines andern Landesherrn innerhalb der Gränzen seiner Gemarkung zu befolgen und bekannt zu machen;

2s Könnte ein interessirter Herr solche scharfe Befehle ergehen lassen, die zum Ruin der jenseitigen Unterthanen gereichten;

3s Würde die jenseitige Wald- oder Forstordnung heruntergesetzet, und an ihrer Kraft geschwächet;

4s Könnten mehrere fremde Herren Waldungen in der nämlichen Gemarkung liegen haben, die also wieder eine eigne Strafordnung ergehen ließen, wodurch natürlich Unordnung und eine Beleidigung der landesherrlichen Oberaufsicht und Herrschaft entstehen müßte; und

5s steht der Schultheiß, Amtmann ꝛc. gar nicht in der Besoldung und Pflichten des Befehlers oder Gesetzgebers, sie brauchen also auch keinen Gehorsam zu leisten, wenigstens können sie nicht durch Rechtsgründe dazu angehalten werden.

§. 13.

Fortsetzung.

Aus vorstehender Definition und Erklärung kann der unumstößliche Satz genommen werden, daß die Forstherrlichkeit von dem Forstrecht wesentlich unterschieden ist, und letzteres bloß nur als ein Ausfluß zu betrachten ist. Ein Beispiel wird den Begriff über das Forstrecht auf eine solche Art ins Licht zu stellen vermögend seyn, daß alle Definirung als überflüssig betrachtet werden kann. Der Deutschmeister hat einen Wald — der Mönchswald genannt — im Fürstlich Hohenlohischen Territorio liegen. Sein Forstamt darf darin Holz anweisen, aufmachen und abfahren lassen, ohne davon eine Meldung zu machen; auch kann es alle denkbare Kulturen darin vornehmen, ohne die Einwilligung einzuholen. Die Windfälle, die Mast ꝛc. gehören ganz allein dem Deutschmeister. Die Jagd aber und die hohe Gerichtsbarkeit gehöret dem Haus

Hohenloh. Der Deutschmeister ist also Forstherr und der Fürst von Hohenloh hat die Forstherrlichkeit oder Forsthoheit.

Hierüber können nachgelesen werden:

1) I. I. Reinhard de jure forestali germanorum. p. 3.

2) J. A. Kopp gründlicher Bericht ꝛc. S. 7.

3) J. C. Buri behauptete Vorrechte der alten königl. Bannforste ꝛc. S. 103.

4) N. Meurers Jagd- und Forstrecht. 1576. 1582. S. 13. 15.

5) Krebs de ligno et lapide, p. 20.

6) J. G. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 14.

7) Mosers Grundsätze der Forstökonomie. 1ter Th. 1757. S. 21.

8) Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 70.

9) Spangenberg von forstlicher Herrlichkeit und Gerechtigkeit.

10) Beck de jurisdictione forestali etc.

11) Struben rechtliche Bedenken. 1ter Th. N. 51. S. 126.

12) Westphal deutsches Privatrecht. 2ter Th. 55. Abhandl. §. 2. S. 222.

13) Cramers Wetzlarische Nebenstunden. 33. Th. S. 36.

14) J. F. Runde deutsches Privatrecht. 1791. S. 97.

15) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 94.

16) Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral ꝛc. IIter B. 1785. S. 785.

17) v. Mosers Forstarchiv. 1ter B. S. 60. und S. 292.

18) Desselben 8ter B. S. 128. und S. 136.

19) Riccius Entwurf der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. 1736.

20) Dissertatio de libera venatione speciatim Svevo-Memmingensi, Praeside G. D. Hoffmann, Respondente I. W. de Seyler. 1753.

21) J. E. Beust von der Jagd- und Wildbahnsgerechtigkeit ꝛc. 1748.

22) Anmerkungen über das baierische Mandat, welches in Betreff der Wildschütz und Landkultur den 1ten Aug. 1778. erschlichen, aber von dem kurfürstl. Hofrathe ꝛc. 1778.

23) J. A. Freiherr v. Ickstatt gründliche Abhandlung von den Jagdrechten. 1749.

24) Superioritatis territorialis Fons operarum venaticarum principi a subditis debitarum Dissertatio, quam Praeside C. G. de Winkler tueb. A. F. Hauschild. Lipsiae. 1786.

25) Ueber die Einführung der Wildsteuer von D. G. M. Weber. 1794.

26) Beleuchtung der Weberschen Schrift über die Einführung der Wildsteuer. 1795.

27) Gedanken über den Begriff von Jagd-Regal, wohleingerichteter Wildfuhr und Wildschaden. 1791.

28) Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Programma circa rem venatoriam se-

cundum, qua ad audiendas praelection. invitat I. M. Seuffert. 1790.

29) G. A. Kleinschrods Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Erlangen. 1790.

30) Dissertatio inauguralis de sequela venatoria, vulgo Jagdfolge, Auctore I. A. Nieper. Goettingae, 1789.

31) I. M. Seuffert Programma de damno per ferarum incursus in agris, pratis, vineisque dato, ab eo, cui jus venandi competit ex jure germanico praescriptis resarciendo. Würceburgi. 1788.

32) v. Mosers Forst-Archiv. 10ter B. S. 33.

33) Stahls Forst-Magazin. 9ter B. S. 244.

34) S. J. G. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. 1ter Th. S. 971.

35) Wehner in obs. pract. unter dem Wort: Forstrecht.

36) J. J. Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des Deutschen-Reichs ꝛc 1754. S. 481. §. 25.

37) Reinhold Geometria forensis. 3ter P. p. 54. S. 59.

38) J. A. Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 80. und S. 465. und S. 449. und S. 465.

39) F. U. Stissers Forst- und Jagd-Historie der Deutschen ꝛc. Vermehrt und verbessert von D. H. G. Franken. 1754. S 13. und S. 167.

40) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 5. und S. 48.

41) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. S. 707. und S. 672. und S. 754.

42) v. Seckendorf deutscher Fürstenstaat ꝛc. Mit Anmerkungen versehen von Biechling. 1737. S. 460.

43) M. J. Franzmadhes neues Forstmagazin. 1te Abthl. 1tes Stück. S. 85.

44) v. Justi System des Finanzwesens. §. 438.

45) Naus Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 387.

46) Grundriß der Forstwissenschaft zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbeamten ꝛc. 1781. S. 166.

47) Stahls Forst-Magazin 12ter B. S. 175. und 184.

48) Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft oder Cameral-Praxis. 1790. S. 54.

49) J. N. Martini Compendium brevissimum, großer Potentaten Forst- und Jagdgerechtigkeit. 1720.

50) S. F. Hahns historisch-juridische Ausführung vom Jagd- und Forstrecht.

51) Gravient von forstlicher Obrigkeit und Gerechtigkeit ꝛc.

52) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 21.

53) v. Hohe Anweisung zur bessern Holzkultur ꝛc. 1791. S. 185.

54) Böttgers Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts. 1802. S. 25. und S. 108.

55) Rettelblatts juriſt. Abhandl. No. VIII. §. 8.

56) Fichte Naturrecht. 2ter Theil. §. 19.

57) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 3tes Heft. S. 63.

58) v. Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise gesammelt. 1792. S. 341.

59) Laurops Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Theil. 1801. S. 96.

60) Schmidts Forsthaushaltungswissenschaft ꝛc. 1776. S. 320.

61) Hartmann und Laurops Zeitschrift für die Forstwissenschaft. 1802. 2ter B. 1tes Heft. S. 112.

62) Heppes Jagdlust 3ter Theil. 1784. S. 754. S. 780.

63) Spitz de jurisdict. forest.

64) Hildebrand de jurisdict. univers. Cap. 13. posit. 1.

65) Westenholz Dissert. de jurisd. forest. Cap. 3. §. 37.

66) Hert. de superiorit. territ. §. 48.

67) Krünitz ökonomische Encyclopädie 14ter Theil. S. 645.

68) v. Mosers Forst-Archiv. 10ter B. 1791. S. 36.

69) Desselben 12ter B. 1792. S. 333.

70) C. W. Fiedlers systematisches Handbuch der Forstwirthschaft ꝛc. 2ter Theil. 1796. S. 171.

71) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 292.

72) Desselben 3ter B. 1763. S. 44.

73) Codex Augustaeus Systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 19.

74) H. K. v. Carlowitz wilde Baumzucht ꝛc. 1732. S. 1.

75) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 4ter B. 2ter Theil. 1778. S. 114.

76) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Theil. 1778. S. 523. 645.

77) Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. 3ter Theil. 1787. S. 229.

78) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 9.

79) v. Justi neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde ꝛc. 4tes Stück. 1754. S. 383.

80) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Theil. 1780. S. 929.

81) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 2ter B. 2ter Theil 1777. S 92.

82) J. L. Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 3.

83) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 43. 594.

§. 14.

Von Erlangung der Forstobrigkeit oder Forstherrlichkeit.

Die Forstherrlichkeit kann auf folgende Arten erworben werden:

1s durch Kauf;
2s Tausch;
3s Schenkung oder Vergünstigung;
4s Erbschaft;

5s Vermächtniß;
6s Belehnung;
7s Pachtung; und
8s Verjährung.

Es ist von sehr großer Wichtigkeit, alle Forstmänner auf diese Lehre aufmerksam zu machen, weil sie sonst keine ausführbaren Plane entwerfen, und was noch mehr Schaden bringen kann, von einem listigen Nachbarn um die schönsten Gerechtigkeiten mit alle ihren Einkünften gebracht werden können, welches ihnen eine solche Verachtung des Landesherrn zuziehen kann, daß sie nicht allein in eine Geringschätzung genommen werden, sondern auch noch, wegen ihrer Unbesorgsamkeit, auf schlechtere Stellen gesetzt werden können. Ich werde mich also ganz besonders bemühen, solche ernsthafte Sätze auf die leichteste Art vorzutragen, um dem Forstwirth, der keine Rechtskunde besitzet, die sämmtlichen Fallstricke bekannt zu machen. Es ist viel leichter sich vor Unglück zu sichern, wenn man mit der Gefahr bekannt ist, als wenn man gar nicht weiß, daß sich ein tiefes Loch in der Nachbarschaft befindet.

§. 15.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch Kauf.

Es ist der Fall nicht sehr selten, daß ein Landesherr Waldungen, Zehenden, Acker, Wiesen ꝛc. in einem andern Lande liegen hat, worüber ihm die Oberherrlichkeit nicht zustehet. Um also mit dem Herrn des nahen Landes in gar keine unangenehmen Verhältnisse zu kommen, wird der Schluß gefaßt, die Oberherrlichkeit zu kaufen. Hierbei sind nun folgende wichtige Umstände zu beobachten:

1s muß der Verkäufer auf die glaubhafteste Art den Beweiß machen, daß er ein unangefochtenes Eigen-

thumsrecht hat; welches durch Dokumente, Landeskarten, Landesgränzsteine ꝛc. am sichersten erfahren werden kann;

2s muß er, wenn es ein Fürst oder Graf ist, die Einwilligung der Agnaten beibringen. Der Consens des Kaisers ist nicht erforderlich. Wenn es ein Adlicher oder ein Vasall ist, so ist die Erlaubniß des Lehenherrn absolut nöthig.

3s Müssen alle Abgaben und Beschwerden, die mit der Oberherrlichkeit verbunden sind, und entweder durch die Gewohnheit oder in Contrakten enthalten sind, auf das gewissenhafteste angegeben werden. Verschweigt hier der Verkäufer, der allenfalls ein Vasall seyn kann, Etwas, und es kommt nach einigen Jahren dem Käufer zur Last, so muß er nicht allein alle Unkosten tragen, sondern auch noch einen vollen Ersatz leisten. Jedoch versteht es sich, muß ihm vor dem Kauf bekannt gemacht worden seyn, daß er alle Gerechtigkeiten und Beschwerden angeben sollte. Der volle Ersatz findet auch alsdann statt, wenn der Verkäufer aus Unachtsamkeit Abgaben oder Lasten vergessen hat.

4s Muß ein Landesherr, dem solche wichtige Käufe nicht vorenthalten werden dürfen, entweder einem Forstrath, der Sitz und Stimme im Forst- oder Cammer-Collegio hat, oder einem Forstmeister den Auftrag geben, in Verbindung mit einem Hofrath oder Regierungsrath, die dann noch den angränzenden Revierjäger oder Förster und Amtmann dazu ziehen, den Distrikt zu umgehen, und entweder die alten Gränzsteine aufsuchen und mit Nummer-Pfählen versehen, oder in Ermangelung der Gränzsteine Pfähle einschlagen und mit Nummern bezeichnen. Es bringt diese genaue Bezeichnung der Gränzen den wichtigen Vor-

theil hervor, daß nach dem Abschluß des Kaufs, keine Anstände entstehen;

5s nach festgesetztem Kaufpreiß muß die ganze Verhandlung zu Protokoll genommen, ein förmlicher Kaufbrief von den Commissarien aufgesetzt, und von dem Landesherrn unterschrieben und besiegelt werden;

6s nach dem Abschluß begiebt sich die ernannte Commission wieder in den Distrikt, bestellt die Schieder oder das Feldrecht dazu, und läßt vorher gehauene und mit dem Landeswapen bezeichnete Gränzsteine einsezzen. Sehr gut ist es, wenn gleich einem Forst-Geometer der Befehl gegeben wird, die Landesgränze besonders aufzunehmen, in einen Riß zu bringen, und ebenfalls von dem Verkäufer und allen angränzenden Vasallen oder Landesherren unterschreiben zu lassen. Ein solches Dokument hebt in der Zukunft die Gränzstreitigkeiten weit besser, als die beste Gränzbeschreibung, Kaufbrief ꝛc.

Nachgelesen können werden:

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 27.

2) v. Burgsdorfs Forsthandbuch ꝛc. 2ter Theil. 1796. S. 122.

3) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 21.

4) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 396. 404.

§. 16.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch Tausch.

Der Tausch ist nur von dem Kauf dadurch unterschieden, daß man an die Stelle des Geldes ähnliche Ge-

rechtigkeiten oder Distrikte abgiebt. Alle die beim Kauf vorgeschriebenen Verhaltungsregeln treten also auch hier ein, nur mit der Abweichung, daß vor dem Tausch jeder die Abgaben, Gerechtigkeiten, die Gränze und alle übrigen Bedingungen angeben muß.

Zum Nachschlagen empfehle ich:

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 27.

2) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil 1774. S. 21.

3) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Theil. 1796. S. 123.

§. 17.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch die Schenkung oder Vergünstigung.

Niemand kann die Forstherrlichkeit verschenken, der nicht ein unumschränktes Eigenthum hat. Der Geschenknehmer muß sich also vor der Besitzergreifung wohl erkundigen: ob es die Agnaten, der Lehenherr und die allenfalsigen Schuldner zufrieden sind. Ist dieses gehörig in Richtigkeit, so müssen ebenfalls Commissarien aufgestellt werden, die das Geschenkte besehen, die Gränzen abstecken, bezeichnen, einen Grundriß aufnehmen und den Schenkungsbrief von dem Geschenkgeber unterschreiben lassen. Ist nichts besonderes ausgemacht, alsdann kann dieses Recht nicht verkauft, verschenkt und geerbt werden, sondern hört nach dem Tode des Geschenknehmers und Geschenkgebers auf.

Heißt es ausdrücklich in dem Schenkungsbrief: ich gestatte dir dieses Recht, so ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß es sich bloß auf die Person desjenigen

bezieht, dem es gegeben wurde, und hört mit dessen Tode auf. Das nämliche Ende erreicht es, wenn der Geschenkgeber stirbt, weil er es bloß auf seinen Willen setzte, der natürlich mit dem Tode ein Ende hat.

Nachgelesen können werden:

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 28.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch 2c. 2ter Theil. 1796. S. 124.

3) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft 2c. 4ter Theil. 1805. S. 21.

§. 18.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch Erbschaft.

Die Forstherrlichkeit pflegt, so wie andere Grundstücke, Rechte und Sachen, die von einem Verstorbenen hinterlassen wurden, mit dessen Tode auf seine Erben übertragen zu werden.

Der Erbe wird entweder

a) vom Erblasser ernannt; oder

b) durch das Gesetz bestimmt. Der erste heißt Erbe und der andere Intestat-Erbfolger.

Es ist bei der Erbschaft ganz einerlei, ob die Forstherrlichkeit von dem Erblasser

a) gekauft;

b) getauscht;

c) geschenkt;

d) geerbt;

e) vermacht;

f) belehnt; oder

g) verjährt worden ist. In jedem Fall ist es die Pflicht des Oberforstamtes, oder der Kammer, die Regierung oder das Ministerium dahin aufmerksam zu machen,

daß das Geschenk von einem Regierungsrath und Forstrath besehen, — die vorher alle Akten gelesen haben müssen — die Gränzen aufgesucht werden und die Amtleute und Jäger gehörig einzuweisen; über diesen Vorgang nicht allein ein vollständiges Protokoll zu führen, sondern auch noch, um allem Streit in der Zukunft auszuweichen, eine genaue Geschichte, die mit den Dokumenten belegt ist — jedoch in einer genauen Abschrift nur — zu entwerfen. Eine solche Bemühung belohnet sich dadurch hinlänglich, daß man, wenn es dereinstens einen Anstand geben sollte, in einem Akt alles das lesen kann, was vor und während der Besitzergreifung geschehen ist, und dieses zwar von einer Kommission, die ganz mit den Umständen und der damaligen Verfassung und Einkünften des Geerbten bekannt war. Wird ein solcher Zusammentrag bis nach 100 Jahren verschoben, und der Referent soll Alles aus den Akten entnehmen, wie es alsdann nicht anders seyn kann, so kommt oft ein unrichtiges Resultat heraus.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 42.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch ꝛc. 2ter Theil. 1796. S. 125.

3) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 21.

§. 19.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch Vermächtniß.

Es ist wohl gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Forsthoheit vermacht werden kann, und zwar nicht bloß an Fürsten, Grafen und Adeliche, sondern auch an andere bürgerliche Personen. Jedoch hat sich Jemand

vor der Uebernahme wohl vorzusehen, daß er nicht in eine Sache einwilliget, die schon an Andere verschuldet ist. Er kann hierdurch an die Stelle des Vermächtnisses Bezahler aller Gläubiger werden. Uebrigens finden alle Vorkehrungen und Geschäfte statt, die ich beim Kauf angegeben habe.

1) v. Burgsdorf's Forsthandbuch ꝛc. 2ter Th. 1796. S. 126.

§. 20.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch die Belehnung.

Es geschiehet vielfältig, daß ein Landesherr Jemand mit einem Distrikt oder Gut belehnet und darüber einen Lehenbrief ausstellen läßt. Ist in diesem Brief nichts wie die Gefälle enthalten, und der Distrikt oder das Gut hat bei dem vorigen Besitzer oder Pächter oder Verwalter gar keine Forstherrlichkeit und kein Forstrecht gehabt; so kann sich auch der Lehenträger nichts wie die Einkünfte der Waldungen, ohne die Strafgelder ꝛc. anmaßen. Sind aber bei dem Gut forstherrliche Gerechtsame seit undenklichen Zeiten, oder mehr wie 100 Jahre hergebracht, und es ist auch nichts in dem Lehenbrief enthalten, alsdann versteht es sich von selbsten, bekömmt der Lehenträger alle diese Gerechtsame und Einkünfte. Das Nämliche findet statt, wenn nur die niedere Gerichtsbarkeit mit dem Gut verbunden ist. Jedoch muß wohl unterschieden werden, wer die hohe Jurisdiktion hat, der bekommt nicht zugleich die niedere, und umgekehrt. Steht aber in dem Lehenbrief: mit aller Forstherrlichkeit und Einkünften, alsdann ist er der volle Landesherr, und kann Gesetze geben und auch wieder aufheben.

Wer mit dem Wald und der hohen und niedern Jagd investirt worden ist, der bekommt auch zugleich die Forstherrlichkeit. Jedoch hat der Landesherr die Gewalt, wenn er zum Schaden der Unterthanen sein Hoheitsrecht mißbraucht, und den Wald auf eine unnöthige Art aushauet, denselben mit Strafen oder Entsetzung des verliehenen Rechts in die erforderlichen Schranken zurückzuweisen, und zwar aus dem Grunde, weil es niemals die Absicht des Lehenherrn gewesen seyn kann, Etwas an einen andern zu übertragen, der es auf eine solche Art mißbraucht, daß nicht allein die Substanz verändert, sondern auch noch den Nachbarn schädlich wird.

Wenn ein Fürst einen Edelmann oder auch einen andern Fürst mit dem Wald und der Jagdgerechtigkeit belehnet hat, und er hat sich ausdrücklich die hohe Jagd vorbehalten; so hat der Lehenträger das Recht nicht, die Forstherrlichkeit auszuüben, nicht einmal das Forstrecht. Er muß sich in diesem Fall bloß wie ein Privatmann ansehen, der die Anweisung des Holzes, das Ausschreiben der Forstordnungen ꝛc. von dem landesherrlichen Forstpersonale erwarten und ausüben lassen muß.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 15.

2) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 20.

3) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 408.

§. 21.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch die Pachtung.

Jeder Landesherr ist ohne allen Anstand befugt, die Landeshoheit in forstwirthschaftlicher Hinsicht zu verpach-

ten, ohne die Einwilligung des Kaisers und der Agnaten einzuholen. Es müssen in diesem Fall die Staatsdiener in die Pflichten des Pächters genommen werden. Alle Gefälle, die aus diesem Recht entstehen, fallen dem Pächter in die Kasse. Die Pachtzeit hört entweder in den festgesetzten Jahren auf, oder mit dem Tode des Verpächters. Ohne Einwilligung der Agnaten kann keine Erbpachtung beschlossen werden.

Wenn mehrere Herren die Forsthoheit haben, und Einer verpachtet sie ohne Vorwissen und Genehmigung der andern, so ist dieser Pacht-Kontrakt ungültig.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 23.

2) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft 2c. 4ter Theil, 1805. S. 21.

3) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz 2c. 1750. S. 413.

§. 22.

Erlangung der Forstherrlichkeit durch die Verjährung. *)

Eine äußerst delikate Materie, die sich am besten durch ein Beispiel erklären läßt. Jede Definition, und wenn sie auch aus der Feder des besten Juristen geflossen ist, kann diese schwere Begriffe, besonders bei Rechts-Dilettanten oder bei dem Forstmann, nicht deutlich machen, und eine helle Idee ist unter den Forstwirthen um

*) Nach dem Naturrecht — siehe Mellins encyclopädisches Wörterbuch 2c. 2ter B. 1te Abth. 1799. S. 437. — giebt es zwar keine Präscription, aber dieses findet hier nicht statt.

so nöthiger, weil sie die Aufseher über die Forsthoheit sind; kennen sie also die Sache nicht, so ist ganz begreiflich, daß ein listiger Nachbar bald ein Mittel findet, um ihnen oder ihrem Herrn Accidenzien, Gefälle ꝛc. zu entziehen, die oft über das Unbedeutende hinaus sind.

Der Fürst N. — den Namen darf ich nicht nennen — kaufte vor 120 Jahren ein großes freies Gut zu P. Bei diesem Gut war keine hohe und niedere Gerichtsbarkeit, keine Forstherrlichkeit, und keine niedere Jagd. Er setzte anfangs einen Verwalter auf das Gut, und ließ alles durch eigene Leute besorgen. Der Verwalter ließ, ohne das benachbarte Amt zu fragen, die Untergebenen in Streitsachen vor sich kommen, und gab ihnen das Recht. Der Fürst nahm einen Gärtner an, der ein Liebhaber von der Jagd war. Dieser gieng öfters mit dem landesherrlichen Jäger auf die Jagd. Der Fürst sah dieses gerne, und gab dem Gärtner den Auftrag: dem Jäger für die Gefälligkeit alle Sonntage ein Gemüße zukommen zu lassen. Der Jäger ahndete keine Falle und nahm dieses, weil es nichts wie eine Gefälligkeit war, an. Das Jägerhaus war etwas entfernt von dem Gute, und es machte jedesmal Beschwerde, wenn der Gärtner auf die Jagd gehen wollte, den Jäger dazu zu bestellen. Er bat sich also aus, auch ohne den Jäger auf die Felder zu gehen, die ganz nah um den Hof lagen, und allenfalls einen Hasen auf dem Anstand zu schießen. Der Jäger, von den guten Gemüßen verblendet, willigte ein. Der Gärtner erzählte dieses dem listigen Fürsten, und er lachte darüber, und befahl noch: keinen Mißbrauch davon zu machen, um den Jäger nicht in Strafe zu ziehen. Der Gärtner folgte. Der Fürst sah, daß nach einem Jahr noch gar keine Klage entstanden war. Er schenkte dem Gärtner einen Hühnerhund, und gab ihm eine Zulage. Der Gärtner war hierüber sehr erfreuet, und nahm jedesmal den Hund mit auf den Anstand. Bei dem Hin- und

Rückgang auf den Anstand, ließ der Jäger den Hund in den benachbarten Aeckern suchen, und wenn Vögel aufgejagt wurden, so schoß er darnach. Der Jäger fragte ihn öfters, was er vor etlichen Tagen geschossen hätte? — Er zeigte ihm dann oft noch die Vögel vor, die er nicht der Mühe werth gefunden hätte, braten zu lassen. Der Jäger wurde hierdurch voller Vertrauen und dachte wahrscheinlich, und wenn er auch mitunter einen Hasen schießt und nicht angiebt, so ersetzt das Schußgeld doch noch nicht den herrlichen Spargel, Artischocken, Obst ꝛc. Der Gärtner trieb dieses Vögelschießen nicht sehr lange, weil er keine Untersagung vom Jäger bekommen hatte, sondern er schoß auch alsdann noch einen Hasen, Huhn, wenn der Anstand ohne Erfolg gewesen war. Er gab das Erhaltene sehr getreu an, und verschwieg auch nicht, daß er es für den Hund geschossen hätte. Der Fürst sah tief in die Zukunft, belobte öfters den Gärtner, und ließ einen von den Gesellen, die ein anderer Gärtner im Ueberfluß angeschafft hatte, abgehen, und gab ihn diesem Gärtner in der Absicht, um ihm mehr Zeit zu lassen der Jagd nachzugehen. Dieses glückte dem Fürsten vollkommen. Der Gärtner trieb auf eine unschuldige Art die Jagd so stark, daß er nicht allein viele Hasen und Hühner auf den Gutsäckern schoß, sondern er gieng auch in die Waldungen und andere Felder und suchte sie auf. Er behielt einen kleinen Theil davon, und schickte die andern getreulich dem alten Jäger. Der Jäger starb. Der Fürst hörte dieses. Er setzte gleich auf das Gut einen alten Jäger, und sagte ihm, er möchte zum Zeitvertreib mit dem Gärtner auf die Jagd gehen. Der Gärtner konnte natürlich dem Befehl des Fürsten nicht entgegen handeln. Ein neuer herrschaftlicher Jäger wurde ernannt. Dieser bekam gleich die guten Gemüße und das Obst, und der Gärtner schenkte ihm einen großen Pack Saamen-Bäume ꝛc. Der Gärtner und der Gutsjäger giengen,

wie gewöhnlich auf die Jagd. Der herrschaftliche neue Jäger sah dieses im Anfang von weitem, und er dachte sich nichts anders, als bei diesem Gut ist die Jagdgerechtigkeit hergebracht. Der Gärtner lieferte gleich einen Hasen in das Jägerhaus, und ließ durch den Bothen gar nichts sagen. Der herrschaftliche Jäger sah dieses als ein Geschenk an, schwieg, und aß den Braten zu den guten Artischocken, Salat ꝛc. Der Gutsjäger wußte auch nichts davon, daß er kein Recht zur Jagd hatte; er gieng also recht oft auf die Jagd, und da der Gärtner krank geworden war, so both sich ihm die beste Gelegenheit dar, alle geschossene Hasen und Hühner zu behalten. Der Gärtner starb. Es wurde ein neuer Gärtner von dem Fürsten vorsätzlich gewählet, der kein Liebhaber von der Jagd war. Dem alten Gutsjäger noch mehr Beschäftigung zu machen, pachtete der Fürst die niedere Jagd, die ein benachbartes Gut rechtmäßig besaß, und gab ihm den Befehl, alles Wildpret in die Hofküche zu liefern. Der Gutsjäger that dieses nicht allein von der Pachtjagd, sondern auch von der erschlichenen. Dem herrschaftlichen Jäger wurde von dem Tode des Gärtners an kein Gemüße und kein Wildpret mehr zugeschickt. Er wurde daher noch mehr in dem Gedanken bestärkt, das war ein guter Gärtner, der dir diese Sachen zum Geschenk gemacht hat. Er empfand also viel Schmerz, und sagte natürlich seinem Oberförster ꝛc. nichts von diesen Sachen. Der Oberförster war alt und kränklich, kam selten auf die Jagd, die entlegen war, und versah überhaupt seine Geschäfte mit vieler Nachlässigkeit.

Ueber die Jagden in den Forsten war eben so wenig eine Beschreibung da, wie über die Waldungen. Es hieng also bloß davon ab, ob die Dienerschaft alles zu erhalten suchte oder nicht. An einen Beweiß ließ sich folglich nicht denken, wenn eine Sache in Anspruch genommen wurde.

Der alte Gutsjäger starb. Der schlechte Fürst setzte einen ordentlichen Jäger auf das Gut, und befahl ihm nicht allein die Jagd in guten Umständen zu erhalten, sondern auch in seinen Waldungen Verbesserungen zu machen, und besonders die Frevler dem Verwalter anzuzeigen. Dem Verwalter gab er den Auftrag, die Frevler nicht mit Geld, sondern mit Garten- und Feldarbeit zu bestrafen, wahrscheinlich in der Absicht, um nicht in die Lage gesetzt zu werden, die Ausbezahlung der Strafgelder mit Gewalt von dem herrschaftlichen Amt einfordern zu lassen, welches auf einmal seine Schlechtigkeit aufgedeckt hätte.

Die Befehle des Fürsten wurden befolget. Der Jäger machte Verbesserungen in dem Wald. Er ließ Buschholz abhauen, um neue Ansaaten zu machen. Den nächsten Winter bat er darum, ihm einen Gutswaldhammer zuzuschicken. Das geschah. Der Fürst gab ihm einen schriftlichen Befehl, in welchem ihm auf das schärfste untersagt wurde, keine Holzhauer zu nehmen, die im vorigen Jahr das Holz gemacht hätten, und zwar aus der Ursache, weil sie zu viel entwendet haben sollten. Der Gutsjäger wählte also solche, die aus einem etwas entfernten Dorf waren. Jedoch wußte er die Absicht des Fürsten nicht, die nur bloß dahin gieng, die Holzhauer von einem andern Ort zu nehmen, um nicht wegen der Einführung der Waldaxt in einen Streit zu verfallen. Der Gutsjäger wies also alle Stämme an, und die unkündigen Arbeiter machten sie zusammen. Der herrschaftliche Jäger war ein Neuling, er sah die Holzmacherei im Gutswald, dachte sich gleich, der hat auch das Anweiserecht; und fragte keinen Menschen.

§. 23.

Fortsetzung.

Der Fürst kaufte mehrere Aecker, Wiesen, Waldungen und Weinberge in der Dorfsgemarkung, und setzte

mehrere Knechte auf das Gut. Ueber den Kauf dieser Grundstücke ließ sich der Fürst vorsetzlich keinen Kaufbrief geben. Alle Streitigkeiten, die solche untereinander bekamen, wurden ebenfalls von dem Gutspächter untersucht und bestraft. Der Gutsjäger erhielt den Befehl: kein Holz in den neuen Waldungen hauen zu lassen. Nach etlichen Jahren war das Gut von einer solchen Größe, daß der Fürst den Entschluß faßte, 8 kleine Höfe daraus zu machen. Die Waldungen des alten Gutes gaben das Holz dazu her, und die Knechte mußten die Arbeit verrichten. Die Höfe wurden an eine Reihe gesetzt, und die Pächter mußten sich verbindlich machen, alle Fuhren, die der Fürst nöthig hatte, wenn er sich auf dem Hofe aufhielte, zu leisten. Dieser Zustand dauerte viele Jahre. Der Fürst starb, der herrschaftliche Amtmann und Jäger ebenfalls, der Gutsjäger kam auf einen größern Forst, der Gärtner wußte eben so wenig von den Verhältnissen, wie die fast alle 9 Jahre neu angenommenen Pächter. Der neue Fürst kam auf den ehemaligen Hof, erkundigte sich nach der Jagd und nach den übrigen Verhältnissen. Er fand, daß diese Höfe an die Gränze seines Landes anstießen, er gab daher den Befehl, da er alle Gerechtsame besaß, die zur hohen Gerichtsbarkeit gehörten, die Gemarkung der Höfe mit ordentlichen Landesgränzsteinen zu besetzen. Bei dieser Besetzung gab es einen Gränzstreit, die Sache kam zum Prozeß. Der Fürst führte den Beweiß: daß er schon seit undenklichen Jahren die Landes- und Forsthoheit besessen habe, und er glaubte nicht allein, daß er diese von den 8 Höfen auszuüben das Recht hätte, sondern es wäre sehr wahrscheinlich, daß er solche auch über die andern Bauern im Dorf ansprechen könnte, und dieses um so mehr, weil er schon die Hohe- und Niedere- Jagd hergebracht hätte. Der Prozeß kam in unkluge Hände, der Fürst war ein wohlgerathener Abkömmling seines Vaters. Er forschte den Referenten aus, ließ ihn freundlich ein-

laden, machte ihm einen sehr vortheilhaften Kauf an 2 Pferden und einer Chaise, und kurz, von der Forsthoheit und Gerichtsbarkeit des Guts-Verwalters oder damals Amtmanns wurde der Schluß von dem Referenten gemacht, daß der Fürst die Hoheitsrechte in der ganzen Gemarkung auszuüben die Befugniß hätte, und dieses um so zuverlässiger, weil in dem äußerst schlecht verfertigten und kurzen Kaufbrief des ersten Gutes die Worte enthalten wären: „mit allen Rechten und Freiheiten." Der Landesherr könnte es daher bloß dem vorherigen Besitzer des Guts zuschreiben, der ein verschuldeter Adlicher gewesen wäre, der keinen Amtmann hätte halten können, nur selten auf das Gut gekommen sey, und wie ein dummer Strohjunker seine Tage verlebt hätte, daß er bisher diese Gerechtigkeit ausgeübt und die Einkünfte in Empfang genommen hätte. Auch könnte man von der Geleitsherrlichkeit, Zollgerechtigkeit, von den Kollekten, Steuern ꝛc. auf die Territorialsuperiorität nicht argumentiren, wie der große Beck und andere Rechtsgelehrte hinlänglich erwiesen hätten.

Die Gränzen wurden um die ganze Dorfsgemarkung versteinet, die volle Landes- und Forsthoheit eingeführet, und bis jetzt ist dieses eine Gemarkung, die dem Fürsten gehöret, der sie auf die betrüglichste Art durch die Verjährung erhalten hat.

§. 24.

Fortsetzung.

Sehen Sie, beste Forstwirthe! so gehet es zu, wenn ein gewissenloser Nachbar oder Gutsbesitzer eine Verjährung zu Wege bringen will. Ich hoffe, Sie werden keinen Zweifel in die Aechtheit der Geschichte setzen, weil der ganze Plan von dem bösen Fürsten aufgeschrieben, und nach seinem plötzlichen Tode gefunden worden ist. Zugleich setze ich das Vertrauen in die Ueberlegung des Le-

fers, daß er die große Nothwendigkeit entnommen hat, wie viel Sorge getragen werden muß, den Forstpraktikanten diese Lehre fest in das Gedächtniß zu bringen, und ihnen dereinstens, wenn sie wirklich in Diensten stehen, nichts angelegeners zu empfehlen, als auf die Insassen oder Vasallen und die Angränzer Achtung zu geben, und ihnen durchaus nichts zu erlauben, was nur einigermaßen gegen das Herkommen geht. Jeder, auch der kleinste und im Anfang unbedeutende Fehler, kann auf eine solche zweideutige Art ausgeleget werden, daß man die Folgen nicht alle übersehen kann.

§. 25.

Fortsetzung.

Auch der Anfang von einem Verjährungsplan kann mit Geld bewirkt werden. Wenn die Bestechung aber nachgehends, und wenn es 100 und mehrere Jahre sind, untrüglich bewiesen ist; so hat die Verjährung keine Kraft, weil nach dem Rechtsspruch: „ein Jahr unrecht 1000 Jahre unrecht," oder auch: „Vitium unius anni diffundit se in annos centum," alles wieder zerstöret. Der nämliche Fall trit ein, wenn Einer schon die bewiesene Verjährungszeit von dem Richter in dem völligen Besitz gelassen ist, und der Kläger findet ein ächtes Dokument, das ihn zum Eigenthümer macht, alsdann geht auch die ganze Verhandlung zurück; jedoch ist der Prozeß nicht zu gewinnen, wenn der Kläger auf die Entschädigung klaget.

Um die Verjährungszeit zu gewinnen, darf keine Handlung oder Actus vitiosus, id est: nec vi, nec clam, nec precario — nicht heimlich, noch mit Gewalt, oder bittweise — exercirt werden, weil sie sonst keine Rechtskraft haben.

Ein heimlicher Actus ist, wenn ich mir einen Waldhammer mache, schlage damit meine Bäume an, und

fahre sie nach Hause. Oder wenn ich eine Flinte in ein Tuch einwickle und gehe damit öfters auf den Anstand. Dieses treibe ich so lange, bis mich der Förster erwischet. Hierdurch kann ich das Forst- und Jagdrecht nicht beweisen, weil viele Verordnungen da sind, die alle solche Handlungen untersagen.

Eine gewaltsame Possession ist, wenn ich aller Warnung und Strafe ungeachtet, meine Handlungen doch ausübe.

Durch einen erbetenen Actus kann ebenfalls nichts bewiesen werden, weil mir die Erlaubniß des Eigenthümers noch kein Recht auf die Sache giebt.

Um die Präscription zu beweisen, ist es nicht erforderlich, sehr viele ungestörte Unternehmungen anzugeben, sondern nur ein öffentlicher Actus, der von Staatsdienern ausgeübt, und sehr füglich zur Wissenschaft des eigentlichen Eigenthümers hat kommen können, wie z. B. eine Bekanntmachung einer neuen Forstordnung ꝛc. und die nachherige Bestrafung der Bauern, ist schon genug, um die Forsthoheit geltend zu machen.

Ein Privatmann oder Unterthan, Bürger, Bauer, Staatsbediente ꝛc. kann keine Forsthoheit zur Präscription bringen, weil er gar keine Jurisdiktion hat, er müßte denn ein adliches Gut kaufen, wo eine solche hergebracht sey, oder ein Landesherr müßte ihm solche schenken. Eine jede Handlung, die ein solcher Unterthan vornimmt, um die Landeshoheit zur Verjährung zu bringen, wird als ein Crimen laesae Majestatis angesehen und bestrafet.

Zu einer gültigen Präscriptionszeit ist absolut erforderlich, daß keine schriftliche und mündliche Klage entstanden oder keine Interruption vorgefallen ist, so lange der Besitz gedauert hat. Kann der Kläger oder der Adversarius dem Besitzer oder Possessor nur eine glaubhafte Verhandlung der Art beweisen, so geht bloß die Verjährungszeit auf diesen Klag-Tag.

Die Präscriptionszeit zwischen einem Fürsten und Fürsten ist 10 Jahre vom ersten Actu an, wenn sie in ihrem Lande sind, und 20 Jahre bei der Abwesenheit. Wenn aber der Titel, oder deutlicher gesagt, gar kein Schein von Recht bewiesen ist, *) so sind 30 bis 40 Jahre ruhige Besitzzeit nöthig. Die nämliche Zeit ist fast allgemein angenommen zwischen einem Fürsten und einem Grafen oder einer Stadt.

Zwischen einem Fürsten und einem Edelmann, der keine Landeshoheit hat, er sey ein Vasall oder nicht, muß der Adliche den Beweiß machen, daß er eine undenkliche Zeit im ruhigen Besitz gewesen ist. Ein Tempus immemoriale ist auf 100 und mehrere Jahre gesetzet. In sehr wenigen Fällen werden 80 bis 90 Jahre angenommen.

*) Ob zwar sonst Niemand den Titel seiner Possession, oder die Ursache und Ankunft seines Besitzes anzuzeigen verbunden ist, sondern es schon genug ist, wenn er die Sache besitzet; so muß doch derjenige, welcher in eines Herrn Territorio oder Gebiet der Forsthoheit sich anmaßen will, nebst der Possession, auch noch den Titel anführen, und zwar so, daß, wo dieser nicht beigebracht wird, der Possessor auch in dem Possessorio incumbiret und seiner Possession entsetzt wird. Und zwar deswegen, weil das Jus commune ihm resistirt, weil man die Jurisdictiones und Regalien, ohne Titel und besondere Concession des Landesherrn, nicht haben kann; welche Sachen aber also beschaffen, daß sie ohne Specialconcession und Vergünstigung des Landesherrn nicht besessen werden können, sondern von demselben besonders erlangt werden müssen, deren Possession läßt sich ohne Titel nicht justificiren, welches auch den Reichs-Constitutionibus gemäß, und aus der Pfändungs-Constitution ganz deutlich zu ersehen ist, allwo in possessorio, in puncto causalium, der Titulus deduciret, und keine bloße Possession vel quasi in jurisdictionalibus allegiret wird.

Zwischen 2 Städten 10 Jahre und ohne Ansprüche 30 Jahre.

Zwischen 2 Edelleuten mit der Hoheit 10 Jahre; wenn sie abwesend waren 20, und wenn gar keine Wahrscheinlichkeit von Recht vorhanden ist, 30 — 40 Jahre.

In Sachsen ist eine gewisse Zeit zu Einführung der Verjährung durch die Gewohnheit seit dem 2ten Juli 1746. von dem Kurfürsten festgesetzet worden, und zwar 31 Jahre, 6 Monate und 3 Tage.

In den preußischen Staaten sind 44 Jahre zum Gesetz gemacht worden.

Ich schließe mit dem Axioma: Tantum censetur praescriptum, quantum possessum. —

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 31. 662. 672. 678.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch ꝛc. 2ter Theil. 1796. S. 126.

3) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 21.

4) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 414.

§. 26.

Vom Begränzungsrecht oder Gränzrecht.

In jedem Staat, er sey eine Monarchie, oder Republik, hat der Regent oder die Regierung das ausschließende Recht, die Gränzen des Landes sowohl, als seiner und der Unterthanen Waldungen mit Gränzsteinen besetzen und gehörig bezeichnen zu lassen. Jeder eigenmächtige Eingriff in die Prärogative der höchsten Gewalt, kann nicht allein als ungültig angesehen, sondern noch bestraft werden. Die Nothwendigkeit zu erklären, die

in der Uebertragung dieses Rechtes liegt, und von den ältesten Völkern eingewilliget wurde, *) dürfte ein undankbares Unternehmen seyn, weil ohne eine solche Ordnung jeder die Macht hätte, seine Gränzen, zum Schaden des Anliegers zu erweitern, und folglich dessen Werth und Ertrag auf die unrechtmäßigste Art zu schmälern, wodurch bald eine Verwirrung, Zank und Unglück von mancherlei Gestalt und Form erscheinen würde. Auch wäre es nicht möglich einen festen Maasstab für die nöthigen Staatsgelder anzusetzen, wenn man die genaue Größe der Grundstücke nicht wüßte und gehörig in ein Buch eingetragen hätte. Nicht weniger Nachtheil brächte es dem Eigenthümer, der in die Nothwendigkeit gesetzt wäre, ein Kapital aufzunehmen, und könnte den Flächengehalt und die rechtsgültigen Gränzsteine dem Lehner nicht zeigen. Hier jedesmal die sämmtlichen Nachbarn kommen zu lassen, und sie um die Richtigkeit der Steine zu befragen, müßte nicht allein viele Unkosten, Beschwerde und Mühe nach sich ziehen, sondern das Verfahren bliebe auch mit vieler Unsicherheit verbunden, weil nicht jeder Unterthan ein richtiges Augenmaaß hat, weil öfters das Grundstück, besonders wenn es dicker Wald ist, nicht

*) Schon zu Hiobs und Moses Zeiten waren die Gränzsteine beim Ackerbau im Gebrauch. Auch die Griechen besetzten ihre Felder und Wiesen mit Steinen, wie Homer erzählet. Bei den Römern war Terminus der Gott der Gränzen. Unter den Merovingischen Königen im 8. Jahrhundert wurde die Begränzung zuerst in Deutschland befohlen, wie Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 1ter B. 1778. S. 355. bemerket. Bei den Waldungen fand jedoch die Einsetzung der Gränzsteine viel später statt, weil man noch Holz genug hatte, und weil man die Kosten viel höher fand, als den allenfalsigen Gewinn. Die Zeit aber anzugeben, wenn es auch hier in den Gebrauch kam, dürfte wohl gewagt seyn, weil mir wenigstens nichts bestimmtes davon bekannt ist.

übersehen werden kann, und weil alsdann keine Furcht für Strafe zur Verrückung obwaltete. Kurz, es ist zur Ruhe und Ordnung abzweckend, die Gränzsteine nicht von den Individuen, sondern von solchen Personen setzen zu lassen, die vom Regenten, oder der Regierung oder dem Magistrat dazu autorisiret sind. Uebrigens bleibt es jedem Unterthan unbenommen, seine Gränzen mit Hecken, Steinen, Gräben ꝛc. zu versehen, sie haben aber, wenn ein Streit entstehet, keinen rechtlichen Beweiß.

§. 27.

Fortsetzung.

Da ich bei der Absteckung meines Zieles zugleich den Gedanken faßte, in dieser Geistes-Familie zunächst meine mir gnädigst subordinirte Oberjäger, Oberförster ꝛc. und dann alle ähnliche Diener Deutschlandes in allen vorkommenden Fällen zu belehren, so wird es mir hier erlaubt seyn, bei der Gränzsteins-Setzung um so mehr etwas stehen zu bleiben, weil in alle den Schriften, die ich am Ende dieser Materie anführen werde, von dieser äußerst wichtigen Sache und ihren Formalitäten nur sehr unbestimmte Regeln gefunden werden. Ich sage mit vieler Ueberlegung wichtige Handlung, weil nichts einen Forstrath, Forstmeister ꝛc. auf der nachtheiligsten Seite zeigen und ihm häufigere Sarakasmen zuziehen kann, als wenn er eine Gränze berichtigen soll, und er trifft die Anstalten nicht, die der Ordnung, dem Recht und der Sache angemessen sind. Auch kann hier die Ignoranz und die Illegalität beim Benehmen die Veranlassung zu dem Verlust von großen Flächen werden, und die Posterität in Prozesse verwickeln, die der hellste Kopf nicht zu dechiffriren weiß. Es bleibt also gewiß große Nothwendigkeit, Grundsätze aufzustellen, die nach der besten

Theorie und Praktik als Wahrheit anerkannt und legal sind.

§. 28.

Fortsetzung.

Von den Gränzzeichen.

Ehe ich in das Detail gehe, muß ich erst noch die verschiedenen Gränzzeichen anführen, um bei dem Aufsuchen der Steine nicht irre zu werden. Es giebt

1s Gränzberge oder Landberge;

2s Gränzraine;

3s Gränz-Thäler;

4s Gränz-Flüsse oder Bäche;

5s Landwehren oder Landgräben. Es sind breite Gräben, die um die Landesgränze gehen.

6s Gränz-Straßen oder Fahrwege;

7s Bannsteine, welche die hohe Obrigkeit bezeichnen. Sie sind gewöhnlich mit dem Wappen des Landesherrn versehen. In meinen Forsten haben sie ein Kreuz. Sie werden auch Landgränzsteine, Landmarken, Landsteine, Hoheitssteine, Maalsteine, Weichbilder *) genennet.

8s Geleitsteine. Sie zeigen die Gränze an, wie weit das Gebiet oder die Begleitung der reisenden Kaufleute ꝛc. gehet. Ihre Zeichen sind sehr verschieden, gewöhnlich ist es in Buchstaben ausgedrückt, z. B. — A. G. S. das heißt: Anspacher Geleits-Stein.

9s Forststeine. Sie bezeichnen die Gegend, wo ein Herr das Forstrecht ausüben darf. Man trifft gewöhnlich Buchstaben an ihnen an.

*) Der Name: Weichbild, soll daher kommen, weil es ein Bild, oder Zeichen ist, dem man ausweichen soll.

10s Jagdsteine. Sie geben an, wie weit die Jagdhoheit oder auch nur Jagdgerechtigkeit gehet. Ihre Zeichen bestehen ebenfalls in Buchstaben; und noch besonders darin, daß sie um 2 oder 3 Schuh höher wie die andern Gränzsteine sind. Sie werden auch Jagdsäulen, Schnacksteine ꝛc. genennet.

11s Gemarkungssteine, oder Gerichtssteine, oder Obrigkeitssteine, oder Zaun-Gerichtssteine, oder Flursteine. Sie bezeichnen die Gränze der Dorfsgemarkung, und sind gewöhnlich mit dem Anfangsbuchstaben des Dorfs versehen. Z. B. — M. G. — Mergentheimer Gemarkung. An den Ecken giebt es Zwei- Drei- und Vier-Märker.

12s Zehendsteine. Sie umgränzen den Distrikt, wo ein Herr das Zehendrecht oder den Zehenden hat.

13s Weidsteine. Sie zeigen an, wie weit Jemand zur Weide das Recht hat. Sie heißen auch Tratt- Trift- und Huthsteine.

14s Wald- oder Güntersteine. Sie machen die Gränzen von den Aeckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. aus. In meinen Forsten haben sie auf der Seite, welche in den Wald geht, ein Kreuz. Man nennet sie auch Schied- oder Privat-Steine. Das herrschaftliche Wappen darf kein Vasall und Unterthan an seine Steine hauen lassen, aber wohl die ersten Buchstaben seines Namens. Ein Landesherr, der in einem andern Territorium einen Wald, Wüstung ꝛc. besitzet, darf ebenfalls nicht, ohne Erlaubniß des jenseitigen Landesherrn, sein Wappen an die Gränzsteine hauen lassen, und wenn er auch schon Forstherr ist.

15s Wegsteine. Sie geben die Breite der Straßen und Fahrwege an.

16s Triebsteine. Sie bestimmen, wie weit und breit ein Viehtrieb gehet.

17s Wasserſteine. Sie geben die Gränzen der Seen, Teiche, Bäche, Flüſſe ꝛc. an. Gewöhnlich werden ſie mit einem Fiſch und dem Landeswappen bezeichnet.

18s Lochſteine oder Schnurſteine. Sie geben an, wie weit ein Bergmann ſeine Stollen machen darf.

19s Haupt- oder Eck- oder Ortſteine. Sie bezeichnen jedesmal ein Eck, und ſind deswegen größer wie die andern.

20s Laufer. Wenn zwei Eckſteine zu weit auseinander ſind, und man will noch gerne zur Sicherheit in der Mitte der geraden Linie ein Zeichen haben, ſo wird ein etwas kleinerer Stein, der kein Zeichen hat, dahin geſetzet. Er heißt alsdann der Laufer.

21s Loch- oder Gränzbäume. Sie bezeichnen die Waldgränze. In den alten Zeiten wurden mehrere Löcher oder Einſchnitte in ſolche Bäume gemacht, daher der Name Lochbäume.

22s Lochſtöcke. Sie erſetzen die Stelle der Steine. Sie werden bei jedem Abhieb des Holzes entäſtet, oder auf 4 Schuh über der Erde abgehauen.

23s Die Freynungsſteine zeigen an, wie groß der Ort iſt, der die R. Kaiſerliche Freiheit erhalten hat. Sie ſind gewöhnlich in den Städten, und gehen alſo den Forſtwirth nichts an. Ihre Zeichen ſind ein Beil, eine Hand, oder das Kaiſerliche Wappen und ein Handſchuh. Auch ſtehet darauf: Freiheit.

24s Zollſtöcke oder Zollſtangen, oder Zollſäulen, oder Zollwappen, oder Zolltafeln. Sie geben an, wie weit das Zollgeld gegeben werden muß. Selten ſind es kleine Steine, die zur Unterſuchung der Forſtwirthe kommen.

Bemerken muß ich hier noch: den oberſten Theil an einem Gränzſtein heißt man den Kopf; was unter ihm iſt, die Seiten; dasjenige, welches in den Boden kommt und dicker iſt, den Fuß; worauf er ruhet, oder den un-

ersten Theil, welcher die tiefste Erde berühret, das Gefäß; was die Schieder *) darunter legen, die Unterlage, oder das Beleg, oder die Berechtigung, oder die Zeichen, oder das Geheimniß, oder das Merkzeichen, oder das Loßzeichen, oder das Gemark, oder die Beilagen, oder die Eier; die Grube, worein er kommt, das Lager.

Woraus die Unterlagen bestehen, das ist ein Geheimniß, welches man nicht erfähret. Sie bestehen aber wahrscheinlich aus Glas, Kohlen, Kieselsteinen, Eierschalen, Gips ꝛc.

§. 29.

Fortsetzung.

Von den Gränzbergen.

In den alten Zeiten, wo das Holz und der Bergboden fast gar keinen Werth hatte, wurden die Landesgränzen dadurch bezeichnet, wenn man den Namen von Bergketten in die Verträge setzte. Im kalten Norden findet man noch dergleichen Landesgränzen, auch haben sie sich noch im Süden, wegen der schweren Theilung, und wegen mancherlei anderer Hindernisse bis hierher erhalten. Es entsteht aber die Frage: wie muß es angefangen werden, wenn eine solche unsichere Gränze auf das genaueste bestimmt werden soll?

Vor einer so wichtigen Gränzbestimmung, wo nach dem gegenwärtigen Werth des Holzes und Bodens mehrere tausend Gulden gewonnen und auch verloren werden können, muß erst von beiderseitigen Landesherren festgesetzt seyn, ob

*) Sie werden auch Steinsetzer, Feldrichter, Untergänger, Umgänger, Oberuntergänger — in den Städten — und Unteruntergänger — in den Dörfern — genennet.

1s die ganze Bergkette gemessen, auf den Rissen in halbe Theile gebracht und dann abgesteckt und versteinet werden soll; oder ob

2s die höchste Höhe des Berges die Gränze ausmachen soll; oder ob man

3s das eine Thal zur Basis annehmen, und von dort aus Stäbe auf die Gipfel der Berge aufrichten lassen will.

Die erste Methode macht viele Unkosten und Mühe, liefert aber ein sehr rechtmäßiges und richtiges Resultat.

Bei der Aufnahme der Risse muß eine dies- und jenseitige Justiz- und Forstkommission zusammengesetzt werden, die dem Forstgeometer die Punkte angiebt, wo man den Anfang des Berges annehmen will.

Die 2te geht leicht, und stimmet mit dem Sinn des alten Vertrags vollkommen ein. Sie ist also dem Recht ganz angemessen.

Um die höchste Höhe von der Bergkette zu finden, müssen die Landesherren ebenfalls eine Justiz- und Forstkommission ernennen, die sich mit Stäben, Richtscheit und Setzwaage auf die höchste Höhe, zum Beispiel bei a. Fig. 1. verfüget, und nach dem Augenmaß einen Ort aussuchet, wo allenfalls der höchste Gipfel seyn könnte. Ist dieses ziemlich sicher ausgegangen, so läßt der Geometer 2 Pfähle nach — b — zu, bis auf 1 Schuh in die Erde schlagen, und legt das Richtscheit darauf. Durch die darauf gestellte Setzwaage kann er in Erfahrung bringen, ob das Richtscheit horizontal liegt. Ist dieses nicht, so wird weiter nach — b oder nach — a zu gerücket. Ist die Horizontalität gefunden, und die gleiche Fläche ist 10, 15 ꝛc. oder mehrere Ruthen breit, so müssen so lange Pfähle geschlagen werden, bis der Abhang kommt. Die gleich hohe Linie wird nachher gemessen, und in der Mitte der Punkt durch einen Pfahl bestimmt, wo der Landesgränzstein eingesetzet werden soll.

Von dem ersten Punkt begiebt man sich nach — c — oder um richtiger zu gehen, so weit, daß man den ersten Gränzstein, wenn eine Linie gehauen wird, füglich sehen kann, welches bei Landesgränzen 30 bis 50 Ruthen beträgt. Hier wird wieder auf die oben beschriebene Art das Richtscheit und die Setzwaage gebraucht.

Bei — d — geschiehet das Nämliche. Nachher werden Steine gehauen, mit dem Landeswappen versehen, und auf jeden Punkt kommen 2 Steine. Das heißt: einer mit dem Zeichen des diesseitigen und der andere mit jenseitigem Wappen. Die Einsetzung der Steine geschiehet von den daran stoßenden Gemarkungs-Schiedern.

Die Gränze wird nachgehends geometrisch aufgenommen, kartiret, und von den interessirten Landesherren unterschrieben. In jedes Archiv kommt ein Riß und die ganze Verhandlung.

Die Kosten werden gemeinschaftlich getragen.

Die 3te Methode ist die unrichtigste, weil das Thal oft breit und eng ist; im weiten Thal muß man eben so gut die Mitte halten, wie im engen. Bei ersterem kann man gewöhnlich, und wenn auch der Berg in der Mitte einen Buckel hat, die Spitze sehen, aber bei dem engen macht ein kleiner Buckel einen solchen Unterschied, daß die Gränzsteine sehr weit von der Höhe entfernet werden müssen, wodurch ein Theil viel Schaden leidet.

§. 30.

Fortsetzung.

Von den Gränzrainen.

Der nämliche Grundsatz, der in den Feldern, Wiesen ꝛc. angenommen ist, wo der Rain demjenigen gehöret, der mit seinem Acker auf der oberen Fläche liegt, gilt auch bei den Waldungen. Bei der Gränzsteinssetzung kann

also die Kommission darauf bestehen, daß die Landesgränzsteine an den Fuß des Rains gehörig eingesetzet werden. Die Kosten der Versteinung und Ausmessung werden ebenfalls, da es ein gemeinschaftlicher Nutzen ist, von beiden Landesherren getragen.

§. 31.

Fortsetzungen.

Von den Gränz-Thälern.

Steht in der alten Gränzbeschreibung oder Protokoll, oder Dokument: das Thal macht die Landesgränze aus; so muß erst von den beiden Landesherren festgesetzt seyn, ob

1s das ganze Thal gemessen, kartiret, in der Mitte getheilt und versteinet werden soll; oder ob

2s die tiefsten Punkte die Gränze machen sollen.

Bei ersterer Bestimmung muß die von beiden Landesherren bestimmte Justiz- und Forstkommission dem Geometer angeben, wie weit sie die Fläche rechnet, die zum Thal gehöret. Ist dieses ausgemacht, alsdann wird es aufgenommen, getheilt, die Steine in Beiseyn der Kommission gesetzt, und der Gränzriß von den Landesherren unterschrieben und in den Archiven aufbewahret.

Bei der 2ten Methode werden 50 oder 100 Schritte in die Quere des Thals Pfähle geschlagen, und vermittelst der Setzwaage, die tiefsten Punkte gefunden. Die gefundenen Punkte bekommen nachgehends Gränzsteine.

Steht in der alten Verhandlung: „das Wiesenthal;“ und man kann durch die Schieder und die ältesten Leute aus dem benachbarten Dorf nicht durch eidliche Aussagen in Erfahrung bringen, daß die Wiesen zu der Zeit des Vertrags kleiner oder größer gewesen sind, so werden bloß die Wiesen aufgenommen, und in der Mitte die Steine eingesetzet. Ist aber nur der entfern-

teste Zweifel, so wird das Thal zur Theilung genommen. Die Kosten werden gemeinschaftlich getragen.

§. 32.

Fortsetzung.

Von den Gränzflüssen oder Bächen.

In der Regel macht die Mitte des Flusses die Gränze, gehört aber dem einen Landesherrn schon seit undenklichen Zeiten das Fisch- und Floßrecht, alsdann macht das eine Ufer die Landesgränze aus. Bei Unterthanen, die kein solches Hoheitsrecht haben können, bleibt die Regel fest.

Flüsse, die oft im Sommer fast ganz vertrocknen, und ein weites Flußbett haben, verursachen oft einem Angränzer großen Schaden, wenn die Auseinandersetzung gerade zu der Zeit geschiehet, wo nur wenig Wasser vorhanden ist. Um diesem Umstand auf die vorwurffreieste Art abzuhelfen, müssen die Kommissäre den Antrag machen, durch das Loos den Tag bestimmen zu lassen, wenn der Wasserstand zum Grund der Theilung genommen werden soll. Am besten ist es, besonders wenn das Geschäfte keine Eile hat, 12 Loose zu machen, wo jedes einen Monat bedeutet und worauf jedesmal der Tag bemerkt ist, wenn die Gränzbestimmung geschehen soll. Wird nun ein Loos gezogen, auf welchem z. B. der 1ste März befindlich ist, so wird der Wasserstand mit Pfählen bemerket, und dann zu einer gelegenen Zeit die Ausmessung und Versteinung vorgenommen. Die Steine können zwar nicht, wie jeder Kenner beurtheilen wird, in die Mitte des Wassers gesetzt werden, sondern sie kommen auf beiden Seiten so weit vom Wasser weg, daß die größte Quantität Wasser keinen Schaden verursachen kann. Die Entfernung von

dem Wasser oder Ufer wird sorgfältig in den Rissen bemerket.

Die Kosten werden gemeinschaftlich getragen.

Werden bei der Aufnahme eines Forstes schon Steine an dem Rande eines Flusses gefunden, die aber öfters vom Wasser Schaden nehmen, und also eine mühsame Einsetzung verursachen, so ist es sehr gut für die Nachkommenschaft, wenn man nicht allein in den neuen Rissen die alten Gränzsteine einträgt, sondern auch noch 2 oder 3 Ruthen davon, oder so weit es nöthig ist, um allem Schaden auszuweichen, neue Gränzsteine einsetzt, und solche ebenfalls in den Riß und die Beschreibung trägt. Der Riß Fig. 2. macht dieses deutlich.

§. 33.

Fortsetzung.

Alluvien.

An Waldungen, wo ein Fluß die Gränze bezeichnet, und durch die Gewalt des Wassers einem Unterthan ein beträchtliches Stück Land abgerissen, und auf oder an des Nachbars Grundstück gelegt hat, und er ist gesonnen, diese Erde wieder an seinen Wald zu bringen, dem steht diese Zurückforderung 3 Jahre offen. Hat der vorige Besitzer aber die 3 Jahre, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl befugt.

In dem nördlichen Deutschland, wo noch die Waldungen keinen sonderlichen Werth haben, wird ein Forstwirth 20 und mehrere Jahre Dienste leisten können, und es wird ihm kein Fall vorkommen, der die vorstehende Regel in Anwendung bringen läßt. In dem südlichen Theil aber, wo das Holz und folglich auch der Wald-

grund im hohen Preiß steht, verwendet der Unterthan mehrere Mühe und Aufmerksamkeit auf seinen Wald, und geht also auch der abgerissenen Erde nach.

Bei Gemeindswaldungen findet die Rückforderung 6 Jahre und bei Herrschaften muß die Zeit auf 10 Jahre verlängert werden, weil es öfters nachlässige Diener giebt, die aller Warnungen ungeachtet, doch keine richtige Aufmerksamkeit auf solche Schäden verwenden.

§. 34.

Fortsetzung.

Verbreitungen des Ufers durch das allmählige Anspülen fremder Erdtheile kommen demjenigen zu gute, welchem das Ufer gehört. Auch neuanwachsende Erdzungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, gehören demjenigen, an dessen Ufer sich dieselben angesetzet haben. In beiden Fällen bedarf es zur Erwerbung des Eigenthums weiter keiner Besitzergreifung. Auch wenn dergleichen Anspülungen oder Erdzungen sich, der Breite nach, in das Flußbette hinein, und selbst bis über die Mitte desselben erstrecken, kann dennoch der Besitzer des gegenüber liegenden Ufers darauf keinen Anspruch machen. Wohl aber ist er berechtigt, an seinem Ufer solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch die fernere Verbreitung des gegenüber liegenden Ufers verhindert wird. Buhnen hingegen und andere Anlagen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs der Gefahr, wieder weggespült zu werden, ausgesetzt wird, darf, ohne Erlaubniß des Forstamtes, niemand anlegen. Diese Erlaubniß soll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entstandene Anspülung oder Erdzunge eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Flusses entsteht, welche derselbe durch die gewöhnlichen Uferbefestigungen nicht

abwenden kann. Das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers über die an sein Ufer stoßenden Anspülungen und Erdzungen erstreckt sich nur so weit, als seine Waldgränze, der Länge nach, reicht. Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Gränze hinaus verlängert, so ist das über seine Gränze hinausgehende Stücke des Anwuchses, oder der Erdzunge, das Eigenthum des benachbarten Uferbesitzers. Diese Vorschrift findet auch alsdann statt, wenn das über die Gränze des Nachbars hinausgehende Stück der Erdzunge oder Halbinsel mit dem Ufer des Nachbars noch nicht zusammen hängt. Hat jedoch, in beiden Fällen, der benachbarte Uferbesitzer geschehen lassen, daß der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angesetzet hatte, dieselbe auch über seine Gränze hinaus, durch vier auf einander folgende Jahre im Privatwald, 8 im Gemeindswald und 10 im herrschaftlichen Wald ruhig nutzen dürfen; so hat letzterer das Eigenthum eines solchen neuen Stück Waldes erworben. Das einem Uferbesitzer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses, oder einer Halbinsel, geht nicht verloren, wenn auch dieselben in der Folge durch das Wasser von seinem Ufer abgetrennt werden. Niemand darf durch Pflanzungen, oder andere Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsetzlich befördern. Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur in so fern befestiget werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird. Dagegen ist jeder Uferbesitzer, das Ausreißen des Strohmes, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt. Wenn das dem Ausreißen des Strohms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspülen befördern, hinlänglich befestigt werden kann, so ist der Uferbesitzer auch zu diesen berechtigt. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen, bei entstehendem Widerspruche,

nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Oberforstamtes, nach vorgegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

§. 35.

Fortsetzung.

So lange eine Erderhöhung in dem Flußbette eines Strohms, bei gewöhnlichem Wasserstande, mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen. Erdflecke, die erweislich sonst ein Theil des tiefsten Landes gewesen, und davon nur durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert worden sind, werden für Inseln, im rechtlichen Sinne, nicht geachtet. Wo, nach den Provinzialgesetzen, die Inseln in öffentlichen Flüssen kein Vorbehalt des Staats sind; da haben die Besitzer desjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegen, das Recht, sich dieselben zuzueignen. Ein gleiches gilt durchgehends von den in Privatflüssen entstehenden Inseln. Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch die wirkliche Besitznehmung oder Besäe- und Besetzung erworben.

Welchem von beiden einander gegen überliegenden Ufern eine Insel am nächsten sey, muß nach einer durch das Flußbette, der Länge nach, zu ziehenden Linie beurtheilt werden. Die Breite des Flusses wird dabei nach Linien bestimmt, die von denjenigen Punkten beiderseitiger bei gewöhnlichem Wasserstande sichtbarer Ufer, welche den beiden Enden der Insel gegenüber liegen, queer über den Fluß gezogen werden. Diejenige der Länge nach gezogne Linie, welche jede dieser beiden Queerlinien in ihrer Mitte durchschneidet, bestimmt: welchem Ufer die Insel am nächsten liege. Schneidet diese Mittellinie durch die Insel selbst, so kommt das Recht, sich die dadurch bestimmten jedem Ufer am nächsten liegenden Antheile zuzueignen,

den beiderseitigen Uferbesitzern zu. Liegt die Insel, ihrer Länge nach, den Ufern mehrerer aneinander gränzenden Besitzer gegenüber, so hat ein jeder von diesen Besitzern das Recht, sich den seinem Ufer gegenüber liegenden Theil derselben zuzueignen.

Der Antheil eines jeden dieser Uferbesitzer wird durch Linien bestimmt, welche von den Punkten, wo eines jeden Gränze an den Fluß stößt, queer über den Fluß, grade nach der in der Mitte desselben angenommenen Linie gezogen werden.

Bei Bestimmung der Rechte der Uferbesitzer, auf eine ihren Ufern gegenüberliegende Insel wird darauf: ob das Ufer mit Dämmen oder Teichen, mit oder ohne Vorland eingeschlossen sey, oder nicht, keine Rücksicht genommen.

Wenn jemand eine ganze Insel, die mehrern Ufern gegenüber liegt, oder deren über seine Gränze hinausgehenden Theil in Besitz nehmen will, so muß er diesen Vorsatz seinen Nachbarn bekannt machen, und dieselben zur Erklärung, ob sie sich ihres Rechts ebenfalls bedienen wollen, auffordern. Weigern sie sich dieser Erklärung, oder zögern sie damit, oder auch mit der Ausübung ihres Rechts selbst; so kann der, welcher die Insel in Besitz nehmen will, auf die Vermittelung des Oberforstamtes antragen. Findet das Oberforstamt, daß die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sey, und wollen nach wiederholter Aufforderung die übrigen Interessenten innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen; so kann das Oberforstamt dem, welcher sich zuerst gemeldet hat, auch die über seine Gränze hinlaufenden Theile der Insel zueignen. So weit jemand, auch ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung des Oberforstamtes, eine Insel 3 Jahre, zwischen Gemeinden 6 Jahre, und zwischen Herrschaften 10 Jahre hintereinander ruhig besessen und benutzt, hat er das Eigenthum der ganzen Insel, selbst gegen solche Nachbarn,

deren Ufer einem Theil derselben näher liegen, durch Verjährung erworben.

§. 36.

Fortsetzung.

Soll ein Flußbette, oder andrer Graben und Kanal, durch Verkrippungen oder andere dergleichen Anstalten verengt oder zugelandet werden, so haben die angränzenden Uferbesitzer das nächste Recht, sich den solchergestalt gewonnenen Grund und Boden durch Besitznehmung zuzueignen. Wollen sie aber von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen sie, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande, zu den Arbeiten und Kosten der Ausführung beitragen. Das Recht eines jeden Uferbesitzers erstreckt sich in solchem Falle der Länge nach so weit, als seine Gränze am Ufer geht, und der Breite nach bis zu der Mitte des vormaligen Flußbettes. Die Mitte wird auf die im vorigen Paragraph bestimmte Art gesucht.

Das Bette abgelassener Landseen verbleibt den Eigenthümern des Sees, nach Verhältniß des jedem von ihnen an dem See selbst zugestandenen Eigenthums-Rechts. Sind die Eigenthumsantheile der mehreren Interessenten in dem See selbst nicht bestimmt gewesen, so wird der abgelassene Grund unter die Uferbesitzer, nach Proportion ihres Waldes, oder der Größe der Linie, wie sie daran stoßen, getheilt. Doch muß von diesen derjenige, welcher, ohne selbst Uferbesitzer zu seyn, nutzbare Rechte in dem See auszuüben hatte, verhältnißmäßig entschädigt werden.

So weit die in einem Flusse entstehenden Inseln den benachbarten Uferbesitzern gehören, so weit gehört ihnen auch das von dem Wasser verlassene Flußbette. Doch müssen diejenigen Unterthanen des Staats, welche durch den neuen Kanal des Flusses an ihrem Eigenthum gelitten

haben, vorzüglich aus dem verlassenen Flußbette oder dessen Werthe entschädigt werden.

Ueberströmungen, welche durch die Gewalt des Wassers veranlaßt worden, und nur eine Zeitlang dauern, wirken keine Veränderung in dem Eigenthume der überströmten Grundstücke. Ist aber der ehemalige Eigenthümer des neuen Kanals bereits auf andere Art schadlos gehalten worden; so fällt das wieder verlassene neue Flußbette demjenigen zu, welcher dem ersten die Schadloshaltung geleistet hat. Wegen einer bloßen Schmälerung oder Erweiterung des Flußbettes, welche durch die Natur selbst veranlaßt worden, kann keine Vergütung gefordert werden.

§. 37.

Fortsetzung.

Von den Landwehren oder Landgräben.

In den alten Zeiten, wo man noch kein Vertrauen in richtige Risse oder in die ganze Geometrie setzte, machte man in vielen Ländern die ausserordentlich kostspielige Veranstaltung, um die Landesgränzen durch Gräben von oft einer Ruthe breit, und 2 und 3 auch oft mehrere Schuh tief, ausheben zu lassen. Die Arbeit geschah von den anstoßenden Landes-Unterthanen in der Frohnde, und die ausgehobene Erde wurde gewöhnlich an beide Ufer gesetzet. Die Gräben wurden von Zeit zu Zeit geräumet, und machten also einen reinen und sehr gangbaren Gränzweg. Seitdem man aber die Mathematik auf die Stufe gebracht hat, wo man sich auf die Arbeit des Meisters verlassen darf, ist es nicht mehr Nothwendigkeit, die Landwehren aufzuräumen, oder wohl gar noch neue machen zu lassen. Es fragt sich aber: Ist der breite Landgraben dem Fürst A. oder B.? — Wenn dem Landesherrn A. bewiesen werden kann, daß er bei der Anlegung und Aus-

besserung niemals hat arbeiten lassen, so ist es wohl ausser allem Streit, daß der ganze Landgraben auf dem Territorio des B. befindlich ist, und folglich auch bei der Aufnahme ihm ganz allein zugeeignet, und am Ufer mit Steinen versehen werden muß. Hat aber der A. die nämlichen Arbeiten unternehmen lassen, welches in Deutschland der häufigste Fall ist, alsdann wird die Mitte des Grabens für die Gränze angenommen.

Um sich von dieser oft wichtigen Sache in eine feste Ueberzeugung zu setzen, müssen die alten Rechnungen, Verträge ꝛc. in den Archiven durchgegangen werden. Ein Landgraben, der nur eine Ruthe breit ist, macht, wenn er z. B. 100,000 Ruthen lang ist, und verloren geht, einen Abgang von 500 Morgen. Ist das nicht der Mühe werth?

§. 38.

Fortsetzung.

Gränzstraßen oder Wege.

Sehr oft steht in den alten Gränzverträgen: gerade fort und der Straße nach. Soll eine solche Gränze mit Steinen versehen werden, so müssen, wenn es eine Landesgränze ist, die Justiz- und Forst-Kommissärs sehr genau ausgehen, wie weit der Fahrweg war, wie der Vertrag oder die Beschreibung errichtet und aufgesetzt wurde. Ist dieses ausgemacht, und man findet in dem Archiv nichts vor, das dem einen Landesherrn die Straße zusichert, so werden alle 30 — 50 Ruthen in die Mitte der Straße Pfähle eingeschlagen. Mit Steinen können diese Gränzpunkte nicht besetzt werden, weil sie den Reisenden hindern und zu bald ausgefahren werden. Man bleibt also entweder eine, oder wenn keine Chaussée angelegt wird, 2 Ruthen davon weg, und setzt in dieses und das jenseitige Land Steine mit Urkundspersonen ein. Die Entfernung

von den eigentlichen Gränzpunkten muß aber sehr sorgfältig in den Rissen und Forstbeschreibungen bemerkt werden, um der Posterität keinen Zankapfel zurück zu lassen.

Bei der Auseinandersetzung solcher Gränzstreite zwischen dem Herrn und den Unterthanen, werden die nämlichen Grundsätze beobachtet, nur braucht das jenseitige Personale nicht dabei zu seyn.

Die Unkosten werden gemeinschaftlich getragen, wenn die Mitte des Wegs die Gränze wird.

§. 39.

Fortsetzung.

Bannsteine. Streit zwischen zwei Landesherren.

Bei streitigen Landesgränzen, die zwischen Waldungen durchziehen, und eine beträchtliche Fläche zweifelhaft machen, ist es die Pflicht des Forst-Personals die Sache an sein Oberforstamt oder Regierung einzuberichten und um einen gemeinschaftlichen Augenschein zu bitten. Ist dieses von beiden Oberforstämtern ꝛc. genehmiget, so wird ein Tag angesetzet, wo der Forstmeister, Amtmann und Revierjäger von jener, und die nämlichen Personen von dieser Seite auf dem Streitplatz erscheinen. Können sie sich gleich über die rechte Gränzlinie vereinigen, alsdann bedarf es keiner weitern Verhandlung, als daß die Punkte mit Pfählen und nachgehends, auf Befehl des Kollegii, mit Steinen durch Urkundspersonen besetzt werden. Entsteht aber eine getheilte Meinung über die Gränze, so muß ihr gemeinschaftlicher Antrag dahin gehen, durch einen verpflichteten Geometer den Streitplatz gehörig aufnehmen, und einen genauen Riß darüber verfertigen zu lassen. Ist dieser Vorschlag von beiden Oberforstämtern approbiret und die Aufnahme und Insinuation erfolget, alsdann kommen sie wieder in dem Walde zusammen, ver-

gleichen ihre wechselseitige Meinungen und Forderungen und der, welcher den ganzen Platz behauptet, muß durch Zeugen, Holzbestand, Beschreibungen ꝛc. den Beweiß führen, daß er oder die Unterthanen schon seit 40 Jahren in dem ruhigen Besitz, in der Holzanweisung, Jagd ꝛc. gestanden hat. Ist dieser Beweiß ohne Widerrede geführet, so entwickelt sich natürlich der Streit ganz für den Beklagten, bleibt aber nur eine dunkle Stelle dabei, und das Resultat wankt, so wird eine Theilung zur Hälfte einstweilen beschlossen, einberichtet, nachgehends abgesteckt, gehörig versteinet, die Risse in duplo verfertiget, unterschrieben und besiegelt. Sie kommen zu den Gränzsteins-Akten, und werden in den Archiven aufbewahret, wenn sie höchsten Orts ratifiziret sind.

Die 40 Jahre Präscriptionszeit bleiben übrigens bei Landesgränzen, sie mögen an ein Gemeinds- oder Privat-Feld, Wiesen ꝛc. stoßen oder nicht, unverändert.

§. 40.

Fortsetzung.

Ein Beispiel.

Die Fig. 3. giebt einen Grundriß von einem herrschaftlichen Wald an, der an die Pfälzische Landesgränze stößt, und zugleich die Gemarkungen von Lustbrunn und Dainbach scheidet. Wenn hier die Nummern 1. 2. u. 3. Schaden genommen haben, so muß ich den Vorfall der hiesigen Regierung anzeigen, die dann die Pfälzische jetzt — 1806. — Badische Regierung zu Mannheim davon benachrichtiget und zugleich den Antrag macht, ihren

a) Forstmeister zu Boxberg;
b) Amtmann zu Boxberg;
c) Revierjäger zu Dainbach;
d) den Dainbacher Schied, und
e) den Anstößer dahin zu befehligen.

Von unserer Regierung bekommt
1s der Forstmeister zu Mergentheim;
2s der Amtmann zu Wachbach;
3s der Revierjäger zu Ruppach;
4s die Lustbrunner Schied; und
5s der Anstößer ebenfalls den Befehl dahin zu gehen, und die Einsetzung auf der nämlichen Stelle vorzunehmen.

Die Kosten werden halbiret, das heißt: jedes Land bezahlet seine Leute.

Wenn aber solche Landesgränzsteine ganz fehlen, und es ist keine Spur von ihrem vorigen Standort zu sehen, so wird von beiden Seiten eine Regierungs-Kommission ernannt, und das beiderseitige Forst- und Justiz-Personale aus dem Grunde mit zugezogen, weil die ersteren Stellen schlechterdings wissen müssen, wo die Landesgränze ist, um nicht auf der Jagd und beim Frevel-Anzeigen in Streitfälle zu gerathen; und die Leute von dem Amt sind deswegen nöthig, um den Kommissärs die Lokalverhältnisse aufschließen zu helfen.

Ueber die Bezahlung der Unkosten können nachgehends die Regierungen streiten.

§. 41.

Fortsetzung.

Forststeine. Streit zwischen einem Forstherrn und Landesherrn.

Wenn ein Landesherr in einem andern Gebiet das Forstrecht über seinen oder eines Klosters ꝛc. Wald hat, pflegt er öfters besondere Steine setzen und mit Buchstaben versehen zu lassen. Wenn ein solcher Stein abgebrochen oder umgefahren ist, und es soll wieder ein Neuer in die Stelle kommen, so darf nur blos der Forstherr seinen Forstmeister und Revierjäger schicken; Observanzen

bestimmen nur ein Anderes; der jenseitige Landesherr aber bestellet

a) den Forstmeister,
b) den Amtmann,
c) den Revierjäger,
d) die Gemarkungsschied.

Fehlt aber der Stein ganz, und die Stelle ist nicht mehr durch Risse, Beschreibungen ꝛc. auszumachen, alsdann wird eine beiderseitige Regierungs-Kommission, mit Zuziehung des dies- und jenseitigen Forst- und Justiz-Personals zur Auseinandersetzung ernannt.

§. 42.

Fortsetzung.

Jagdsteine. Streit zwischen Landesherrn und Landesherrn.

Da ich bisher in einigen Paragraphen bemühet war, die Gränzsteinssetzungslehre zu entwickeln, und die Jagdgränzen ebenfalls ein Gegenstand sind, der dem praktischen Forstwirth zur Entscheidung vorkommt, und auch in den Rissen bemerkt werden müssen; so kann ich nicht umhin, um die Lehre nach aller Möglichkeit zu vervollkommnen, in dem Riß Fig. 4. anzuzeigen, daß an allen herrschaftlichen Waldungen, wo die Jagdgränzen anstoßen, auch noch neben den Waldgränzsteinen, wie hier bei den Nummern 1, 2 und 3 angezeigt ist, in Gegenwart der Gemarkungs-Schied, des jenseitigen und diesseitigen Jagd- und Justiz-Personale, gehauene und etwas höhere Jagdsteine eingesetzt werden müssen. Die Größe hat den Nutzen, daß die Jäger und Treibleute, ohne große Bemühung, bemerken können, wo die Jagd ein Ende hat. Es ist auch erforderlich, um die Steine eine leere Fläche von einigen Quadrat-Ruthen beständig rein von Holz zu halten. Und um noch die Jagdgränzen mehr

auszuzeichnen, muß der Forstmeister den Antrag machen, daß er und der Nachbar einige Bäume an die Steine setzen lassen, die nicht in der Nachbarschaft angetroffen werden. Das heißt: wenn Nadelholz in der Nähe ist, wird Laubholz gewählet und umgekehrt. In den Feldern sucht man die Gränz-Bäume öfters zu köpfen, um dem Ackerbau nicht schädlich zu werden.

Auf der Seite, die der Jagdstein in das Deutschmeisterthum zeiget, wird ein T. O. und I. G. — Teutschordens-Jagdstein — und auf die gegenüberstehende Fläche kommt: H. W. I. G. — oder Hohenhoh-Weikersheimischer Jagdstistein.

Laufen Jagdgränzen mitten durch die herrschaftlichen Gemeinde- und Privat-Waldungen, wie ich den Fall hier in mehreren Forsten mit dem Herrn von Adelsheim habe; so müssen nicht allein besondere Gränzsteine in den Waldungen errichtet werden, sondern das Forstpersonale von beiden Seiten muß auch alle Jahr abwechselnd dafür Sorge tragen, daß mit Heppen und Beilern eine Jagdgränzschneise aufgehalten wird.

Soll ein solcher Stein erneuert werden, so muß das jenseitige und diesseitige Forst- und Justiz-Personale nebst den Schiedern dabei seyn. Fehlen Steine und die Stelle ist nicht auszumachen, alsdann kann es ohne beiderseitige Regierungs-Kommissionen nicht geschehen.

Ein Jagdstein, den der auswärtige Landesherr in einem andern Territorio hat, darf nur in Beiseyn seines Forstpersonals neu gesetzt werden. Fehlt aber ein solcher Stein, so werden Regierungs-Kommissionen ernannt.

§. 43.

Fortsetzung.

Gemarkungssteine.

Wenn Gemarkungen mitten durch die herrschaftlichen Waldungen ziehen, ohne die Gränze des Waldes zu ma-

chen, wie hier der Fall auf der Fig. 5. vorgestellt wird, und man auch in meinen Waldungen antrifft, so müssen, wenn eine Erneuerung mit den Steinen 1 und 2 vorgenommen werden soll,

1s die Schieder von Igersheim;
2s der Schultheiß und ein Vorsteher von Igersheim;
3s die Schieder von Harthausen;
4s der Schultheiß und ein Vorsteher von Harthausen;
5s der Revierjäger;
6s der Amtmann; und
7s der Forstmeister zusammen kommen, und diese setzen.

Die Diäten für den Förster und Forstmeister trägt die Forstkasse; die Taggelder für die Schieder, Schultheißen, Bürgermeister und Amtmann müssen aber die Gemeinde-Cassen hergeben. Auch die Verfertigung und Herbeibringung der Steine geht auf Rechnung der beiden Gemeinden, und zwar deswegen, weil das herrschaftliche Interesse nichts dabei gewinnen oder verlieren kann. Nur ist das Forstpersonale dabei erforderlich, weil niemand im herrschaftlichen Wald etwas von solcher Art unternehmen darf. Wird aber eine Servitut, z. B. eine Weide ꝛc. dadurch angezeigt, alsdann ist es billig, daß die Unkosten in 3 Theile gebracht werden.

An dem Wald Fig. 6. kommen die Mergentheimer, Ballbacher und Edelfinger-Gemarkungen in einem Punkt zusammen. Wenn hier der herrschaftliche Waldgränzstein No. 1. auf irgend eine Art beschädiget ist, und folglich eine Setzung beschlossen wird; so müssen

1s die Schieder von Mergentheim, Ballbach und Edelfingen;
2s die Angränzer;
3s die Schultheiße aus den Dörfern;
4s der Amtmann von Ballbach und Mergentheim;
5s der Revierjäger; und
6s der Forstmeister zugegen seyn.

§. 44.

Fortsetzung.

Weidsteine.

Bei den Weidsteinen kommt alles das in Anwendung, was ich bei den Jagdsteinen §. 42 gesagt habe, nur mit dem Unterschied, daß gewöhnlich darauf ein W. I. — Weid-Stein gesetzt wird.

§. 45.

Fortsetzung.

Waldsteine. Streit zwischen dem Landesherrn und Unterthan.

Entsteht eine Streitigkeit zwischen der Herrschaft und einem Unterthan, wo letzterer behauptet: daß seine Waldgränze beträchtlich geschmälert wäre, und die Herrschaft oder dessen angestellte Diener können den Beweiß machen, daß sie schon seit der letzten Hauung des Stangenholzes oder längstens seit 40 Jahren in der unangefochtenen Possession sind; so hört aller Anspruch auf, und das Waldstück ist als herrschaftliches Eigenthum zu betrachten.

§. 46.

Fortsetzung.

Ein Beispiel.

Die Fig. 7. stellet einen Wald vor, der auf allen Seiten von einer Gemarkung umschlossen wird. Wenn hier ein Gränzstein gehoben, aufgerichtet oder neu gesetzt werden soll, so müssen

1s die Schieder aus dem Dorfe genommen werden, in welcher Gemarkung der Stein steht. Zum Beispiel:

der herrschaftliche Wald liegt in der Igersheimer Gemarkung, so darf keine andere Schied, als die Igersheimer den Stein heben, setzen, und mit einem Wort gesagt — berechtigen.

2s Die Schieders- und auch Rechts-Grundsätze erfordern es, man darf keinen Gränzstein aufrichten und setzen, ohne den Nachbar dazu zu nehmen. Es muß also der Michael Ehrlich in Igersheim von der Setzung eines Steins zwischen ihm und der Herrschaft benachrichtiget werden und schlechterdings entweder selbst dabei erscheinen, oder einen Bevollmächtigten schicken;

3s der Förster oder Revierjäger, in dessen Forst oder Revier der Wald liegt;

4s der Amtmann — nach unsern Befehlen — in dessen Amtsbezirk der Wald liegt; und endlich

5s der Forstmeister.

Sind die genannten Urkundspersonen an dem Ort zusammen gekommen, wo ein umgefallener oder abgebrochener Stein gesetzt werden soll; so ist ein Haupterforderniß, vor der Ausgrabung genau nachzusehen, wie der Stein vor der Umfahrung — bei abgebrochenen Steinen ist die Sache natürlich gleich entschieden — gestanden hat. Ist dieses mit Anwendung der größten Exaktitüde eingesehen, alsdann nimmt ein Schieder die hölzerne Ruthe und legt sie an den ausgemachten Punkt, oder neben den abgebrochenen Stein, auf die Erde. Scharf an ihrem Ende — a — Fig. 7. wird ein kleines Pfälchen eingeschlagen. Hierauf nimmt ein Schieder die Ruthe wieder auf, legt sie vom Steine nach — b — und endlich vom Punkt nach — c — und verfährt wie ich gelehret habe.

Die Ursache von dieser Bemühung und Präcaution ist wohl leicht zu errathen, weil durch die Abzeichnung des Triangels niemals der Fall entstehen kann, wenn der

Stein ausgegraben und das Loch weit und tief gemacht werden muß, daß der neue Stein um einen halben oder ganzen Schuh — welches bei Ecken und langen Linien von keiner kleinen Entscheidung ist — von dem vorigen Gränzpunkt gesetzt werden kann, so bald die Ruthe vor der Feststellung wieder zwischen die 3 Pfähle gelegt wird.

Wer aber einen hölzernen Zirkel von 3 Schuh lang machen lassen will, wo der eine Fuß einen Schuh kürzer ist, wie der andere, der kann damit, wenn der kurze Fuß auf den Stein gehalten wird, einen Kreis machen, der ihm nachgehends den genauesten Gränzpunkt angiebt.

Ich könnte mehrere künstliche Methoden in Vorschlag bringen, um den rechten alten Punkt nicht bei der Aufgrabung eines Gränzsteins zu verändern, aber da nicht jeder Förster ꝛc. mit Stäben, Instrumenten und der Winkelaufnahme umgehen kann, auch das Geschäfte merklich mühsamer ist und mehr Zeit erfordert, deswegen lasse ich bei allen Steinsetzungen diese Verfahrungsarten nicht in Anwendung bringen, sondern bleibe bei meiner ganz einfachen.

§. 47.

Fortsetzung.

Zweites Beispiel.

Fehlt der Stein No. 2. Fig. 7. ganz, und es ist keine Spur von einem Loch oder Vertiefung vorhanden, auch kann man keine weiche oder lockere Stelle finden, wenn man mit dem eisernen Sucher oder Stichler an alle den Punkten einsticht, wo es allenfalls Probabilität hat, da er gestanden haben könnte; so bleibt natürlich nichts anders übrig, wenn keine alten Risse vorhanden sind, als

a) nach dem Alter des Holzes;

b) nach der Richtung der beiden Nachbarn Nummer 1 und 3;

c) nach der Aussage der Schieder;

d) nach der Meinung der entfernteren Anstößer;

e) durch die Parallele, die man zwischen den andern Distanzen zieht; und endlich

f) nach der Behauptung und Uebereinkunft des Anstößers einen Punkt anzunehmen, wo der neue Stein eingesetzt werden soll.

Will sich hierdurch der Angränzer nicht beruhigen lassen, so muß der ganze Streitplatz gemessen, und zur Hälfte getheilet werden.

Bezeugt er keine Lust auch diesen Spruch anzunehmen, alsdann müssen die benachbarten Grundstücke gemessen, — wenn eine Morgenzahl in dem Schatzungs- oder Steuer-Buch angegeben ist — und genau nachgesehen werden, ob ihre Größe mit der vorgefundenen Anzahl übereinkommt. Wer einen Ueberschuß hat, der muß ihn, und wenn es mehrere Morgen sind, dem Nachbar abgeben.

Bemerken muß ich hierbei: daß ohne eine vorherige Berichtserstattung und ungefähre Abzeichnung oder Faustriß des im Zweifel stehenden Distrikts, an sein Oberforstamt, Regierung ꝛc. kein Forstmeister, Oberforstmeister ꝛc. eine Gränzberichtigung der Art vornehmen darf, er müßte denn besonders dazu autorisiret seyn; und daß alle Bitten und Interceſſionen, die von dem Anstößer allenfalls gemacht und sich gewöhnlich auf leere Tergiversationen stützen und das herrschaftliche Eigenthum verkleinern könnten, den Eintheiler nicht weichherzig machen dürfen, wenn ihm anders seine Ehre lieb, und er Hoffnung haben will, dergleichen Geschäfte noch mehrere zu machen. Ganz recht ist der Grundsatz: quod dubitas, ne seceris.

§. 48.

Fortsetzung.

Die Schiedlinie.

In der Fig. 8. stelle ich die allgemeinen Schiedlinien — wie sie in meinen Forsten heißen — vor. Sie gehen durch alle Waldungen, Felder, Wiesen, Weinberge und Wüstungen, und haben folgendes Recht: es darf keine Schied einen Stein, der die Gränze eines Waldes, Feldes ꝛc. bezeichnen soll, auf dieselbe, sondern 4 Schuh davon entfernt einsetzen. Um die allerdings sehr wichtige Sache zur Deutlichkeit zu bringen, bemerke ich: daß die Steine 1. 2. 3. und 4. die erste Schied- oder Gewendlinie und die Nummern 5. 6. 7. und 8. die zweite Linie ausmachen. Wenn nun ein Privatmann ein unversteintes Stück Wald kauft, das auf 2 Seiten an die Schiedlinie stößt, wie bei a. zu bemerken ist, und er will es mit Steinen versehen lassen, so werden ihm von der Schied die Steine 9. 10. 11. und 12. zwar eingesetzet, aber nicht in die genauen Ecken, und zwar, weil die allgemeine Schiedlinie dieses schon hinlänglich angiebt.

Bei vielen herrschaftlichen Waldungen, die hier im Tauber-Oberamt liegen, ist ein altes Recht: es darf keine Schiedlinie durch dieselben gehen; wir leiden deswegen auch nicht, daß ein Unterthan einen Gränzstein zwischen unsere Gränzsteine setzen lassen darf, sondern sie müssen 4 Schuh von der Gränzlinie abstehen.

Stoßen herrschaftliche Waldungen auf die Schiedlinie, und man will die genauen Ecken mit Steinen versehen lassen, so kann dieses nicht anders geschehen, wie ich mehrmals den Fall gehabt habe, als man läßt auf den Eckpunkt einen Stein einsetzen, der die Richtung und den Belag nach dem nächsten Schiedlinien-Stein hat, und gleich neben diesem Einen, der die Waldgränze absondert. In der Fig. 8. bei b. werden diese Steine vorgestellet.

Gereichet die Untersuchung und Steinsetzung ganz allein zum Nutzen des Klägers, und fällt auch für denselben günstig aus, so trägt er auch alle Unkosten.

Wenn die Auseinandersetzung den Nutzen beider Partheien betrifft, alsdann müssen sie die Kosten gemeinschaftlich tragen, wobei es nicht darauf ankommt, ob einer oder beide, oder mehrere die Untersuchung begehret haben.

Derjenige, welcher eines Nachbars Grund unrechtmäßiger Weise besessen hat, es mag dieses aus Unvorsichtigkeit oder Vorsatz geschehen seyn, muß alle Unkosten tragen.

Ich bin mit Vorbedacht bei diesen Waldsteinen etwas weitläuftig gewesen, weil es der Fall ist, der dem Praktiker am häufigsten vorkommt.

§. 49.

Fortsetzung.

Wegsteine.

Nur in allen herrschaftlichen Waldungen und Wüstungen, wo Fahrwege durchziehen, die versteinet sind, ist es erforderlich, daß das Forstpersonale bei den Justizleuten und den Schiedern verbunden wird, wenn ein Stein gesetzt werden soll, in jedem andern Fall nimmt sich das Forstamt nichts darum an.

Die Unkosten müssen aus der Forst-Kasse bestritten werden, es müßte denn das Herkommen ein Anderes bestimmen.

§. 50.

Fortsetzung.

Von den Triebsteinen.

Man sehe den vorigen Paragraph nach.

§. 51.

Fortsetzung.

Von den Wassersteinen.

In allen Ländern, wo die Flüsse, Teiche und Seen unter der Aufsicht des Forstamtes stehen, dürfen auch keine Wassersteine ohne Beiseyn der Forstbedienten, des Amtmanns, der Schieder und der Angränzer, sowohl vom Wasser als vom Grund und Boden gesetzt werden.

§. 52.

Fortsetzung.

Lochsteine oder Schursteine.

Werden Bergwerke in den Waldungen angeleget, oder es sind schon dergleichen vorhanden, und es sollen Steine gesetzt werden, um jeder Grube ihre Ausdehnung anzugeben, so ist es absolut nöthig, daß dem Forstamt die Meldung davon gemacht wird, weil solche Handlungen nicht ohne Vorwissen der Waldaufseher geschehen sollen. Sie werden übrigens durch die nämlichen Urkundspersonen gesetzet, wie alle vorhergehende Waldsteine.

§. 53.

Fortsetzung.

Gränzbäume.

Bezeichnen starke Eichen, Buchen ꝛc. die Gränze eines Waldes, und es entsteht deswegen ein Streit, alsdann darf nicht, es mag des Nachbars Grundstück mit Gras, oder Wald, oder Weinstöcken ꝛc. besetzt seyn, die äußere Rinde des Baumes zur Linie angenommen werden, son-

dern der Kern oder die Mitte des Stammes, nah über der Erdoberfläche; und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil in der Vorzeit ein solcher dicker Gränzstamm einmal klein gewesen, und damals die feinste Gränzlinie bezeichnet hat; und weil er sich zum Nachtheil des Anstößers von seinem Boden genährt und zu der gegenwärtigen Dicke herangewachsen ist. In keinem Fall können die Aeste oder eine starke Krümme die Gränze ausmachen.

Wie die Vergütung vorgenommen werden muß, wenn solche Gränzbäume abgehauen und durch Steine ersetzt werden, wird an seinem Ort gelehret werden.

Daß die Unkosten bei einer solchen Gränzregulirung gemeinschaftlich getragen werden, versteht sich.

§. 54.

Fortsetzung.

Von den Lochstöcken.

Nicht selten kommt dem Forstwirth der Fall vor, daß durch die ehemalige Begränzung mit Lochstöcken die Hauptbäume ausgegangen, und an deren Wurzeln wieder Ausschläge erfolgt sind, die einige Schuh, auch öfters mehrere Schritte in das Nachbars Wald hervorgekommen, und von diesem zu einem Lochstock gemacht worden sind. Soll hier eine neue Gränze gesetzt werden, so müssen

1s die sämmtlichen Lochstöcke auf der ganzen Gränze umgraben und aufgeräumt, und dabei in genaue Betrachtung gezogen werden, ob nicht alle Wurzeln, oder eine Holzerde, oder Vertiefung vorhanden ist, die der Vermuthung Wahrscheinlichkeit geben, daß die Gränze mehr in des Beklagten Wald gegangen ist;

2s Muß die Gränze mit Stäben abgesteckt, und dadurch in Erfahrung gebracht werden, wie sich die ganze Linie einer geraden oder krummen zuneiget. Bemerkt man

an den noch stehenden und älteren Lochstöcken eine regelmäßige Gleichheit und Gerade, alsdann hat der Beklagte die Vermuthung gegen sich, daß er zum Nachtheil des Anliegers einen Wurzelausschlag zu einem Lochstock gemacht hat, und er muß also nicht allein den Zwischenraum verlieren, sondern auch noch, wegen seines Frevels und wegen seines bisherigen Mißbrauchs, die Kosten der Untersuchung allein tragen. Ist aber keine Gleichheit zwischen den andern Lochstöcken anzutreffen, — welches der gewöhnlichste Fall ist — und auch alle Zeichen geben keine probable Vermuthung für die eigenmächtige Verrückung des Lochstockes, alsdann wird der Kläger abgewiesen, und der Beklagte bleibt im vollen Besitz und wird noch von allen Untersuchungskosten frei gesprochen.

In Ermangelung gültiger Gränzsteine werden die alten Lochstöcke als richtige Gränzzeichen angenommen.

§. 55.

Fortsetzung.

Die Gränzrisse und Beschreibungen müssen von den Nachbarn unterschrieben werden.

Es gewährt der Posterität nicht Beruhigung genug, einen Riß und Beschreibung von einem Walde zu bekommen, sondern sie wird auch die billige Forderung machen, um bei einem Streit glaubhafte Dokumente produciren zu können, die Unterschrift und Attestation aller Gränznachbarn zu haben. Um dieser Sache auf die leichteste Art abzuhelfen, schicke ich die approbirten und feinen Risse an den Förster, und lasse alle Nachbarn unter einander schreiben. Sie bekommen hierdurch keine große Bemühung, brauchen nicht besonders bezahlt zu seyn, und

meine Risse können in der Zukunft von keinem Richter cancelliret werden. Alle Contestationen sind folglich gleich nach der Producirung der Risse und Beschreibungen zur Annullirung geeignet.

§. 56.

Fortsetzung.

Ein Referat über einen Gränzstreit.

Als einen Appendix zu der Gränzsteinsmaterie muß ich noch zur Belehrung ein Referat folgen lassen, das ich den 7ten August 1801 über eine Gränzstreitigkeit entwarf. Ich hoffe, der junge Forstmann wird hierdurch eine Richtschnur bekommen, wie man sich in ähnlichen Fällen zu benehmen hat. Der Umstand war nämlich folgender: Die Unterthanen Georg Landwehr, Martin Burkart und Georg Rothenfels von Hachtel, stießen mit einem gemeinschaftlichen Wald an das herrschaftliche Unterloch und fanden einen ungehauenen Stein in dem herrschaftlichen Wald. Sie glaubten dadurch ein Recht auf die Spitze zu haben, die ihnen dadurch zugefallen wäre; ließen deswegen eine Bittschrift an die Hofkammer machen, und baten darin um Erlaubniß, das Stück Holz abhauen zu dürfen. Mir wurde die Supplique zugestellet, und ich setzte folgendes auf:

Ein hoher Befehl vom 28. April d. J. giebt mir die hohe Determination, einen Augenschein am herrschaftlichen Unterloch einzunehmen, in wie weit der daselbst gefundene ungehauene Stein die Waldgränze zwischen dem hohen Orden und dem Georg Landwehr, Martin Burkart und Georg Rothenfels von Hachtel bezeichnete. Ich versäumte nicht, in Gegenwart des Hrn. Amtmanns B. zu W., des Revierjägers R. zu A. und der Schieder von Ailringen — kurz, die ich vorher adjourniret hatte —

mich an den Ort zu begeben, und nach vorheriger genauer Begehung, Rekognition, Prämeditation und Rekollektion den etwas in dem herrschaftlichen Stangenholz befindlichen kleinen und ungehauenen Stein — Fig. 9. Lit. — a — durch die Schieder heben zu lassen. Die Aussage der Schieder war einstimmig: daß es ein mit den nöthigen Belegen versehener Waldstein sey. Ich ließ ihn deswegen wieder in die nämliche Stelle einsetzen, und beschloß Hochdenenselben den Befund in gehorsamsten Vortrag zu bringen, und zugleich zu bitten, weil Gränzstreitigkeiten allerdings ein Gegenstand für die Hochfürstliche Regierung sind, die weitere rechtliche Verhandlung dieser hohen Stelle zu überlassen; mit der weiteren unterthänigen Bemerkung: dem Archivar B. den gnädigen Auftrag zu geben, genau in den Akten nachzusuchen, ob keine alte Risse oder Beschreibungen von diesem Wald vorhanden sind; welches um so mehr Glaubwürdigkeit hat, weil die Tradition sagt: dieser Wald sey von der Gemeinde Ailringen anerkauft. In dem alten Waldbuch von 1721. ist der Stein nicht, wie der hier gehorsamst angelegte Faustriß Fig. 10. beweiset, enthalten und auch keine nähere Erklärung deswegen angeführet.

Wenn er die künftige Gränze machen und eine Cession eintreten sollte, so fällt den gedachten Unterthanen ein kleines Stück Wald von — a bis an den Gemarkungsstein — b — und von — b — bis an den herrschaftlichen Stein No. 3. zu. Eine Fläche von ppr. 120 Quadratruthen, die mit Eichen und Stangenholz wohl bewachsen ist.

Gegen die angebliche Gränze von — a — b und No. 3. sind aber folgende Gründe:

1s Macht niemals eine Gemarkungsgränze die rechte Waldgränze zwischen Herrschaften und Gemeinden oder einzelnen Unterthanen aus; sie kann, ohne ein Recht darauf zu gründen, mitten durch die herrschaftlichen

Waldungen gehen. Im herrschaftlichen Stöckerbild ist der nämliche Fall. Die Rengershäuser Gemarkungssteine stehen mitten im Walde, ohne das Eigenthum der Gemeinde zu begränzen oder auszumachen.

2s Ist das Ober- und Unterholz an diesem in Frage stehenden Ort eben so groß und 36 Jahre alt, als im ganzen übrigen Wald. Würde es ein Eigenthum der Angränzer gewesen seyn, so hätten sie es gewiß mit ihren übrigen Waldungen — die in einem Umtrieb von 15 Jahren stehen — abgehauen, und folglich wäre eine Conformität nicht möglich.

3s Zieht ein alter Fahrweg an den sämmtlichen Gränzsteinen 1. 2. 3. 4 und 5. vorüber, der ganz deutlich das herrschaftliche Eigenthum von dem der Unterthanen scheidet. Ich weiß zwar wohl, daß diese discursive Erkenntniß und Präsumtion nicht zur Hauptentscheidung des Streites angenommen werden kann, weil der Fahrweg an diesem Ort — a — etwas von der wahren Gränze abweichen, und weil es ein accrue de bois seyn könnte, indessen führt er doch sehr viele Probabilität für die ächte Gränze mit sich.

4s Nehmen die gehauenen und mit dem T. O. Kreuz versehenen Steine — 3 und 4 — ihre Richtung nicht nach — a — sondern sie weisen aufeinander. Ein wichtiger Umstand bei Gränz-Irrungen.

5s Halten die herrschaftlichen Steine von 1 bis 5, und fast um den ganzen Wald eine gleichförmige Distance, die nie über 12 bis 13 Ruthen geht. Würde der Stein — a — Aechtheit haben, so stünde er nur 1 Ruthe von No. 3. ab, und es würde gewiß damals, weil alle Steine groß und gehauen sind, ein mit dem Kreuz versehener Stein dahin gesetzt worden seyn. Die Einwendung, die gegen diesen Grund von den Angränzern gemacht werden kann, ist mir zwar wohl bekannt, weil öfters noch ungehauene und giltige Steine zwi-

schen den gehauenen gefunden werden, indessen müssen sie jedesmal eine größere Strecke von den andern Steinen stehen.

68 Ist es sehr probabel, man hat zu der damaligen Zeit, wo die Umsteinung und Metamorphose mit dem erkauften Wald vorgenommen wurde, den kleinen Stein im dicken und jungen Holz — Bois en pucil — nicht gefunden, und folglich, weil die Totalität der Bewohner Deutschlandes gegen den Zuwachs des Holzes oder die Arealgröße der Waldungen noch nicht in einem solchen Mißverhältniß als jetzt stand, die kleine Fläche Wald nicht geachtet, alle herrschaftliche Steine an den Rand des Fahrweges gesetzet und den alten Stein zu amoviren vergessen. Nun

78 der offenbare Entscheidungs-Grund: der hier gehorsamst beigefügte Faustriß Fig. 10. ist von dem Riß genommen, welcher 1721 gemacht wurde. Er enthält den Stein nicht, und giebt das glaubhafte Zeugniß, daß der hohe Orden schon seit 80 Jahren im Besitz dieser Waldspitze ist.

Ich halte es für einen Pleonasmus noch mehrere Gründe anzuführen und den Gegenstand in eine umständlichere Amplifikation zu nehmen, weil die unterthänig bemerkten — nach meiner geringen Intelligenz — präponderant sind, und den alten Besitzstand und Proprietät offenbar beweisen, auch durch den besten Grund eine volljährige Präscription eingetreten ist. Doch, weil ich der allerunwissendste Profan in der Rechtskunde bin, die Maximen der Präscriptions-Lehre nur oberflächlich kenne, und die Sache auf Mein und Dein ankommt, das nach dem strengsten Recht und den schärfsten Gesetzen beurtheilet und mit scientifischer Einsicht auseinander gesetzet zu werden, allerdings der Mühe lohnet, und zur angenehmen Beruhigung der Unterthanen gereichet; so muß ich billig aller Kritik und Medisance anticipiren und Hochdieselben

bitten: mein hier gehorsamst vorgelegtes Gränzsteins-Elaboratum — das ein Produkt eines größtentheils Rechts-Avtomaten ist — vor der Conprobirung einem kontemplativen Rechtsgelehrten, oder dem Hn. Amtmann B. zur weitern Dißkussion, Exhaustation und Entwickelung unzielsetzlich — um es nicht instabil zu machen, pr. Extract. zustellen lassen *) Er ist zwar selbst bei der Hebung des Steines gewesen, aber er war mit starken Kopfschmerzen behaftet und hat also keinen einzigen Grund und Gesetz mitgetheilet, der die untrügliche Richtigkeit des Steins anzeigte, er wird aber schon bei der Berichtserstattung — die er bei guter Muse vornehmen kann — die Regeln der Cooperation erfüllen, alle denkbare Gründe gegen die Deposession aufstellen und überhaupt ein solches Resultat entwerfen, das nun die Sache auf der Rechtsseite vorstellet.

Ich ersterbe ꝛc.

§. 57.

Fortsetzung.

Vom Gränz-Umgang.

Einem Territorialherrn steht das volle Recht zu, nicht allein seinen Unterthanen und Dienerschaft den Be-

*) Jedem Forstwirth ertheile ich hierdurch den wohlmeinenden Rath, in allen Fällen, die Rechts-Prinzipien voraussetzen, nicht nach seiner gebildeten Vernunft den Fall zu entscheiden, weil er leicht auf Irrwege gerathen und ausgelacht werden könnte; auch hat ein Dritter viele Ursache zu glauben, er ist in dieser Wissenschaft, die ihm nicht nach ihrem Umfang bekannt seyn kann, ein Waghals, er wird also auch in forstwirthschaftlichen Fällen Sentenzen und Resultate entwerfen, die nicht reif und überdacht sind. Und warum soll man gezwungen werden, von ihm zu sagen: in omnibus aliquid, in Toto nihil? — Er müßte dann die Eigenschaften des Gott Thoth's haben.

fehl zu geben, entweder alle 3 oder 6 Jahre die Gemarkungs- und Waldgränzen zu umgehen, und ein Protokoll verfertigen zu lassen, sondern er kann dieses auch den Vasallen und Landsassen befehlen.

Nach der hiesigen Forst- Jagd- und Fischereiordnung, soll dieses alle 10 Jahre geschehen.

Im Kurfürstenthum Hessen sind, nach dem Befehl vom 28. Sept. 1786., sechs Jahre dazu angesetzet.

§. 58.

Fortsetzung.

Es wird dem wißbegierigen Leser nicht hinlänglich seyn, meine Principien bei der Gränzsteinssetzung gelesen zu haben, sondern er wird die billige Forderung machen, auch die Meinung von noch mehrern Forstmännern angeführt zu sehen. Um also den Beweiß zu geben, wie viele Achtsamkeit ich auf diese in jeder Hinsicht wichtige Sache verwendet, und wie stark ich diese Materie vermehret habe, will ich jeden aufmerksam machen, die nachgesetzten Schriften aufzuschlagen und eine Parallele zu ziehen. Ich hoffe, das Resultat wird meine Handlungsweise vorziehen und den ernsten Eifer erkennen, den ich anwandte, um die Maximen aus der Rubrik der Adiaphoren zu bringen; und wie tief die Wurzel von dem Princip des Aristoteles — vid. die Ethik des Aristoteles von Garve übersetzt in B. 1798. S. 488 — wo er sagt: „die Glückseligkeit des Menschen besteht in einer Reihe von Thätigkeiten, die nothwendig — wenn sie mit Vernunft angestellet werden — Güter des Geistes zur Folge haben" bei mir eingedrungen ist.

Ueber die Gränzsteinsetzung und Alluvion können nachgelesen werden:

1) R. im Journal für das Forst- und Jagdwesen. 3ter B. 1te Hälfte. S. 21.

2) W. G. Moser's Forst-Oekonomie. 2ter B. S. 788. Sehr gut; und S. 112.

3) C. L. Reinhold, Geometria forensis. III. P. p. 143.

4) J. T. Mayer's Unterricht in der Geometrie. 3ter Th. 2te Aufl. S. 49.

5) C. C. Oettelts praktischer Beweiß, daß die Mathesis beim Forstwesen ꝛc. 3te Aufl. 1786. S. 162.

6) K. Preußische Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen. Tit. II. Auch abgedruckt im neueren Forstmagazin von Franzmadhes, 4tes St. 1te Abthl. S. 438.

7) G. C. Rieckher, der sicher und accurate Gränz- Land- und Forstrenovator ꝛc. 1734.

8) Krünitz ökonomische Encyclopädie. 1ter Th. 2te Aufl. S. 115.

9) Leipziger Sammlungen. 164. St. S. 668. vom Jahr 1759.

10) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 1ter Th. 3te Aufl. S. 645. Sie sollen öfters visitirt werden; und S. 660.

11) Nau's Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 389. §. 7.

12) Grundriß der Forstwissenschaft zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S. 179.

13) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen. 1ter Th. S. 46. und S. 49. und S. 127. — Oestreichische Forstordnung; und S. 166. Kurfürstlich Mainzische Wald- Forst ꝛc. Ordnung.

14) J. H. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft u. s. w. 1790. S. 86.

15) v. Moser's Forst-Archiv. 25ter B. 1801. S. 261. §. 37. Königlich Preußische Instruktion für die Forst-Verwalter.

16) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 3tes Stück. S. 362. §. X.

17) Handbuch für Förster und Forstliebhaber. 1794. S. 221.

18) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Th. 1786. S. 282. und S. 796. Eine Abhandlung von Zanthier und Krohne.

19) Werners mathematischer Unterricht in Verbesserung des Forstwesens ꝛc. 1780. S. 212.

20) J. J. Hock Abhandlung von Versteinungen, Beschreibungen ꝛc. 1789. S. 10.

21) Encyclopädie aller mathematischen Wissenschaften ꝛc. von G. E. Rosenthal. 1ter B. 1794. S. — Abmarken. —

22) Späth's Anleitung die Mathematik und physikalische Chemie auf das Forstwesen anzuwenden. 1797. S. 188.

23) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 1tes St. 1788. S. 147. — Eine Instruktion für den Obrist von Stein.

24) Derselben 2tes Stück 1788. S. 440. Bömigheimer Waldordnung vom 23ten April 1764.

25) Gleditsch Forstwissenschaft. 2ter Band 1775. S. 666.

26) J. J. Büchtings geometrisch-ökonomischer Grund-Riß ꝛc. 1763. S. 50.

27) Skizze einer vollkommnen Bewirthschaftung der

Waldungen ꝛc. Von einem reisenden Forstmanne. 1801. S. 2.

28) J. J. Büchtings Beiträge zur praktischen Forstwissenschaft ꝛc. 1791. S. 133.

29) G. Herwig's Forstkunde ꝛc. 1794. S. 108.

30) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 2ter Th. 1802. S. 177.

31) Böttger's Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts. 1802. S. 42. Ein Satz aus Fichte's Naturrecht.

32) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 104. und S. 135. §. 17.

33) L. W. Medicus Forsthandbuch ꝛc. 1802. S. 461.

34) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 43. und S. 444.

35) Königlich Preußisches allgemeines Landrecht. 1ter Theil. 1ter B. 1796. 9ter Titel. §. 223. oder S. 211. Von der Alluvion; und S. 736. §. 383.

36) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 129.

37) Krebs tract. de lign. et lapid. part. 2 class. 6. Sect. 4. §. 20.

38) J. J. Trunks Forstlehrbuch. S. 92. und S. 104.

39) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 89. S. 285. S. 634. S. 106.

40) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 5tes Stück 1te Abtheilung. S. 599. §. 1.

41) E. F. L. Rudolph, Bruchstücke aus dem praktischen Forst- und Cameralwesen. 1ter Th. 1794. S. 7.

42) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von

einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 721.

43) G. L. Hartigs Taxation der Forste ꝛc. 1795. S. 3. 2te Aufl. 1ter Th. 1804. S. 7.

44) Stahls Forst-Magazin. 2ter B. 1763. S. 184. K. Preußische Waldordnung von 1750.

45) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 190.

46) Guiot, Forst-Handbuch ꝛc. 1771. S. 294. Gränzbeschreibung.

47) Moser's praktisch-geometrische Aufnahme der Waldungen ꝛc. 1797. S. 2.

48) Hoppes Jagdrecht ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 791.

49) Reinhold Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 29. S. 148. S. 402. Alluvion.

50) Desselben 2ter Th. 1781. S. 148. S. 402. Alluvion.

51) C. W. H. Beiträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie. 1783. S. 119.

52) J. J. Trunks praktische Forsttabellen ꝛc. 1789. S. 4.

53) Moser's Bewirthschaftung eines Wald-Reviers. 1794. S. 32.

54) J. F. Polack's Mathesis forensis etc. 1740. S. 160. Von Theilung und Begränzung der Inseln. S. 164.

55) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 90.

56) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Theil. 1778. S. 403. S. 411. S. 662. S. 720.

57) Desselben 19ter Th. 1780. S. 619.

58) J. B. Roppelt praktische Abhandlung von den Gränzzeichen ꝛc. 1775.

59) Krünitz ökonomische Encyclopädie. 30ter Th. 1784. S. 373. Inseln.

60) Desselben 58ter Th. 1792. S. 157.

61) Desselben 60ter Th. 1793. S. 816.

62) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 15.

63) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 18. S. 102. Alluvion.

64) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 310.

65) Desselben 9tes Alphabet. 1787. 284.

66) Desselben 10tes Alphabet 1788. S. 235.

67) Desselben 12tes Alphabet. 1791. S. 232.

68) Desselben 14tes Alphabet. 1793. S. 84.

69) v. Justi neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde ꝛc. 4tes Stück. 1754. S. 396. Von Inseln.

70) Zinkens ökonomisches Lexikon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. IIII.

71) Desselben 2ter Th. S. 1845.

72) v. Seckendorf's Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 38.

73) H. Cotta systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. 1804. S. 20.

74) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 1942.

75) Desselben 2ter Th. S. 6. Von Inseln. S. 10.

Verordnung von 1607. S. 23. Verordnung von 1676. S. 715. Von Inseln.

76) Desselben Fortsetzung oder 3ter B. 1772. S. 149. Von Inseln.

77) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 831. Edikt, daß die Wald- und Forstgränzen beritten ꝛc. vom 15. August. 1720.

78) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 2ter B. 2ter Th. 1777. S. 125.

79) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 5. 46. 258.

80) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 35. Von Inseln. S. 613. Alluvion.

81) Desselben Recht der Gränzen und Marksteine ꝛc. 1726. S. 1. 52. Alluvion.

82) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 605.

83) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 669. Alluvion. S. 685.

84) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 3ter Th. 1785. S. 33. 39. Recht der Anspülung.

§. 59.

Vom Holzanweisungsrecht.

Dem Gesetzgeber oder Landesherrn steht das ausschließende Recht zu, Forstbediente zu ernennen, und sie aus dem Grunde ganz allein zu dem Holzanweisen zu berechtigen, weil sonst jeder Unterthan, zum Nachtheil der

Staatsgesellschaft, seinen Wald devastiren, und folglich einen empfindlichen Schaden begehen könnte. Städte und Märkergerichte *) machen oft durch alte Verträge und Observanzen von dieser Regel eine Ausnahme in Deutschland, doch müssen sich dergleichen Forstmeister, Forstverwalter und Förster nach der allgemeinen Forstordnung des Landes richten, und stehen also ebenfalls unter der landesherrlichen Oberaufsicht. Auch in herrschaftlichen Waldungen, die in einem andern Territorio liegen, kann der Waldherr nicht, vermöge des Eigenthumsrechts, die Anweisung des sämmtlichen Holzes durch seine Diener vornehmen lassen, weil er hier bloß als eine Privatperson betrachtet wird, die unter den Gesetzen des Landes steht. Das Recht dehnet sich so weit aus, daß nicht einmal das Wurzelholz ohne Erlaubniß des Territorialherrn gehauen werden darf. Nicht weniger müssen alle Holzabzählungen und Verkäufe durch seine und des Waldeigenthümers Forstbediente geschehen, und nothwendig deswegen, weil Handlohn, Anweisegeld ꝛc. bezahlet werden müssen.

Der herrschaftliche Mönchswald ꝛc. giebt zwar ein offenbares Beispiel gegen diesen Satz, indessen wird hierdurch die Regel nicht verändert, weil Verträge und Observanzen hier in der Mitte liegen.

Zur Belehrung des nicht Lokalkundigen muß ich noch die Bemerkung beifügen, daß der Mönchswald im Fürstlich Hohenlohischen liegt, und das Hochfürstliche Hoch-

*) In Deutschland sind mir folgende bekannt: Die Bamberger- Erlacher- Würgesser - Kaltenholzhäuser - Kirburger - Bannscheuer - Großseifferscheider - Obercleer - Fossenfelder - oder Fuchsenhöler - Homberger - Feldberger - Eichelberger - Seulberger - Rodheimer - Erlebacher - Bingenheimer - Aschabacher - Birkenlarer - Buzbacher - Greduller - Mörlauer - Carbische - Hamburger - Runkler - Hoffer - und Eschenauer-Mark.

und Deutschmeisterische Forstamt hat die Anweisung zu besorgen. Die Gründe zu dieser Erlaubniß liegen wahrscheinlich darin: weil man

1s in den älteren Zeiten das wenige Anweise- oder Stammgeld nicht in Anschlag gebracht hat, oder sich andere Gerechtsame dafür einräumen lassen; oder weil man

2s den öfteren Streitigkeiten zwischen der Dienerschaft ein Ende hat machen wollen. Auch kann ein Motif darin liegen, weil man

3s doch von Seiten der Eigenthumsherrschaft Forstbediente in den Wald schicken mußte, die das Holz abhauen, aufmachen, abzählen und abfahren lassen mußten, wo es in einem Geschäfte hingegangen wäre, wenn sie die Anweisung selbst besorgt hätten. Nicht weniger

4s ist probabel: hat man sich versichert halten können, daß des Eigenthümers Herrn, Forstmeister ꝛc. den Wald so behandeln würde, daß keine Devastation zu besorgen ist. Kurz, es ist ausgemacht, wer nicht Territorialherr ist, der darf, ohne einen Vertrag abgeschlossen zu haben, keine Anweisung vornehmen lassen.

Mehrere Städte in meinen Forsten haben das Recht, ihren Stadtwaldhammer unter den herrschaftlichen zu schlagen, aber unter keinen Umständen ist es ihnen erlaubt, den ihrigen allein zu gebrauchen.

Gemeinden, die das Anweiserecht in ihren Commun-Waldungen hergebracht haben, können, wenn sie häufige Fehler machen, dazu gezwungen werden, durch die herrschaftlichen Forstbedienten das Holz anweisen zu lassen, und zwar aus den Gründen: weil

1s der Landesherr, als Obervormund, die Sorge tragen muß, daß kein Holzmangel entstehet;

2s ist die Vermuthung alsdann sehr gegründet, daß sie fernerhin noch mehr fehlen, und folglich unbemerkt die Waldungen ruiniren;

3s kennen sie die Regeln nicht, die bei einer guten Holzanweisung in Anwendung gebracht werden müssen. Sie fehlen also aus Unverstand und machen dadurch, daß die übrigen Gemeindsglieder Schaden haben; und

4s sind es Vergünstigungen, die aus den Zeiten kommen, wo es noch Holz im Ueberfluß gab. Da sich nun die Zeiten und die Umstände verändert haben; so kann auch diese unweise Zulassung, welche offenbar ihr eignes Unglück ist, eingestellet werden.

Zu der Bezahlung eines Anweisegeldes können sie jedoch nicht wohl gezwungen werden, weil es eine Neuerung ist, die sie nicht zu leisten verbunden sind.

Vor der Entwerfung einer Forstbeschreibung muß übrigens dieser sehr wichtige Gegenstand in der Forstbewirthschaftung nicht allein mit vieler Besorgung gefraget, sondern auch durch Nachrichten aus dem Archiv, die sämmtlich angeführt werden müssen, bestätiget werden. Sie können der Posterität sowohl, als dem Oberforstamt, das gegenwärtig den Stab in der Hand hat, bei Gutachten den erwünschtesten Aufschluß geben. Besonders nützlich wird die Untersuchung und genaue Beschreibung des bisherigen Benehmens, wenn der Wald in einem andern Land gelegen ist.

Jedem Waldeigenthümer steht es übrigens frei, einen eignen Aufseher zu bestellen, und öfters in den Wald zu schicken. Er hat aber das Recht nicht, den Frevlern ein Pfand abzunehmen, und sie auf den Rügtag zu laden. Er wird bloß wie ein Mann betrachtet, der darin arbeitet, und in keinen herrschaftlichen Pflichten stehet.

1) Pietsch Forst- und Jagdrecht. 1779. S. 42. und S. 59.

2) Runde, deutsches Privatrecht. 1791. S. 99.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 17. 55. 645.

4) Westenholz Diss. de jurisd. forest. Cap. 5, §. 71.

5) Laurops Ideal einer vollkommenen Forstverfassung u. s. w. 1ter Th. 1801. S. 97.

6) E. J. F. Manzel Diss. de prouidentia publica circa siluas et arbores omnis generis, maxime de jure Mecklenburgico. 1759.

7) Besold thesaur. praet. voc. Forst.

8) Myler ab Ehrenbach de princip. et statib. Imper. Cap. 73. num. 6.

9) Seckendorf Part. 3. Cap. 3. Sect. 6.

10) v. Mosers Forst-Archiv. 27ter B. 1803. S. 116.

11) Desselben 8ter B. 1790. S. 138. und S. 158.

12) Desselben 9ter B. 1790. S. 42.

13) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Theil. 1796. S. 381.

14) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 72.

15) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Theil. 1803. S. 371.

16) Stahls Forst-Magazin. 9ter B. 1767. S. 260.

17) Desselben 10ter B. 1767. S. 113.

18) Desselben 12ter B. 1769. S. 184.

19) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 106.

20) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 58. S. 111.

21) v. Scheurl Forsthandbuch ꝛc. 1803. S. 210.

22) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Theil. 1778. S. 668. 672. 688.

23) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 32.

24) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 28.

25) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 5tes Alphabet. 1783. S. 266.

26) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 246. Kurfürstl. Sächsische Forstordnung vom 7ten März 1775.

27) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 458.

28) Sammlung Fürstlich - Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 673. Verordnung von 1711.

29) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 5. 27.

30) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 595.

31) F. C. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter Th. 1785. S. 796.

§. 60.

Von der Bauholzgerechtigkeit.

Ist von dem Bauholz keine gewisse Anzahl von Stükken jeder Sorte, nach ihrer Länge und Dicke, auf einen

gewissen Zeitraum bestimmt, sondern das Recht nur im Allgemeinen in den alten Zeiten verstattet worden; so muß der Berechtigte einen Riß vom Baumeister entwerfen, und nicht allein die genaue Summe der Stämme angeben lassen, sondern auch die pflichtmäßige Bescheinigung vorzeigen, daß der Bau nicht aus Muthwillen und Prahlerei, sondern aus wirklicher Noth geschehen und gar nicht mehr zu repariren war. Mit diesem Riß und Attestat ist er zu dem Eigenthümer des Waldes zu gehen verbunden, um ihn davon zu benachrichigen, beiden stehet nachgehends das Recht nicht zu, das erforderliche Holz zu hauen, weil ohne Vorwissen und Anweisung des herrschaftlichen Forstbedienten nichts im Walde unternommen werden darf. Sie müssen also ebenfalls zu diesem gehen, ihn mit den Umständen bekannt machen, und seinen Befehl zur Auszeichnung annehmen.

§. 61.

Fortsetzung.

Die Befugniß einer Grundgerechtigkeit auf Bauholz, erstreckt sich nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder zur Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen, oder zur Vergrößerung in die Länge, Breite und Höhe darf also der Wald das Bauholz nicht hergeben. Auch steht dem Holzberechtigten nicht zu, das alte Bauholz zu verkaufen, und die Verkaufssumme zu seinem Nutzen zu verwenden, sondern dieses Holz gehöret dem Eigenthümer des Waldes, und kann nur von diesem verkauft werden. *) Diese Restriktion hat den wichtigen Vortheil

*) Die Observanz kann nur hierin eine Aenderung bewirken, wenn durch eine richtige und glaubhafte Forstsicherung be-

für den Waldeigenthümer oder für den Belasteten, daß der Berechtigte alle denkbare Vorkehrungen trifft, seine Gebäude in gutem Stande zu erhalten, weil er bei dem Abbruch gar keinen Nutzen aus dem alten Holz ziehen kann, und folglich alle Unkosten aus seiner Kasse bezahlen muß. Gestattet man aber, wie es noch leider! an vielen Orten der Fall ist, dem Berechtigten das alte Holz zu seinem Nutzen zu verwenden; so vernachlässigen sie die Gebäude, weil bei dem Abbruch das alte Holz weit mehr — besonders in einer holzarmen Gegend — kostet, wie der Zimmermann, Maurer, Schreiner ꝛc. fordert. Sie bekommen also nicht allein eine neue Scheuer, Stall ꝛc., sondern haben noch einen Gewinn dabei. Kommt nun auch noch die löbliche Gewohnheit hinzu, daß keine Bauholzstämme geschnitten, sondern mit den Aexten beschlagen und die Späne dem Bauherrn gehören; so ist der Vortheil so beträchtlich, daß der Berechtigte nichts nützlicheres unternehmen kann, als eine neue Scheuer ꝛc. zu bauen.

§. 62.

Fortsetzung.

Ereignet sich der Fall, daß die Gebäude des Waldeigenthümers und des Berechtigten zu einer Zeit von der Flamme verzehret werden, und der nächste Schlag liefert die Quantität Holz nicht, die zu Errichtung der sämmtlichen Gebäude erforderlich ist; auch kann es nicht, ohne großen Schaden zu begehen, möglich gemacht werden, in

wiesen ist, daß niemals ein Mangel entstehen kann, und wenn sich die Berechtigten öfters gefallen lassen, ihre Gebäude zu visitiren und alle Vorschriften befolgen, die zur langen Erhaltung abzwecken. Fehlen sie hierin, so kann die Observanz ganz aufgehoben werden, weil die ganze Staatsgesellschaft dadurch Schaden leidet.

dem alten Stangenholz und auf den jungen Schlägen die dienlichen Baustämme zu erhalten; so gehen die Gebäude des Waldeigenthümers voraus. Sind aber mehrere Jahre erforderlich, um die Berechtigten befriedigen zu können, und sie haben ihre Stallungen und Scheuern verloren, können also kein Vieh halten und keine Früchte aufbewahren, alsdann wird nur das Holz zu den absolut erforderlichen Stallungen und Scheuern des Eigenthümers abgegeben, und vor Erbauung seines Hauses müssen erst die Berechtigten befriediget werden.

§. 63.

Fortsetzung.

Tritt der Fall ein, daß ein Wald durch schlechte Behandlung devastiret ist, und er kann das Bauholz für die Berechtigten nicht mehr in vollem Maße abgeben, welches durch geprüfte Forstmänner bewiesen seyn muß; so darf er nicht allein kein Holz verkaufen, sondern er muß auch noch von der bisherigen Summe nachlassen, bis der Mangel ersetzt ist. Die nämliche Einschränkung müssen sich die Berechtigten gefallen lassen. Sie haben aber das volle Recht, den Eigenthümer anzuhalten, solche Kulturanstalten zu treffen, die ihren Nutzen bald wieder herstellen. Hat aber der Eigenthümer mit Vorsatz oder aus Eigennutz die Anzahl des Bauholzes auf eine solche Art zu vermindern gesucht, daß ihr Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, alsdann muß er sie mit Geld befriedigen, oder, wenn noch etwas Holz abgegeben werden kann, ihnen nachstehen.

Ist ein belasteter Wald durch Feuer, Insekten, Sturmwind, Dürre, Frost, Schneebruch, Ueberschwemmung, Krieg und Holzfrevler verwüstet worden, und er kann also nicht, ohne ihn ganz zu vernichten, das bisherige Holz abgeben; so darf der Eigenthümer und die

Berechtigten nicht eher einen Nutzen daraus ziehen, bis erst die Abgabe möglich und nützlich ist.

Die Verpachtung oder Verschenkung der ganzen Wirthschaft macht übrigens das Recht nicht erloschen.

§. 64.

Fortsetzung.

Ist ein Wald bisher nach der gewöhnlichen Methode behandelt oder ausgefemelt worden, und ein Oberforstamt will diese Bewirthschaftung ändern und ordentliche Schläge anlegen lassen, so helfen alle Einwendungen der Berechtigten nichts, weil die Schädlichkeit dieser Behandlungsart erwiesen ist — wie in der Folge vorkommt — und weil das Wohl der ganzen Gesellschaft mehr in Betrachtung zu ziehen ist, als das des Einzelnen. Auch muß jeder Bauende bedenken, es könne gerade möglich seyn, daß bei der Femelwirthschaft alle seine Stämme in dem entferntesten Distrikt angewiesen würden, wo er sie eben so gut holen müßte, als wenn sie im Schlage stünden. Dagegen kann es ihm auch begegnen, daß zur Zeit seiner Noth der Schlag ganz nahe an das Dorf kommt, wo er mit der leichtesten Mühe sein Holz erhalten kann. Alle Berechtigte, wie das Catharinen-Kloster in Frankfurt — nach der Erlaubniß des Kaisers Sigismund von 1414. — das Amt Secklenburg in Halberstadt, die deutschmeistersche Commende Nürnberg, welche mit Pferden und Mauleseln täglich in die Waldungen fahren dürfen, machen von obiger Regel keine Ausnahme.

Wer in einem Distrikt zum Holz berechtiget ist, der darf hierunter nicht das Bauholz verstehen, sondern er bekommt nur Brennholz.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1049. §. 208.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter B. 1796. S. 177. und S. 301.

3) C. P. Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 120.

4) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 66.

5) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Theil. 1793. S. 441.

6) v. Mosers Forstarchiv. 5ter B. 1789. S. 180. K. Preußischer Befehl.

7) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Theil. 1796. S. 11.

8) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 111.

9) Stahls Forst-Magazin. 3r B. 1763. S. 318.

10) Desselben 10ter B. 1767. S. 115.

11) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 242.

12) Du Hamel von der Holz-Saat u. s. w. 1763. S. 239.

13) G. L. Hartigs Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1ter Th. 1804. S. 145.

14) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 61. S. 109.

15) v. Scheurl Forsthandbuch ꝛc. 1803. S. 209.

16) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 583. 587.

17) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 271.

18) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 2ter Th. S. 502.

19) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 56.

20) Forst-Katechismus oder Lehrbegriff aller Forstwissenschaften. Nürnberg. 1806. S. 209.

§. 65.

Von der Klafterholz-Gerechtigkeit.

Hat eine Communität eine bestimmte Zahl Klaftern aus einem Walde zu fordern, und dem Eigenthümer kann nicht zur Last gelegt werden, daß er die Forst-Dienerschaft gebeten, mit Geld bestochen, oder durch weitläuftige politische Umwege gezwungen hat, das sonst gewöhnliche Quantum abzugeben und es ist eine Erkenntniß von anerkannt geschickten Forstverständigen eingeholet, das ganz bestimmt erweiset, daß ein Abzug an der Summe gemacht werden muß; so tragen die sämmtlichen Berechtigten die Verbindlichkeit auf sich, eine solche Summe zu entbehren, die den Wald bald wieder herstellet. *) Ist er aber wieder in seinem vollkommenen Zustande, alsdann tritt ihr altes Recht wieder ein. Jedoch kann der Eigenthümer die billige und zum Wohl des Staats dienende Forderung machen, daß sie Sparöfen, Sparheerde, Ge-

*) Die deutschordische Commende Nürnberg giebt hier ein ganz neues Beispiel. Nach dem Dokument von 1520. ist ihr erlaubt, alle Tage 2 Mal mit einem vierspännigen Wagen in die Nürnberger Stadtwaldungen zu fahren, und Holz zu holen. Durch eine schlechte Wirthschaft sind aber die Waldungen auf eine solche Art herunter gekommen, daß sie einer Schonung — nach dem Ausspruch von Sachkennern — bedürfen. Der Deutschmeister mußte sich also gefallen lassen, nur einen Wagen in den Wald zu schicken.

meindsbacköfen ꝛc. anlegen, und nicht mehr Holz bekommen, als zur Heizung einer Stube und eines Heerdfeuers, eines Siedkessels und zur Backung seines Brodes im Gemeinds-Backofen erforderlich ist. Auch braucht er nicht mehr Holz abzugeben, als damals, wie der Vertrag gemacht wurde, Individuen waren. Liegt kein rechtskräftiges Dokument vor, und es ist bloß eine Observanz, der ganzen Gesellschaft das nöthige Klafterholz zu geben; so kann er die Bedingung vorschlagen und auch an allen Gerichten durchsetzen, daß von dem Augenblick der Untersuchung an, nur die dermalige Anzahl von Berechtigten darauf in der Zukunft einen Anspruch machen können, alle andere, die sich über diese Zahl festsetzen, werden von dieser Wohlthat ausgeschlossen, und zwar um so zuverlässiger, weil Umstände entstehen könnten, die die Gesellschaft auf eine solche Art vergrößerten, daß ihm nicht eine Klafter zum Verkauf übrig bleiben könnte.

§. 66.

Fortsetzung.

Wenn nicht in dem alten Vertrage buchstäblich enthalten ist, daß der Berechtigte bloß mit Scheit- oder Kluft- oder Klebenholz beliefert werden soll, so kann der Eigenthümer den Prozeß nicht gewinnen, wenn das Scheitholz nicht mehr wie bisher zureicht die Berechtigten zu versorgen, sondern er muß ihnen auch das Astholz und Stangenholz geben, welches nicht dünner als 2 und $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser ist.

In der Regel müssen alle Berechtigte ihr Klafterholz hauen, aufsetzen und nach Hause fahren. Bestimmt aber das Herkommen ein Anderes, alsdann muß der Eigenthümer des Waldes ein solches besorgen.

Sollte eine Gemeinde bisher in Ausübung gebracht haben, das nöthige Klafterholz auf dem Stamm angewie-

wiesen zu bekommen, und es wird bei einer neuen Einrichtung bewiesen, daß der Wald die Abgabe nicht hinreichend befriedigen kann; alsdann steht dem Waldbesitzer das volle Recht zu, sie dahin zu zwingen, daß sie das Holz im Walde aufklaftern und nachgehends von ihm ordentlich vertheilen lassen. Die Aufklafterung bringt den großen Vortheil für das belastete Grundstück, daß man eine Gleichstellung der Individuen bewirken, und folglich der Verschwendung ausweichen und vorbeugen kann, daß nicht einer oder mehrere, durch die Unvorsichtigkeit des Försters, einen halben oder ganzen Wagen voll mehr erhält, und zum Nachtheil des Eigenthümers zu verschwenden sucht.

Wenn nicht Insektenfraß, Brand, Kriegsverheerung, Sturmwind, Schneedruck und Ueberschwemmung den belasteten Wald devastirt haben, so kann der Eigenthümer nicht die berechtigte Communität zwingen, das Klafterholz weiter zu holen, als sie in einem Tage mit ihren Ochsen und Pferden fahren können. Will er jedoch seinen Wald zum Besten der ganzen Gesellschaft schonen und in einen bessern Zustand bringen; so kann er ihnen das erforderliche Klafterholz aus weiter entlegenen Waldungen an den entferntesten Ort seines Schlages fahren, und sie so lange zur Abholung zwingen, bis seine überhauenen Waldungen wieder in der gehörigen Ordnung sind.

Der Berechtigte ist nicht befugt, seine Gerechtigkeit so weit auszudehnen, daß dem Eigenthümer die Nutzung des Holzes in seinem Walde ganz entzogen würde; er muß demselben vielmehr nachstehen, wann durch Zufall, z. B. durch Brand, Windbruch, Insektenfraß, Dürre, Frost, Schneebruch ꝛc. der Wald so weit zurück kommen mußte, daß sie beide ihr Holzbedürfniß daraus nicht länger befriedigen können, ohne ihn ganz zu ruiniren; es findet eben dieses statt, wenn durch höhere Macht, z. B. durch Krieg und Verheerung und durch Verände-

rung der Substanz des Waldes, zum allgemeinen Besten, auf Befehl des Landesherrn, das beiderseitige Holzbedürfniß nicht mehr befriediget werden kann.

Treten Umstände ein, die der obersten Gewalt die Veranlassung geben, dem Proprietaire die Erlaubniß zu ertheilen, seinen belasteten Wald auszurotten, und also die Substanz zu verändern; so muß er ihnen eine solche Vergütung an Früchten oder Heu versprechen, die dem Preiß ihres Holzrechtes zur Zeit der Veränderung gleich ist. Geld brauchen sie nicht anzunehmen, weil sich dieses nicht mit dem Preiß der Produkte vermehrt und vermindert.

§. 67.

Fortsetzung.

Es ist wohl eine unnöthige Bemühung mit vielen Worten hier anzuführen, daß keinem Berechtigten die Befugniß zustehet, einiges Holz zu verkaufen oder zu verschenken, weil es sich von selbst versteht. In eben der Form bleibt Wahrheit und Gesetz, keiner kann die Forderung machen, länger als auf ein Wirthschafts-Jahr mit Holz versehen zu werden. Nicht weniger ist rechtlich auszuführen, nur ein Berechtigter kann das Klafterholz fordern, wenn er oder seine Familie auf dem Gute wohnen, ist er hingegen abwesend und kein Verwalter tritt an die Stelle; so wird kein weiteres Holz dahin abgegeben, als was sein Gesinde erfordert. Auch steht es ihm nicht zu, neue Brantweinblasen, Brauereien, Ziegelhütten, oder sonst eine Fabrik anzulegen, die eine größere Quantität Holz erfordert. Noch vielweniger kann er die Unbilligkeit begehen, verfaultes Holz anzuweisen, wenn der Mangel des gesunden oder unangesteckten Holzes noch nicht erwiesen ist.

Wer nach sächsischem Recht innerhalb 31, und nach dem gemeinen Recht binnen 10 Jahren keinen Gebrauch von seiner Klafterholzgerechtigkeit macht, und gegenwärtig ist, der verliert solches. Ist er aber abwesend, so werden 20 Jahre erfordert.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1048.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 180. S. 274. und S. 301.

3) C. P. Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 120.

4) Leonhardis Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 3tes Heft 1797. S. 69. Beholzungsrecht.

5) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 67.

6) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 441.

7) v. Moser's Forst-Archiv. 5ter B. 1789. S. 181. K. Preußischer Befehl.

8) Desselben 13ter B. 1792. S. 95.

9) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 11.

10) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 111.

11) Hartmann und Laurop's Zeitschrift für die Forstwissenschaft. 2ter B. 2tes Heft. 1802. S. 75.

12) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Theil, 1803. S. 380.

13) C. P. Laurop's Forstwissenschaft ꝛc. 1796. S. 149.

14) G. L. Hartigs Taxation der Forste. 1795. S. 75. 2te Aufl. 1ter Th. 1804. S. 145.

15) Stahls Forst-Magazin. 3ter B. 1763. S. 45. Holzungsrecht; und S. 318.

16) Desselben 4ter B. 1764. S. 61.

17) Desselben 9ter B. 1767. S. 247.

18) Fritsch de jure boscandi. T. 2. opusc. tract. 10. §. 2.

19) v. Rohr Haushaltungsrecht, 7ter B. 2. Kap.

20) Strick de jure familiar. c. 3. n. 25.

21) Harpprecht consil. 4. n. 75. p. 37.

22) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. 1767. S. 110.

23) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 242.

24) Jungs Forstwirthschaft. 1ter Th. 1787. S. 272.

25) C. P. Laurop's freimüthige Gedanken über den Holzmangel ꝛc. 1798. S. 32.

26) Du Hamel von der Holz-Saat ꝛc. 1763. S. 239.

27) Derselbe von Fällung der Wälder ꝛc. 1ter Th. 1766. S. 100.

28) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 109. S. 114.

29) Moser's Bemerkungen über Kameralistisch-Oekonomisch- und Technische Gegenstände des Forstwesens. S. 132.

30) v. Scheurl Forsthandbuch ꝛc. 1803. S. 209. 229.

31) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 586. 651.

32) Desselben 24ter Th. 1781. S. 694. 909.

33) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 9. 60.

34) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 272.

35) Desselben 11tes Alphabet. 1789. S. 284. §. 64. Kurfürstl. Trierscher Forstordnung von 1786.

36) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 1344.

37) v. Seckendorf's Forst-Rügen. 4ter Th. 1802. S. 174.

38) v. Rohr Historia naturalis arborum et fructuum sylvestrium Germaniae. 1732. p. 143. §. 9.

39) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 59.

40) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 820. 826.

41) Forst-Katechismus oder Lehrbegriff aller Forstwissenschaften. Nürnberg 1806. S. 209.

42) J. H. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft u. s. w. 1790. S. 56.

§. 68.

Von der Ast- oder Wellen- oder Wasen- oder Reis-Holz-Gerechtigkeit.

Wer das Recht hat, das Ast- und Wellenholz zu benutzen, der muß die Zeit abwarten, wo das Stangenholz auf dem Schlag ausgehauen und aufgeklaftert ist. Er kann die Forderung nicht machen, daß der Waldeigenthümer ihm dickeres Holz liegen läßt, als das 2—2½ Zoll

im Durchmesser hat. Die nämliche Regel gilt bei der Afterschlag- und Nadelholz-Fällung. Es steht ihm übrigens die Erlaubniß nicht zu, wenn kein bestimmter Vertrag vorliegt, alles Astholz abzufahren, sondern der Eigenthümer des Waldes kann alle die Holzersparungsmittel und Einschränkungen in Anwendung zu bringen fordern, die bei der Klafterholz-Berechtigung vorgeschrieben sind. Auch kann er ihn oder die ganze Gesellschaft zur ordentlichen Aufbindung und regelmäßigen Vertheilung im Walde zwingen.

In keinem Fall darf sich der Berechtigte erlauben, in der Saftzeit in dem ganzen Walde herum zu gehen, und die Bäume zu entästen, wohl aber steht ihm zu, in den Winter-Monaten und auf die Holztage, die dürren Aeste und auch die untersten kleinen bis zu einer Höhe von 12 Schuh und von einer Dicke von 2 Zoll im Durchmesser, von dem Oberholz abzuhauen und zu seinem Nutzen zu verwenden. Besser ist es aber für den Eigenthümer, wenn er die Veranstaltung trifft, die nachgehends gelehrt werden soll, die Ausästung Schlagweis durch Taglöhner oder auch Berechtigte, unter der Aufsicht des Försters vornehmen, und nachgehends ordentlich vertheilen zu lassen. Die Berechtigten müssen diese Ordnung annehmen, besonders wenn ein Mangel zu befürchten ist, weil es zum guten Aufkommen des Waldes gereichet.

Daß übrigens der Waldeigenthümer nicht eigenmächtig die unnöthigen Aeste am stehenden Oberholz abnehmen und zu seinem Vortheil benutzen darf, versteht sich von selbst, weil er dadurch einen Eingriff in das Eigenthum eines Andern macht.

In dem Fürstenthum Wittgenstein ist diese Astholzgerechtigkeit sehr im Schwung, und es hat schon öfters Zank und Streit darüber gegeben. Zu Diefenbach und Bettingen, im Revier Hornegg, hat der Deutschmeister

alles Oberholz oder Astholz von den Stämmen, welche beide Gemeinden jährlich fällen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. 1048.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Theil. 1796. S. 181.

3) G. L. Hartigs Taxation der Forste. 1795. S. 75. 2te Aufl. 1ter Th. 1804. S. 145.

4) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 109.

§. 69.

Von der Windfall- und Windbruch-Gerechtigkeit.

Wer die Befugniß acquirirt hat, alle Windfälle in einem Walde zu benutzen, der kann solche auf den Holztagen in jeder Jahreszeit aufsuchen, die Meldung dem Förster davon machen, und sie nachgehends aufklaftern und abfahren. Er darf sich aber die Erlaubniß nicht nehmen, alle die Bäume, die vom Winde nur etwas umgebogen oder an ihren Aesten beschädigt sind, abzuhauen und aufzuklaftern, sondern er muß die Zeit abwarten, wo sie wirklich auf der Erde liegen. Eben so wenig steht ihm zu, die in der Mitte abgebrochenen Stämme auf der Erde abzuhauen, und nach Hause zu fahren. Wohl aber kann er sich des abgebrochenen Stücks bedienen, wenn es auch nur noch etwas an dem Stumpf befestiget ist.

Stämme, die durch Zufall dürr geworden sind, und noch gerade stehen, gehören nicht unter das Fallholz. Desgleichen alle Stangen und dürre Aeste, die ein Mann mit den Händen zerbrechen kann, werden nicht dem Windfallberechtigten zugeschrieben, sondern dem Raff- und Leseholz-Berechtigten, wie nachgehends vorkommen wird.

Bei Windfällen, die auf der Gränze gestanden, und durch ihren Umsturz des Nachbars Holz, Acker ꝛc. beschädigt haben, braucht er keine Indemnisation zu geben, wenn keine auffallende äußere Zeichen vorhanden sind, die ihn bei der Schlagstellung zum Abhieb bestimmen mußten, weil es ein unglücklicher Zufall für den Eigenthümer des belasteten Waldes war, und weil das nämliche Recht im umgekehrten Fall gilt. Er trägt aber die Verbindlichkeit, den Stamm in der kürzesten Zeit klein zu machen, und allen bei der Abfahrt entstandenen Schaden zu ersetzen.

Nach Windbüchen, die in dem Stangenholz liegen, wo der mindeste Schaden bei der Abfahrt geschehen kann, darf er keinen neuen Weg machen, sondern seine Schuldigkeit ist, sie zusammen zu schneiden, auf die nächsten Fahrwege zu tragen oder auf Schubkarren zu fahren, und dann weiter zu transportiren.

An die, von einem starken Windfall beschädigten kleinern Stämme, die noch aufrecht stehen, hat der Berechtigte kein Eigenthum erworben, sondern sie gehören dem Waldbesitzer, und können von ihm benutzet werden.

Ob ein Windfallberechtigter einen rechtlichen Anspruch darauf machen kann, wenn durch die Ungeschicklichkeit des Forstpersonale eine beträchtliche Strecke Wald bloß gestellt und nachgehends vom Wind umgeworfen wird, wage ich nicht zu entscheiden, weil ich in ein Labyrinth zu gerathen fürchte. Doch scheinet mir die Forderung zu unbillig zu seyn, weil der Eigenthümer des Waldes zu viel an seiner Oekonomie gestöret wird, und weil es nicht möglich ist, die Forstdienerschaft in einem Tage klug zu machen.

Auch bei aller denkbaren Vorsicht und Geschicklichkeit kommen Fälle vor, wo — besonders in einem Nadelwald — ganze Strecken von einem Orkan umgedrückt werden;

ob hier ebenfalls der Berechtigte die ganze Summe Holz als sein Eigenthum betrachten kann, bleibt gleichfalls eine Frage, die ich dem Rechtsgelehrten überlassen muß. Ich habe noch jedesmal durch einen Vergleich, der die halbe Summe nicht erreichte, das beste Auskunftsmittel gefunden. Ob ich Recht oder Unrecht gethan habe, steht hier zur Schau.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 220.

2) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 52.

3) Knipschild. tr. de nobilitat. Cap. 5. num. 266.

4) Wehner Observat. pract. voc. Windfälle, Windbruch.

5) Stahls Forst-Magazin. 5ter B. 1764. S. 353.

6) Desselben 9ter B. 1767. S. 259.

7) J. C. Horn in Disp. de eo quod justum est, circa arbores turbine dejectas, Windbrüche. §. 48.

8) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 791.

9) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 109.

10) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 552.

11) Desselben 24ter Th. 1781. S. 79.

12) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 81.

13) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 2ter B. 1724. S. 492.

14) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

§. 70.

Vom Lagerholz-Recht.

Unter dem Lagerholz verstehet man den Abfall, oder die Abgänge, nach dem Holzschlage des Eigenthümers, und die vor Alter umgefallenen anbrüchigen Brennholzbäume. Die Windbrüche und gesunde Windfälle können daher nicht unter diesem Recht verstanden werden, wenn sie nicht ausdrücklich bei der Berechtigung auf Lagerholz benannt und durch das Herkommen bestätiget worden sind.

Wer dieses Recht hat, der darf die alten Stämme mit Aexten spalten, aufklaftern und nach Hause fahren; jedoch muß er, wie im vorigen Paragraph erwähnet ist, die Meldung machen, das Holz aus den Dickungen tragen und allen Schaden bei der Abfuhre ersetzen.

Es ist noch nicht hinlänglich bewiesen, ob derjenige, dem das Lagerholzrecht zukommt, auch alle die Späne, die es auf den Schlägen giebt, in Anspruch nehmen kann. In meinen Forsten werden sie zum Vortheil des Landesherrn versteigt. Ich kenne aber auch dergleichen, wo man nicht allein die Späne, sondern auch die Klötze, welche von den Frohndeleuten nicht gespalten und in die Klaftern gelegt werden, unter das Lagerholz rechnet.

Ob das kleine, auf der Erde liegende dürre Holz, welches ohne hauendes Instrument in die Läste gebracht werden kann, auch unter dem Lagerholz verstanden wird, dies ist sehr wahrscheinlich; indessen kenne ich Gemeinden, die in einem Wald das Lagerholzrecht, und andere Dorfschaften haben in dem nämlichen Wald das Raff- und Lesholzrecht. Erstere dürfen blos das Holz aufmachen, welches mit Heppen, Beilen und Aexten in solche Stücke gebracht werden können, die ein Mann auf einem Wagen und Karren tragen kann; letztere bedienen sich blos der

Hände, und müssen es nach Hause tragen, oder auf einem Schubkarren fahren.

1) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 58.

§. 71.

Vom Raff- und Leseholzrecht.

Wer die Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit in einem Walde hergebracht hat, muß sich gefallen lassen,

1s die in der allgemeinen Forstordnung angesetzten Holztage zu halten;

2s darf er ohne ein Blech oder besiegeltes Kartenblatt den Wald nicht betreten;

3s darf er kein hauendes Instrument mit nehmen;

4s keine Stange und abgefallenen Ast dicker aufnehmen, als den, welchen er bei der größten Anstrengung zerbrechen könnte;

5s steht es ihm nicht frei, die Bäume zu besteigen, und die dürren Aeste abzubrechen, wohl aber kann er sich einen hölzernen Haken machen, und die dürren Aeste damit abbrechen;

6s er darf kein dürres und grünes Astholz von den Windfällen abnehmen und in seine Läste binden;

7s darf er nicht, während dem Holzabhauen, Aufklaftern, Abfahren den Schlag betreten, und die Späne aufleſen, sondern er muß den Zeitpunkt abwarten, wo die Schlagrum-Steigerer — wie es in meinen Forsten der löbliche Gebrauch ist — denselben nicht mehr betreten, welches in meinen sämmtlichen Revieren bis den 1ten May festgesetzt ist;

8s durch Umbiegen, Klopfen, Entrinden ꝛc. des grünen und stehenden Holzes darf er sich nichts zu Schulden

kommen lassen, weil er sonst in die Strafe verfällt, die in der Forstordnung enthalten ist;

9s wer aus Gewinnsucht mehr Raff- oder Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberfluß verkauft, der kann das erste Mal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden. Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechts auf ein halbes Jahr verlustig, und beim 3ten Mal kann er auf die ganze Zeit seines Lebens davon ausgeschlossen werden;

10s dürfen sie in der Heege- oder verbothenen Zeit, oder vom 1ten May bis den 1ten Juny den Wald nicht betreten. In manchen Ländern ist sie vom 15ten May bis den 15ten Juny festgesetzet, wie nachgehends vorkommen wird.

§. 72.

Fortsetzung.

Ob ein Oberforstamt in einem belasteten Wald die periodischen oder Plänkerhauungen ohne Schadensersatz verfügen kann, bleibt eine äußerst wichtige Frage, weil

1s durch diese Neuerung die armen Leute kein abgestandenes Holz erhalten können; weil

2s nach den Rechten kein Eigenthümer die Befugniß hat, solche Veränderungen zu treffen, die dem Berechtigten nachtheilig, oder ihn an der Ausübung seines wohl erworbenen Rechtes stören; und weil

3s die armen Unterthanen, in Ermangelung des dürren Holzes, gezwungen werden, das grüne zu freveln, wodurch ein viel größerer Schaden geschiehet.

Ich hoffe, diese Sätze werden Präponderanz genug haben, um den Leser dahin zu stimmen, daß mit Gewalt und auch aus politischen Ursachen keine Durchplänkerung

vorgenommen werden kann. Es fragt sich aber: welche Wege sind einzuschlagen, wenn diese periodische Benuzzungen — deren Zweckmäßigkeit in der Zukunft bewiesen werden soll — verfügt werden und angeschlagen sind, um die Berechtigten sowohl als den Belasteten in Zufriedenheit zu setzen?

Kein sicheres und wenig Beschwerde bei sich führendes Verfahren giebt es, als wenn das Oberforstamt dem einschlagenden Förster den Befehl giebt, ein genaues Verzeichniß einzuschicken, wie die Leute heissen, die bisher ein Recht darauf hatten, und wie viele davon einen Gebrauch machten; auch wie groß die Anzahl Holz seyn könnte, die sie nach Hause getragen haben. Ist man mit der Anzahl Leute und ihrem Holz-Quantum bekannt, alsdann giebt man dem Förster den Auftrag, sie zusammen kommen zu lassen, und ihnen den Antrag zu machen: ob sie — da man die bisherige Behandlung abzuändern gesonnen wäre — mit einer eben so großen Anzahl Holz, wie sie bisher mit vieler Mühe auf den Holztägen zusammen gesucht hätten, zufrieden seyn wollten, das man ihnen abhauen und ordentlich in Wellen formiren lassen wollte; und noch in den härtesten Monaten des Winters die Gehaue besuchen dürften, die noch keine Durchhauung getroffen hätten? oder ob sie fernerhin ihre Zeit versäumen, ihre Kleider zerreissen, und ihre Gesundheit ruiniren wollten? Ich weiß aus Erfahrung, wie angenehm ihnen dieser Antrag ist, und wie gerne sie einen Gebrauch davon machen. Freilich giebt es einige unter ihnen, die etwas unbillige Forderungen machen, aber auf diese kann keine Rücksicht genommen werden, wenn die Pluralität für das Geschäfte spricht. Die Furcht des Oberforstamtes übrigens, als legte man sich eine Verbindlichkeit auf, die nachgehends lästig und holzverzehrend werden dürfte, verschwindet dadurch ganz, wenn Ordnung im Walde, und eine bessere Gattung von Holz — wie nachgehends vorkommen

wird — an die Stelle der Dornen, des Hartriegels ꝛc. tritt; und wenn man das wichtige Motif dazu setzt: daß es zur Unterstützung des gebeugten Armuths gereichet.

Ich bin fest überzeugt, auf diesem gelinden Wege wird jedes Oberforstamt das Leseholzrecht abbringen, und der Posterität Waldungen überliefern, die ein Muster eines vollkommenen Holzbestandes sind.

1) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht. 1801. S. 113.

2) Handbuch für Förster und Forstliebhaber 1794. S. 237.

3) Journal für Forst- und Jagdwesen. 2ter B. 2te Hälfte. S. 124.

4) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 1tes Stück. 1788. S. 89. Eine Kaiserl. Königl. Jagdordnung vom 28ten Hornung 1786.

5) Derselben 2tes Stück. 1788. S. 448.

6) Journal für das Forst- und Jagdwesen. 5ter B. 2te Hälfte. S. 58. und S. 61.

7) Gleditsch Forstwissenschaft. 2ter B. 1775. S. 411.

8) Bechsteins Diana ꝛc. 2ter Th. 1801. S. 158.

9) G. Herwig's Forstkunde ꝛc. 1794. S. 108.

10) v. Moser's Forst-Archiv. 26ter B. 1802. S. 53. Vom Hrn. Grafen von Wittgenstein; und S. 169.

11) Dätzel's Anleitung zur Forstwissenschaft. 1ter Th. 1802. S. 154.

12) v. Beneckendorf's theoretisch-praktische Anleitung zur Forstwissenschaft ꝛc. 1783. S. 318.

13) Hatzel's Grundsätze der Forstpolizei. 1802. S. 22.

14) Moser's Grundsätze der Forstökonomie. 2ter Th. 1757. S. 87. In den Beilagen. Hessische Forstordnung.

15) v. Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise gesammelt. 1792. S. 176. und S. 403.

16) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 121.

17) Desselben Reise eines Forstmannes ꝛc. 2tes Heft. 1802. S. 92.

18) v. Brocke Forstwissenschaft ꝛc. 2ter Th. 1788. S. 606.

19) Zeitter's Forstwissenschaft ꝛc. 1789. S. 337.

20) Schmidt's Forsthaushaltungswissenschaft ꝛc. 1776. S. 151.

21) L. M. Medicus Forsthandbuch ꝛc. 1802. S. 418.

22) Westphal teutsch. Privatr. 2ter Th. N. 84. S. 223.

23) Runde deutsches Privatrecht. S. 100.

24) v. Burgsdorf Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 178.

25) J. J. Trunk Forstlehrbuch. 1789. S. 112.

26) v. Mosers Forst-Archiv. 9ter B. S. 74. Ein Reichscammergerichtliches Urtheil vom 2ten Oktbr. 1743.

27) Desselben 10ter B. S. 117. Ein Marggräflich Baireuthisches Ausschreiben vom 4ten Juli 1783.

28) W. G. Moser's Forst-Oekonomie. 1ter Th. 1757. S. 348.

29) J. A. Mayers Encyclopädie der Forstwissenschaft u. s. w. 1ter Th. 1793. S. 483.

30) C. P. Laurop über Forstwirthschaft. 1796. S. 150.

31) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 223. §. 63.

32) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 79. §. 114.

33) Maier Tr. de jur. venand. Cap. 12. th. 2. pag. 265.

34) Seckendorf Teutsch. Fürsten-Staat. Part. 3. Cap. 3. Sect. 7. §. 8. pag. 476.

35) N. Meurers Forst- und Jagd-Recht. Part. 1. pag. 2.

36) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 190.

37) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 4tes Stück. 1te Abth. S. 475. §. 17. Eine K. Preußische Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen.

38) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. S. 108.

39) v. Burgsdorf Geschichte vorzüglicher Holzarten u. s. w. Von der Eiche. 2ter Th. 1800. S. 343.

40) Du Hamel du Monceau von der Holz-Saat ꝛc. 1763. S. 239.

41) v. Burgsdorf Forsthandbuch. 1ter Th. 3te Aufl. S. 558.

42) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen u. s. w. 1ter Th. S. 53. Weimarische Forstordnung; u. S. 113. Speierische Forstordnung; u. S. 156. §. 106. Oestreichische Forstordnung; und S. 185. §. 1. Mainzische Forstordnung.

43) Desselben 2ter Theil, fortgesetzt v. Moll. S. 159.

§. 46. Waldordnung für Oesterreich ob- und unter der Enns. 1766.

44) Mosers Bemerkungen über Cameralistische-Oekonomische- und Technische-Gegenstände. 1799. S. 88. und S. 133.

45) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1049. §. 215.

46) v. Moser's Forst-Archiv. 27ter B. 1803. S. 122. §. 13.

47) Desselben 1ter B. 1788. S. 246. Oesterreichische Verordnung von 1786.

48) Desselben 4ter B. 1788. S. 121. und S. 180.

49) Desselben 15ter B. 1794. S. 88. Verordnung vom Stift Essen. 1785.

50) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft 2c. 3ter Theil. 1803. S. 382.

51) Stahls Forst-Magazin. 2ter B. 1763. S. 188. K. Preußische Forstordnung von 1750.

52) Desselben 8ter B. 1766. S. 212.

53) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis, 1792. p. 226.

54) Leonhardi's forstwirthschaftliche Briefe 2c. 1789. S. 272.

55) Heppes Jagdlust 2c. 3ter Th. 1784. S. 790.

56) G. L. Hartigs Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1ter Th. 1804. S. 145.

57) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 109.

58) Handbuch für Förster und Forstliebhaber. 1794. S. 237.

59) Krünitz Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 590.

60) Desselben 24ter Th. 1781. S. 691. 909.

61) Desselben 77ter Th. 1799. S. 284.

62) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 265. §. 16. S. 273. §. 17.

63) Desselben 7tes Alphabet. 1785. S. 179. §. 12. Fürstl. Schwarzenbergische Forstordnung, vom Jahr 1755.

64) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 242.

65) Fortsetzung des Codicis Augustei oder des neuvermehrten Corporis Juris Saxonici 3ter Th. ꝛc. S. 174. §. 10. Forst- und Wald-Patent vom 25ten Juli 1767.

66) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 57.

67) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 4ter B. 1782. S. 621.

68) J. J. Beck von der Obergerichtsbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

69) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 833.

§. 73.

Vom Stock- oder Stubbenausmachungsrecht.

Unter dieser Berechtigung werden nur alle Stöcke verstanden, die

a) vom Nadelholz;

b) vom starken Oberholz; und

c) vom abgestandenen Wurzelholz übrig bleiben. Stöcke aber, die noch zum Ausschlag geeigenschaftet sind, können und dürfen nicht von dem Berechtigten, weil ein großer Schade dadurch entstehet, herausgemacht werden.

Bei der Ausübung einer solchen Dienstbarkeit kann der Waldeigenthümer die billige Forderung und Restriktion machen, daß

1s die Holztäge gehalten;

2s nur bis den 1sten May auf den jüngsten Schlägen des Wurzelwaldes, und bis den 15ten April im Nadelwald, wegen dem Ausschlag und Anflug eine Ausgrabung statt hat;

3s keine Stöcke, an welchen der Waldhammer geschlagen ist, ganz ausgegraben, sondern nur so abgespalten werden, daß dieser zum Beweiß der rechtmäßigen Abhauung stehen bleibt;

4s alle Vertiefungen wieder gehörig ausgefüllet;

5s keine Stöcke in den bewachsenen 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8jährigen Schlägen des Hoch- und Niederwaldes ausgegraben werden dürfen;

6s keine Abfuhre mit Wagen und Karren zu unternehmen, die dem gesunden Holz nachtheilig oder zu neuen Wegen die Veranlassung giebt;

7s darf ein Berechtigter nicht mehr ausgraben, wie zu seinem eignen Bedarf erforderlich ist; und

8s müssen sie jedesmal das Blech oder das besiegelte Kartenblatt, welches ihnen ein ausschließendes Recht verstattet, mit in den Wald nehmen, und dem darnach fragenden Forstpersonale vorzeigen.

§. 74.

Fortsetzung.

Bei der Hoch- und Niederwaldbehandlung wird es nur unter eignen Umständen in der Zukunft möglich ge-

macht werden, das Oberholz mit seinem Stock und den Haupt-Thauwurzeln ausgraben zu lassen, weil gewöhnlich zu viele gesunde Stöcke vom Stangenholz in der Nachbarschaft stehen, die dadurch beschädigt oder wohl gar ausgegraben werden müßten; aber bei dem Hochwald und Nadelwald ist es nicht allein sehr Nutzenbringend und Holzvermehrend, sondern auch — besonders bei letzterem — aus der Ursache in Anwendung zu bringen, weil dadurch den Insekten keine Gelegenheit gegeben wird, sich zum Nachtheil des gesunden Holzes zu propagiren. Wo aber eine Stockholzberechtigung hergebracht ist, kann und darf kein Forstwirth, aus den rechtlichen Gründen, die bei der Leseholzberechtigung auseinander gesetzt sind, willkührlich verfahren, sondern er muß die nämlichen Wege und Vergleiche ein- und vorschlagen, die dort angegeben sind. Doch braucht er sich nicht zu dem vollen Quantum zu verstehen, das bisher die Berechtigten ausgemacht haben, weil die Ausgrabung ihnen viele Mühe und Zeit gekostet hat. Indessen, wenn er und das Oberforstamt die Armuth solcher Stockgräber in Betrachtung nimmt, und den Schaden berechnet, den sie ohne ein solches Surrogat begehen, so wird jeder das Maximum ihrer Forderung bereitwillig gestatten.

1) v. Burgsdorf Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 179.

2) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 121.

3) Müllenkampfs Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. S. 113. Speierische Forstordnung.

4) Fürstl. Hohenloh-Neuensteinische Forst- und Waldordnung. 1770. §. 6.

5) G. L. Hartigs Taxation der Forste. 1795. S. 75. 2te, Aufl. 1ter Th. 1804. S. 145.

6) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 58.

§. 75.

Von den Gränzbäumen.

Jeder Praktiker wird die Erfahrung gemacht haben, daß man fast alle Jahre in den Schlägen Bäume antrifft, die von dem Nachbar in Anspruch genommen werden; es fragt sich aber: nach welchen Grundsätzen soll diese Forderung befriediget werden? Ehe ich die oft wichtige Streitsache auseinander setze, will ich erst die 3 Hauptsätze aus dem Recht anführen.

Der erste ist: das Eigenthum eines auf der Gränze stehenden Baumes gebührt dem, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt;

2s steht der Stamm auf der Gränze, so haben beide Nachbarn das Miteigenthum des Baumes; und

3s niemand ist die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über seine Gränze herüber hangenden Zweige oder Aeste eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet.

Hieraus folgt der natürliche und rechtliche Schluß, daß jeder Forstbediente, vor der Anweisung eines Gränzbaumes, wohl nachsehen muß, ob der Nachbar $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{4}$ $\frac{1}{4}$ davon bekommt. Um dieses auszumachen, muß er einen Stab an den nächsten Gränzstein auf der rechten Hand, und einen an den Gränzstein linker Hand so einzustecken suchen, daß die Mitte des Steines getroffen wird. Durch das Abvisiren wird er bestimmen können, wie viel dem Nachbar von dem Stamm gehöret. Ist es die Hälfte, so wird der Stamm abgehauen, in Klaftern und Wellen gemacht, und dann zur Halbschied getheilet. Die allenfalls dickeren oder längeren Aeste, die auf einer Seite des Stammes sind, machen in der Theilung keinen Unter-

schied, weil der Stamm den Maasstab abgiebt, oder weil es schwer zu errathen ist, wo diese Aeste ihre Nahrung aus den Wurzeln bezogen haben. Auf die nämliche Art wird verfahren, wenn der Stamm $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{4}$ dem Nachbar gehöret.

Vor der Anweisung und Abhauung eines solchen Theil-Stammes muß natürlich der Nachbar um seine Einwilligung ersucht werden, verweigert er diese, und der Stamm ist kein Gränzzeichen, Zentbaum ꝛc. und dabei hohl, polsohr oder nur ausgewachsen; so kann der Forstmeister darauf bestehen, daß er ihn abhauen lassen muß, weil die weitere Stehenlassung mehr Nachtheil als Vortheil bringet. Jedoch darf er keine weitere Handlung daran vornehmen lassen, bis erst die Sache an das Oberforstamt einberichtet, und von diesem der Nachbar durch das Amt zu Protokoll genommen ist. Findet sich bei dieser Verhandlung kein erheblicher Grund, der die Schonung des Baumes zur Nothwendigkeit macht, so darf das Oberforstamt den unwissenden Theilhaber dahin zurecht weisen, daß er die Abhauung dulden muß.

Keinem Nachbar stehet das Recht zu, die Aeste eines Waldbaumes abzuhauen, und wenn sie auch entschieden über seine Wald-, Feld-, Wiesen-, Weinbergsfläche stehen, weil aus dem Holz im Walde Bau- und Nutzholz werden soll, das durch die Abnahme der starken Aeste oft bis zu seiner Haubarkeit um die Hälfte geringer im Werthe wird. Bei den Obstbäumen verhält sich die Sache anders; hier kann der Nachbar die Forderung machen, daß er sie 15 Fuß hoch abhauen und beistutzen muß, weil sie bloß zum Fruchttragen bestimmt sind, und weil ihnen etliche dürre Stellen oder hohle Astlöcher weiter keinen sonderlichen Schaden bringen, wie die Erfahrung hinlänglich gelehret hat.

Wenn ein Waldbaum mit seinen Wurzeln unter ein Gebäude, Brücke ꝛc. wächset, wodurch zu befürchten ist,

daß er dem kostbaren Gebäude großen Nachtheil bringen könnte, so muß der Waldeigenthümer denselben — wenn es der Besitzer des Hauses fordert — ganz abhauen, ohne eine Entschädigung zu verlangen, und dieses aus dem natürlichen Grunde, weil der Baum oft nur 20 fl. werth ist, und das Gebäude 4000 fl. gekostet haben könnte.

Stämme, die nah an der Gränze stehen, und beim Umhauen auf des Nachbars Boden kommen, können von ihm nicht gefordert werden, wenn er für seinen erlittenen Schaden eine von Sachkennern oder Achtsmännern angesetzte Summe erhält. Im Hochstift Osnabrück verhält sich die Regel oder das Gesetz anders. Hier gehört dem Nachbar der Stamm ganz, so weit er auf seinem Boden liegt, wenn nicht der Eigenthümer vor der Fällung den Nachbar um den Holzfall ersuchet hat.

Bäume, die nicht weit von der Gränze stehen, und mit ihren Aesten dem Nachbar Schaden gethan haben, verlieren alle die Aeste, zum Vortheil des Beschädigten, wenn sie der Eigenthümer abhauen läßt. Jedoch muß diese Abhauung und Auseinandersetzung der Entschädigung dem Nachbar — so wie bei den Theilbäumen — vorher bekannt gemacht werden. Ein Gesetz, das billig und recht ist; indessen muß ich die Bemerkung machen: daß es nicht viel im Gebrauch ist, den Nachbarn die Aeste zu geben, wenigstens kann ich mich nur einiger Fälle der Art erinnern. Im gewöhnlichsten Fall wird gar nichts gegeben, wenn keine Forderung vom Nachbar gemacht wird, und dieses aus der Ursache, weil auch Aeste von seinen Bäumen überhängen, die, um alle große Weitläuftigkeiten zu vermeiden, auch in keinen Anspruch genommen werden. Auch muß ich hinzusetzen: es ist um etlicher Aeste nicht der Mühe werth, einen Augenschein einzunehmen, um im Holzaufmachen eine Störung zu veranlassen.

Bei den Windfällen und Windbrüchen werden die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht.

Hierüber können nachgelesen werden:

1) Königl. Preußisches Landrecht. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 219. §. 285.

2) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 106. §. 156.

3) v. Burgsdorfs Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 136

4) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 103. §. 10. In Kursachsen gehören die Gränzbäume dem Landesherrn. Ein altes Vorrecht.

5) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 299.

6) Osnabrückisches allgemeines Markrecht von Schledehaus und Klöntrup. 1782.

7) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 4ter B. 1774. S. 9.

8) Desselben 16ter Th. 1779. S. 399.

9) Desselben 19ter Th. 1780. S. 645.

10) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 24.

11) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 46. 262.

12) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 7ter Th. 1802. S. 82. 412.

13) J. J. Beck's Recht der Gränzen und Marksteine u. s. w. 1726. S. 92.

14) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 656.

§. 76.

Von den Waldfrohnden. *)

Die Waldfrohnden der Unterthanen sind Verrichtungen im Walde, wo sie alles forstmäßig angewiesene Holz hauen, aufklaftern, aufbinden, abfahren und die nöthigen Waldverbesserungen unentgeldlich verrichten müssen. Sie werden eingetheilt:

1s in ungemessene, und zwar
   a) in solche, die mit der Hand, und
   b) die mit dem Gespann verrichtet werden können.

2s In gemessene nach Tagen.
   a) Mit der Hand, und
   b) mit dem Anspann.

3s In gemessene nach Stämmen.
   a) Mit der Hand, und
   b) mit dem Anspann.

4s In gemessene nach Klaftern.
   a) Mit der Hand, und
   b) mit dem Anspann.

§. 77.

Von den ungemessenen Frohnden mit der Hand.

Eine Gemeinde, die die Verbindlichkeit trägt, der Herrschaft ungemessene Handdienste in einem Walde zu leisten, muß alle Individuen auf Ordre des Forstamtes stellen, die den Huldigungseid geschworen und ordentliche Staatsbürger sind, und keinen Anspann haben. Keiner von ihnen ist verpflichtet, oder kann dazu angehalten werden, sich einen Wagen oder Karren zu lehnen, wenn er

*) Die Frohndienste kommen noch aus den Zeiten der Merovingischen Könige — s. Schmidts Geschichte der Deutschen. 1ter B. 1778. S. 361. und S. 545. — her.

durch Unglück seine Pferde, Ochsen oder Kühe verloren, oder aus eignem Antrieb verkauft hat, und durch Mißgeschick seine Güter verkaufen müssen. Schafft er sich aber nachgehends dergleichen an, so tritt er aus der Klasse der Handfröhner in die mit dem Gespann dienenden Unterthanen ein.

Jedem Dienenden muß den Abend vorher bekannt gemacht werden, wo er am folgenden Morgen erscheinen soll. Treten Umstände ein, die seine schleunige Aushülfe erfordern, so kann er nur alsdann gestraft werden, wenn er eine Stunde nach der Bekanntmachung den Weg nach dem angesagten Ort antritt, und zwar aus der Ursache, weil er zum Essen, zur Ankleidung ꝛc. diese Zeit nöthig hat. Ist er gerade in dem Augenblick der Befehlerhaltung in seiner eignen oder Taglohns-Arbeit begriffen, die nur mit Schaden aufgeschoben werden kann, alsdann ist der Schultheiß verpflichtet, einen andern Mann zu nehmen, der entbehrlicher ist. An den durch Landesgesetze abgeschafften Feiertagen können die Unterthanen den Dienst, auf Erfordern, zu thun sich nicht weigern.

Wenn der Mann gesund und nicht abwesend ist, darf er seine Frau oder Söhne unter 16 Jahren nicht zur Waldarbeit schicken.

Kein Dienender braucht mehr als seine Axt oder nach fränkischer Benennung — Beil und Heppe oder Barte und zur Kulturarbeit eine Hacke und Schippe mit in den Wald zu nehmen. Alle Arbeit, die er mit diesen Werkzeugen nicht füglich verrichten kann, ist er in der Regel zu unternehmen nicht schuldig. Doch da bewiesen ist, — wie in der Folge vorkommen soll — daß das Abtrumpfen oder Durchhauen des starken Holzes mehr Mühe und Zeit erfordert, als das Durchsägen, so können sie vom Oberforstamt mit Nachdruck dazu angehalten werden, mit den herrschaftlichen Sägen das sämmtliche Stangen- und Afterschlagholz in die Klafterlängen zu theilen. Das Schär-

fen der Säge, die Schneideböcke, die Schlägel und eiser-nen Keile müssen ebenfalls von der Forstkasse unterhalten und angeschafft werden. Verderben sie aber die Werk-zeuge auf eine muthwillige Art, oder zeigen den Fehler nicht gleich an, alsdann können sie zur Strafe gezogen werden.

Bei den Waldkulturen brauchen sie nur die Löcher auszuwerfen und wieder zuzumachen; aber niemals kann ihnen das Einsetzen, Beschneiden und Anbinden zuge-muthet werden, weil es eine Geschicklichkeit voraussetzt, die sie nicht haben, und weil sie es nicht mit der Hacke und Schippe verrichten können. Das Aussäen des Holz-saamens, das Auswerfen der Beschützungs- und Wasser-ableitungs-Gräben, das Einsammlen des zum eignen Bedarf nöthigen Holzsaamens, das Anhängen der Heeg-wische, die Fahrwegverbesserung, die Aufklafterung der Windfälle, das Heraustragen des Holzes, wenn es zu viel in der Dickung liegt ꝛc. sind Geschäfte, die in dem Umfang ihrer Dienstpflicht wohl begriffen sind. Jede Weigerung kann also mit einer Strafe beleget werden, und dieses um so zuverlässiger, weil sie gewöhnlich die Weidegerechtigkeit, das Leseholzrecht ꝛc. hergebracht ha-ben, das ihnen mehr einträgt, als die wenigen Dienst-tage betragen. Auch ist der Forstherr vollkommen berech-tiget den Grundsatz aufzustellen: wenn ihr nicht selbst zur Verbesserung und Erhaltung des belasteten Waldes bei-tragt; so bin ich als Forstherr nicht mehr in den Umstän-den, auch das Bau-Klafterholz ꝛc. abzugeben, ihr müßt euch also einen größern Abzug gefallen lassen, als der Taglohn beträgt.

§. 78.

Fortsetzung.

Vom 15ten September bis den 15ten März sind sie schuldig und gehalten gleich nach dem Anbruch des Tages

aus ihren Häusern zu gehen, und den Weg in den Wald anzutreten. Wer später auf dem Schlag oder dem Ort, wo er eintreten soll, erscheinet, als der Weg von seiner Wohnung und dem Wald beträgt, das der Förster wohl erfragen und nach den Billigkeitsregeln beurtheilen muß, kann von der Forst-Legislatur zur Strafe gezogen werden. Den Mittag wird ihnen eine Stunde zum Essen eingeräumet. Am Abend darf er nicht eher den Wald verlassen, als bis bewiesen ist, daß er vor Nacht in seiner Wohnung seyn kann. In den übrigen Monaten des Jahres müssen sie um 6 Uhr erscheinen, erhalten eine halbe Stunde zum Frühstück, 2 Stunden zum Mittagessen und eine halbe Stunde zum Vesperbrod. Um 7 Uhr des Abends dürfen sie den Wald verlassen. *) Es steht übrigens in der Willkühr des Unterthanen, ob er den Dienst selbst leisten, oder durch einen gedungenen brauchbaren Mann versehen lassen will. Ist der Mann krank, oder hat sonst eine erhebliche Ursache, und seine Frau ist gesund, alsdann muß diese zur Arbeit gehen. Sind beide krank, oder in nöthigen Geschäften abwesend und haben keine Kinder, die über 16 Jahre alt sind, und die Waldgeschäfte können nicht bis zu ihrer Genesung oder Rückkunft aufgeschoben werden; so müssen sie einer billigen Entschuldigung unterworfen werden. Leidet aber das Geschäfte eine Zögerung, alsdann müssen sie es nachgehends verrichten, und dieses um so richtiger, weil es sonst einen Vorwurf der andern Unterthanen zur Folge hat. Bei einem Sterbefall von dem Bauer oder der Bäuerin findet eine 8 tägige Befreiung statt. Ist ein Haus oder Wirthschaftsgebäude abgebrannt, alsdann muß ihm wenigstens die Hälfte seiner Diensttage, auf ein Jahr, nachgelassen werden.

*) In vielen meiner Forsten wird schon um 6 Uhr Feierabend gemacht.

§. 79.

Fortsetzung.

Bei veränderter Waldbehandlung steht es dem Oberforstamt nicht zu, den Unterthanen den Befehl zu geben, in weiter entlegenen oder bisher von ihnen nicht betretenen Waldungen Dienste zu leisten. Es ist deswegen von einem ausgebreiteten Nutzen für die Posterität, wenn in einer Forstbeschreibung jedesmal angeführet ist, welches Dorf die Frohnde, und bei welcher Einschränkung zu leisten hat. Prozesse, die in der spätesten Nachwelt vorkommen, können alsdann mit Sicherheit entschieden, und nicht auf den oft seichten Grund einer Tradition gebauet werden. Aller Beispiele will ich mich hier enthalten; weil ich nur zu gut weiß, wie oft es geschehen ist und in der Folge noch geschehen wird, wenn in einem Walde in 80 und mehreren Jahren nichts gearbeitet wurde, und man kann keinen schriftlichen Vertrag oder Frohndebrief vorzeigen, daß sie die Frohnde-Schuldigkeit rund abläugnen, und aller Vorstellung und Untersuchung ungeachtet am Ende der Geschichte das Recht erhalten. Wer hat hier einen solchen bedeutenden Schaden verursacht? — Die Forstdienerschaft, und zwar deswegen, weil sie keine zuverlässige Forstbeschreibung, die von den Dienenden unterschrieben ist, ins Archiv niedergelegt hat.

An vielen Orten ist es Observanz, den Dienenden ein Brod, oder ein Glas Wein, oder ein Maas Bier ꝛc. zu geben. Auch nach diesem Umstand, der in der Zukunft Anstände machen könnte, weil die Angabe in der Hauptsumme doch beträchtlich wird, muß sich der Forstbeschreiber erkundigen, und die genaue Größe des Brodes, des Gefäßes, und die Güte desselben beschreiben. Kurz, er muß alles Erdenkliche aufsuchen und erfragen,

was einiges Recht hat, und keine Mühe scheuen, es deutlich niederzuschreiben.

§. 80.

Von der ungemessenen Frohnde mit dem Gespann.

Alle Unterthanen, die mit einer ungemessenen Waldfrohnde belastet sind, und einen Anspann haben, und solchen zu ihren Geschäften gebrauchen, müssen das aufgemachte Klafter-, und an einigen Orten auch Wellenholz, Baustämme und Nutzholz für den Herrn und seine sämmtliche Dienerschaft und deren Häuser und nöthige Wirthschaftsgebäude, aufladen, und an den Ort und Sägemühle fahren. Nicht weniger ist in ihrer Dienstpflicht mit einbegriffen, alles Holz, welches eine Bierbrauerei erfordert, die das ganze Jahr für die Dienerschaft betrieben wird, zu besorgen. Auch dürfen sie nicht untersagen, bevor sie nicht von dem Forstamt zu der Abholung des Waldsaamens, zu Umackerung der Saatplätze, zu der Herbeiführung der Steine, die zur Ausbesserung der Holzwege erforderlich sind; zu Abholung der Pflanzreißer und allen ähnlichen Geschäften die Ordre erhalten; aber in keinem Fall kann ihnen die Zumuthung gemacht werden, das verkaufte Holz, und zu herrschaftlichen Fabriken, die Waaren für den Kauf zu liefern, und zu solchen Gebäuden das Bauholz zu fahren. Sie können übrigens die Forderung machen, daß ihnen den Abend zuvor der Befehl zur Arbeit gegeben wird. Kommen Umstände vor, die ihre schleunige Gegenwart nöthig machen, so muß ihnen zur Fütterung ihres Viehes, und zur Stellung ihres Wagens und Karrens, dann zur Umkleidung und zum Essen $1\frac{1}{2}$ Stunde von dem Augenblick der Bekanntmachung an, verstattet werden.

Haben sie ein krankes Stück Vieh, oder einen zerbrochenen Wagen, welches sie gleich melden müssen, so

tragen sie die Verbindlichkeit nicht auf sich, ein anderes zu miethen, sondern ihr Dienst hört mit dem Gespann auf, muß aber durch die Hand ersetzt werden, wenn er keinen Verzug leidet. Alles Unglück, welches ihnen an ihrem Vieh und Wagen oder Karren, ohne ihr Verschulden im Dienst widerfähret, muß der Herr nach dem Anschlag von Sachkennern ersetzen. Doch ist hier nöthig zu bemerken: nicht in allen Ländern ist der Schadenersatz ein Herkommen, sondern er wird als eine besondere Gnade betrachtet, deren sich nicht jeder zu erfreuen hat. Bei einer Krankheit des Mannes ist die Frau nicht zu fahren schuldig.

§. 81.

Fortsetzung.

Die Zeit der Abfahrt, der Ruhe- oder Fütterungs-Stunden und des Aufhörens, bleibt, wie ich es bei den Handfröhnern auseinander gesetzt habe, auch hier die nämliche.

Es steht nicht in der Willkühr der Fuhrleute einen Weg zu wählen, um in und aus dem Walde zu kommen, sondern sie müssen sich den gefallen lassen, der vom Forstamt als der unschädlichste bezeichnet ist. Wer hiergegen handelt, muß die Strafe erlegen, die darauf in der Forstordnung gesetzt ist.

In Waldungen, wo sie bisher das Holz nicht abgefahren haben, brauchen sie es auch fernerhin nicht abzuholen. Die weiteste Entfernung ihres Transports geht in den Königlich-Preußischen Staaten auf 6 Meilen; und ich glaube dieses ist weit genug, um es zur allgemeinen Norm anzunehmen, und nicht muthwillig die Unterthanen zum Mißmuth zu bringen; ungeachtet ich wohl aus Schmidts Geschichte der Deutschen 1ter Theil. 1778. S. 364. weiß, daß die alten Deutschen 50 Meilen fah-

ren mußten. Doch Verträge und Observanzen können und müssen hier den richtigsten Aufschluß geben, wenn solche vorhanden sind.

Alle Fuhren sind Chaussee-, Brücken- und Sperrgeld frei. Wo aber dergleichen Abgaben verpachtet sind, muß ihnen diese Auslage vergütet werden. Auch das Stall- und Schlafgeld muß ihnen ersetzt werden, wenn sie über Nacht ausbleiben müssen.

§. 82.

Von den gemessenen Handfrohnden auf Tage.

Dem Herrn oder seinen Dienern steht es frei, die Tage zu bestimmen, wo die Unterthanen arbeiten sollen. Es muß ihnen dieser Befehl des Abends vorher bekannt gemacht seyn. Erhalten sie die Ordre erst am Morgen, so brauchen sie erst den Mittag zur Arbeit zu gehen. Ereignen sich Umstände, wo ihre Arbeit nicht nöthig ist, und es wird ihnen erst gemeldet, wenn sie schon auf dem Wege nach dem Walde sind, alsdann wird ihnen der halbe Tag abgeschrieben. Eben dieses tritt ein, wenn sie mit einer Arbeit fertig werden, die nur eine halbe Stunde von dem Nachmittag gekostet hat.

Die Geräthschaften, die sie mitnehmen müssen, die Zeit zum Abgang, die Ruhestunden, die Arten der Arbeit und alle die Regeln, die bei den ungemessenen Frohnden mit der Hand vorgeschrieben sind, kommen auch hier in volle Anwendung.

Auf einen Mann, der in einer Rotte arbeitet, kann eine Klafter von $6'$. $6'$. $3'\frac{1}{2} = 126$. c' 35 oder 40jähriges Stangenholz oder 100 Wellen in einem Tag gerechnet werden, wenn der Wald nur eine halbe Stunde entfernt ist. Ist die Entfernung größer und die Witterung schlecht, alsdann wird die Hälfte gerechnet. Auf einen, der mit starkem Oberholz beschäftigt war, können $\frac{3}{4}$ Klafter be-

stimmt werden. Die Anzahl Wellen lassen sich hier nicht mit Gewißheit angeben, weil sie eine zu verschiedene Dicke haben. Wer also viel weniger als obige Anzahl, nach Ablauf seiner Diensttage, angiebt und vorzeigt, und keine hinreichende Ursache anzuführen weiß, kann in eine Strafe oder zu noch mehreren Tagen condemnirt werden.

Ihre Diensttage in halbe zu verwandlen, brauchen sie nicht zu erlauben, weil die Gänge nach den Waldungen zu beschwerlich sind. Auch kann ihnen kein Befehl gegeben werden, Dienste im voraus zu verrichten.

§. 83.

Von den gemessenen Gespannfrohnden auf Tage.

Um keine unnöthige Weitläuftigkeit zu veranlassen, verweise ich den Leser auf den vorigen Paragraph, und dieses um so zuverlässiger, weil alles das in Anwendung kommt, was dorten schon erklärt ist, nur mit der Abweichung, daß er

1s mit seinem Gespann die Arbeit verrichten muß; und daß er

2s eine ganze Klafter — von 126 Kubikschuh — mit 4 Pferden; 5 Schuh Klafterhöhe mit 3 Pferden oder 3 Ochsen; 4 Schuh auch mit 3 Pferden, 3 Schuh mit 2 Pferden oder Ochsen, 2 Schuh mit einem Pferd oder 2 Kühen füglich aufladen und fahren kann. Wer also weniger aufnimmt, muß die Ursache angeben, oder er kommt in eine Strafe.

Das Oberforstamt kann übrigens nicht den Befehl geben, die Arbeiten in einzelne Gespanne oder halbe Tage zu verwandeln, weil gewöhnlich die Entfernung der Waldungen von den Dörfern zu weit ist, und weil die Umstellung ihrer Wagen zu viele Mühe verursachet. Auch

kann ihnen nicht aufgebürdet werden, in dem Jahr mehr Dienste zu leisten, um es ihnen im nächsten Jahr abzurechnen, weil ihre Arbeit zu viel dabei leiden würde.

§. 84.

Von den gemessenen Handfrohnden auf Stämme.

Vor Abfassung der Forstbeschreibung muß sich der Forsteneintheiler nicht allein den Frohndebrief der Gemeinde, sondern auch die Dokumente aus dem Archiv vorlegen lassen, und mit vieler Besorgung nachsehen, wie viele Stämme jedem Unterthan zu hauen und aufzumachen auferlegt sind. Findet er die Anzahl viel größer, als das gewöhnliche Afterschlagholz auf dem Schlag beträgt, und der Dienstbrief ist 100 und mehrere Jahre alt, alsdann darf er den sicheren Schluß machen, daß zu der damaligen Zeit die Femelwirthschaft in den Waldungen eingeführt war. Er kann also den Grundsatz aufstellen, daß sie auch zur Abhauung und Aufklafterung des Stangenholzes Dienste leisten müssen. Haben sie hierzu ihre freiwillige Einwillung gegeben oder durch einen höheren Spruch geben müssen, alsdann wird er die beste Zufriedenheit und Ordnung erhalten, wenn er die sämmtlich Dienenden in Rotten abtheilt, und mit der Summe in die längste Linie des Schlags theilet. Sie müssen nachgehends alles Stangenholz auf dieser Fläche nach dem gezogenen Loos abhauen und aufsetzen. Ist aber die Quantität ihrer aufzumachenden Stämme nur so groß, daß sie das Oberholz betrifft, so muß er — wie in einem nachfolgenden Theil vorkommen wird — bei der Auszeichnung die Stämme aufschreiben, und ihre Anzahl giebt das Dividendum und die Rottenhiebe den Divisor ab. Der Quotient wird die Summe der Stämme angeben, die jede Rotte zu bearbeiten hat.

Bei der Bearbeitung des Nadelholzes und im Hochwald, findet eine ähnliche Vertheilung nach Stämmen statt, die jedoch mehr Umstände veranlaßt, weil oft viele kleine Stämme vorfallen, die auch in Klaftern geschlagen werden müssen.

Die übrigen Regeln, die bei einer Frohndearbeit beobachtet werden müssen, sind schon im Allgemeinen in den vorhergehenden Paragraphen angegeben, und können also sehr leicht auch hier in Anwendung gebracht werden.

§. 85.

Von den gemessenen Frohnden mit dem Gespann und auf Stämme.

Wenn nicht in dem Frohnde-Contrakt steht: „ganze Stämme"; so kann auch das Forstamt die ihnen angewiesene Anzahl Stämme zusammenschneiden und als Klafterholz zu fahren fordern. Doch muß er die Vorsicht gebrauchen, sie vor der Aufklafterung dem Schultheiß und den Bürgermeistern zu zeigen, wofür sie eine Bezahlung fordern können, und dann erst zu zertheilen. Es werden hierdurch mancherlei Unannehmlichkeiten verhindert, die oft böse Folgen haben.

Die übrigen Einschränkungen und Zumuthungen, die bei der Arbeit von solcher Art, gäng und gebe sind, habe ich schon erklärt, und finden auch hier eine volle Anwendung.

§. 86.

Von den gemessenen Handfrohnden auf Klaftern.

Es ist dem Holzhauer nicht einerlei, ob er Aspen oder Hainebuchen zu seiner Abhauung und Aufmachung

angewiesen bekommt, weil er bei weniger Anstrengung oft in 2 Tagen 3 Klafter starkes Aspenholz aufsetzen kann, dahingegen muß er schon viele Mühe anwenden, wenn er in 2 Tagen 2 Klaftern geringes Hainebuchenholz zusammen stellen will. Es bleibt deswegen die Pflicht des Forstamts dahin zu sorgen, daß die Rottenhiebe ordentlich verlöset werden, wodurch aller Streit gehoben ist.

Auch die Frohndeleute, die auf Afterschlag-Klaftern angewiesen sind, müssen sich in Rotten theilen, und alle vom Förster angegebene Stämme, nach der Reihe so lange aufmachen, bis ihr bestimmtes Quantum voll ist. Die Vertheilung der Stämme nach stark, mittel und gering, macht, wie ich aus Erfahrung weiß, große Mühe und bringt weit mehrere Beschwerden, weil sich der eine Stamm leicht und der andere sehr schwer bearbeiten läßt.

§. 87.

Von den gemessenen Frohnden mit dem Gespann und auf Klaftern.

Nach erfolgter Abzählung des Stangenholzes werden die Unterthanen in eine Specification gebracht, die zur Holzfahrt eine Schuldigkeit in ihrem Frohnde-Contract tragen. Ist gerade so viel da, als jeder fahren muß, alsdann bedarf es keiner weiteren Auseinandersezzung. Fehlt es an Holz, alsdann wird folgende Rechnung entworfen:

Der Unterthan, oder der Hof, oder das Hub

A.	muß fahren	18 Klafterschuh.
B.	— —	24 —
C.	— —	30 —
D. E. F.	und so fort bis es nachstehende Summe giebt.	
	Summa	1400 —

Es sind aber nur 200 Klaftern im Schlage, folglich nur 1200 Schuh. Man setzt also

1400 : 18
1200

3600
18

21600 | 1400
1400 : | 15 6/14
-7600 |
7000
— 600

Schuh bekommt der Hof A. zur Abfuhrt u. s. w.

Nach geschehener Afterschlag-Abzählung wird die nämliche Berechnung und Vertheilung entworfen, wenn ihr Quantum noch nicht voll ist. Jedoch versteht es sich, wird jedem Unterthan diejenige Schuhzahl abgezogen, die er bereits an Stangenholz gefahren hat.

Zu der Abfahrt der Stämme sind solche Leute nicht zu zwingen, weil ihr Frohndebrief bestimmt auf Klafterholz lautet.

Eine generelle Bemerkung kann ich mich vor dem Schluß der Frohnde-Materie nicht enthalten, anzuführen, sie ist kürzlich folgende: jedem Praktiker ist bekannt, wie schläfrig und langsam die sämmtlichen Frohnde-Arbeiten von den Unterthanen gemacht werden. Ist es daher möglich, besonders die Handfröhner dahin zu bringen, ihre Arbeit aufzuheben und sie in eine jährliche Abgabe zu sezzen, so gewinnt der Unterthan und der Herr an Zeit und guter Arbeit. Bei dem Holzhauen kann es auf folgendem leichten Wege veranstaltet werden: es werden Leute herausgesucht, die das Klafter-, Stangen- und Afterschlagholz und Wellen für, z. B. 20 kr., aufmachen. Am Schluß des Jahrs wird der Arbeitslohn auf die ganze Summe der Handfröhner ausgeschlagen. Wer nun nichts davon abverdient hat, muß es an Geld ersetzen. Bei allen übrigen Waldgeschäften, die gewöhnlich nicht sehr häufig

vorkommen, können ebenfalls auf Rechnung der Dienenden Taglöhner angenommen werden. Bei den Gespann-Frohnden könnte zwar eine ähnliche Einrichtung getroffen werden; da aber bekannt ist, wie viel ein Wagen und Karren Holz laden kann, und wie weit die Entfernung ist, auch die Forderungen der Leute zu überspannt werden, so kann es hierbei sein Bewenden haben.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 3ter B. 1796. S. 374.

2) F. A. H. Wekherlin's Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste und insbesondere Landesfrohnen auszutheilen ꝛc. 1798.

3) Der Landwirth in und nach dem Kriege. 1779. S. 225.

4) G. J. Stein's Unterricht für Dorfs-Schultheißen u. s. w. 1800. S. 40.

5) J. Hazzi über das Rechtliche und Gemeinnützliche bei Kultur und Abtheilung der Weiden ꝛc. 1802. S. 24.

6) v. Moser's Forst-Archiv. 10ter B. 1791. S. 57.

7) Desselben 12ter B. 1792. S. 335.

8) Desselben 23ter B. 1799. S. 102. und S. 124.

9) Desselben 24ter B. 1800. S. 199.

10) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 340.

11) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 281.

12) D. H. Hegewisch Kulturgeschichte ꝛc. 1788. S. 26.

13) J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 1ter Th. 1794. S. 304. — Leibeigenschaft.

14) Tiedemanns Geist der spekulativen Philosophie. 4ter B. S. 241.

15) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 9ter B. 1776. S. 254. 299. 312.

16) Desselben 14ter Th. 1778. S. 608.

17) Desselben 15ter Th. 1778. S. 159.

18) Desselben 21ster Th. 1780. S. 445.

19) Desselben 24ster Th. 1781. S. 597. 611. 798. 888. 894. „Um beim Aufladen des Klafterholzes etwas Gewisses festzusetzen, muß ein zweispänniger Bauer jedesmal $\frac{1}{4}$, ein vierspänniger aber $\frac{1}{2}$ Klafter laden. Doch muß das Holz nicht über 3 bis 4 Fuß lang und die Klafter nicht über 6 Fuß hoch und breit seyn. Bei Holzfuhren, die auf 1 bis 2 Meilen geleistet werden müssen, kann dem Bauer füglich mehr nicht, als täglich einmal mit vorbestimmter Last zu fahren, zugemuthet werden, zumal das Fahren gemeiniglich in den kurzen Wintertagen zu geschehen pflegt. Ist aber das herbei zu holende Holz unter 1 Meile von dem Gute entfernt, so ist es billig, daß des Tages wenigstens zwei Mal gefahren werde."

20) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 2tes Alphabet. 1781. S. 217.

21) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 459.

22) Desselben 2ter Th. S. 525.

23) Desselben Fortsetzung oder 3ter Th. S. 175. Forst- und Wald-Patent vom 25ten Juli 1767.

24) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 402. Ausschreiben von 1696.

25) v. Rohr Historia naturalis arborum et fructuum sylvestrium Germaniae. 1732. p. 59. §. 17.

26) J. J. Beck's Recht der Gränzen und Markſteine u. ſ. w. 1726. S. 61.

27) J. F. Kochs Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 666.

28) F. C. J. Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 1ter B. 1785. S. 392. 821.

§. 88.

Von der Weggerechtigkeit.

Sie begreift in ſich die Gerechtigkeit zum

a) Fußweg, Fußpfad, Fußſteig, Fußpfadsgerechtigkeit, Steigrecht, Durchgang — Servitus itineris. —

b) Fahrweg;

c) Landſtraßen oder Chauſſeen; und

d) Viehtrieb, Viehtrifft, Treibgerechtigkeit — Servitus actus. —

§. 89.

Von den Fußwegen.

Ein Waldeigenthümer hat das Recht nicht, Fußwege, die nicht mit Gras bewachſen und folglich ſehr gangbar ſind, ohne Einwilligung des Förſters abzugraben, zu verzäunen, oder mit Pflanzen zu beſetzen. Auch ſteht ihm nicht zu, einen Fußgänger zur Verantwortung zu ziehen, wenn ſich naſſe Plätze darin befinden, die er zu umgehen ſucht. Nicht weniger kann er unterſagen, wenn ſich die Berechtigten oder auch Fremde — letzteres wird zwar ſelten der Fall werden — kleine Steige oder Brükken machen, Steine und Sand einlegen, und dergleichen Verbeſſerungen vornehmen. Jedoch darf dieſe Ausbeſ-

ferung nie die 3 Schuh Breite überschreiten. Ausweichungen, die ein Fußgänger ohne Noth macht, kann er als einen Frevel betrachten. Reitende, die auf solche Wege kommen, und sehr vorsichtig die Mitte halten, können nicht zur Strafe gezogen werden. Ist aber vom Förster, oder bei herrschaftlichen Waldungen vom Forstamt für gut gefunden worden, am Eingang ein Kreuz oder Stock aufzurichten, wo das Durchreiten untersagt wird, alsdann dürfen sie natürlich dieses nicht umreiten und dadurch dem Wald Schaden bringen.

Das Forstpersonale kann übrigens die Zumuthung an die Unterthanen nicht machen, in ihren Gemeinds- oder Privatwaldungen die Fußwege zu verbessern, weil es der Arbeit zu viel geben würde, und weil der Förster gewöhnlich die Wege nicht hält.

Einen sehr krummen Fußweg kann der Eigenthümer des Waldes mit Vorwissen des Försters in einen geraden verwandeln, wenn offenbar bewiesen ist, daß dem Berechtigten mehr Vortheil als Nachtheil geschiehet. Er muß aber denselben gleich und gangbar machen. Den Fußweg ganz nah an einem Fluß, Weiher, Felsen ꝛc. vorbei zu führen, wo durch das geringste Versehen ein Unglück entstehen könnte, darf der Eigenthümer des Waldes nicht unternehmen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1031. §. 63.

2) v. Burgsdorfs Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 169.

3) C. P. Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 116.

4) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. 1791. S. 152. Verordnung für die Oestreichischen Vorlande. „Die Breite der Landstraße

ist auf 24, der Dorfwege auf 15 und der Fußwege auf 4 Schuh einzuschränken."

5) Reinhold Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 165. Der Fußweg muß 3 Fuß breit gelassen werden.

6) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht. 1801. S. 154. Die Steigen und Wege 3 bis 4 Fuß breit.

7) J. F. Polacks Mathesis forensis etc. 1740. S. 159. Der Fußweg soll 3 rheinländische Fuß breit seyn.

8) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 9ter B. 1776. S. 297.

9) Bergius auserlesene teutsche Landesgesetze ꝛc. 12tes Alphabet. 1791. 254. R. Kaiserliche Waldordnung von 1786. Fußwege 4 Schuh breit.

10) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 51. 3 bis 4 Fuß breit.

11) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 678.

12) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 400. Feldwege 4, und Fußsteige 3 Fuß breit. Jeden Fuß zu 16 Zoll gerechnet.

§. 90.

Von den Fahrwegen.

Fahrwege, die durch Waldungen gehen, und nicht mit Beschützungsgräben, oder Heegwischen, oder Pfählen, oder Hecken versehen sind, können von allen Menschen befahren und beritten, aber nicht mit einer Heerde

Vieh betrieben werden. Ihre Breite muß auf gerader Linie 8 Fuß, und wo eine Krümmung ist, 12 bis 16 Fuß betragen. In meinen Forsten, wo ich oft alte Fahrwege antreffe, die 30 und mehrere Schuh breit sind, stecke ich gerade Wege ab, die 18 Schuh breit, und mit $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten und 2 Fuß tiefen Schutzgräben versehen werden, und zwar wähle ich diese Breite, um allem Streit vorzukommen, und um auch das Umkehren möglich zu machen.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Försters, und in herrschaftlichen Waldungen des Forstamtes, darf kein Fahrweg, er mag sehr gangbar oder nur zu Zeiten, zum Holzabfahren gebraucht werden, vergraben, mit Holzsaamen besäet, mit Pflanzheistern besetzt, oder auf irgend eine andere Art beschützt werden; und zwar aus der natürlichen Ursache, weil kein Waldeigenthümer die Verbindlichkeit trägt, das Holz aus den Schlägen ohne Fuhrwerk zu bringen.

Da es nicht gefordert werden kann, die Befriedigungsgräben ꝛc. an allen Orten in einem sehr guten Stande zu erhalten, weil bei den Arbeiten der Landleute zu viel auf die Unterhaltung ihrer Aecker, Wiesen ꝛc. gerichtet werden muß, und weil es der Forstkasse zu viel Ausgabe machte, so darf sich kein Reisender die Erlaubniß nehmen, bei etwas zugefallenen Gräben, verdorbenen Verzäunungen ꝛc. die verbotenen Wege zu befahren und zu bereiten. Wer gegen dieses Gesetz handelt, kommt ohne Ansehen der Person in die Strafe.

Die Verbesserung der Waldwege oder die Errichtung neuer Brücken, kann in der Regel den Unterthanen in ihren Gemeinds- und Privatwaldungen von keinem Privatmanne und von keinem Oberforstamt zugemuthet werden. Dagegen müssen sie sich aber auch gefallen lassen, wenn es Vertiefungen oder sogenannte Schlaglöcher giebt, die keinen geladenen Wagen, ohne ihn dreidoppelt zu

bespannen, durchlassen, daß sich die Reisenden einen besseren Nebenweg suchen. Fahrwege, die aber von einem Dorfe zum andern gehen, und von ihnen und vielen Fremden betreten werden müssen, können, wenn sie zu schlecht sind, ein Gegenstand der rechtmäßigen Klage werden.

Bei der Abfahrt des Frohndeholzes können die Unterthanen die billige Forderung machen, daß wenigstens, so weit der herrschaftliche Wald geht, ein fahrbarer Weg von der Forstkasse unterhalten, oder von Handfröhnern frei ausgebessert wird.

Formt der Herr oder eine Gemeinde oder ein Privatmann ein Ackerfeld, eine Wiese oder eine Wüstung in Wald um, das auf allen Seiten mit Waldungen umgeben ist, und es kann sich bei seiner Haubarkeit, die nach 40, 70, 100 oder 120 Jahren erfolget, kein Mann erinnern, wo ein Fahrweg dahin gegangen ist, und es wird ihm die Abfahrt oder einen neuen Weg zu machen erschweret oder verweigert, so ist er nicht schuldig, die Nachbarn mit Geld oder Holz zu entschädigen, sondern er kann die billige Forderung machen, daß durch einen Augenschein vom Forst- und Justiz-Amt ihm ein Ort angewiesen wird, wo er am unschädlichsten und konvenablesten auf einen gangbaren Fahrweg kommen kann, und zwar aus der Ursache, weil er auch seine Früchte, Heu ꝛc. hätte abfahren müssen. Eine kleine Detour muß er sich jedoch gefallen lassen, weil er vielen Schaden dadurch verhindern kann.

Sollte ein Unterthan die Keckheit haben, ohne Erlaubniß des Försters einen Fahrweg mit einer Hecke zu verwahren, und die innere Fläche mit Holzsaamen zu besäen oder mit Pflänzlingen zu besetzen, und er bleibt so lange im ruhigen Besitz, als die Umtriebszeit der benachbarten Waldungen dauert, alsdann kann er nicht gezwungen werden, das Holz zu entfernen, und den Weg wieder herzustellen. Bei dieser Untersuchung hat aber das Forst-

und Justiz-Amt mit vieler Aufmerksamkeit nachzusehen, ob der Beklagte den Weg mit starken Pflanzen oder mit Saamen besäet hat, welches im zweifelhaften Fall durch ein Handgelöbniß oder Eid bestätiget werden muß. Ist er besetzt worden, so werden 8 und nach Umständen 10 Jahre von dem Alter des auf dem Weg befindlichen Holzes abgezogen. Ist er mit Saamen- Pflanzen bestellt, alsdann wird nichts abgezogen, und die Präscriptionszeit bleibt beim Hoch- und Niederwald längstens auf 40 Jahre fest.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. 1032.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 170.

3) C. P. Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 117.

4) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 249. §. 90. Führt mehrere alte Forst- und Jagdordnungen an.

5) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 66. §. 104.

6) Seckendorfs teutscher Fürsten-Staat. Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 9.

7) Fürstl. Sächs. Gothaische Forstordnung von 1644. P. 9.

8) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 8tes St. S. 458. Eine Fürstl. Sächsische Forst- und Jagd- auch Jagd- und Weidwerks-Ordnung von 1775.

9) Müllenkampfs Sammlungen der Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. S. 45.

10) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des

allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 1788. S. 399. und S. 455.

11) Du Hamel von Fällung der Wälder ꝛc. 1ter Th. 1766. S. 114.

12) Reinhold Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 169. — 16 Fuß breit und in der Biegung 20.

13) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht. 1801. S. 154. Die Fahrwege 8 Fuß, und in der Krümmung 12 bis 16 Fuß breit.

14) J. F. Polack's Mathesis forensis etc. 1740. S. 159. Der Fahrweg 8 und wo eine Krümme ist, 16 Fuß breit.

15) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 4ter B. 1774. S. 169.

16) Desselben 9ter B. 1776. S. 297.

17) Desselben 12ter B. 1777. S. 41. Fährgerechtigkeit.

18) Desselben 14ter Th. 1778. S. 403.

19) Desselben 19ter Th. 1780. S. 629. Die Fahrwege 16 bis 24, und die geringern Güterwege 8 Fuß breit.

20) Desselben 60ter Th. 1793 S. 823. Die Feldwege 2 Ruthen breit. Die Acker- und Wannenwege 7 bis 9 Decimalfuß breit.

21) Bergius Sammlung auserlesener Landesgesetze ꝛc. 9tes Alphabet. 1787. S. 2. „Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom Jahr 1784. Fahrwege, die von Posten und Frachtwagen gewöhnlich nicht befahren werden, sollen, wenn sie über Sand- und Heidegegenden gehen, 32 Fuß, zwischen Koppeln, Wiesen und urbaren Grundstücken aber, wie auch, wenn die Gegend eine Dorfgemeinheit ist, die Grä-

ben ungerechnet, 24 Fuß breit seyn. Andere Kirch- oder Feldwege müssen eine Breite von 16 Fuß haben.“

22) Desselben 12tes Alphabet. 1791. S. 254. K. Kaiserliche Waldordnung von 1786. Fahrwege 15 Schuh breit.

23) H. Cotta's systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. 2te Abtheilung. 1804. S. 62. Die Holzwege sollen nicht breiter als eine Ruthe geduldet werden. Die Hauptgestelle 2, und die Nebengestelle 1 Ruthe breit.

24) Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 816. Edikt, den Wege- und Straßenbau betreffend, vom 8ten April 1719. Die Fahrwege sollen wenigstens 2 Ruthen breit gelassen werden.

25) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 52. Die Fahrwege müssen 8 Fuß, und wo Wendungen sind, 16 Fuß breit gelassen werden.

26) J. J. Beck's Recht der Gränzen und Marksteine u. s. w. 1726. S. 13. Güterwege 8 Schuh breit.

27) J. F. Kochs Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 132. S. 136. Die Fahrwege 8 Schuh breit, und in der Krümme 16 Schuh. S. 677.

28) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 575.

§. 91.

Von den Landstraßen oder Chausseen.

Nur dem Landesherrn steht es frei, Landstraßen oder Heerstraßen, oder Dammstraßen oder Chausseen anzules-

gen. Kein Unterthan wird den Prozeß gewinnen, wenn durch die Absteckung einer solchen Straße ein Stück seines Waldes umgehauen werden muß, weil es zum Wohl der ganzen Staatsgesellschaft gereichet, wo der Eigensinn oder der eingebildete Vortheil des Individuums keine Aenderung bewirken kann; jedoch kann er die Forderung machen, daß durch Forstverständige vorher ausgeforscht wird, wie viel das Stück Wald werth ist, und wie viel er dafür bekommen soll. Findet er die Entschädigungssumme zu gering, alsdann darf er ohne allen Anstand um eine andere Preißbestimmungs-Commission bitten. Ohne seine Einwilligung kann ihm der Herr kein anderes Stück Wald anweisen, weil er kein Recht auf sein Eigenthum hat, sondern er muß ihn mit Geld zu befriedigen suchen.

Straßen, die durch große Waldungen ziehen, dürfen nicht von den Angränzern bis an die Gräben oder Bortsteine mit Holzpflanzen besetzt werden, weil dadurch dem Reisenden die Aussicht und Umsicht benommen, und folglich von den Räubern leicht angegriffen und mißhandelt werden kann. Er muß also wenigstens 2 Ruthen oder 24 Schuh von dem Graben den letzen Stamm stehen haben. Bei Waldungen aber, die nur 150 Ruthen an die Chaussee stoßen, und einzeln in den Feldern liegen, braucht er nur 1 Ruthe oder 12 Schuh von dem Graben zu bleiben. Bei noch kleineren Waldungen darf er viel näher rücken.

Erlaubt er 10 nach einander folgende Jahre, daß von den Chaussee-Bedienten Bäume aller Art an die Straße gesetzt und unterhalten werden, so hat er das Recht nicht, einen Anspruch auf den Saamen, das Obst und das Holz zu machen.

Die Breite einer Chaussee ist 24, einer sehr gangbaren aber wenigstens 30 Fuß ohne die Gräben. Soll eine Sommer-Chaussee dabei angelegt werden, so sind 18 Fuß

für die Winter-, und 18 Fuß für die Sommer-Straße erforderlich. In den Preußischen und Hannöverischen Ländern sind sie 40 bis 54 Fuß breit. Nach einer Churtrierischen Verordnung vom 3ten April 1753 sollen sie 40 oder wenigstens 30 Fuß ohne die Gräben breit seyn.

In dem Schwäbischen Kreise wurde festgesetzet, daß eine Landstraße 6 französische Klaftern, oder nach schwäbischem Maas 2½ Ruthe ohne die Gräben breit seyn sollte.

In den Oestreichisch-Preißgauischen Ländern sollen sie, nach dem Befehl vom 20ten Juli 1783, 30 französische Schuh ohne die Gräben in der Breite haben. Die Gräben sollen 6 Schuh breit und 4 Schuh tief gemacht werden.

Die Chausseen, die durch meine mir gnädigst anvertraute Waldungen ziehen, sind 2 Ruthen oder 24 Nürnberger Schuh, ohne die Gräben breit.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 909.

2) Desselben 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 272. §. 5.

3) Reinhold Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 175. In Sachsen sind die Landstraßen 10 Dresdner Ellen oder 20 Fuß, und in den Biegungen 18 Ellen oder 36 Fuß groß. S. 176. „Nach den Landesgesetzen in Frankreich müssen die Fahrwege 30 Fuß, die Königlichen 64 Fuß, und in den Forsten 60 Fuß halten.“

4) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 60ter Theil. 1793. S. 822. Große Straßen 90 Fuß mit den Gräben breit. Wo aber nur ein Sommerweg erforderlich ist, 48 Fuß breit.

5) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 9tes Alphabet. 1787. S. 2. Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom Jahr 1784.

Land- und Heerstraßen sollen, wenn sie durch Sand- und Heidegegenden gehen, 48 Fuß breit seyn. In urbaren Gegenden nur 32 Fuß, ohne die Gräben, breit.

6) Desselben 12tes Alphabet. 1791. S. 254. K. Kaiserliche Waldordnung von 1786. Landstraßen 24 Schuh breit.

7) J. J. Beck das Recht der Gränzen und Marksteine u. s. w. 1726. S. 13. Landstraßen 24—16 Fuß breit.

8) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 132.

9) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 394. 398. Chausseen 28 bis 30 Schuh breit, ohne die 3 Schuh weiten Gräben. Fahrwege 16 Fuß oder 2 Ruthen breit. Im Preußischen müssen sie so breit seyn, daß sich 2 vierspännige Wagen ausweichen können.

§. 92.

Vom Viehtrieb oder der Triebgerechtigkeit.

Wer das Recht hat, seine Pferde, sein Rindvieh, seine Schaafe und Schweine auf einem Wege zwischen Waldungen zu treiben, der kann vor allen Gerichten behaupten, daß ihm der Besitzer des belasteten Grundstücks eine leere Fläche von 20 Schuh, und bei sehr großen Heerden von 24 Schuh, lassen muß. Bei einer solchen Breite trägt aber der Berechtigte die Verbindlichkeit, alle Vorkehrungen zu treffen, die das Uebertreten, Abbeißen und Verderben des nahen Holzes verhindern können. Läßt er sich hierin etwas zu Schulden kommen, so kann er zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Doch

liegt ihm die Verbindlichkeit nicht auf, zu Abwendung aller kleinen Beschädigungen, Befriedigungsgräben, Verzäunungen ꝛc. aufzuwerfen und zu errichten, weil dieses eine ungeheure Summe in mehreren Gemarkungen machen würde. Soll dieses geschehen, so muß es der Waldeigenthümer selbst vornehmen. Will der Besitzer des Waldes dergleichen von ihm bisher unterhaltene Anstalten, aus Holzersparung oder aus andern Ursachen nicht mehr ausbessern oder ganz eingehen lassen; so ist der Berechtigte, bei gehöriger Breite der Trifft, zum Widerspruch nicht befugt, und muß dennoch, die ihm obliegende Verbindlichkeit, keinen Schaden mit dem Vieh zu verursachen, beobachten. Sollte einem Waldeigenthümer der Gedanke einfallen, eine Hecke oder Verzäunung, an einem Trieb abhauen oder wegnehmen zu wollen, der die vorher genannte Breite nicht hat, und er will doch die Schonung zur Bedingung machen, alsdann muß es mit gutwilliger Zulassung des Berechtigten geschehen. Ausser dieser Einwilligung kann er den Prozeß nicht gewinnen, und wenn er einen Besitzstand von 20 und mehrern Jahren beweiset.

Wem die Viehtrifft überhaupt verstattet worden, ohne einen bestimmten Ort zu nennen, der kann sein Vieh durchtreiben, wo er will. Entsteht ein Streit darüber, alsdann muß das Forst- und Justiz-Amt bei einer Lokalbesichtigung einen Ort herausfuchen, wo ohne den geringsten Schaden und ohne die künftige Holzkultur zu verhindern oder zu erschweren, ein Durchgang vorgenommen werden kann. Einen kleinen Umweg muß sich hier der Berechtigte gefallen lassen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Theil. 2ter B. 1796. S. 1032.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 171.

3) C. P. Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 117.

4) Cramers Anleitung zum Forstwesen ꝛc. 1798. S. 181. „Für kleine Heerden, die ein oder ein halb Schock stark sind, in der Breite von zehn bis funfzehn Schritten; sind sie zwei bis drei Schock stark, von zwanzig bis fünf und zwanzig — sind sie sechs bis acht Schock stark, von funfzig bis sechzig Schritten."

5) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 790.

6) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 167. Vier Fuß breit.

7) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht u. s. w. 1801. S. 152. Der Triftweg soll 2 Wagebreiten oder 16 Fuß haben.

8) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Th. 1786. S. 744. Der Tripp-Weg muß 100 Fuß breit gelassen werden. Er kann aber mit Holz bepflanzt werden.

9) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 9ter B. 1776. S. 297.

10) Desselben 60ter Th. 1793. S. 823. Die Triftwege sollen mit den Gräben 4 Ruthen breit seyn.

11) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 2ter Th. S. 498.

12) Fortsetzung des Codicis Augustei etc. 3ter Th. S. 176. §. 18. Forst- und Wald-Patent vom 25sten Juli 1767.

13) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 52.

14) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. 1731. S. 680.

15) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte, 2ter B. 1785. S. 576.

§. 93.

Vom Brückenrecht.

Sehr oft giebt es Flüsse und Bäche in den Waldungen, die, wenn der Schlag oder die Holzmacherei dahin kommt, mit Brücken versehen werden müssen. Es fragt sich nun, was ist hierbei zu beobachten? Der Landesherr sowohl als jeder Vasall und Unterthan hat das Recht, über einen Fluß oder Bach eine Brücke zu bauen, wenn dadurch Niemand einen Schaden leidet, und sein Holz abzufahren. Versperrt er dadurch den alten Fahrweg, so können alle Fuhrleute, ohne zu einer Bezahlung gezwungen zu werden, darüber fahren; errichtet er sie aber neben diesem, alsdann muß derjenige, welcher sich dieser bedienen will, ein angemessenes Brückengeld geben. Die Forderung des Brückengeldes darf jedoch ein Vasall oder Unterthan nicht eher unternehmen, bis dieses erst von dem Landesherrn erlaubt und die Summe festgesetzet ist. Dem Landesherrn steht hierbei frei, die Erhebung des Brückengeldes zu gestatten, oder die Brücke zu kaufen und nachgehends ein Regale daraus zu machen.

Wird an einer Brücke, die ein Privatmann errichtet hat, etwas wandelbar, und er hat sich das gesetzmäßige Brückengeld bezahlen lassen, so muß er alle Unkosten allein tragen. Ist ihm aber kein Geld gegeben worden, alsdann ist es billig, daß die Gemeinde, die sich derselben bisher bedienet hat, etwas dazu beiträgt. Gezwungen kann sie hierzu nicht werden, weil sie nichts versprochen hat, und weil er seine Brücke jedesmal aus dem Fahrweg schaffen sollte, wenn er mit seinen Holzfuhren fertig ist. Steht sie auf seinem Grund und Boden auser

der Straße, so ist sie sein Eigenthum, und es hat Niemand ein Recht darauf.

Ein Landesherr, der solche hölzerne oder auch steinerne Brücken anlegen will, um bloß das Holz aus den Waldungen bringen zu lassen, kann die Bezahlung nicht aus der Landkasse fordern; weil es nur den eignen Nutzen betrifft. Zu Brücken aber, die über große Flüsse, z. B. den Rhein, Main ꝛc. gehen, und zum Nutzen aller Reisenden dienen, muß das ganze Land beitragen.

Jede Gemeinde, Vasall und Unterthan muß sich gefallen lassen, wenn ein Landesherr sein Holz aus dem Wald fahren lassen will, und unter Wegs ist eine Bach, die um diese Holzabfuhrzeit so groß wird, daß sie Niemand passiren kann, eine Brücke so lange zu errichten, bis das Holzschlagen in diesem Walde ein Ende hat. Jedoch muß er allen Schaden, nach dem Ausspruch vereideter Sachkenner ersetzen. Hier am herrschaftlichen Altenberg habe ich diesen Fall. Wir errichten über die 100 Schritte vorm Walde vorbei fließende Bache zur Zeit der Holzfällung, welches 14 Jahre sind, eine hölzerne Brücke, ersetzen allen Schaden, der an dem Ufer und den Wiesen geschiehet, und nehmen sie nachgehends wieder weg. Ohne Errichtung dieser Brücke, müßten wir alle Jahr 80 — 90 Klaftern Holz und 14 — 15,000 Wellen eine halbe Stunde weiter fahren.

1) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. 1731. S. 224.

2) Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 3ter B. 1785. S. 43.

§. 94.

Vom Waldbefriedigungsrecht.

Jeder Waldeigenthümer hat das volle Recht, solche Veranstaltungen zu treffen, die seinen Holzwuchs vor

aller Beschädigung sichern. Er darf deswegen allenthalben Gräben ausheben, Hecken setzen, Zäune errichten ꝛc. und überhaupt solche Vorkehrungen treffen, die ihm nützlich werden können; jedoch muß er, wenn eine Servitut darauf haftet, die nöthigen Einlässe und Wege offen lassen. In jedem Fall darf er nicht, wenn es Privatlaubwald ist, die Gränzen auf eine solche Art verwahren, daß kein Vieh hinein kann, weil zu Mastzeiten sein Wald keine Ausnahme machen darf, und weil die Wildbahn dadurch leidet. Auch steht es nicht in seiner Gewalt, die Gräben genau an der Gränze vorüber gehen zu lassen, sondern er muß $1\frac{1}{2}$ Schuh von des Nachbars Eigenthum zurück bleiben, weil durch Frost die Erde herunterfällt, und also den Grund des Nachbars schmählert. Den Aufwurf kann er jedoch, wenn der Graben nicht tief gemacht werden muß, auf seine leer gelassene $1\frac{1}{2}$ Schuh aufhäufen. Gräbt er aber einen 2 und 3 Schuh tiefen und 3 und 4 Schuh breiten Graben, alsdann reichet die übrig gelassene Fläche nicht hin, die Erde, ohne Schaden des Nachbars zu fassen, er muß also den Aufwurf auf seinen Boden werfen.

Findet ein Waldeigenthümer es nöthig, seinen Wald mit einer lebendigen Hecke zu begränzen, und der Nachbar will keine hülfreiche Hand leisten, alsdann muß er ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Schuh von der rechten Gränze bleiben. Alle Aeste, die seine Hecke bis nach einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Schuh austreibt, darf er abhauen, und benutzen. Die Wurzeln aber, die in der Folge in des Nachbars Boden laufen, ist dieser abzustechen wohl befugt. Werden beide Waldungen abgehauen und in Schonung gelegt, und der Nachbar will seine hohe Hecke nicht ebenfalls abwerfen, so kann der Nachbar die Forderung rechtlich begründet bekommen, daß er sie bis auf 6 Fuß abhauen muß, weil der Schatten seinem jungen Holze nicht beförderlich ist.

Steht eine Hecke auf der genauen Gränze und ihre Unterhaltung wird für beide Theile eine Nothwendigkeit, und es entsteht über die Reparatur ein Streit, so kann die Resolution dahin ausfallen, daß sie gemeinschaftlich ausgebessert werden muß, weil es zu vermuthen ist, daß sie auch gemeinschaftlich gesetzt wurde. Alles Holz, welches sie abwirft, gehört alsdann beiden Theilen. Die nämliche Bewandniß hat es mit Planken und dürren Zäunen ꝛc.

Die Aussteckung der Heegwische, der Warnungstafeln ꝛc. kann aber nicht einem jeden Unterthan überlassen werden, weil es sonst der Heegwaldungen, der Heegwege ꝛc. zu viele geben würde, die der darauf haftenden Gerechtigkeit Schranken setzen würden, es müssen diese also von dem Forstamt, in Beiseyn der Förster oder Revierjäger und des Eigenthümers geschehen, und um solches zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, ist es sehr zweckmäßig gehandelt, wenn dieses Unternehmen entweder bei der nächsten Zusammenkunft der Gemeinde, oder in einer Landzeitung, Wochenblatt ꝛc. bekannt gemacht wird.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 180.

2) v. Moser's Forst-Archiv. 8ter B. 1790. S. 160.

3) Desselben 23ster B. 1799. S. 102.

4) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 10.

5) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 96.

6) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 175.

7) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 768. S. 791. §. 17.

8) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 301. S. 327.

9) Desselben 3ter Th. 1782. S. 57.

10) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht. 1801. S. 153.

11) J. F. Polack's Mathesis forensis etc. 1740. S. 187.

12) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 16ter Th. 1779. S. 399.

13) Desselben 28ster Th. 1783. S. 194.

14) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 95. S. 596. S. 630.

15) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 44. 53.

16) Desselben Jagd- und Forstrecht. 1582. S. 42.

17) v. Seckendorf's Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 60.

18) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 365.

19) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 234. §. 2. Forst- und Waldordnung von 1682.

20) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 192. Von Verwahrung der Ufer.

§. 95.

Holzflößungsrecht. — Jus ratium, Jus grutiae —

Das Holzflößen auf schiffreichen Flüssen steht jedem frei, wenn er die Abgaben entrichtet, die in der Taxord-

nung darauf gesetzt sind. Jedoch darf er, ohne Einwilligung der Herrschaft, keine einzelne Stämme oder Klafterholz darein werfen, und solches nachgehends mit einem Rechen oder durch andere Werkzeuge auffangen wollen. Dieses ist bloß ein Recht des Landesherrn. Nicht weniger steht einem Privatmann die Erlaubniß zu, auf kleinen Bächen, die bisher nicht floßbar waren, dergleichen eigenmächtig einzurichten, und dadurch das Ufer, die Wehre ꝛc. zu verderben. Auch ist kein Waldeigenthümer befugt, einen Floßteich in seinem Walde anzulegen, durch die Ablassung des Wassers neue Gräben auf fremdem Eigenthum zu verursachen, und dadurch Schaden zu bringen. Will er sich durch dieses Mittel einen leichten Transport bewirken, so muß er sich auch gefallen lassen, alle Eigenthümer von Grundstücken, die dadurch einen Verlust an ihrer holztragenden Fläche haben, vollkommen zu entschädigen. Zwingen kann sie hierzu nur der Herr, aber nicht ein Privatmann. Die nämlichen Verhältnisse treten bei Rutschen, Schmierwegen, Walzen, Schleifen ꝛc. ein.

Alles Holz, welches beim Flößen verloren geht, gehört dem Finder, wenn sich nach öffentlicher Bekanntmachung kein rechtmäßiger Eigenthümer gemeldet hat.

Nur dem Landesherrn steht das ausschließende Recht zu, eine Floßordnung zu entwerfen und publiziren zu lassen. Auch darf Niemand als er, Floßmeister, Floßknechte ꝛc. anstellen.

Wer das Recht zur Scheitflöße hergebracht hat, der kann es nicht auf Bau- und Säg-Bäume ausdehnen, und umgekehrt.

Jeder Berechtigte muß, wenn er keine Abgaben giebt, nach Proportion seiner Summe, die er durch den Handel gewinnt, zu den Reparaturen der Ufer beitragen. Jedoch kann hier das Herkommen ein anderes bestimmen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 915. §. 49.

2) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen u. s. w. 1754. §. 236.

3) Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat. Part. III. cap. 3.

4) Fritsch de jure grutiae.

5) Lipolds rechtliches Bedenken vom Flöß-Recht.

6) Krebs de ligno et lapide. Part. I. class. VI.

7) Klingnern in dem Juristischen Federfechter. 10tes Stück.

8) Horn Leben und Helden-Gedichte Friedrich des Streitbaren. S. 754. n. 142.

9) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft 2c. 1ter Theil. 1793. S. 423.

10) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 665.

11) J. J. Trunks Forstlehrbuch 2c. 1789. S. 122.

12) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 158.

13) Desselben 8ter B. 1766. S. 53. und S. 120. Hr. Estor.

14) Gericken im Schottelio illustrato. S. 176.

15) G. W. Mosers Forst-Oekonomie. 1ter Th. 1757. S. 322. und S. 331.

16) J. Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 3ter B. 3tes Stück. 1790. S. 170.

17) Krünitz ökonomische Encyclopädie 2c. 14ter Th. 1778. S. 302.

18) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 12tes Alphabet. 1791. S. 260. N. Kaiserliche Waldordnung von 1786.

19) v. Justi neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde ꝛc. 4tes Stück. 1754 S. 395.

20) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 905.

21) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 186.

22) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 64.

23) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 36.

24) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 162. 174.

25) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 3ter Th. 1785. S. 112.

§. 96.

Von dem Wasserleitungsrecht. — Jus Aquaeductus —

Nur dem Landesherrn ist es vorbehalten, das Fluthbett eines schiffbaren Flusses zu verändern. Jeder Privatmann, der hierzu ein Grundstück abgeben soll, darf keine abschlägliche Antwort ertheilen, wenn er von Sachverständigen eine Summe festgesetzt bekommt, die ihn zufrieden stellet. Die Veränderung der kleineren Flüsse oder Bäche, darf auch kein Unterthan, ohne Erlaubniß des Oberforstamtes in seinen Waldungen vornehmen, weil hierdurch leicht einem Müller, einem Fischwasser-Pächter,

einem benachbarten Wald ꝛc. ein weit größerer Schaden geschehen könnte, als sein Nutzen ist.

Um die Austrocknung eines Sees oder großen Teiches zu bewirken, um darauf Holz zu erziehen, ist die Einwilligung aller derer erforderlich, die durch die Grabenaushebung einigen Schaden an ihrer nutzbaren Oberfläche erleiden. Gezwungen können sie alsdann nur werden, wenn durch Sachkenner hinlänglich erwiesen ist, daß die Austrocknung einen sehr erheblichen Gewinn hervorbringt. Aller Schaden, den solche tiefe und große Gräben bei der Anlegung und nachher durch das Ausspülen und Einfallen verursachen, muß dem gar keinen Vortheil davon ziehenden Waldbesitzer hinlänglich vergütet werden.

Die neuen Gräben dürfen nicht bloß so weit geführt werden, daß ein Ablauf erfolget, sondern sie sind bis in einen benachbarten Wassergraben zu leiten, weil sonst dem tiefer liegenden Grundeigenthümer, durch die Menge des Wassers einiger Schaden zugefüget werden könnte. Ist der alte Graben, wo der neue endet, viel kleiner, und die Uferbesitzer können dadurch eine Inundation befürchten, alsdann müssen sie diesen erweitern, und haben nachgehends die Hälfte der Aufräumarbeit zu besorgen.

Gehen Gräben durch Fahrwege, die nicht eingehen können, so müssen diejenigen, die den einzigen Vortheil beziehen, Brücken bauen, Gossen pflastern und überhaupt solche Anstalten treffen, die dem Grundbesitzer keine neue Beschwerde verursachen, und eine vollkommene Zufriedenheit herstellen. Auch die Unterhaltung haben sie ganz allein zu besorgen.

Werden die Brücken oder Gossen wandelbar und der Belastete bemerkt dieses zuerst, alsdann ist er verpflichtet den Fehler anzuzeigen und um die Ausbesserung anzustehen. Können oder wollen die Interessenten die Reparatur nicht zeitig genug vornehmen, und er wird dadurch

an seiner Arbeit verhindert, alsdann muß er es bei dem Amte anzeigen, das nachgehends das Weitere verfügen wird.

§. 97.

Fortsetzung.

Nicht selten ist der Fall bei der Forstdienerschaft, daß sie die Verfügung trifft, nasse und sumpfigte Plätze in den Waldungen trocken stellen zu wollen. Ehe an die Akkorde und wirkliche Aushebung solcher Wasserableitungsgräben gegangen wird, muß vorher erst in Prämeditation gezogen werden, wo der Ablauf des Wassers, ausser den Gränzen des Waldeigenthümers, geschehen kann, und ob dieser, wenn er gar keinen Vortheil dadurch hat, seine Einwilligung geben wird. Verweigert er die Anlegung, und der Nutzen von der Trockenstellung kann hinlänglich erwiesen werden, alsdann ist er zu der Erlaubniß verpflichtet. Jedoch muß er vollkommen indemnisirt und von allen Unkosten, die die Anlegung und Unterhaltung beträgt, frei gesprochen werden.

Ereignet sich der Fall, daß durch die Anlegung von Gräben zwei angränzende Waldungen ihre schädliche Humiditäten verlieren könnten, und einer davon will nichts dazu beitragen, und der Graben kann nicht, ohne schwere Hindernisse zu bekämpfen, die Gränze des andern entbehren, alsdann muß ihn entweder der eine allein machen, oder die Verbesserung ganz unterlassen. Ein Schadenersatz kann ihm jedoch nicht wohl zugesprochen werden, weil er einen viel größern Gewinn hervorgebracht hat, als der Schaden ist. Sind beide Theile über die Anlegung einig, die Länge ist ausgemessen und halbirt, und das Loos hat die Bestimmung gemacht, welchen Theil einer ausheben soll, so muß die Erde in beide Waldungen vertheilt, und um allen Streit in der Zukunft zu vermeiden, auch die Ausbesserung auf dem ersten Stück dem Interessent ange-

wiesen werden. Entsteht über solche Gränzgraben, die bloß zur Wasserableitung bestimmt sind, ein Streit, und es ist nicht mehr zu erfragen, welches Stück der Eine hat unterhalten müssen, so wird das Resolutum gefaßt, daß sie entweder den Graben von beiden Seiten bis in die Mitte aufräumen, oder aufs Neue eine Verlooßung vornehmen sollten.

Ist in einem Gemeinds- oder Privatwald ein beträchtlicher Sumpf, der nicht ohne große Kosten trocken gestellt werden kann, und der Eigenthümer faßt den Entschluß, in der Mitte desselben einen Weiher oder Teich anzulegen, die Erde in die Vertiefungen zu vertheilen, durch Gräben das Wasser in den Teich zu leiten, und die trocken gestellte Fläche entweder mit Holzpflanzen zu besetzen, oder mit Saamen zu besäen; so kann ihm dieses nicht von Seiten des Forstamtes und der Nachbarn untersagt werden, wenn erwiesen ist, daß dem Anstößer kein Schaden dadurch geschieht. Jedoch ist er schuldig, dem Forst- und Jagdherrn von dieser Unternehmung eine Nachricht zu geben, damit keine Willkühr eintrete, und um allen Klagen und Beschwerden vorzubeugen. Sollte ein Anstößer die Einwilligung alsdann noch verweigern, wenn er auch durch vereidete Sachkenner eine Entschädigungssumme ausgeworfen bekäme; so kann ihn das Forstamt dazu zwingen, weil das allgemeine Wohl dadurch befördert wird.

Wollte aber ein Unterthan ohne alle Ursache, und bloß zu seinem Nutzen oder Vergnügen einen Weiher in seinen Wiesen, Acker, Wald ꝛc. anlegen, und er brächte dadurch den Benachbarten einen erwiesenen Schaden; so kann keiner von den Anstößern zu der Einwilligung gezwungen werden, weil das Vergnügen und der Privatnutzen dem Interesse und der Zulassung Anderer unterworfen ist.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 174.

2) v. Burgsdorf Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 176.

3) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung u. s. w. 1ter Th. 1801. S. 119.

4) J. C. Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th, 1784. S. 206.

5) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Theil. 1781. S. 289. S. 392.

6) J. F. Polaks Mathesis forensis etc. 1740. p. 275.

7) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 86.

8) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 9ter B. 1776. S. 297.

9) Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 2ter Th. 1787. S. 378.

10) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 533.

11) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 72. 75.

12) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 55.

13) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 4ter B. 1782. S. 949. Verordnung von 1749.

14) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 162. 626.

15) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 3ter B. 1785. S. 12.

§. 98.

Von dem Ausmessungsrecht.

Dem Landesherrn steht das Recht zu, die Ausmessung seiner Waldungen, Wüstungen ꝛc. einem In- und Ausländer zu übertragen und solchen Rissen eine gesetzliche Kraft zu geben. Ein Landesherr aber, der in einem andern Territorio einen Wald, Wüstung ꝛc. hat, kann zwar ebenfalls durch seine Leute die Ausmessung vornehmen lassen, wenn dadurch kein Schade an den benachbarten Waldungen und Gränzen geschiehet, aber die verfertigten Grundrisse haben kein Vertrauen in dem andern Lande. Ist er nicht zugleich Forstherr, so darf er bei der Messung die Bäume nicht umhauen lassen, die in die Linien fallen.

Ich weiß mich zwar mehrerer Fälle zu erinnern, wo die benachbarten Oberforstämter nicht zulassen wollen, die in ihrem Gebiet liegenden Waldungen von diesseitigen Leuten ausmessen zu lassen, allein ich weise sie damit ab, daß es mir oder meinem gnädigen Herrn unbenommen bliebe, meinen Wald zu umgehen, zu umreiten und zu umfahren, wenn nur dadurch Niemand kein Schaden geschähe. Auch könnte ich von meinem Wald eine Zeichnung entwerfen, und solche auf das schönste ausmalen. Die Aufnahme eines Risses sey nichts anders, als ich verfügte mich langsam um den Wald und machte nachgehends eine Zeichnung davon. Eine Handlung, die dem Territorialherrn und keinem Unterthan etwas schaden könnte. Noch jedesmal kam ich mit diesen Gründen durch.

Ein Vasall und Unterthan darf zwar auch die Aufnahme seines Ackers, Waldes ꝛc. einem Jeden übertragen, aber sie können nicht bei Rechtsstreiten den Ausschlag geben, weil er einen Unbeeideten zu Verfälschungen leicht bewegen kann. Sollen diese Risse eine Rechtswirkung haben, so müssen es examinirte, vereidete und ordentlich an-

genommene Landes-Geometer oder Forst-Geometer seyn. Diese können nur in den Gränzen des Landes, oder ihres Geometers-Distrikts ächte und gültige Grundrisse liefern. Sollten jedoch diesseitige Geometer gültige Risse liefern wollen, so muß dieses mit Einwilligung der jenseitigen Landesregierung geschehen.

Kann einem vereideten Landgeometer der Beweiß gemacht werden, daß er vorsetzlich eine zu große oder zu kleine Ruthe genommen, oder bei der Aufnahme keinen Fleiß angewendet, oder die Morgenzahl vermehrt oder vermindert hat, und dem Verkäufer oder Käufer, oder Theilhaber erwächst hierdurch ein Nachtheil; so muß er alle Unkosten tragen und den Schaden ersetzen. Auch seine Erben sind diesen Schadenersatz zu leisten verbunden.

Ein unverschuldetes Versehen macht jedoch ihn und seine Erben nicht verbindlich; denn irren ist menschlich.

Ueberträgt ein Landgeometer die Arbeit einem andern, und wenn es auch mit Einwilligung der Eigenthümer geschiehet, und dieser macht aus Bosheit eine unrichtige Arbeit, so muß der Landgeometer den Schaden ersetzen, weil er, wenn er sich nicht auf seine Leute verlassen kann, die Arbeit selbst verrichten soll.

Der Geometer mag übrigens bezahlt oder das Geschäfte aus Gefälligkeit verrichtet haben, dies ändert an dem Schadenersatz nichts.

1) J. J. Beck's Recht der Gränzen und der Marksteine ꝛc. 1726. S. 128. Wenn ein Geometer eine unrichtige Arbeit liefert.

§. 99.

Vom Laubstripfungsrecht.

Wer das wohlerworbene Recht zum Laubstripfen in einem Walde hat, der darf im Mai das belastete Eigen-

thum eines andern besuchen, und das Laub mit den Hän-den abstripfen, in ein Tuch binden und zur Fütterung seines Viehes anwenden. Auf die Holztage können der-gleichen Berechtigte nicht verwiesen werden, weil diese gewöhnlich nicht hinreichen, dem Mangel abzuhelfen; aber dem Forstamt steht die Befugniß zu, ihnen das äl-teste Stangenholz anzuweisen und mit Strohwischen ab-zuhängen, und ihnen den Befehl zu geben: nur die Aeste von starken Stangen zu entblättern. Wer sich die Erlaub-niß nimmt, kleine Pflanzen abzustripfen, oder die großen mit Sicheln herunter zu langen, und folglich an ihrer Rinde und neuen Trieb zu beschädigen, der kommt in eine Strafe, die in der Forstordnung bestimmt ist.

Zu der Benutzung der jungen Schläge können sie nie-mals ihr Recht ausdehnen, weil der Schaden, wie in der Folge bewiesen werden soll, zu empfindlich für den Eigenthümer ist.

In Forsten, wo dieses Recht von großem Umfange ist, und ein häufiger Gebrauch davon gemacht wird, kann von Seiten des Forstamtes die Verfügung getroffen werden, daß alle Berechtigte um 6 Uhr des Morgens bei dem Waldschütz, oder Waldlaufer, oder gehenden Förster u. s. w. erscheinen müssen, und unter dessen Anführung und Gegenwart, ihre Tücher voll stripfen dürfen. Eine Bezahlung kann ihnen jedoch nicht zugemuthet werden, weil es eine Neuerung wäre, die sie nicht zu leisten ver-bunden sind. Der Förster braucht auch nicht mit beson-dern Diäten versehen zu werden, weil er doch die Ver-bindlichkeit trägt, täglich in den Waldungen zu seyn. Ob er sich also, der guten Ordnung wegen, und um allen Schaden zu vermeiden, an eine Stunde in diesem Monat bindet, kann und darf keinen Unterschied machen. Wenn ein Förster mehrere Gemeinden unter seiner Aufsicht hat, die Laub stripfen wollen, und er kann sie nicht, wegen

der Entfernung und dem Recht, in einem Walde zusammen bringen, so muß er den Montag für die Gemeinde A., den Dienstag für die Gemeinde B. ꝛc. bestimmen. Oder wenn dieses den Berechtigten zu wenig Futter verschaffet, nimmt er den Montag Vormittag für die Gemeinde A., und den Nachmittag für die Gemeinde B.

1) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. 1754. S. 256.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 69.

3) Seckendorfs teutscher Fürsten-Staat. 3tes Cap. §. 9.

4) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 118.

§. 100.

Von der Huth- und Weidegerechtigkeit.

Es giebt keine Servitut in der Forstwirthschaft, die mehr Unglück stiftet, als die Huth- und Weidegerechtigkeit oder das Ius pascendi. Es ist deswegen der Mühe werth, sie näher zu betrachten und über ihre Verschiedenheit einige Worte niederzuschreiben, um dem Forstmann, der Hochgefühl für das Staatenwohl hat, Stoff und Gründe zu geben, ihr auf alle denkbare Art entgegen zu wirken.

Aus der kurzen Geschichte des Forstwesens §. 1. hoffe ich, wird der Leser hinlänglich entnommen haben, wie kurz die Zeit ist, wo man erst den Holzmangel empfand, und durch Anstalten und Schriften entgegen zu wirken suchte, und wie groß die Nothwendigkeit wird, alle erdenkliche Anstalten zu treffen, um dem ersten Uebel oder der Waldweide die nöthigen Schranken zu setzen, und

die alten Observanzen, die bloß auf die Femelwirthschaft eingerichtet waren, entweder successive abzustellen, oder doch merklich zu beschränken; und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil bei der gegenwärtig vermehrten Menschenzahl und bei den verkleinerten Waldungen, an keine solche schädliche Nutzung mehr gedacht werden darf, wenn nicht die Posterität frieren und halb gekochtes Fleisch essen soll.

Wer die Geistesfähigkeit hat, diese gedrängte Forstgeschichte zu fassen, der wird auch hoffentlich den Sinn seines Huth- und Weidebriefs, der 50 oder 100 Jahre alt seyn kann, auszulegen wissen, und sich solche Einschränkungen gefallen lassen, die ihm, seinen Nebenmenschen und der Nachwelt nützlich sind. Doch ich setze hier Begriffe voraus, die der junge Leser noch nicht wissen kann, ich muß also meine Einleitung schließen, und von der wirklichen Grundgerechtigkeit anfangen, und am Ende noch ein Wort über die Unvernunft der Alten reden, die dergleichen Dokumente zu ihrem größten Schaden oft um eine Kleinigkeit ausstellten, und der Posterität fast unmöglich machten, solche Verträge zu halten. Auch werde ich mich dorten in die wichtige Streitfrage einlassen: in wie weit der Nachfolger verbunden ist, einen Vertrag zu halten, der ein Produkt des Unsinns ist, und sich gar nicht mehr mit unserm Zeitalter und Bedürfnissen verträgt?

§. 101.

Fortsetzung.

Die Huth- und Weidegerechtigkeit kann füglich auf folgende Art abgetheilt werden:

A. In eine unbeschränkte aus Observanz,
   1) Auf eine ganze Gemeinde;
   2) auf einzelne Höfe; und
   3) auf besondere Waldungen.

B. In eine unbeschränkte mit einem Dokument.

1) Auf eine ganze Gemeinde;
2) auf einzelne Höfe; und
3) auf besondere Waldungen.

C. In eine beschränkte aus Observanz.

1) Auf eine ganze Gemeinde;
2) auf einzelne Höfe; und
3) auf besondere Waldungen.

D. Eine beschränkte mit einem Dokument.

1) Auf eine ganze Gemeinde;
2) auf einzelne Höfe; und
3) auf besondere Waldungen.

§. 102.

Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz.

Auf eine ganze Gemeinde.

Aus der gedrängten Geschichte des Forstwesens ist dem Leser bekannt geworden, wie ehedem die Waldungen behandelt wurden, und wie wenig es damals Nothwendigkeit war, dem Vieh das Waldgras und auch viele junge Holzpflanzen zu entziehen. Die Behandlung hat sich aber seit dieser Zeit geändert, und aus Noth ändern müssen, folglich kann auch das wohl hergebrachte Recht, sein Vieh aller Art und an jeden Ort des Waldes zu treiben, nicht mehr in der Form ausgeübt werden, weil es dem allgemeinen Staatenwohl nicht allein gerade entgegen wirkt, sondern auch die Folge nach sich zieht, daß die Substanz des belasteten Grundstücks ganz aufhört, das zu seyn, was sie dem ersten Begriffe nach seyn und bleiben mußte.

§. 103.

Fortsetzung.

Eine Gemeinde also, die eine Grundgerechtigkeit zur Weide für ihr Vieh oder das Jus pascendi hergebracht hat, muß sich gefallen lassen, daß der Waldeigenthümer folgende Restriktionen macht, und pünktlich darauf halten läßt:

1s Ist es der Gemeinde nicht erlaubt, einem neuen Bürger oder Bauer, oder Landwirth, der sich über die bisherige Zahl in dem Dorf ansetzt, die Versicherung zu geben, daß er sein Vieh mit unter die Heerde treiben dürfe; und zwar aus dem natürlichen Grunde: weil sich a) in der Zukunft das Dorf auf eine solche Art vergrößern und die Wüstungen in Felder und Wiesen umformen könnten, daß seine Waldungen durch die vermehrte Heerde mehr als bisher beschädiget werden müßten; b) könnte dereinstens ein solcher Holzmangel und eine künstlichere Bewirthschaftung der Waldungen eintreffen und erfunden werden, die allen Weidgang untersagen müßte. Er oder seine Nachkommen wären also dadurch in die üble Nothwendigkeit gesetzt, nicht 150 Stück, sondern vielleicht 300 Stück abzukaufen oder auf eine andere Art zu vergüten. Wer könnte ihm wohl eine solche Zumuthung machen? —

2s Kann er das Vieh zählen lassen, welches dermalen die Waldungen besucht und welches gewöhnlich im Stall bleibt. Jede Vermehrung kann er entweder von der Weide abweisen, oder sich ein Weidegeld bezahlen lassen. Es versteht sich wohl ohne meine Erinnerung, die Zählung darf nicht nach einer Seuche oder sonst einer merklichen Verminderung geschehen, weil sonst eine ungewöhnlich geringe Zahl erfolgen müßte, sondern sie wird dadurch bestimmt, wie viel

Stück der Landwirth bei einem guten Jahr über Winter mit Futter versehen kann, ohne etwas zu kaufen, oder einen Zehenden zu beziehen, der außer der Gemarkung erhalten wird. Die Ursache dieser Zählung liegt hauptsächlich darin: die Landwirthschaft kann dereinstens eine solche Verbesserung erhalten, die einen vergrößerten Viehstand nöthig macht, und das junge Vieh in den Wald laufen läßt, wodurch er nur einen festen Boden, beschädigtes Holz ꝛc. erhalten mußte.

3s Steht ihm die volle Befugniß zu, die Berechtigten dahin anzuweisen, daß sie die jungen Schläge nicht eher betreiben dürfen, bis für

a) die Pferde das Holz aller Art 13 Schuh; für
b) das Rindvieh 9 Schuh, und für
c) die Schafe 5 Schuh hoch gewachsen ist. *) Jedoch versteht es sich, darf diese Auswahl und Erlaubniß nicht von einem Privatmann geschehen, wenn dieser der Dominus fundi servientis oder Waldeigenthümer ist, sondern sie muß von dem Forstamt in der gewöhnlichen Form und mit aller erforderlichen Vorsichtigkeit geschehen. Auch darf er seine Schläge oder Besaamungen nicht auf eine solche Art vergrößern, daß mehr als der sechste Theil von dem ganzen belasteten Grundstück geheegt werden muß. Alle Einwendungen, die er wegen Noth, wegen der bisherigen sträflichen Benutzung des Waldes vom Berechtigten ꝛc. hervorbringt, können die Kraft nicht haben, die obige Bestimmung zu ändern, weil der Be-

*) Für die Ziegen räume ich keine Zeit und Höhe ein, weil sie, ihrer besondern Schädlichkeit wegen, gar nicht in die Waldungen gelassen werden sollen. Nach einer Königl. Preußischen Verordnung — siehe v. Hohe Anweisung zu einer bessern Holzkultur ꝛc. 1791. S. 277. — müssen sie todtgeschossen werden.

rechtigte nicht verbunden ist, solche Veränderungen und Beschränkungen zuzulassen, die seiner Gerechtigkeit und Nutzen einen beträchtlichen Abtrag verursachen.

48 Der Waldeigenthümer muß die Schonungen oder junge Schläge mit großen Heegwischen oder Strohwischen umhängen lassen, und wo der Trieb öfters vorüber geht, ist er verbunden, die Einrichtungen zu treffen, die im §. 94. vorgeschrieben sind. Jeden Uebertritt von seinem Vieh kann er als einen muthwilligen Frevel ansehen, und nach den Gesetzen der Forstordnung behandeln.

In dem Inneren des Waldes ist er jedoch, zu Bezeichnung der Schläge, keine Gräben oder sonstige Zäune zu machen schuldig.

58 Keine Heerde Vieh darf der Berechtigte ohne Hirten in dem Wald weiden lassen. Befolgt er dieses Gesetz aus Vorsatz nicht, so trägt er die Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen, den das herumlaufende Vieh verursachet.

68 Es steht nicht in der Willkühr des Hüthungsberechtigten, im Sommer fremdes Vieh anzunehmen und solches in der Absicht auf die Weide zu schicken, um es im Herbst wieder dem Eigenthümer zurückzugeben. Wer sich eine solche Erlaubniß nimmt, kommt in eine forstordnungsmäßige Strafe.

78 Eignes Vieh, das zum Handel bestimmt ist, darf nicht einen Tag die Weide genießen.

88 Ein Gemeindsmitglied, das von seinem Dorfs-Nachbar Grundstücke lehnet, die in der dasigen Feldfluhr liegen, kann mehr Vieh halten und auch ohne Widerspruch in den Wald schicken.

98 Unreines und mit angesteckten Krankheiten behaftetes Vieh darf auf die Hüthung nicht gebracht werden. Auch das sogenannte Schmiervieh ist der Verpflichtete

in Gegenden, wo dergleichen Vieh nicht durchgängig gehalten wird, auf der Hüthung zu dulden nicht verbunden.

§. 104.

Fortsetzung.

Die Weidegerechtigkeit kann in keinen andern Gebrauch verwandelt werden, und der Berechtigte ist, wenn er kein Vieh hat, nicht befugt, das Gras abzumähen, oder mit Sicheln abzuschneiden, oder mit den Händen auszureißen ꝛc.

Macht es die Holznoth in einer Gemarkung zur Nothwendigkeit, eine belastete Wüstung, die dem Landesherrn oder einem Privatmann gehören mag, in einen Wald umzuformen; so muß dieses vom Oberforstamt genehmigt, und successive geschehen. Wenn das Holz dem Vieh nachher entwachsen ist, bleibt die Viehweide der Communität, oder dem Dominanti zum Gebrauch wieder frei.

Sollte ein Morast ausgetrocknet, und in eine Wiese verwandelt worden seyn, so unterbleibt die Huthe auf demselben die 3 folgenden Jahre, und der Eigenthümer hat während dieser Zeit den ersten Schnitt, nachher muß die Waldwiese zur Hüthung liegen bleiben.

§. 105.

Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz.

Auf einzelne Höfe.

Alles eigne Vieh, welches solche berechtigte Höfe bisher auf die Waldweide geschickt haben, können sie auch

fernerhin darauf treiben; nur dürfen sie nicht mehrere Aecker und Wiesen kaufen oder lehnen, weder in noch ausser der Dorfsgemarkung. Kommt ihr Ackerbau durch eine schlechte Bestellung oder Ueberschwemmung, Erdfälle ꝛc. zurück, und sie können die bisherige Anzahl Vieh nicht mehr halten, so dürfen sie nicht die Zahl durch fremdes Vieh voll zu machen suchen.

Die Schonung der Gehaue, wie es im vorigen Paragraph vorgeschrieben ist, die Heegwischanhängung, die Anstellung der Hirten, die Abhaltung des zum Handel bestimmten und unreinen Viehes, bleibt auch hier den nämlichen Gesetzen unterworfen, die ich schon bei einer ganzen berechtigten Gemeinde auseinander gesetzt habe. Uebrigens handelt der Waldeigenthümer für seine Nachkommenschaft sehr zweckmäßig, wenn er alle die bei den Höfen befindlichen Grundstücke entweder durch einen Geometer aufnehmen und in einen Riß bringen läßt, oder wenn ihm dieses zu kostspielig seyn sollte, wenigstens aus den Fluhr- und Lagerbüchern einen Extrakt fordert, der ihm die genaue Größe aller Aecker, Wiesen ꝛc. angiebt; und ihn vom Berechtigten unterschreiben läßt, und das ganze Unternehmen vor Amt zu Protokoll giebt. Jede Vermehrung kann alsdann der Nachfolger auf die beste Art beweisen und untersagen.

§. 106.

Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz.

Auf besondere Waldungen.

Wenn eine ganze Gemeinde das Recht hat, ihr Vieh in einem Walde zu weiden, so findet alles das volle Anwendung, welches ich im §. 102. vorgeschrieben habe.

Sind einzelne Höfe dazu berechtigt, alsdann werden die Vorschriften vom §. 105. in Ausübung gebracht. So lange das Holz in solchen einzelnen Waldungen erwachsen ist, geht natürlich die Sache in ihrer guten Ordnung, wenn aber ein solcher belasteter Wald Schlag werden soll, und die Eintheilung konnte nicht anders gemacht werden, als es müßten ihm nur 2 oder 3 Gehaue zukommen, alsdann stehen die Ochsen am Berge, wie man zu sagen pflegt. Läßt man den Hieb in seiner angenommenen Ordnung fortgehen, so wird nach 3 Jahren Alles Heege, und die Berechtigten können nicht eher, nach den gegebenen Gesetzen den Wald betreiben, bis das Holz aus dem Maul gewachsen ist, welches im besten Wurzelwald wenigstens 6 Jahre, im Hoch- und Niederwald 8 Jahre und bei den besten Umständen im Hochwald 25 Jahre dauert. Wo soll dergleichen Vieh, wenn es nur einen solchen nahen Wald hat, wie ich viele Dörfer kenne, sich ausspringen, und wie ist es möglich zu machen, die Berechtigten in Zufriedenheit zu setzen? — Den Vorschlag anzunehmen, nur einen Schlag abzutreiben, und dann so lange in den andern Waldungen zu hauen, bis dieser die erforderliche Höhe hat, stört die Eintheilung und macht, daß das Holz, besonders beim Wurzelwald, überständig wird, und nicht gut ausschläget. Es bringt also dem Proprietaire einen beträchtlichen Schaden. Halbe Schläge jährlich zu nehmen, ist auch schädlich. Das Abkaufen mit Geld erlauben die Oberforstämter und Landesherren nicht. Was soll aber nun in Vorschlag gebracht werden? — Wer mir folgen will, der versuche, ob er nicht die Berechtigten dahin bewegen kann, daß sie ihr Vieh, während einer solchen Heege, in etwas weiter entlegene Waldungen treiben, und dorten weiden lassen. Muß er auch eine kleine Vergütung an Holz geben, so schadet dieses nichts, weil der Nutzen an dem Zuwachs viel beträchtlicher wird.

§. 107.

Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument.

Auf eine ganze Gemeinde.

Vor Ausfertigung der Forstbeschreibung ist es unumgänglich nöthig, sich das Dokument der Gemeinde zeigen, und in dem Archiv nachsuchen zu lassen, ob ein ähnliches dort befindlich ist. Stimmen beide überein, und es bleibt kein Zweifel über die Aechtheit übrig, alsdann muß mit vieler Aufmerksamkeit erforscht werden:

1s wie alt es ist;

2s wer dazu berechtigt ist;

3s welches Vieh darin bemerkt ist;

4s wie die Waldungen heißen, die es belastet; und

5s wie viel Bewohner das Dorf damals hatte.

§. 108.

Fortsetzung.

Stammt es noch aus den Zeiten her, wo eine Feldwirthschaft in dem Gebrauch war, alsdann müssen sich die Berechtigten eine strenge Heege gefallen lassen. Kommt es aber aus der Epoche, wo die Umformung der Bewirthschaftung geändert und schon Schlagmäßig betrieben wurde, und es steht ausdrücklich darin: die jungen Schläge nicht ausgenommen, alsdann kann die Einschränkung ohne Vergütung durch eine ähnliche Weide, oder durch Holz oder Geld nicht gefordert werden, weil die Unwissenheit und Unüberlegsamkeit unserer nächsten Vorfahren uns kein Recht giebt, den Berechtigten einzuschränken. Doch können die Berechtigten gezwungen

werden, die Vergütung anzunehmen, weil ohne Beschränkung an kein Aufwachsen des Holzes zu denken ist, und weil unsere Nachkommenschaft einem Holzmangel ausgesetzt wird.

Ein kleiner Nutzen muß dem größten Uebel weichen.

§. 109.

Fortsetzung.

Steht in dem Weidebrief: mit ihrem Vieh dürfen sie die und die Waldungen betreiben; so werden bloß ihre Pferde, ihr Rind- und Schafvieh darunter verstanden; nicht aber die Schweine, weil diese bloß zu Mastzeiten in den Wald gehören. Die Ziegen gar nicht, weil diese besonders schädlich in dem Walde sind; und ohne ausdrückliche Benennung nicht zum landwirthschaftlichen Vieh gerechnet werden.

§. 110.

Fortsetzung.

Gewöhnlich ist es nicht möglich, die Bewohner eines berechtigten Dorfes ausfindig zu machen, wenn nur der Vertrag 50 Jahre alt ist, weil damals unsere Staatswissenschaft noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, ihre Bewohner zählen zu lassen. Man betrachtete die Staaten wie einen Wald, wo man zwar die gute Behandlung erlernet, aber um die Anzahl Bäume bekümmert sich niemand. Sollte jedoch die Zahl bekannt werden, und der Forstwirth findet sie viel größer als die dermalige, so kann er zwar auf keine Entschädigung dringen, weil der Eigenthümer diese Vermehrung zugelassen hat, aber es giebt doch ein Motif mehr, sie fernerhin in ihrem Benutzungsrecht zu beschränken.

§. 111.

Fortsetzung.

Ich will hier den Fall annehmen, der Vertrag sey jünger als unsere Umformung ihren Anfang nahm, die ganze Gemeinde sey mit ihrem Vieh in den herrschaftlichen Waldungen berechtiget, die in der Gemarkung liegen, und das Dorf hätte sich nach aller Wahrscheinlichkeit und nach den Aussagen der Berechtigten selbst, merklich vergrößert, welche Rechte stehen den Unterthanen zu, und wie sind sie zu beschränken, um die fast ganz ruinirten Waldungen wieder in Ordnung zu bringen und für den Eigenthümer erträglich zu machen? —

§. 112.

Fortsetzung.

Eine Kommission, der ich vor 16 Jahren in der Kühmark bei Wetzlar beiwohnte, soll, statt allen Gesetzen und Gründen, hier den nöthigen Aufschluß geben.

Die Stadt Wetzlar hat einen Wald, die Kühmark genannt, der von der Gemeinde Garbenheim schon seit 80 Jahren mit ihrem Vieh betrieben wurde. Sie benutzte diese Servitut auf eine solche Art, daß kein junges Holz mehr nachwachsen konnte, und der ganze Wald also während dieser Zeit durch Anweisung der alten und anbrüchigen Eichen und Buchen, so ausgelichtet war, daß alle 20 Schritte nur ein polsohrer Stumpf von Eichen übrig blieb. Der Magistrat in Wetzlar sah diese Verwüstung lange mit Gelassenheit an, endlich wurde er durch den erhöhten Holzpreiß aufmerksam darauf, machte gütliche Vorstellungen bei der Gemeinde, konnte aber, weil sie keinen andern Weideplatz hatten, und weil sie unbillige Menschen waren, nichts ausrichten. Die Sache kam zum Prozeß, und wurde dahin entschieden, daß eine

Forstkommission ein Gutachten über den Streit entwerfen sollte. Der Forstmeister Hartig zu Gladenbach und ich wurden von Seiten der Stadt Wetzlar, und der Oberförster Nieper von Weilburg von Seiten der Gemeinde Garbenheim dazu ernannt. Wir versammelten uns zu Wetzlar, empfingen die Akten und wurden von den dasigen Waldherren in den Wald geführt. Wir durchgiengen ihn an allen Orten mehrmals mit vieler Aufmerksamkeit, und überlegten die Sache reiflich, weil das Ganze 480 Morgen 20 Ruthen halten sollte, und weil der Stadt Wetzlar, ohne Beschränkung, kein kleiner Schaden zufallen mußte. Nach wohl bedachter und reiflich überlegter Meinung, setzte sich der Forstmeister Hartig und ich an den Schreibtisch und entwarfen kürzlich folgendes Gutachten:

Die Gemeinde Garbenheim hat die wohl hergebrachte und dokumentirte Grundgerechtigkeit, in dem Wald, die Kühmark genannt, ihr Vieh weiden zu lassen. Wenn sie fernerhin fortfähret, ihre Servitut auf die nämliche Art wie bisher zu benutzen, so muß das Waldamt in einer sehr beschränkten Zeit, die gegenwärtig schon größtentheils polsohren und angesteckten alten Eichen, um sie nicht ganz auf dem Stand verfaulen zu lassen, anweisen und aufklaftern lassen, und alsdann ist nicht ein junger Stamm da, der ihren Abgang ersetzet, oder aus Mangel der Ruhe ersetzen kann. Es entsteht also, durch die Schuld der Gemeinde, aus dem Wald eine Wüstung, die gar keinen Nutzen und Ertrag der Stadt-Kasse abwirft. Die Gemeinde kann alsdann nicht mehr sagen: wir sind in dem Walde zur Weidegerechtigkeit angewiesen, sondern wir haben unsere Sache so eingerichtet, daß wir nun eine reine Wüstung zu betreiben haben. Ist das alsdann dem Dokument der Gemeinde angemessen? Giebt das der Gemeinde nicht das Recht in dem Walde zu hüthen und nicht auf einer Wüstung? Trägt sie nicht

durch ihren eignen Weidebrief die Verbindlichkeit, ihren Nutzen auf eine solche Art zu beziehen, daß niemals die Substanz aufhört, oder aus dem Walde ein kahler Platz wird? Ist es wohl von vernünftigen Leuten zu glauben, die damals den Behüthungsbrief ausstellten, daß sie den ganzen Wald vernichtet haben wollten? — Darf man in einem Contrakt aus Dukaten Kreutzer machen? Verdienet ein solcher Umformer nicht eine Bestrafung? — Verhält sich die Sache der Gemeinde nicht eben so? — Fühlt sie nicht die Ungerechtigkeit ihrer bisherigen Benutzung, und kann sie sich wohl einen Augenblick besinnen, den $\frac{1}{3}$ Theil vom Ganzen in die Heege zu legen, um wieder aus dem devastirten Wald ein nützliches Eigenthum zu machen?

Diese Gründe, die noch durch Lokalbemerkungen vermehrt wurden, mußten Eingang finden, weil sie zum Fundament die Billigkeit und Gerechtigkeit hatten, und weil sie zu Abhaltung des Holzmangels gereichten. Die Gemeinde mußte sie auch annehmen, nachdem sie von dem Kaiserlichen Kammergericht approbirt waren. Der Forstmeister Hartig und ich bekamen nachgehends den besondern Auftrag von dem Magistrat zu Wetzlar, den Wald auszumessen, den entferntesten dritten Theil davon abzutheilen, im Walde abzustecken, mit Gräben zu verwahren, und mit Nadelholz-Saamen anzusäen.

Wie dieser dritte Theil dem Vieh aus dem Maul gewachsen war, wurde er zur Huthe eingeräumt und ein anderes Drittel angesäet.

§. 113.

Fortsetzung.

Die übrigen Beschränkungen und Einrichtungen:

1s nicht mehr Vieh auf die Weide zu schicken als sie dermalen haben, nach §. 103.

28 Die Aufhängung der Strohwische und alle die Gesetze und Verfügungen, die der eben angeführte Paragraph vorschreibt, kamen auch hier in volle Anwendung.

Gute Forstleute! wenn Sie sich dereinstens in einer ähnlichen Lage befinden, nehmen Sie ohne Anstand diese Vorschrift zur Basis ihres Gutachtens, und die Erfahrung wird ihnen die Belehrung bringen, wie gerecht und ausführbar die Maximen sind und wie viele Tausende sie einer Communität dadurch zuwenden können. Die Stadt Wetzlar gewinnt offenbar durch dieses Gutachten ein Kapital von mehr als 50,000 Fl. Ist das nicht der Aufmerksamkeit werth? —

§. 114.

Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument.

Auf einzelne Höfe.

Kommt der Weidebrief aus der Epoche her, wo noch der Schleichbetrieb im Gebrauch war, alsdann bedarf die Beschränkung und Heeganlegung gar keiner großen Umstände, weil er die Erlaubniß auch auf den jungen Schlägen zu hüthen, nicht enthalten kann, und weil sich das Holzbedürfniß vermehret hat. Ist er aber in den neueren Zeiten gegeben, alsdann muß in Vorschlag gebracht werden, was §. 105. vorgeschrieben ist.

Hat der Eigenthümer des Waldes bisher kein Vieh in den Wald getrieben, und es treten Umstände ein, die es bei ihm nöthig machen; so dürfen die Berechtigten nichts dagegen einwenden, weil es niemals die Absicht des Eigenthümers bei Ausstellung eines solchen Erlaubniß-Briefes gewesen seyn kann, sich selbst von dem Gebrauch auszuschließen.

Wiesen und Aecker, die der Hüthungsberechtigte nach dem Weidebrief an sich gebracht hat, geben dem Waldeigenthümer das Recht, wenn noch keine 10 Jahre verflossen sind, die Forderung zu machen, entweder ein Weidegeld zu geben, oder fernerhin mehr Vieh im Stall zu behalten.

Zehenden, die bei der Einräumung des Briefs bei dem Gut waren, und nachher verkauft werden mußten, geben dem Dominanti die Befugniß nicht, andere in der Gegend zu kaufen und den Abgang zu ersetzen. Auch bekommt der Käufer kein Recht, sein von dem Zehenden gefüttertes Vieh auf die Weide zu schicken.

Kauft ein berechtigter Hofbesitzer einen Zehenden oder eine Wiese ꝛc. von einem ebenfalls in den Wald angewiesenen, und er vermehret seinen Viehstand, alsdann kann der Waldbesitzer keine Einwendung machen.

Haben die Hüthungsberechtigten nur bisher mit ihren Schaafen den Wald betreiben dürfen, und der Waldeigenthümer hat sich deren mit seinem Rindvieh bedienet, alsdann kann er die Bedingung setzen, daß sie nicht eher die einzelnen Distrikte betreiben können, bis er erst mit seinem Vieh daselbst gewesen ist.

Die übrigen Beschränkungen bleiben auch hier, wie es der §. 105. vorschreibt.

§. 115.

Von der unbeschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument.

Auf besondere Waldungen.

Die Vorschriften des §. 102. 105. 106. kommen hier in eine volle Anwendung.

§. 116.

Von der beschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz.

Auf eine ganze Gemeinde.

Bei einer beschränkten Grundgerechtigkeit giebt nicht allein die mündliche Nachricht die Anzahl Vieh an, die das Individuum zur Weide treiben darf, sondern es finden sich auch gewöhnlich ältere Befehle vor, die zwar gegen ihren guten Willen, die Anzahl bestimmt haben, aber doch aus Nothwendigkeit befolgt werden mußten. Der Forstbeschreiber darf also nur in den alten Protokollen und in der Gemeindslade nachsuchen lassen, so wird er gewiß bald eine Spur von dieser Muthmaßung bekommen, und dieses um so zuverlässiger, weil sich bei veränderter Bewirthschaftung dieser freie Gebrauch beschränken mußte.

Das Wort: Beschränkung bezieht sich nicht bloß auf die Quantität Vieh, sondern auch auf die Schonung der jungen Schläge.

Es braucht der Eigenthümer des Waldes nicht zu erlauben, daß ein Dorfsbewohner, wenn ihm 4 Stück Rindvieh und 12 Stück Schaafe angesetzt sind, einen Theil seiner Wiesen an seinen Nachbar verkauft, und fernerhin nur 2 Kühe und keine Schaafe hält, dem Käufer das Recht überträgt, seine bisher freigehabte Anzahl Vieh zu vermehren, und sie auf die Weide zu schicken. Wer seine Wirthschaft vernachlässigt, oder verkauft oder verschenkt, der begiebt sich auch seines persönlichen Rechtes auf die Weide. Denn hier liegt die Grundgerechtigkeit nicht auf den Aeckern, Wiesen ꝛc., sondern auf dem Mann des Gutes, so lange er wirklich Vieh hält. Uebrigens kann der Belastete nicht verwehren, wenn der Berechtigte fremdes Vieh annimmt, und damit seine Zahl voll zu machen sucht. Auch darf er Zehenden, Wiesen u. s. w. außer

der Gemarkung kaufen und lehnen, um seine Güter, die er ehedem hatte, wieder zu ergänzen.

So lange das Vieh seine Jungen säugt, gilt es für ein Stück auf der Weide.

Kommen Umstände, die einen zu stark belasteten Wald von einer Anzahl Vieh befreien müssen, so muß der Eigenthümer des Grundstücks oder der Dominus fundi servientis erst sein Vieh im Stall lassen; hilft dieses auch nichts, alsdann können die Berechtigten zu der Annahme einer Entschädigungssumme, nach dem Erkenntniß vereideter Sachkündiger gezwungen werden.

Die übrigen schon gegebenen Weideregeln können auch hier, so weit sie Anwendung finden, beibehalten werden, ich enthalte mich also aller weitern Deduction, und gebe es dem Forstwirth zur eignen Beurtheilung hin.

§. 117.

Von der beschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz.

Auf einzelne Höfe.

Man denke sich hier den Berechtigten in einer Communität einzeln, so hat man alle die Gesetze und Vorschriften, die im Allgemeinen auf eine Gemeinde nach dem §. 116. gegeben sind.

§. 118.

Von der beschränkten Weidegerechtigkeit aus Observanz.

Auf besondere Waldungen.

Sind die belasteten Waldungen von einem solchen großen Flächengehalt, daß die berechtigte Anzahl die jun-

gen Schläge füglich schonen kann, alsdann kann ohne Einwilligung der Interessenten an keine ganze Abstellung der Huthe gedacht werden; haben aber die Waldungen seit wenigstens 10 Jahren an ihrer Morgenzahl verloren, ohne von dem Berechtigten darin gestört zu werden, und die Menge Viehes wird drückend und in mehr als einer Hinsicht schädlich, alsdann muß sich erst der Eigenthümer alles Weidganges mit seinem Vieh entziehen, und dann kann er die billige Forderung machen, daß nach Proportion des gegenwärtig kleinen Waldes, auch ein Abzug an der Summe Viehes gemacht werden muß.

§. 119.

Von der beschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument.

Auf eine ganze Gemeinde.

Dem Forstbeschreiber muß eine der wichtigsten Angelegenheiten seyn, das ächte Dokument zu sehen, und mit vieler Aufmerksamkeit zu lesen.

Er wird darin die Anzahl und die Arten Vieh und die Waldungen finden, die der Gemeinde eingeräumt werden.

Kommt es aus den alten Zeiten, alsdann findet eine Heege ohne große Umstände statt. Ist es in neueren Zeiten gegeben, so muß eine Vergütung angenommen werden.

Ist dem Berechtigten die Hüthung nur für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt; so darf er Vieh von anderer Art nur in sofern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden.

Daß der Forstwirth die Vorsicht gebraucht, den ganzen Weidebrief in die Beschreibung einzutragen, versteht sich von selbst, weil es zum Nachschlagen und zur Kenntniß des Oberforstamtes wesentliche Vortheile bringt; und daß alle die Beschränkungen und Gesetze auch hier statt finden, welche ich §. 116. gegeben habe, bedarf weiter keiner Bemerkung.

Soll eine belastete Wüstung zu einem Wald, aus Mangel des Holzes, von dem Landesherrn oder einem Privatmann umgeformet werden, so darf dieses nicht auf einmal, wenn sie beträchtlich groß ist, geschehen, sondern successive, weil es die Berechtigten zu viel in ihrer Oekonomie stören würde. Das nachherige Recht, die nämliche Anzahl Vieh in den Wald zu treiben, wenn er groß genug ist, und sich des Leseholzes zu bedienen, bleibt der Communität vorbehalten. Eine Vergütung können sie nicht fordern, weil der künftig niedrige Holzpreiß in der Gemeinde, die kleine Entbehrung ersetzet. Ob sie aber den Eigenthümer nicht zwingen können, das erhaltene Holz um den gewöhnlichen Preiß in die Gemeinde zu verkaufen, bleibt eine Frage, die ich der Beurtheilung eines Rechtsgelehrten überlassen muß.

§. 120.

Von der beschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument.

Auf einzelne Höfe.

Wer die Gesetze auf einzelne Höfe anwendet, die im vorigen Paragraph auf eine ganze Gemeinde gegeben sind, der kann sich hier in allen Streitigkeiten den erforderlichen Rath holen.

§. 121.

Von der beschränkten Weidegerechtigkeit mit einem Dokument.

Auf besondere Waldungen.

Siehe den §. 118.

§. 122.

Von der Koppelhüthung.

Wenn mehrere in dem Walde eines Dritten die gemeinschaftliche Hüthung acquirirt haben; so sagt man: es ist eine Koppelweide — Jus compascui. — Alle die Rechte und Gesetze, die ich in dem §. 102. bis hierher vorgetragen habe, müssen von jedem Theil befolgt werden.

Eine solche gemeinschaftliche Weidegerechtigkeit wird entweder ex jure familiaritatis, oder ex jure mutuae servitutis verabredet. Im ersten Falle ist es ein precarium mutuum, welches, sobald es einem der beiden Eigenthumsherren nur einfällt, widerrufen werden kann, und heisset es schlechtweg — Compascuum. In dem letzten Falle aber mag der Eine ohne des Andern Einwilligung solches keinesweges widerrufen, und heisset — Jus compascui.

Die Theilung kann auf folgende Art geschehen:

Entweder wird

a) der ganze Wald nach der Morgenzahl getheilet; oder

b) man bestimmt die Tage; oder

c) man theilt ihn nach der Viehzahl.

Von der Huth- und Weidegerechtigkeit können nachgelesen werden:

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1044.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 172. und S. 284. Vom Ganzen $\frac{1}{6}$ in die Schonung.

3) C. P. Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 108. und S. 117.

4) Schweser theatr. servitut. tit 10 §. 42.

5) Knipschild, num. 52.

6) Finsterwald observat. pract. ad consuet. austriac. lib. 4. observ. 151. num. 9.

7) Stryck in usu moderno pand. lib. 43. tit 28.

8) J. F. Hertel diss. de eo quod iustum est circa jus glandis legendae. 1736. §. 37.

9) Runde teutsches Privatrecht. S. 101.

10) S. J. Kapf diss. de eo quod circa glandes iustum est. 1775.

11) Struben rechtliche Bedenken. 1ter Th. n. 25.

12) Riccius von der Jagdgerechtigkeit. Kap. 3. §. 6.

13) Leyser, spec. 441. m. 12.

14) Stisser, Kap. 6. §. 32. S. 184. und S. 179.

15) J. J. Trunk Forstlehrbuch. S. 115. und S. 218.

16) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 61. Wenn das Holz dem Vieh entwachsen ist. S. 77. Mit den Schaafen nach 4 bis 5, mit dem Rindvieh nach 7 bis 8 Jahren. S. 94. Nach dem 4ten oder 5ten Laub. S. 612. Im Herzogthum Wolfenbüttel und Stift Hildesheim die jungen Schläge nach 7 Jahren. Im Lüneburgischen nach 10 Jahren.

17) Wehner Observat. pract. — Weidgang.

18) Seckendorfs teutscher Fürsten-Staat. Part. 3. cap. 3. sect. 6. §. 6.

19) M. J. Franzmadhes neueres Forstmagazin. 4tes Stück. 1te Abth. S. 458. §. 6. Eine Königl. Preußische Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen.

20) J. H. G. v. Justi System des Finanzwesens. §. 452.

21) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen u. s. w. 1ter Th. S. 111. Speierische Forstordnung.

22) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 378.

23) C. G. Göbels Forstwirthschaftslehre. 1801. S. 96.

24) Mosers Bemerkungen über Cameralistisch-Oekonomisch- und Technische Gegenstände des Forstwesens. 1799. S. 195.

25) Forst- und Jagdbibliothek 2c. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes Stück. 1788. S. 396.

26) Däzels Anleitung zur Forstwissenschaft. 1ter Th. 1802. S. 131.

27) Laurop's Briefe eines reisenden Forstmannes 2c. 2tes Heft. 1802. S. 27.

28) v. Brocke Forstwissenschaft 2c. 3ter Th. 1772. S. 285.

29) K. Slevogt Scharlatanerien 2c. 1tes Heft. 1802. S. 73.

30) Mayers Encyclopädie der Forstwissenschaft 2c. 1ter Th. 1793. S. 356.

31) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 75. Die

Heege dauert beim Schaafvieh 4—5, und bei dem Rindvieh 6—8 Jahre.

32) Aufruf eines praktischen Forstmannes an seine Kameraden und deren Befehlshaber ꝛc. 1803. S. 44.

33) v. Moser's Forst-Archiv. 4ter B. 1788. S. 182 und S. 189.

34) Desselben 9ter B. 1790. S. 72 S. 97. und S. 128. Reichscammergerichtliches Urtel. Den dritten Theil in Heege; und S. 130 und S. 141.

35) Desselben 10ter B. 1791. S. 55.

36) Desselben 12ter B. 1792. S. 362.

37) Desselben 22ster B. 1799. S. 73.

38) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 158. und S. 705.

39) v. Burgsdorfs Geschichte vorzüglicher Holzarten ꝛc. 2ter Th. Die Eiche. 1ter B. 1787. S. 173.

40) Desselben Geschichte ꝛc. 2ter Th. Die Eiche. 2ter B. 1800. S. 320. In Preußen darf $\frac{1}{6}$ in Schonung genommen werden.

41) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Theil. 1803. S. 374.

42) Beckmanns Holzsaat ꝛc. 4te Aufl. 1777. S. 275.

43) C. P. Laurop's Forstwissenschaft ꝛc. 1796. S. 139. und S. 147.

44) Stahls Forst-Magazin. 2ter B. 1763. S. 171. §. 9. K. Preußische Forstordnung von 1750. Der 10te Theil vom Ganzen kann in die Heege gelegt werden, weil ein Holzmangel in Schlesien zu befürchten ist; und S. 331. Der $\frac{1}{6}$ Theil in Zuschlag.

45) Desselben 4ter B. 1764. S. 61. §. 48. Den 6ten Theil in Heege; und bei einem devastirten Wald auch die Hälfte; und S. 146. Der $\frac{1}{10}$ Theil.

46) Desselben 6ter B. 1765. S. 95. §. 12. Hr. Oettelt.

47) Desselben 12ter B. 1769. S. 72.

48) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 209. und S. 301.

49) Bechsteins Diana ꝛc. 1ter B. 1797. S. 165. Hr. v. der Borch. In der Königlich Preußischen Grafschaft Mark darf, nach einer Verordnung von 1796, der achte Theil von einem Forst den Huthberechtigten entzogen werden.

50) L. v. Baczko Geschichte Preußens. 3ter B. 1794. S. 282. und S. 406. Heinrich von Plauen — Hochmeister — gab den Samländern 1413. folgendes Privilegium: „Sonderlichen so gönnen Wir den, die nicht eigene Hölzung haben, daß sie zu Fewers nohtthurfft mögen frey Holz nehmen in den Püschern und Sträuchern, die nicht zu hegen tägen, und darzu die Weyde darin, ausgenommen die Hegewälde, die Wir immer vor allen Dingen zu des Landes-Nothturft wollen hegen." — Ich glaube aber nicht, daß unter den Heegwäldern die jungen Schläge verstanden wurden, sondern nur solche, wo ihnen das Holzholen am gelegensten war.

51) Briefe eines in Deutschland reisenden Forstmannes. Herausgegeben von Laurop. 3tes Heft 1803. S. 180. In der Frankfurter Stadtwaldungen darf nur der $\frac{1}{4}$ Theil vom Ganzen in Heege gelegt werden.

52) Cramers Anleitung zum Forstwesen ꝛc. 1798. S. 182. Koppelweide.

53) C. P. Laurop's freimüthige Gedanken über den

Holzmangel ꝛc. 1798. S. 36. S. 38. In den Herzogthümern Holstein und Schleswig mußten die Weideinteressenten den 3ten Theil heegen.

54) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 792. Bis auf das 4te oder 5te Laub. — ? — Wahrscheinlich sollen es Jahre seyn.

55) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Theil. 1781. S. 379.

56) G. L. Hartigs Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1ter Th. 1804. S. 141. Die Servituten können eingeschränkt werden. Es ist gut, wenn bei dem Hochwald $\frac{3}{4}$; bei den Nadelwaldungen $\frac{1}{3}$ weniger; bei den 40jährigen Niederwaldungen $\frac{3}{4}$; und bei den 30jährigen $\frac{2}{3}$ aufgegeben werden können. S. 143. Die Weide ist schädlich, und wenn sie nicht bis zur Unschädlichkeit eingeschränkt werden kann, so übergebe man den Berechtigten einen Theil des Waldes ganz.

57) Reinhard Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 111. Der Berechtigte muß alle 3 oder 4 Jahre einen gewissen Distrikt, allenfalls den 40sten Theil, zur Heege abgeben.

58) C. G. Göbel's Forstwirthschaftslehre ꝛc. 1801. S. 96. In 30 Jahren ist Verjährung. S. 192.

59) Moser's Bemerkungen über Cameralistisch-Oekonomisch- und Technische Gegenstände des Forstwesens. S. 134. S. 198.

60) v. Scheurl Forsthandbuch ꝛc. 1803. S. 206.

61) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 120.

62) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 593. S. 723. Der 10te Theil soll geheegt werden. S. 688.

63) Desselben 17ter Th. 1779. S. 149. S. 153.

64) Desselben 24ster Th. 1781. S. 920.

65) Desselben 27ster Th. 1783. S. 249. S. 317. „Nach der schlesischen Forstordnung soll der $\frac{1}{10}$ Theil des ganzen Waldes so lange in Heege gelegt werden, bis das Holz dem Vieh entwachsen ist.“ S. 318. Im Fürstenthum Sachsen-Gotha darf niemand eher sein Holz hauen, als nach 12 Jahren, wovon fünf Schläge zur Huthe eingeräumt werden müssen.

66) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 30.

67) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 4. Wenn es dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist. S. 27.

68) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 259. Bis das Vieh die Spitzen nicht mehr erreichen kann. „Die Schonungen dürfen nicht mehr wie höchstens das Viertel des ganzen Hüthungsreviers betragen.“ S. 314. Wenn das Vieh den Gipfel nicht mehr erreichen kann.

69) Desselben 5tes Alphabet. 1783. S. 268. S. 282. Königl. Preußische Forstordnung von 1777. Wenn das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

70) Desselben 6tes Alphabet. 1784. S. 78.

71) Desselben 11tes Alphabet. 1789. S. 295. Kurfürstl. Trierische Forstordnung von 1786.

72) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 1678.

73) Desselben 2ter Th. S. 3079.

74) v. Seckendorf's [illegible]rstrügen. 5ter Th. 1802. S. 81. In dem Wurzelwald, der alle 14 bis 18 Jahre gehauen wird, müssen 6 Jahre geheeget werden.

75) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 86. Beim Huthrecht sind 30 Jahre Verjährungszeit. S. 699. Die Pfarrhölzer sollen 3 Jahre mit dem Vieh verschonet werden.

76) Desselben 2ter Th. S. 498.

77) Desselben Fortsetzung oder 3ter B. 1772. S. 526. Nach 8 Jahren soll das Holz zur Huthe abgegeben werden. S. 1524. §. 6.

78) Fortsetzung des Codicis Augustei oder des neuvermehrten Corporis Juris Saxonici. 3ter Theil ꝛc. — ohne Jahrzahl — S. 176. Forst- und Wald-Patent vom 25sten Juli 1767. Wo die Huthgerechtigkeit nicht eingeschränkt werden kann, da soll, — wenn eine Kultur vorgenommen werden soll — dem Berechtigten ein anderer Platz angewiesen werden.

79) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 2ter Th. 1770. S. 40. §. 17. Holzordnung von 1629. Fünf Jahre Schonung. S. 585. Holzordnung von 1659. Wenigstens fünf Jahre unbehüthet.

80) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 44ter B. 1788. S. 229. Koppelhuthe.

81) Späth's Handbuch ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 53.

82) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

83) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 718. 820. 832. „Damit der Holzwachs nicht gestört oder gehindert wird, so muß der Forstbann oder das Geheege angelegt werden, bis die Bäume so hoch stehen, daß das Rindvieh mit seinen Hörnern unter den Zweigen durchgehen kann, welches oft 5, 7, 8, 9 Jahre dauert,

wobei aber oft die Schaafe etwas früher im 4ten und 5ten Jahre zugelassen werden."

84) Forst-Katechismus oder Lehrbegriff aller Forstwissenschaften. Nürnberg, 1806. S. 206.

§. 123.

Von dem Grasrecht.

Dem Waldeigenthümer gehört das Gras. Er kann es nach Gefallen abschneiden und in seine Oekonomie verwenden, oder es an andere verpachten. Ruhet aber eine Weidegerechtigkeit auf dem Walde, alsdann darf er dasselbe dem Vieh nicht entziehen.

Hat eine Communität ein Recht auf das Gras, welches noch aus den Zeiten der Femelwirthschaft kommt; so kann der Herr des Holzes folgende Beschränkungen machen, und jeden Uebertreter zur Strafe ziehen lassen:

1s darf kein Berechtigter im Wurzelwald die jungen Schläge von 1. 2. 3 und 4 Jahren; im Hoch- und Niederwald in 1. 2. 3. 4 und 5 Jahren; und im Hoch- und Nadelwald von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9 und 10 Jahren betreten;

2s darf er nicht mehr abmachen, als er für sein Vieh gebraucht, welches er dermalen hat, oder welches er überwintern kann;

3s ist ihm nicht erlaubt das Gras mit der Sense abzuhauen, wodurch auch öfters das schon erwachsene Holz beschädiget wird, sondern es muß mit einer Sichel oder Messer geschehen;

4s kann der Holzeigenthümer, zu Abwendung aller Exzesse, den Befehl geben, daß sich die Berechtigten bei dem Förster einfinden, und mit diesem in die vorher abgehängte Distrikte gehen, ihre Grastücher füllen, und dann wieder mit ihm nach Hause wandern müs-

sen. Will aber ein Herr seine Förster geschonet wissen, so können 2 oder 3 Grastäge angesetzet werden; und

58 folgt nicht, wer zum Grasholen berechtiget ist, daß er zur Ersparung der Mühe und Zeit, sein Vieh in den Wald treiben darf.

§. 124.

Fortsetzung.

Steht in einem Grasgerechtigkeitsbrief ausdrücklich: die jungen Schläge nicht ausgenommen, alsdann kann der Waldherr nicht nach Willkühr verfahren, er müßte denn beweisen können, daß der Holzpreiß in der Nachbarschaft der Waldungen, um einmal höher stünde, als in etwas entlegenern Orten, große Städte natürlich zum Maasstab ausgeschlossen. In diesem Fall kann er, zu Abwendung eines noch weit drückendern Holzmangels, die Grasberichtigen zu Schonung der jungen Schläge, ohne ihnen eiue Entschädigung zu geben, anhalten und im Verweigerungsfall vor allen Gerichten und Oberforstämtern durchsetzen. Ist aber die Holznoth noch nicht stark, und die Zukunft verspricht noch mehr Linderung, wenn die aufgeklärten Forstleute den Kommando-Stab führen; so muß er den Berechtigten entweder eine Vergütung in andern Waldungen anweisen, oder ste mit einem Stück Wiese oder Wüstung zu entschädigen suchen.

Die Schädlichkeit dieser Waldbenutzungsart hier zu beweisen, würde am unrechten Orte seyn, weil es nicht zum Forstrecht gehört; ich verspare dieses also bis in einen von den nachfolgenden Theilen, wo von der Behandlung des Hoch- und Niederwaldes alle wichtige Gegenstände bearbeitet werden sollen.

Das Grasrecht kann in einem Privatwalde gewonnen werden, wenn der Eigenthümer des Holzes wissentlich

10 Jahre nach einander, einer Gemeinde das Abschneiden des Grases zuläßt. In einem Gemeindswald sind 20, und in einem herrschaftlichen Wald 30 Jahre Präscriptionszeit.

1) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 138.

2) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen u. s. w. 1754. S. 183. §. 31. Führt mehrere alte Forstordnungen an.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 65. §. 94. „Wenn die Sommerlatten schon groß sind." S. 98.

4) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 2tes St. S. 231.

5) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen u. s. w. 1ter Th. S. 44.

6) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes Stück. 1788. S. 396.

7) v. Moser's Forst-Archiv. 26ster B. 1802. S. 190.

8) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 173. §. 91.

9) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 75.

10) v. Moser's Forst-Archiv. 4ter B. 1788. S. 182.

11) Desselben 8ter B. 1790. S. 159.

12) Desselben 10ter B. 1791. S. 55.

13) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Theil. S. 706.

14) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 96. §. 81. Dem Waldeigenthümer gehört das Gras.

15) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 791. S. 792.

16) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 120.

17) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 688.

18) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 10tes Alphabet. 1788. S. 282.

19) v. Seckendorfs Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 223.

20) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 48.

21) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

§. 125.

Von der Fischerei-Gerechtigkeit.

In den ältesten Zeiten war das Fischen eben so gut Jedem vergönnet, wie die Jagd. Der Mißbrauch, und besonders der Mangel an Einkünften für den Hofstaat, die Soldaten ꝛc. haben es dahin gebracht, daß es jetzt zu den Regalien gehöret. Kein Vasall, Landsasse und Unterthan darf sich also des Fischfanges weder in den Seeen, noch Flüssen und Bächen, ohne damit belehnet oder die Erlaubniß zu haben, bedienen.

Nur bloß dem Landesherrn stehet das Recht zu, über die Gewässer im Lande Gesetze und Verordnungen zu machen, und die Uebertreter darnach bestrafen zu lassen. Er kann vermöge dieses Rechts den Fang seltener Fische,

z. B. der Stöhre ꝛc. untersagen. Er bestimmt die Größe der Maschen an den Fischnetzen ꝛc.

Die Abschaffung der engen Netze wurde den 10ten Juli 1725. in Hannover, und den 12ten Juli 1728. in Wien befohlen.

§. 126.

Fortsetzung.

Die Fischgerechtigkeit kann erlangt werden:

1s durch die Belehnung;

2s per modum Privilegii;

3s durch die Präscription. Hier muß er den unumstößlichen Beweiß machen, daß er 30 Jahre im ruhigen Besitz der Fischgerechtigkeit in einem fließenden Wasser war, und keinem Andern diesen Nutzen erlaubt hat. Gegen einen Landesherrn sind über 100 Jahre erforderlich.

4s Durch die Gewohnheit und Herkommen;

5s durch den Bestand;

6s durch Gnade; und

7s durch Kauf.

§. 127.

Fortsetzung.

Die Ufer eines Flusses darf zwar der Nachbar oder Anstößer auf alle denkbare Art befestigen und auch mit Bäumen besetzen, er hat aber das Recht nicht, zum Schaden des Berechtigten und des gegenüberliegenden Anstößers, das Flußbett zu verengen, und folglich das Wasser zu zwingen, ein anderes Bett zu reißen. An solchen Flüssen, wo eine Schiffahrt getrieben wird, darf er keine hohe Bäume an das Ufer setzen, um der Fahrt keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Wehre und Schleußen können nur mit Einwilligung des Forst- und Justizamtes und der Anstößer angelegt werden. Auch die Einsetzung der Fischsäulen oder Wassersteine, oder Mühlensäulen, oder Wehrpfähle, oder Wehrstöcke, oder Wassersäulen ꝛc. kann nur in Gegenwart des Forst- und Justizamtes geschehen.

Alle Gräben, die aus der Absicht in fließende Wässer gemacht werden, um die Wiesen ꝛc. mit Wasser zu versehen, dürfen nur so tief gemacht werden, daß die Hälfte des Wassers in der Bach bleibet.

Wenn Flüsse, Bäche oder andere uneingeschlossene Wässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtiget ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen. Vielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

Bleiben die Fische, nach abgelaufenem Wasser, in Lachen oder Vertiefungen zurück, die jemand zu durchfischen das Recht hat, so kann sich dieser auch solche Fische zueignen. Es darf aber Niemand die Fische durch Netze, Zäune, Dämme, oder andere Wehrungen, an der Rückkehr in den Strohm verhindern.

Jeder, der mit einem Grundstück an das Ufer anstößet, muß 4 Schuh Uferrecht liegen lassen, und zwar wegen dem Auf- und Niedergang des Fischberechtigten. Bei schiffbaren Flüssen müssen oft, wegen der Pferde, 8 und mehrere Schuh leer bleiben.

Wenn das Nachfischen nicht hergebracht ist, so muß derjenige, welcher dieses treiben will, eine besondere Erlaubniß einholen.

§. 128.

Fortsetzung.

An der Anlegung von neuen Teichen kann Niemand gehindert werden, wenn es mit Vorwissen und Geneh-

migung des Forst- und Justizamtes geschiehet, und wenn dadurch den Nachbarn kein Schaden geschiehet.

Aus solchen Teichen oder Weihern darf kein Anstößer, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, das Wasser durch Gräben auf seine Wiesen ziehen.

Fische, die in solchen Privatwässern, als Teichen, Behältern, kleinen Seeen und anderen geschlossenen Gräben, die nicht über die Gränze des Eigenthums hinausgehen, geheegt werden, und bei großem Wasser, oder bei einem Durchbruch des Dammes austreten, können von dem Eigenthümer wieder eingefangen werden. Jedoch muß er allen dadurch verursachten Schaden ersetzen. Fische, die durch eine Ueberschwemmung in Ströme oder Flüsse kommen, wo ein Dritter das Recht zum Fischen gelehnt oder geerbt hat, können nur alsdann verfolgt und wieder eingefangen werden, wenn der Eigenthümer sichere Merkmale, vor der Verfolgung oder Aufsuchung angiebt, die sie von den andern hinlänglich unterscheiden, z. B. ob es Hechte, Forellen, Karpfen ꝛc. sind, die das freie Wasser in der Regel nicht hat.

Zahme Enten darf der Jagdherr ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht auf einem Laich-Teich halten, weil sie der jungen Brut schädlich sind.

Wer große neue Teiche in der Absicht anleget, um Fische darin zu erziehen, von dem kann der Territorialherr fordern, daß er ihm den Zehenden giebt. Bei alten Teichen ist dieser Fischzehenden sehr oft hergebracht.

§. 129.

Fortsetzung.

Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, — der Amphibien — gehört zur Jagd, wenn er mit Gewehr, Fallen oder Schlageisen

geschiehet. Die Fischottern, Biber, der kletternde Barsch *) und alle Wasservögel gehören dem Jagdherrn, wenn sie ausser dem Wasser sind, und dem Fischherrn oder Forstherrn, wenn er sie mit seinem Fischgarn in dem Wasser fängt.

Ueber die Frage: gehören die Fische und Krebse, die in einem Fluß, Teich, Behälter ꝛc. sich aufhalten, dem Forst- oder Jagdherrn? ist eine lange Zeit ein heftiger Streit zwischen den Rechtsgelehrten gewesen. Die römischen Gesetze sprechen sie dem Jagdherrn zu, und schließen den Forstherrn ganz davon aus. Ich glaube aber mit Unrecht, weil der Forstherr Eigenthümer des Bodens ist, und ohne sie gar keinen Nutzen — es müßte denn der Zehende eingeführt seyn — von der verlornen Fläche erhalten würde. Auch hat der Jagdherr schon Gewinn genug, wenn er sich nur des Wasserwildprets bedienen darf. In Forsten jedoch, wo der Grundsatz aufgestellet ist: alles Animalische gehört dem Jagdherrn und alles Vegetabilische dem Forstherrn, sind sie ein Eigenthum des zur Jagd Berechtigten.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 205. §. 170.

2) Desselben 4ter B. 1796. S. 918. §. 73.

3) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Theil. 1796. S. 366. und S. 388.

4) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 651. §. 982. S. 504. 532. 604.

*) Der kletternde Barsch, den der Herr Daldorf in Voigts Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde u. s. w. 2ter B. 2tes Stück. 1800. S. 348. beschreibt, geht oft aus dem Wasser, und bleibt auf den Bäumen eine Zeitlang sitzen.

5) v. Burgsdorfs Forsthandbuch. 1ter Th. 3te Aufl. S. 596.

6) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbeamten ꝛc. 1781. S. 165.

7) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 84.

8) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 200.

9) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 403.

10) Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 2ter Th. 1787. S. 229.

11) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 70. 84.

12) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 53.

13) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 244.

14) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 910.

15) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 3ter B. 1785. S. 117.

§. 130.

Von dem Grubenrecht.

Jedem Waldeigenthümer steht das Recht zu, in seinem Grund allen Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker- Umbra- Ocker- und andere Farbenarten, zu graben und zu seinem Nutzen zu verwenden. Sollte er aber dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt las-

sen: so kann er von der Forstlegislation angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen gegen billige Abfindung zu überlassen. Es muß aber durch Sachkenner ausgemittelt seyn, daß der dadurch dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwieget.

Die Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen gehören unter die Regalien, und er darf sich dieser, ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn, nicht bedienen. Auch der Bernstein, der aus der Ostsee in Preußen gefischt wird, wurde schon 1331. als ein Regale von dem deutschen Orden betrachtet, und so viel ich weiß, gehört er gegenwärtig noch zu den Regalien. Aller Schaden, den er bei der Aufsuchung und nachherigem Grubenbau an seinem Holze erleidet, muß ihm jedoch von dem Landesherrn, nach dem Erkenntniß vereideter Männer, ersetzt werden.

Bei den Nicht-Regalien findet in den Privatwaldungen innerhalb 10, in den Gemeindswaldungen in 20, und in den herrschaftlichen Waldungen in 40 Jahren eine Präscription statt; jedoch versteht es sich, müssen sie auf Hoch- und Niederwald behandelt werden. Bestehen die Privat- und Gemeindswaldungen aus Hochwald, alsdann verdoppelt sich obige Verjährungszeit.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1053. §. 241.

2) Desselben 4ter B. 1796. S. 948.

3) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen u. s. w. 1754. S. 235.

4) Böttger's Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts ꝛc. 1802. S. 45. und S. 118.

5) Pütters Erörterungen und Beispiele. 3ter B.

6) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 264.

7) S. J. Kapff rechtliche Untersuchung der Frage: ob der Torf zu denen Regalien gehöre? 1767.

8) Pütters rechtliches Bedenken über die Frage: ob der Torf überhaupt, und insonderheit in der Reichsgrafschaft W. R. zu den landesherrlichen Regalien gehöre. Beckmanns Beitr. zur Oekonom. und Technologie. 11ter Th. 1788. No. 1.

9) L. v. Baczko Geschichte Preußens. 2ter B. 1793. S. 362. Bernstein.

10) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Theil. 1781. S. 305.

11) Franz Beantwortung der Frage: wie dem Holzmangel vorzubeugen sey? 1795. S. 193. Steinkohlen.

12) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 102.

13) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 4ter B. 1774. S. 244. Bernstein.

14) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 172. Bernstein.

15) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 1tes Alphabet. 1781. S. 46.

16) Desselben 5tes Alphabet. 1783. S. 270.

17) Desselben 6tes Alphabet. 1784. S. 101. Torf.

18) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 2ter Th. S. 1379. Steinkohlen.

19) Fortsetzung des Codicis Augustei oder des neuvermehrten Corporis Juris Saxonici. 3ter Th. S. 174. §. 11. Forst- und Wald-Patent vom 25sten Juli 1767. S. 179. Torf und Steinkohlen.

20) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 2ter B. 2ter Th. 1777. S. 103.

21) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 64.

22) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zentgericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 35.

23) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 392.

§. 131.

Von dem Schirmrecht oder Baurecht.

Dem Grundeigenthümer steht das volle Recht zu, in seinem Wald Häuser, Schirme ꝛc. für sich und seine Förster zu erbauen und zu unterhalten. Der Jagdherr darf dieses aber nicht, ohne Einwilligung des Forstherrn unternehmen, und muß eine volle Entschädigung für den Verlust der Waldfläche aussetzen.

Der Waldeigenthümer darf aber ohne Vorwissen des Oberforstamtes keine Glas- und Eisenhütten, Pech- und Theeröfen und dergleichen Anstalten, die ungewöhnlich viel Holz wegnehmen, anlegen.

Findet ein Landesherr es nöthig, hier und da im Walde eines Privatmannes eine Wohnung für seine Förster zu errichten, und er setzt eine Summe aus, die den Platz und den Schaden, nach dem Tax vereideter Sachkenner, bezahlet; so kann keiner etwas dagegen einwenden, weil es zum Wohl des Staates und zur guten Ausübung seiner Gerechtigkeit dienet.

1) Wehner observat. pract. voc. Forſt.

2) Knipschild de Civit. Imper. Lib. 2. Cap. 7. num. 47.

3) Heppes Jagdluſt. 3ter Th. 1784. S. 789.

4) Allgemeines Landrecht für die Preußiſchen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1053.

5) Germani Philoparchi kluger Forſt- und Jagdbeamte u. ſ. w. 1774. S. 56. §. 95. S. 628.

6) Maier de jur. venand. Cap. 12. th. 2.

7) N. Meurer vom Forſt- und Jagdrecht ꝛc. 1582. S. 26. S. 28.

8) Allgemeines Landrecht für die Preußiſchen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 173. §. 90.

9) J. G. Pietſch Verſuch eines Entwurfs der Grundſätze des Forſt- und Jagd-Rechts. 1779. S. 20. und S. 60.

10) Allgemeines Landrecht für die Preußiſchen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 173. §. 90. Es darf Niemand Glas- und Eiſen-Hütten ꝛc. anlegen; und S. 225. Vom Bau auf fremdem Boden.

11) v. Moſer's Forſt-Archiv. 1ter B. 1788. S. 243. Oeſterreichiſche Verordnung von 1786.

12) Handbuch für praktiſche Forſt- und Jagdkunde. Von einer Geſellſchaft Forſtmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 754.

13) Stahls Forſt-Magazin. 2ter B. 1763. S. 177. K. Preußiſche Forſtordnung von 1750. Kein Waldeigenthümer darf ohne Erlaubniß des Oberforſtamtes Glashütten, Pottaſche-Siedereien ꝛc. anlegen.

14) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Th 1781. S. 281. Von den Gartenhäuſern.

15) H. M. Döbels Jägerpraktik ꝛc. 2ter Th. 1786. S. 158. Von einem Jagdschirm. S. 197.

16) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 615. 685.

17) Desselben 24ster Th. 1781. S. 917.

18) Desselben 28ster Th. 1783. S. 68.

19) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 29. 32.

20) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 12tes Alphabet. 1791. S. 237.

21) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 929.

22) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 5. 28.

§. 132.

Von dem Bienenrecht.

Dem Forstherrn steht das volle Recht zu, Bienen in Stöcken und hohlen Bäumen in seinem Walde zu halten. Jeder Bienenschwarm, der sich an seine Bäume ansetzt, und nicht mehr von dem Eigenthümer verfolgt wird, kann ohne Anstand nach Ablauf von einer Stunde von dem Waldeigenthümer eingefangen und als sein Eigenthum betrachtet werden. Bienen, die sich in die hohlen Bäume retiriren, und Honig im Vorrath haben, können ebenfalls ausgehauen und von dem Forstherrn benutzt werden. Sätze, die aus dem Eigenthumsrecht fließen, und die niemand in Bezweiflung nehmen kann; dem allen ungeachtet ist es schon lange eine Streitfrage gewesen: ob sie nicht dem Jagdherrn gehören? Um den Leser zu überzeugen, wie besorgt ich war, Licht über diesen, in manchen Forsten nicht ganz unbeträchtlichen Einnahms-

punkt zu verbreiten, werde ich hier einen Prozeß im Auszug folgen lassen, den vor einigen Jahren ein Revierjäger angesponnen hatte.

§. 133.

Fortsetzung.

Im herrschaftlichen Mönchskopf, ist der Hoch- und Deutschmeister Forstherr und der Fürst von N. Jagdherr und Territorialherr. Der jenseitige Revierjäger hatte sich bisher aller Waldbienen bedienet, die sich an und in den Bäumen befanden. Im Sommer 1797. ereignete sich aber ein Fall, daß ein sehr starker Schwarm in einer besonders geraden, großen und nur an einem Fleck hohlen Eiche eingesetzt und Bienrost gemacht hatte. Des Jagdherrn Revierjäger fand diesen Schwarm, und kam nachgehends mit einem Mann, einer Leiter und einem Beil in den Wald, ließ den Baum besteigen, das vorher nur 1½ Zoll breite Flugloch 1 Schuh im Quadrat vergrößern und den Honig herausnehmen. Ein Zufall brachte mich einen Tag später an diesen Baum, als der wirkliche Unfug geschehen war. Ich betrachtete das Stück, in welchem sich das Flugloch befand, und das, welches durch das Ausnehmen entstehen mußte. Ein pflichtvergessener Diener hätte ich seyn müssen, wenn ich nicht gleich der Regierung die Meldung davon gemacht und um eine Untersuchung dieses angeblichen Rechts des Jagdherrn angestanden hätte, weil sich in dem Archiv keine Akten vorfanden, die ein solches Recht bestätigten.

Meine Anzeige wurde an das jenseitige Forstamt geschickt, mit dem Zusatz, daß man das Aushauen der Bienen nicht zulassen könnte, weil der Schaden an den Bäumen zu beträchtlich wäre.

Die Antwort war: ihr Revierjäger hätte sich bisher der Bienen im Mönchskopf bedienet, und er würde es auch

fernerhin thun. Natürlich war es jetzt der Zeitpunkt, um die Gründe zur Abstellung mehr auseinander zu setzen. Ich wurde also dazu von der Regierung aufgefordert. Die Form dieser Auseinandersetzung und Widerlegung will ich hier nicht beibehalten, weil es unnütz seyn würde, ich trage also gleich die Gründe vor.

§. 134.

Fortsetzung.

Es ist

1s eine ausgemachte Sache, der Hoch- und Deutschmeister ist voller Eigenthümer aller Bäume; eben so wahr ist

2s darf ohne Einwilligung des Eigenthümers keiner die Bäume beschädigen und sie dadurch zum Abstand zwingen;

3s finden wir keinen Vertrag im Archiv, der dem Jagdherrn eine solche Erlaubniß gestattet;

4s steht dem Jagdherrn zu, mit einer Flinte den Wald zu begehen, aber nicht mit hauenden Instrumenten zu handiren; und

5s ist das Holz gegenwärtig viel zu theuer und kostbar für die Staatsgesellschaft, als um die Gewinnung eines Bienenschwarms, der 2—3 fl. einträgt, einen Eichstamm zu verderben, der 30 und mehrere Gulden gilt.

Wir haben das Vertrauen in die Billigkeitsgrundsätze, die ein Fürstliches Forstamt aufgestellet hat, daß es den Revierjäger N. N. zu N. anweiset, sich bloß der Bienen zu bedienen, die ohne hauendes Instrument gewonnen werden können, und dieses erlauben wir bloß deswegen, weil wir nicht gesonnen sind, einen Streit anzufangen und zu unterhalten.

§. 135.

Fortsetzung.

Antwort des jenseitigen Forstamtes:
Sie könnten zwar nicht in Abläugnung nehmen, daß der Hoch- und Deutschmeister der Forstherr wäre, und daß durch die Aushauung der Bienen ein beträchtlicher Schade geschehen müßte, allein ihr Jäger hätte sich dieses schon 15 Jahre erlaubet, und nach der Aussage seines Antecessors wäre dieser auch schon seine ganze Dienstzeit, oder 20 Jahre im ruhigen Besitz gewesen, und sie hofften auch fernerhin darin zu bleiben, wenn sie ihm die Weisung ertheilten, nur möglichst kleine Löcher zu hauen.

§. 136.

Fortsetzung.

Rückantwort von unserer Seite:
Sie müßten entweder durch ein ächtes Dokument oder durch gültige Zeugen beweisen, daß sie schon 40 Jahre im ruhigen Besitz wären; oder man würde das Aushauen aus dem wichtigen Grunde nicht mehr zulassen, weil man fast alle Jahr die sichere Rechnung machen könnte, daß 5 der schönsten Eichen auf eine solche Art beschädiget würden, daß sie bis zur Hauzeit, an statt 450 fl. Werth zu haben, kaum 100 hätten.

Da es ihnen nun nicht möglich war, die Präscriptionszeit zu beweisen, weil es ein Accidenz der Jäger abgegeben hatte, und weil alle die Arbeiter, deren sich die Jäger bisher bedient hatten, gestorben waren; so mußten sie natürlich nachgeben, und dem Jäger den Befehl geben, kein hauendes Instrument mit zum Bienenfang zu nehmen.

§. 137.

Fortsetzung.

Aus diesen Sätzen und Verhandlungen wird der aufmerksame Leser entnommen haben, daß in der Regel dem Forstherrn das Recht zusteht, sich der Bienen zu bedienen, und der Jagdherr davon ausgeschlossen wird, wenn kein Herkommen ein anderes bestimmt, wie hier mit dem jenseitigen Jäger der Fall war, weil ohne hauendes Instrument selten etwas ausgerichtet werden kann. Allein so billig es ist, bloß dem Eigenthümer des Holzes diesen Nutzen zuzuwenden, eben so vielen Schwierigkeiten ist der Grundsatz unterworfen, wenn er in einem Lande aufgestellet werden soll, wo Gemeinds- und Privatwaldungen durcheinander liegen. Läßt man hier dem Waldeigenthümer das Bienenrecht zukommen, alsdann entstehen folgende Umstände:

1s Es werden die Unterthanen, besonders die arme Klasse, die Waldungen im Sommer öfters durchlaufen, und nach Bienen suchen. Unter diesem rechtlichen Deckmantel werden sie die Bäume besteigen, die Aeste abhauen, die Löcher vergrößern, und mancherlei Excesse begehen, die ihnen und der Gemeinde beträchtlichen Schaden bringen;

2s ist des Jägers oder Försters Vermuthung nicht ungegründet, wenn er im Walde hauen und klopfen höret, daß es Holzdefraudanten sind; er kann also mit großen Schritten auf sie zueilen, und sie von ihrem Schaden bringenden Unternehmen abhalten. Wenn er sich aber durch den Gedanken täuschen lassen muß, daß es auch Bienen-Ausmacher seyn könnten; so wird er nur selten dem Hauen und Klopfen entgegen gehen, und also manchen Schaden — ohne sein Wollen — geschehen lassen. Ein Umstand von der wichtigsten Art!

3s Werden sich ganze Rotten von Leuten zusammen thun, und die Waldungen durchstreifen, und durch ihr Lermen und Rufen dem Wildpret sowohl, als dem laurenden Jäger, der bei allen seinen Jagdverrichtungen keine Unruhe von der Art leiden kann, schädlich und selbst gefährlich werden;

4s werden die Bienenausheber, wenn sie dergleichen in den Gemeindswaldungen auszumachen haben, wo ihnen gewöhnlich das Interesse nicht sehr ängstlich am Herzen liegt, sehr große Löcher hauen, und folglich den Schaden beträchtlich höher als den Vortheil machen; und

5s versäumen sie ihre Zeit und werden arm dabei.

Aus allen diesen Gründen ist es auch schon in den älteren Zeiten und in allen Ländern, wo ich über diesen Gegenstand Erfahrungen sammeln konnte, eingeführt und zum Gesetz geworden, die Waldbienen als ein Hoheitsrecht des Jagdherrn anzusehen, und es den Unterthanen nicht zu lassen. Weil aber die Sache zu wenig einträglich, und mit vieler Mühe und Kosten verbunden war, und der Jäger zur Aufmerksamkeit gereizt wurde, deswegen haben es die großen Herren bisher als keinen Gegenstand betrachtet, der eine besondere Rubrik in der Forstrechnung machen sollte, sondern es wurde den Jägern als ein Accidenz überlassen.

§. 138.

Fortsetzung.

Gerne wollte ich diesen alten ehrwürdigen Gebrauch, der zur Unterstützung mancher armen Jägersfamilie etwas beiträgt, unangefochten lassen, wenn er sich mit dem dermaligen Holzbedürfniß und der Gerechtigkeit vertrüge. Da sich aber die Umstände und mit ihnen auch die Gebräuche verändert haben, und jeder Waldeigenthümer alle

erdenkliche Wege aufsucht, und aus Mangel aufsuchen muß, seine Bäume vor Schaden zu bewahren, so kann ein Oberforstamt nicht mehr zulassen, daß seine Jäger fernerhin diesen Nutzen auf die Art beziehen, wie Observanz ist; sondern es trägt die Pflicht auf sich, den Befehl zu erlassen: daß in der Zukunft keinem Jäger erlaubt ist, die Bienen mit einem hauenden Instrument auszunehmen, ohne die Einwilligung des Eigenthümers vom Baume einzuholen. Willigt dieser nicht ein, so gehören die Bienen dem Besitzer des Baumes, und der Jäger kann eine Belohnung von 20 kr. fordern. Ist der Baum sehr gesund und hat nur einen hohlen Ast, der über einer kleinen Höhlung steht, und der Jäger kann voraussehen, daß durch die Herausnahme des Honigs der Stamm bis zur Hauzeit, die erst nach 20. 30. oder 40 Jahren erfolgen kann, verdorben würde, alsdann darf er gar keine Meldung davon machen, oder wenn ihn der Eigenthümer entdeckt hat, keinen Erlaubnißschein zum Ausnehmen geben.

1) v. Mosers Forst-Archiv. 8ter B. S. 167.

2) Gleditsch Forstwissenschaft ꝛc. 2ter B. S. 516.

3) W. G. Mosers Forst-Oekonomie. 2ter B. S. 756.

4) N. Meurer's Forst- und Jagdrecht ꝛc. 1782. S. 42. 52.

5) P. Muller de jure Apum.

6) Scheurl de jure Mellicidarum.

7) Schwarz de Butigulariis Norimbergensibus.

8) J. A. Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Theil. S. 232.

9) v. Mosers Forst-Archiv. 23ster B. S. 155. §. 36. Erbachische Forstordnung von 1770.

10) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 187. Hat mehrere Forstordnungen angeführt.

11) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 66. S. 103. §. 119.

12) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 81. §. 13.

13) v. Justi System des Finanzwesens. §. 515.

14) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 4ter Th. 1774. S. 464.

15) Herzoglich Sachsen-Gothaische Forstordnung ꝛc. Cap. 4. §. 7.

16) Königlich-Preußische-Schleßische Holzordnung. Tit. 4. §. 9.

17) Fürstlich Nassau-Weilburgische Forstordnung. §. 16.

18) Fürstlich Hessen-Darmstädtische Forstordnung. §. 77.

19) Herzoglich Würtembergische Forstordnung. §. 107.

20) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 1ter Th. 3te Aufl. 1800. S. 597.

21) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S. 165.

22) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 532.

23) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes Stück. 1788. S. 397.

24) v. Beneckendorf's theoretisch-praktische Anleitung zur Forstwissenschaft ꝛc. 1783. S. 283. und S. 439.

25) Jeitters Forstwirthschaft ꝛc. 1789. S. 345.

26) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 200. §. 118. Sie gehören dem Eigenthümer des Forstes.

27) J. C. Heppe's Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 780. Sie gehören dem Forstherrn. S. 791.

28) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 85.

29) v. Moser's Forst-Archiv. 15ter B. 1794. S. 102. Verordnung vom Stift Essen von 1785.

30) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 97. Dem Waldeigenthümer gehören die Bienen.

31) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 106. „Ordentlicherweise stehet die Bienen-Benutzung dem Herrn des Forstes zu und wird zuweilen berechnet.“

32) Desselben 2ter B. 1763. S. 181.

33) Desselben 8ter B. 1766. S 212. Dem Landesherrn.

34) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 68.

35) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 2ter Th. S. 503.

36) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 5. 362.

37) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

38) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 764.

§. 139.

Vom Harzsammlungsrecht.

Es giebt Gegenden in Deutschland, besonders im Thüringischen, wo ganze Gemeinden das Recht haben, gegen Erlegung einer gewissen Summe, alle Jahre in die Waldungen zu gehen, und Harz zu sammeln. Die Schädlichkeit dieser unbeschränkten Benutzungsart hier zu beweisen, würde am unrechten Orte seyn, weil es in die Behandlung des Nadelholzes gehöret; so viel muß aber hier angeführet werden, daß diese Erlaubniß noch aus den Zeiten kommt, wo man auf die Erhaltung und beste Behandlung der Waldungen noch nicht, wegen Ueberfluß des Holzes, zu sehen hatte, und nur zufrieden war, wenn sich Unterthanen die Mühe nahmen, ein solches Produkt einzusammeln. Da sich aber seit dieser Epoche die Umstände merklich geändert haben, und offenbar bewiesen werden kann, daß eine solche willkührliche Einsammlung zum Untergang der Waldungen und zum größten Schaden der Staatsgesellschaft gereichet; so ist es wohl außer der Rubrik der Ungerechtigkeiten zu nehmen, wenn ein Oberforstamt die Verfügung trifft, daß fernerhin keinem Berechtigten erlaubt ist, ohne Vorwissen und Anweisung des Försters in die Waldungen zu gehen, und die Bäume anzuweisen, sondern sie müssen sich gefallen lassen, daß ihnen die Schläge abgehängt werden, die in längstens 3 Jahren zum Abhieb kommen. Wer diese Vorschrift und Beschränkung nicht befolget, kann als ein muthwilliger Holzfrevler angesehen und nach der Forstordnung bestrafet werden. Auch kann mit diesem heilsamen Befehl noch die Anordnung getroffen werden, daß die dermaligen Berechtigten gezählet, und keine Vermehrung zugelassen wird. Erfolgt dieses nicht, und die Dörfer und die Bedürfnisse an Harz werden in der Zukunft größer, alsdann hat man noch mit mehreren Umständen

zu kämpfen, die dem Staat lästig werden. Auch einzelnen Unterthanen das Privilegium zu geben, alle Stämme anzuweisen, die eine vorgeschriebene Dicke haben, ist schädlich, weil, besonders im Femelwald, zu viele Stämme angewiesen werden, wie das Beispiel im Ellwanger-Lande, an dem Scherben-Müller zu bemerken ist. Dieser darf, ohne alles Vorwissen des Forstamtes mit seinem Hohlzirkel, der ihm von dem Oberforstamt gegeben ist, und seinen Leuten in die Waldungen gehen, und alle Bäume, die sein vorgeschriebenes Maas haben, anweisen und auf Harz benutzen.

Wer 10 Jahre in den Privatwaldungen, 20 in den Communitäts- und 30 in den herrschaftlichen Waldungen ungestört Harz gesammelt hat, der hat das volle Recht darauf erworben.

1) Moser's Bemerkungen über Cameralistisch-Oekonomisch- und Technische Gegenstände des Forstwesens. 1794. S. 210.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 67.

3) Maurers Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft ꝛc. 1783. S. 50. In seinem Forst ist das Harzscharren erblich.

4) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 385.

§. 140.

Vom Ausrotten der Waldungen.

Nur dem Gutfinden des Territorialherrn ist es vorbehalten, die Erlaubniß zur Ausrottung der Waldungen zu geben. Jeder Unterthan, der ohne Anfrage und Einwilligung des Oberforstamtes nur die mindeste Ver-

änderung mit seinem Wald vornimmt, kann zur Strafe gezogen werden.

Auch das Oberforstamt, als Repräsentant des Landesherrn, kann und darf mit dieser Ausrottungs-Erlaubniß nicht nach Willkühr verfahren, wenn es beträchtliche Waldungen sind, weil vorher auf das genaueste untersucht werden muß, ob

1s das Dorf oder die Stadt noch Holz genug hat, wenn es die besten Holzersparungsmittel anwendet, und diesen Wald verliert; ob

2s der bisherige Ueberfluß an Unterthanen im Lande abgegeben wurde, die entweder keine hinlängliche Quantität Waldungen haben, oder wegen ihres guten Fruchtbodens keine anlegen können, ohne einen großen Verlust zu leiden; ob

3s die Entfernung vom Dorf bis in den Wald so beträchtlich ist, daß alle Bearbeitung besonders lästig werden würde; ob

4s ihre Felder keiner Verbesserung unterworfen werden können, die allen neuen Zuwachs unnöthig, und wegen der Dung oft schädlich machen;

5s wie viel der Morgen Acker in der Nachbarschaft des Waldes erträgt, und wie viel ihnen der Morgen Wald abwirft und in der Zukunft bei der besten Behandlung eintragen könnte;

6s ob die Gemeinde keine Wüstung hat, die sie der Hu-the entziehen, und zu Feld machen könnte; ob

7s der Boden die Eigenschaften enthält, ein gutes Fruchtfeld abzugeben; ob

8s die Gemeinde keine schlechte Felder oder Wüstungen hat, die sie dagegen zu Wald wieder anlegen könnte; ob

9s keine Servituten darauf ruhen, die ohne großen Schaden nicht abgestellet werden können.

Sind alle diese wichtigen Gegenstände hinlänglich erörtert, alsdann kann erst ein solcher wichtiger Entschluß zur Umformung gefaßt werden.

§. 141.

Fortsetzung.

Hat ein Forstherr einen Wald in einem andern Territorio liegen und er ist nicht Jagdherr, und er will den Wald zu einem Acker oder Wiese umformen, alsdann entsteht die Frage: kann er dieses ohne Einwilligung des Jagdherrn, der zugleich Territorialherr ist, unternehmen? —

Die Auflösung der Frage ist schwerer als vielleicht mancher Leser denkt, weil ein bekannter Rechtsgrundsatz ist: es darf kein Eigenthumsherr auf dem Seinen etwas unternehmen, das zum Schaden dessen gereichet, der einiges Recht darauf hat. Eine andere Regel bestimmt: es steht nicht in der Willkühr des Eigenthümers, die Substanz des belasteten Grundstücks zu verändern, ohne die Erlaubniß des Berechtigten einzuholen. Das heißt: der Besitzer des Jagdrechts ist auf den Wald durch Erbschaft, Kauf, Vermächtniß, Schenkung, Verjährung oder Tausch angewiesen, aber nicht auf ein Feld; folglich kann er die Forderung machen, auch fernerhin Wald zu bleiben.

Aus diesen ächt juristischen Principien muß natürlich jeder das Resultat ziehen, daß kein Forstherr die Veränderung erzwingen könne. Allein die Idee wird eine andere Form bekommen, wenn ich folgende Regeln auf den Schauplatz der Vernunft treten lasse:

1s Setze ich als ausgemacht voraus, muß durch Sachkenner bekannt seyn, daß in der Gegend des Waldes der Holzpreiß viel geringer ist, als in der Nachbar-

schaft. Woraus offenbar eine hinlängliche Quantität Holz zu folgern ist;

2s müssen die nächsten Waldungen noch einer Verbesserung fähig seyn. Woraus wieder der Schluß gemacht werden kann, daß der Holzpreiß mehr fallen als steigen muß;

3s muß der Boden des auszurottenden Waldes sehr gut, und entweder nah an einem Dorfe liegen, oder so groß seyn, daß er einem oder mehreren Höfen Beschäftigung und Nahrung geben kann;

4s müssen die Früchte und das Fleisch in der Environ selten, theuer und größtentheils von fremden Orten hergeholt werden;

5s muß die öffentliche Meinung ganz für und nur der Jagdherr gegen die Umformung seyn. Es ist zwar kein Gebrauch der Gesetzgeber und Oberforstämter, nach der Meinung der Nachbarn zu fragen, aber ob diese Sitte ganz recht ist, wage ich nicht zu entscheiden, weil öfters solche Oberforstamts-Entscheidungen nach einer Regel geformt werden, die auf den einen Ort vollkommen passen, aber auf dem andern entstehen Hindernisse, die Murren und Unannehmlichkeiten verursachen.

§. 142.

Fortsetzung.

Ich nehme als eine ausgemachte Sache an, die Nützlichkeit der Umformung ist nicht allein für den Eigenthümer, sondern auch für die Nachbarschaft hinlänglich erwiesen, und nur der Jagdherr will die Sache nicht zulassen. Kann dieser nicht gezwungen werden? — Allerdings, und zwar deswegen, weil eine Rechtsregel ist: wenn etwas zur Beförderung des allgemeinen Wohls gereichet, hat der Kaiser als Obervormund die Gewalt,

den Nutzen oder Eigensinn eines Berechtigten zurück zu setzen, und zur Veränderung den Befehl zu geben. Und diese Staatsmaxime findet um so mehr bei der Ausrottung der Waldungen eine volle Anwendung, weil

1s die kleine Jagd auf solchen fruchtbaren Feldern, fast ganz die Einnahme gewährt, die ein mittelmäßiger Hochwildpretsstand liefert; weil

2s der Novalzehende, ohne allen Streit, dem Territorialherrn gehöret, *) und noch mehr abwirft, als zur Ersetzung des Hochwildprets erforderlich ist; weil

3s die Felder in einen höheren Grundzins genommen werden können, als die ehemaligen Waldungen; und weil

4s die Unterthanen auf den Höfen die Zahl der Dienenden vermehren.

Städte und Gemeinden, die einen Wald ausrotten wollen, der in einem andern Lande liegt, müssen erst die Erlaubniß des Territorialherrn, Jagdherrn und ihres eignen Landesherrn einholen, wenn die Gerechtigkeiten gesondert sind. Die Einwilligung ihres Herrn ist deswegen eine Nothwendigkeit, weil ohne Vorwissen des Herrn keine Stadt oder Communität etwas an ihren Alimenten verändern darf. Noch vor einem halben Jahr hatte ich den Fall mit der Gemeinde Lustbrunn und dem Fürsten Salm.

Wer noch mehr über diese Streitfrage lesen will, der schlage nach:

1) Schroters Zehendrecht. c. 8.

2) Oesterreichische Zehendordnung. §. 5.

*) Ganz ausgemacht ist zwar dieser Satz noch nicht, wie nachstehende Gesetze und Verhandlungen beweisen; indessen darf jeder meiner Meinung seyn, der in einem protestantischen Lande wohnet, wenn keine Verträge und Observanzen ein anderes bestimmen.

3) Kärndische Zehendordnung. §. 5.

4) Bayrisches Landrecht. Tit. VIII. §. 13.

5) Gandersheimische Abschied von 1610. §. 15.

6) Lüneburgische Zehendordnung. §. 8.

7) Wolfenbüttelsche Landesordnung. §. 52.

8) Hahn de jure decim. §. 15.

9) Waldschmid Diss. de Decimis.

10) Syring vom Zehendrecht. c. 7.

11) Fabri Staatscanzley. T. 58. c. 7.

12) Böhmer de Jure Protestant. Eccles. 1. 3. t. 30.

13) Westphälischer Friedensschluß. Art. 5. §. 47.

14) Stahls Forst-Magazin. 5ter B. 1764. S. 58.

15) Werndle vom Zehendrecht. l. 4. c. 5.

16) Stahls Forst-Magazin. 9ter B. 1767. S. 258.

17) Knipschild de Nobilit. lib. 3. cap. 2. num. 170. seq.

18) Ockel de praescript. immem. c. 7. th. 23.

19) Harpprecht in contin. Differ. Jur. Civil. et Wurtemb. §. 8.

20) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. 1767. S. 183.

21) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 790.

22) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 612.

23) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 74.

24) Zinkens ökonomisches Lexikon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 928. Forstgarbe.

25) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

26) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 390.

27) Desselben 3ter B. 1785. S. 359.

1) J. U. v. Cramer von rechtlicher Vereinbarung des Waldeigenthumes, Beholzungsrecht ꝛc. In den Wetzlarischen Nebenst. 5ter Th. S. 37.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 151.

3) J. F. Runde deutsches Privatrecht. S. 100.

4) J. J. Reinharth de jure privatorum circa silvas, imprimis calduas, admodum restricto. 1732.

5) G. M. de Ludolf observ. forens. Tom. 1. obs. 104. p. 271.

6) Westphal teutsch. Privatrecht. 2ter Th. n. 84. S. 223.

7) Trunks Forstlehrbuch. S. 121.

8) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 58. 62. §. 97. und §. 100. und S. 622.

9) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. Cap. VI. S. 193.

10) Maier de jur. venand. Cap. XIII. th. 15. Einen Auszug liefert das neuere Forstmagazin von Franzmadhes 2te Abth. 1ter B. 1777. S. 464.

11) H. Berger Diss. de jur. venand. fer. Posit. XXII.

12) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. S. 228.

13) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 1ter Th. 3te Aufl. S. 587.

14) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 385.

15) Handbuch für Förster und Forstliebhaber. 1794. S. 238.

16) Mosers Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter Th. 1757. S. 688. §. 2.

17) v. Hohe Anweisung zur bessern Holzkultur ꝛc. 1791. S. 174.

18) C. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte. 2ter Th. 1785. S. 800. 818.

19) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 124.

20) Mayers Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 44.

21) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Theil. 1ter B. 1796. S. 165. — Vom Eigenthum.

22) J. G. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 20. und S. 63. und S. 143.

23) v. Moser's Forst-Archiv. 2ter B. 1788. S. 164.

24) Desselben 8ter B. 1790. S. 231.

25) Desselben 9ter B. 1790. S. 129.

26) Desselben 16ter B. 1795. S. 235.

27) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 10.

28) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 308.

29) Etwas über den Holzmangel, nebst einigen Vorschlägen, wie demselben am füglichsten abzuhelfen sey. Hildburghausen, 1799. S. 24.

30) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 767. §. 13.

31) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 115.

32) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 660.

33) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 24. 45.

34) Desselben Forst- und Jagdrecht ꝛc. 1582. S. 23.

35) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 6tes Alphabet. 1784. S. 95.

36) H. Cotta systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. 2te Abtheilung. 1804. S. 191.

37) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 3ter B. 1772. S. 529.

38) Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 4ter B. 1782. S. 285. Ohne Erlaubniß darf niemand roden.

39) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 599.

§. 143.

Vom Ver- und Ankauf der Waldungen und des Holzes.

Jedem Staatsbürger, er sey vom hohen oder niedern Adel oder vom Bürgerstand, steht die Befugniß zu, sein freies Eigenthum zu verkaufen. Der Wald macht

hiervon keine Ausnahme. Jedoch kann der Landesherr die Verordnung machen, daß kein Waldkauf eher Gültigkeit erhält, bis er erst von dem Oberforstamt approbiret und verificirt ist, und zwar aus folgenden Ursachen:

1s Kann ein solcher Wald an den herrschaftlichen stoßen, wo dessen Ankauf aus mehr wie einem Grunde von Nutzen seyn kann. Bezahlt also der Landesherr die nämliche Kaufsumme, so versteht es sich, kann und darf der Käufer nichts dagegen einwenden. — Die Einwendung, die allenfalls gegen dieses Gesetz gemacht werden könnte, als wäre in allen Ländern rechtens, ein Anstößer könnte nach einem Jahr *) den Fremden abtreiben, kommt hier nicht in Anwendung, weil ohne eine solche Anfrage oder Meldung, oder Verification der Landesherr und dessen Forstdienerschaft nichts davon wissen können. Bei einem Privatmann, der wenigstens innerhalb der Abtreibungsfrist etwas davon in Erfahrung bringen kann, verhält sich die Sache ganz anders;

2s kann der Kaufbrief Bedingungen enthalten, die ein Oberforstamt nicht eingehen darf; und folglich die ganze Verhandlung und nachherige Unkosten dem Verkäufer zusprechen muß, wodurch nur die Zeit versäumet und die Unterthanen in Verlust gesetzt werden. Zu solchen nicht gültigen Punkten gehört hauptsächlich der: daß der Käufer des bloßen Holzes alle Bäume abzuhauen berechtiget wäre. Wie ist es möglich, diese Bedingung bei einem Hoch- und Niederwald, Hochwald ꝛc. einzugehen, da bekanntlich die Laßreiser und Saamenbäume ꝛc. stehen bleiben müssen? — Ist gar nichts von den Laßreisern in einem älteren

*) In dem K. Preußischen — siehe das Landrecht 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 935. §. 655. — sind nur 6 Monate festgesetzt.

Kaufbrief enthalten, und der Käufer will bei dessen Haubarkeit dieselbe in Anspruch nehmen und entfernen; so kann er ohne Anstand dahin angewiesen werden, daß er dergleichen zurück lassen muß, weil ohne sie der Wald verderben und die Gesellschaft das starke Holz entbehren muß.

Ehe der Kauf abgeschlossen wird, muß sich der Forstwirth alle Risse und Verhandlungen aus dem Archiv, Amtsrepositur, Gemeindslade ꝛc. geben lassen, die vorhanden sind. Aus diesen kann er entnehmen,

1s die Größe;
2s in welcher Gemarkung er liegt;
3s wer die Anweisung hat;
4s wem die Eicheln oder die Mast gehöret;
5s wer das Leseholzrecht hat;
6s wer zum Laub oder der Streu berechtiget ist;
7s wer darin weiden darf;
8s wem das Grasholungsrecht zustehet;
9s wem die Jagd gehöret;
10s wie viele Schatzung oder Contribution darauf ruhet;
11s wie viele Gültfrucht gegeben werden muß;
12s ob er in ein Hubgut gehöret;
13s wem die Windfälle gehören ꝛc.

Kann er diese Gerechtigkeiten und Nachrichten nicht aus den Akten entnehmen, so muß er den Revierjäger, Amtmann, Schultheiß, die Schieder ꝛc. um sichere Angaben bitten. Wenn er diese auf die zuverlässigste Art eingezogen hat, alsdann muß er die sämmtlichen Gränzsteine in Beiseyn des Eigenthümers oder eines Bevollmächtigten aufsuchen, und nachgehends erst die Taxation vornehmen. Das Verfahren, welches bei der Werthbestimmung eines Waldes angewendet werden muß, gehört nicht in das Forstrecht, soll aber in einem folgenden Theil abgehandelt werden.

Die Abgaben werden natürlich von der Ertragssumme abgezogen. Die Gerechtigkeiten in einen Anschlag zu bringen, ist sehr mühsam, man nimmt aber hierauf die nöthige Rücksicht.

Wenn der Kauf abgeschlossen ist, so muß ein Kaufbrief vom Amt ausgefertiget und dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden. In demselben muß besonders bemerkt werden: daß er alle Lasten und Beschwerden getreulich angegeben habe, die er während seinem Besitz in Erfahrung gebracht hätte. Kommen innerhalb einem Jahr Fälle vor, die dem Käufer lästig sind, alsdann muß er eine volle Vergütung leisten.

Bei Privaten wird der Kaufbrief bloß von dem Amt ausgefertiget.

§. 144.

Vom Verkauf des Holzes.

Nicht bloß dem Unterthan steht es frei, seinen Wald zu verkaufen, sondern auch sein Holz; jedoch hat ein Landesherr das Recht, die Verordnung zu machen, daß kein Holz ausser Landes gebracht werden darf; und zwar wegen dem zu befürchtenden hohen Holzpreiß oder Mangel. Alle Beschwerden, die deswegen von den Unterthanen geführt werden können, daß sie nämlich ihr Holz nicht hoch genug verkaufen und also ihre Abgaben an Schatzung, Gült ꝛc. nicht einliefern könnten, brauchen den Landesherrn nicht wankend zu machen, weil das gemeine Wohl einzelner Holzverkäufer an der Gränze vorgezogen werden muß.

Kommen Fälle vor, wo ein Dorf oder Hof ganz abgesondert liegt, und viel Holz zum Verkauf liefert, alsdann kann der Landesherr, wegen des zu theuern Transports, das Begnadigungsrecht anwenden und solchen Unterthanen den auswärtigen Verkauf erlauben;

jedoch ist in vielen Ländern der Gebrauch, daß der 10te Pfennig entrichtet werden muß.

Holzversteigerungen durch Wochenblätter, bei versammelter Gemeinde ꝛc. bekannt machen zu lassen, steht keinem Unterthan zu, sondern muß jedesmal mit Erlaubniß des Oberforstamtes, Kammer, Forst- oder Justizamts geschehen; und zwar nothwendig deswegen, weil es sonst der Bekanntmachungen zu viele geben, mancherlei Unordnungen absetzen und oft nicht Sachen genug zur Licitation gebracht würden.

Alles Holz, welches auf ordentlich oder gerichtlich angesagten Versteigerungstagen erhalten wird, steht auf der Gefahr des Steigerers im Walde. Kein Jäger, Oberförster, Forstmeister oder Oberforstamt trägt die Verbindlichkeit, einen Ersatz zu liefern. Hat aber das Forstpersonale die Bedingung gemacht: daß der Förster oder Oberförster eigne Tage ausschreiben wird, auf welche das Holz nur abgefahren werden darf, und es kommt vor dieser Zeit durch einen Frevler aus dem Walde, so muß das Forstamt vollen Ersatz leisten, weil der Eigenthümer die Erlaubniß nicht hatte, der Gefahr auszuweichen.

Geht ein Unterthan auf das Forstamt und holet sich einen Zettel, und bezahlt entweder gleich, oder als ein bekannter reicher Mann sieht man hierauf nicht, und er wird an der Abholung des Holzes, zum Beispiel der Nummer 9. durch mancherlei Umstände 3 Wochen verhindert, während dieser Zeit aber kommt die Hälfte davon; so ist das Forstamt den Ersatz schuldig, weil ihm keine Zeit zur Abfahrt anberaumet, und weil er noch keinen Besitz von dem Holz genommen hat. Wird es ihm aber gestohlen, wenn er es schon aufgeladen hat, alsdann ist es sein Eigenthum, und er muß den weiteren Schutz selbst besorgen. Ob das Forstamt den Schaden ersetzen muß, wenn einer die Hälfte von einer Klafter aufgeladen, und während der Zeit, wo er unter Wegs seyn mußte, eine

Entwendung geschiehet, will ich nicht entscheiden, weil die Sache ein Gegenstand des Streites ist. So viel bleibt gewiß, man bekommt nicht allein einen höheren Holzpreiß, sondern die gute Ordnung in einem Lande wird auch belebt, wenn in solchem Fall der Schade vergütet wird, weil es eine Gewalt ist, die ohne Verschulden des Käufers geschehen ist; und weil nachgehends jedermann, wenn das Stehlen in dem Walde oft kommt, nur die Hälfte des Werths für das Holz giebt.

1) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 68.

2) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 12.

3) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 24ster Th. 1781. S. 797.

4) Desselben 36ster Th. 1786. S. 293.

§. 145.

Ursachen, aus welchen Jemand zum Verkauf des Holzes und der Wüstungen gezwungen werden kann.

Der Eigenthümer eines Waldes und einer Wüstung kann zum Verkauf derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat.

Auch der Staat ist Jemanden zum Verkauf seiner Waldungen und Wüstungen zu zwingen, nur alsdann berechtiget, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist. Z. B. bei entstehendem Holzmangel ist der Landesherr, zur Abwendung einer drohenden großen Noth wohl befugt, die Besitzer von haubaren Wal-

dungen zur Abhauung und Ausstellung zum Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs, muß, wenn über den Preiß kein Einverständniß statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter und wohl kundiger Taxatoren bestimmt werden. Bei dieser Bestimmung ist nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen. Bei Wüstungen, die der Eigenthümer aus Mangel des Geldes, oder aus Nachlässigkeit oder aus irgend einer Ursache nicht mit Frucht, Holz ꝛc. anbauen will, können, wenn der Preiß des Holzes in der Gegend viel höher als in der Nachbarschaft steht, von der Staats-Kasse oder einem Privatmann wider den Willen des Besitzers, angekauft und zu solchem Nutzen verwendet werden. Jedoch ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufes zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats vorbehalten. Ueber die Bestimmung des Preißes aber kann dem bisherigen Eigenthümer kein rechtliches Gehör versagt werden, wenn die vereideten Abschätzer oder Taxatoren — nach seiner Meinung — etwas zu tief unter dem wahren Werth geblieben sind.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1779. S. 271. §. 3. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

2) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 45.

§. 146.

Fälle, wo ein Kauf zurückgehen kann.

Vor dem Verkauf eines Waldes oder Wüstung ist der Verkäufer schuldig dem Käufer die Anzeige zu machen,

wenn eine Bauholz-, Klafterholz-, Ast- und Wellenholz-Windfall-Gerechtigkeit darauf ruhet. Auch vom Lese-holz- und Stockausmachungsrecht, von der Frohnde, Laubstripfungsrecht, Weidegerechtigkeit, Grasungsrecht, Fischereigerechtigkeit, Harzsammlungsrecht, Mastrecht, Eichel- und Buchelleserecht, Laub- und Streusammlungsrecht, von der Jagdgerechtigkeit ꝛc. muß er die nöthige Meldung machen; versäumt er dieses, und der Käufer findet die Lasten und Dienstbarkeiten drückend, so kann er innerhalb einem Jahre, wo er alles dieses in Erfahrung hat bringen müssen, wenn jährlich in dem Walde gehauen wird, von dem Contrakt abgehen; jedoch versteht es sich, muß er allen Nutzen, den er seit der Uebergabe bezogen hat, erstatten, dagegen muß ihm aber auch der Verkäufer seine Interessen bezahlen. Kann oder will der Käufer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen: alsdann müssen die ungewöhnlichen Geld-Abgaben, die Servituten ꝛc. nach dem landüblichen Zinsfuße von vereideten Sachkennern zu Kapital gerechnet, und nach diesen Kapitale die von dem Verkäufer zu leistende Vergütung bestimmt werden.

Die auf dem Grundstück haftende Privatschulden, muß der Verkäufer unter allen Umständen vertreten, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 147.

Fortsetzung.

Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Wald und Wüstung haftenden Lasten und Grundgerechtigkeiten, befreiet denselben keinesweges von der Vertretung. Auch alsdann, wenn der Kauf über Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von der Verbindlichkeit nicht frei. Es wäre denn, daß die Absicht der Parteien, dieserhalb keine Vertretung fordern

und leisten zu wollen, aus dem Inhalte des Contrakts klar ersichtlich sey.

§. 148.

Fortsetzung.

Der Einwand, daß der Kaufpreiß mit dem Werthe des Waldes oder der Wüstung in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein nicht hinreichend, den Vertrag zu entkräften. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreiß den doppelten Betrag des Werths nach dem einstimmigen Erkenntniß von vereideten Forstmännern übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß, zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums, Unwissenheit oder Betrugs. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrages vorgefallenen Umständen nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrags innerhalb 14 Tagen zu suchen berechtiget, muß aber den Wald und die Wüstung in den nämlichen Stand zu setzen suchen, wie er sie angetreten hat. Ist dieses nicht möglich, oder wenigstens schwer und kostspielig, so muß er Ersatz leisten. Hat er Verbesserungen anlegen müssen, oder solche aus eignem Antrieb vorgenommen, alsdann kann er eine Entschädigung nach dem Ausspruch von Sachkennern fordern.

Für den bloßen Zufall, als Feuer, Insekten, feindliche Heere ꝛc. ist der Käufer nichts zu vergüten schuldig, jedoch muß er den Beweiß machen, daß er kein Mittel und keinen Weg unversucht gelassen hat, um dieses Unglück, gleich seinen Nachbarn, zu entfernen. Bringt ihm der Verkäufer hier etwas auf die Schultern; so muß er ebenfalls seine Nachlässigkeit mit Geld oder andern Entschädigungssachen bezahlen.

§. 149.

Fortsetzung.

Hat der Verkäufer, ohne gerade die Absicht bemerklich zu machen den Käufer zu hintergehen, denselben durch Trunk, oder Erregung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermochte, der kann unmöglich aus den, in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen und Versprechungen ein Recht erhalten. Doch muß der Waldverkäufer binnen 8 Tagen diesen Umstand dem Forst- und Justizamt anzeigen, und das Weitere zu dessen Aufhebung erwarten, die aber ohne Verzögerung erfolgen muß, wenn die Trunkenheit oder der Betrug erwiesen ist, und wenn auch ein Mißverhältniß zwischen dem Werth und dem Kaufpreiß begründet werden kann. Alle Unkosten, die bei diesem Verkauf gemacht worden sind, und durch den nachherigen Prozeß entstehen, trägt sämmtlich der Verkäufer. Auch den Schaden, den andere durch die Aufhebung des Contrakts leiden, muß der erwiesene Betrüger ersetzen. Sind aber beide Theile in diesem Zustande gewesen, so gilt der Vertrag ebenfalls nichts, aber die Kosten und Entschädigungen werden gemeinschaftlich bezahlet.

§. 150.

Fortsetzung.

Unterfängt sich jemand bei der Besichtigung eines Waldes oder Wüstung eine falsche Gränze anzugeben, und der Käufer schließt auf seine Aussage und Angabe den Kauf ab, und der Käufer macht innerhalb einem Jahr die Erfahrung, daß das Grundstück die Größe und Gränze nicht hat; so geht nicht allein der ganze Vertrag in seine Nullität zurück, wenn dieser Umstand von Zeugen

und dem Verkäufer eingestanden ist, sondern die sämmtlichen Unkosten fallen auch auf den Betrüger.

Steht in dem Vertrag: der ganze Wald mit 100 Morgen, und er hält bei einer nachherigen Messung, die der Käufer vornehmen läßt, 110 Morgen; so muß sich es der Verkäufer selbst zumessen, weil er nicht mehr Vorsicht gebraucht hat. Konnte der Unterthan aber, wegen dem Landesgesetz, keinen andern Geometer nehmen, als den, welchen die Herrschaft dazu bestellt hat; so hat er das volle Recht, den Geometer zu verklagen, und auf eine Entschädigung anzutragen. Ist dieser insolvent, alsdann entsteht ein Problem, das ich nicht zu dechiffriren wage, ob nicht der Landesherr die Vergütung leisten muß, weil er darauf sehen soll, bessere Leute in seine Dienste zu nehmen, oder das Gesetz aufzuheben.

Offenbaret sich innerhalb einem Jahr, daß ein Grundstück anstatt 100 — 200 Morgen groß ist, und der Kaufpreiß ist nicht gerade um die Hälfte zu gering, welches die Folge von der Augenabschätzung war, alsdann kann zwar eine Klage gegen den Käufer statt finden, aber ob der Rücktritt erfolgen muß, hängt noch von mehreren Umständen ab, die jedes Forstamt zum Resultat bestimmen müssen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 294. §. 183. — Von Kauf- und Verkaufsgeschäften. Und S. 278. §. 58. Von Verletzung über die Hälfte. Und S. 101. §. 349. Von Aufhebung der Verträge. Und S. 51. §. 91. Betrug. Und S. 98. §. 323. Wegen den Aussprüchen eines Dritten.

2) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 109.

3) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 90.

§. 151.

Vom Näher- oder Auslößungsrecht.

Es ist nöthig, dem praktischen Forstmann die Belehrung zu geben, daß, wenn ein Unterthan, Vasall oder Landsasse einen Wald, oder Wüstung verkauft, der Landesherr, wenn er mit einem herrschaftlichen Wald daran stößt, das Näher- oder Auslößungs- oder Abtriebsrecht hat. In vielen Ländern ist die Zeit zur Auslößung nicht festgesetzt, in den mehrsten aber kann dieses in einem Jahr und einem Tag geschehen. Jedoch versteht es sich hierbei, muß er

1s die nämliche Kaufsumme dem Verkäufer geben wollen;

2s darf der Kauf nicht öffentlich geschehen seyn, oder auf einer Versteigerung, wo das Auslößungsrecht aufhöret;

3s muß er den Verkäufer gleich bezahlen, und zwar in guter Münze, wenn dieses im ersten Kauf bedungen ist;

4s muß er alle Lasten tragen, dagegen bezieht er auch alle Vortheile.

Das nämliche Gesetz kommt in Anwendung, wenn ein Unterthan an einen andern Mann ein Grundstück verkauft. Auch kann eine ganze Gemeinde das Näherrecht ausüben, wenn ein Unterthan in der Gemarkung einen Wald ꝛc. an einen andern Dorfsbewohner verkauft.

Ein Forstwirth, der dieses Forstgesetz nicht kennet, kann oft seinem Herrn, und allen seinen Leuten, die in seinem Forst wohnen, dadurch Schaden bringen, daß er keinen Plan zur Vereinigung oft sehr kleiner Waldungen und Wüstungen macht, die mitten in den Waldungen und Feldern liegen. Wie nachtheilig es ist, wenn ein Distrikt Wald in sehr kleine Theile getheilet ist, kommt in der Folge vor.

Einem Landesherrn steht zwar das volle Recht zu, in der Forstordnung das Gesetz zu machen, daß kein Unterthan ohne Vorwissen und Erlaubniß des Oberforstamtes einen Wald oder Wüstung verkaufen darf, indessen wo diese Verordnung noch nicht existirt, oder aus Ursachen nicht gegeben werden soll, da treten die Rechte der Auslösung ein.

1) J. F. Kochs Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 711.

§. 152.

Von gemeinschaftlichen Waldungen und Wüstungen.

Kein Theilnehmer kann, ohne Beistimmung der übrigen, über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung, gültige Verfügungen treffen. Selbst durch die Pluralität der Stimmen können die übrigen Theilnehmer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden. Wenn es aber auf Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache, oder die Art ihrer Verwaltung oder Benutzung ankommt; so entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen. Der mindere Theil der Miteigenthümer muß sich also dem Schlusse der Mehreren unterwerfen, oder die Aufhebung der Gemeinschaft fordern. Wählt der Widersprechende letzteres: so darf in der Zwischenzeit, bis zur vollendeten Auseinandersetzung, wider seinen Willen keine Veränderung mit dem Wald oder der Wüstung vorgenommen werden. Kann die Gemeinschaft entweder gar nicht, oder innerhalb einer gewissen noch nicht zu Ende gelaufenen Zeit nicht aufgehoben werden; so ist der Widersprechende befugt, auf eine Untersuchung vom Forst- und Justizamt: ob die von den übrigen Theilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Be-

sten gereiche, anzutragen. Findet sich dieses nicht: so darf wider den Willen auch nur Eines Theilhabers an dem Wald oder der Wüstung, in deren Verwaltung und Benutzung nichts geändert werden. Findet sich aber, daß die Verfügung zum gemeinschaftlichen Vortheile gereiche, und dem Widersprechenden unschädlich ist; so muß das Forst- und Justizamt die Einwilligung des letzteren ergänzen. Ein gleiches muß geschehen, wenn aus der streitigen, zum gemeinschaftlichen Vortheile gereichenden, Verfügung zwar einiger besonderer Schade für den Widersprechenden entsteht, die übrigen aber, ihn dafür vollständig schadlos zu halten, bereit und vermögend sind. Ob, und wie, bloß zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Waldes oder Wüstung Veranstaltungen zu treffen sind, muß schlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Eben so gilt die Stimmenmehrheit ohne weitere Rückfrage, wenn die Theilnehmer darüber, daß eine Veränderung getroffen werden müsse, einig sind, und nur über die Art, wie sie geschehen soll, gestritten wird. Der Regel nach werden in allen Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden soll, die Stimmen nicht mehr nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile des Interessenten gezählt. Wenn es aber auf bloße persönliche Gerechtsame, und nicht auf die gemeinschaftliche Sache selbst, deren Verwaltung und Benutzung ankommt: so geschiehet die Stimmenzählung nach den Personen. Bei vorhandener Stimmengleichheit muß der Streit durch Compromiß, oder wenn auch darüber die Theilnehmer sich nicht einigen können, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Das Forst- und Justizamt muß bei seiner Entscheidung nur auf das, was dem gemeinsamen Besten sämmtlicher Theilnehmer am zuträglichsten, und hiernächst auf das, was der eigentlichen Bestimmung der Sache am gemäßesten ist, Rücksicht nehmen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 688. — Vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

2) J. Hazzi, über das Rechtliche und Gemeinnützige bei Kultur und Abtheilung der Weiden ꝛc. 1802. S. 28.

§. 153.

Von dem Nutzen und den Lasten bei gemeinschaftlichen Waldungen und Wüstungen.

Die theilbaren Nutzungen, als Holz ꝛc. bei gemeinschaftlichen Grundstücken müssen, im Mangel näherer Bestimmungen, allemal nach Verhältniß der Anrechte eines jeden Interessenten getheilt werden. Nach gleichem Verhältniß muß auch jeder Theilnehmer zu den Lasten und zu den Kosten, welche darauf zu verwenden sind, beitragen. Wer sich seiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der Sache vorsetzlich entzieht, kann angehalten werden, seinen Antheil den übrigen Miteigenthümern nach einer forst- und justizamtlichen aufgenommenen Verkaufstaxe zu überlassen. Ein gleiches findet statt, wenn ein Theilnehmer seinen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten wegen Unvermögens nicht aufbringen, und dieser Beitrag auch aus den wirklich fälligen Nutzungen seines Antheils nicht genommen werden kann.

Der Antheil eines jeden Theilnehmers an den Nutzungen ist sein ausschließendes Eigenthum, und die übrigen können ihm nicht vorschreiben, was er davon für einen Gebrauch machen wolle. Nur in Fällen, wo wegen der von einem Theilnehmer zu den Lasten und Kosten der Sache zu leistenden Beiträge, die übrigen auf seinen Antheil an der Substanz Anspruch machen können, sind sie

auch an die wirklich fälligen und ihm noch nicht verabfolgten Nutzungen sich vorzüglich zu halten berechtigt.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 692. §. 44.

2) J. C. Jelins Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weide-Plätze ꝛc. 1799. S. 5.

3) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 253.

§. 154.

Veräußerung einzelner Antheile an einem Walde oder Wüstung.

Bei gemeinschaftlichen Waldungen und Wüstungen, die weder durch Vertrag, noch durch Verordnung eines Dritten entstanden sind, ist jeder Theilnehmer, sein Anrecht auch einem Fremden zu überlassen, wohl befugt; doch bleibt den übrigen Theilnehmern, wenn dieselben die Gemeinschaft unter sich fortsetzen wollen, das Vorkaufsrecht vorbehalten. Melden sich zur Ausübung dieses Rechts mehrere Theilnehmer: so entscheidet unter ihnen die Wahl des Ausscheidenden.

Bei einem durch Vertrag oder Verordnung eines Dritten entstandenen gemeinschaftlichen Eigenthume kann jeder Theilnehmer sein Anrecht einem Mitgenossen gültig abtragen. Auch ist die Abtretung des Miteigenthums an einen Fremden, bei Gemeinschaften, welche durch Verordnung eines Dritten entstanden sind, in der Regel zulässig. Doch haben auch in diesem Falle die übrigen Interessenten das Vorkaufsrecht.

Können und wollen aber die übrigen Interessenten auf die Theilung antragen, oder vermögen sie einen aus

der Person des neuen Mitgenossen für sie entstehenden Nachtheil auszuweisen: so findet die Veräußerung an einen solchen Mitgenossen nicht statt.

Bei Gemeinschaften, die durch Vertrag entstanden sind, haben die Rechte des Vorkaufs in so weit Anwendung, als der Vertrag bloß die Erwerbung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zum Gegenstande hatte. Hat aber in diesem Vertrage ein Mitglied zugleich gewisse Handlungen und persönliche Pflichten in Rücksicht des gemeinschaftlichen Geschäfts übernommen; so kann derselbe seinen Mitgenossen, durch Veräußerung seines Anrechts, einen Fremden wider ihren Willen, dazu nicht aufdringen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 694. §. 60.

2) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 202.

§. 155.

Von Aufhebung der Gemeinschaften bei Waldungen und Wüstungen.

Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehn.

Das Recht auf eine solche Theilung anzutragen, kann auch durch Verjährung nicht verloren gehen. Selbst alsdann nicht, wenn ein Theilnehmer der von dem andern angetragenen Theilung widersprochen, und letzterer sich dabei durch noch so lange Zeit beruhigt hätte.

Der bloße Rath oder die Warnung des Stifters, daß die Gemeinschaft fortgesetzt werden möchte, schränkt

das Recht der Theilnehmer, auf die Trennung anzutragen, nicht ein. In allen Fällen, wo die Aufhebung eines an sich gültigen Vertrags in den Gesetzen verstattet ist, kann auch die Verbindlichkeit aus Verträgen, zur Fortsetzung der Gemeinschaft, aufgehoben werden. Eben so findet die Trennung einer Gemeinschaft, deren Fortsezzung ein Dritter an sich gültig verordnet hat, in denjenigen Fällen statt, wo ein gültiger Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, oder wegen veränderter Umstände, aufgehoben werden kann.

So weit jemand gültige Veräußerungs-Verträge zu schließen fähig ist, kann er auch auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums antragen. Sind bei einer in den Gesetzen an sich gebilligten Theilung die Interessenten über den Zeitpunkt derselben nicht einig; so muß die Theilung bis dahin verschoben werden, wo sie ohne Schaden des Waldes, und mit dem wenigsten Nachtheile für sämmtliche Interessenten erfolgen kann. In der Regel ist derjenige Zeitpunkt abzuwarten, wo sich Nutzen und Lasten der gemeinschaftlichen Sache am füglichsten gegeneinander abwägen lassen.

Ist der Wald oder die Wüstung getheilt, und über die Würdigung oder Legung der Theile, kann kein Uebereinkommen unter den Interessenten getroffen werden, so ist jeder derselben auf öffentlichen Verkauf anzutragen berechtiget. Ob für ein geschehenes Gebot der Zuschlag erfolgen, oder die Ausbietung fortgesetzt werden solle, entscheidet die Pluralität der Stimmen. Liegt jedoch bei dem Aufgebote zum öffentlichen Verkaufe eine Taxe zum Grunde, welche mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten aufgenommen worden, und geschiehet ein Gebot, wodurch die Taxe erreicht oder gar überstiegen wird; so muß der Zuschlag geschehen, und wenn auch nur einer oder etliche Interessenten, welche keine Mehrheit ausmachen, darauf antragen. Ist die Taxe nicht erreicht worden,

und die Stimmen für und wider den Zuschlag sind gleich; alsdann findet derselbe nicht statt.

Ist zwar die Theilung zulässig, die Veräußerung an einen Fremden aber verboten: so muß der Wald oder die Wüstung durch Versteigerung unter den Interessenten selbst ins Geld gesetzt werden. Bei einer solchen Bietung unter den Interessenten kann derjenige, welcher auf die Theilung dringt, den Zuschlag an sich selbst, wenn auch sonst seine Stimme das Uebergewicht ausmacht, doch nicht verlangen, wenn nicht wenigstens der volle Betrag einer aufgenommenen Taxe geboten worden. Unter mehreren, ein gleiches Gebot abgegebenen Theilnehmern, entscheidet die Erklärung der übrigen. Wenn aber ausser ihnen keine Theilnehmer mehr vorhanden sind, oder die übrigen sich wegen der Entscheidung nicht vereinigen können oder wollen: so hat derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben hat, den Vorzug.

Keiner Stadt, Gemeinde oder sonst einer Communität steht das Recht zu, ohne Einwilligung des Landesherrn, ihren Wald oder Wüstung zu vertheilen. Die Güter eines Landsassen machen jedoch, wie Estor in seinen Beiträgen 5tes Stück behauptet, hiervon eine Ausnahme, wenn richtige Risse zum Grunde liegen.

Daß übrigens die Theilung der Waldungen in den mehrsten Fällen schädlich ist, gehört nicht hierher, sondern wird bei einer andern schicklichern Gelegenheit auseinandergesetzet werden.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 696. §. 75.

2) J. C. Jelin Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weide-Plätze ꝛc. 1799. S. 3.

3) Stahls Forst-Magazin. 9ter B. 1767. S. 247.

4) Schoepf Consil. 33. n. 83.

5) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 211.

6) F. X. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 2ter B. 1803. 1te Abtheilung. S 1.

7) Krünitz oekonomische Encyclopädie ꝛc. 17ter Th. 1779. S. 154.

8) Desselben 27ster Th. 1783. S. 279.

9) J. C. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeiwissenschaften. 1ter B. 1785. S. 718.

10) Desselben 2ter Th. 1785. S. 599. 819.

§. 156.

Wer auf die Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes und Wüstung antragen kann.

In der Regel sind nur die Eigenthümer auf die Auseinandersetzung anzutragen berechtiget. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht darauf haben, dergleichen Anträge zu machen, befugt. Bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die nur vermöge eines der Zeit oder Art noch eingeschränktes Nutzungsrecht besitzen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Dagegen steht zwar den Eigenthümern frei, auch ohne die Bewilligung solcher Besitzer auf die Theilung anzutragen, diese aber können verlangen, daß die wirkliche Vollziehung derselben so lange, bis ihr Nutzungsrecht aufhört, ausgesetzt bleibe.

Die nutzbaren Eigenthümer einer Erbzinswüstung ꝛc. können zwar auf die Theilung antragen, sie müssen aber dabei den Obereigenthümer zuziehen.

Bei Lehnen ist die Zuziehung des Lehnsherrn erst alsdann, wenn das Lehn nur noch auf vier Augen steht, nothwendig. Ausser diesem Falle ist es genug, wenn nur dem Lehnsherrn, oder seiner Lehnscurie, von der bevorstehenden Auseinandersetzung Nachricht gegeben wird. Hat der Vasall lehnsfähige Descendenz: so bedarf es keiner Zuziehung anderer Agnaten oder Mitbelehnten. In Ermangelung solcher Descendenz, ist die Zuziehung des nächsten Lehnsfolgers erforderlich. Sind mehrere gleich nahe Lehnsfolger vorhanden, so ist die Zuziehung Aller eine Nothwendigkeit. Die Zuziehung bloßer Lehnsanwarter ist in keinem Falle nöthig.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 729. §. 317.

2) J. C. Jelins Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth - und Weide-Plätze ꝛc. 1799. S. 3.

3) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 195. S. 204.

§. 157.

Grundsätze bei der Theilung eines Waldes und Wüstung.

Bei einer jeden Auseinandersetzung eines Waldes oder Wüstung muß darauf gesehen werden, daß kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert, oder in dem freien Gebrauche seiner Grundstücke gehindert werde.

Bei Bestimmung des Werths der zu theilenden Grundstücke kommt nicht bloß die Beschaffenheit des Grundes uud Bodens, sondern auch die Lage, der Holzbestand, der Absatz, der Werth des Holzes und der Zustand der Kultur in Anschlag. Vergütungen in Gelde ist

keiner der Intereſſenten ſich aufdringen zu laſſen ſchuldig. Nur in dem einzigen Falle muß der Uebernehmer eines ſchlechter cultivirten Waldes Geldvergütung annehmen, wenn dieſer ſo beſchaffen iſt, daß er dadurch den Mängeln der Kultur abzuhelfen völlig in Stand geſetzt wird. Dagegen kann ein Ausfall in der Quantität durch einen Zufall in der Quantität vergütet werden. Jedoch muß auch dabei auf den Unterſchied in den Kulturkoſten, in der Entfernung und andern Vortheilen und Nachtheilen der Lage, Rückſicht genommen und dafür billige Vergütung geleiſtet werden. Auch die Austauſchung von Grundſtücken der einen, gegen Grundſtücke von einer andern Gattung, müſſen die Intereſſenten, zur Beförderung und Erleichterung der Theilung, ſich gefallen laſſen. Doch iſt kein Intereſſent in eine ſolche Vertauſchung, wodurch die ganze bisherige Art ſeines Wirthſchaftsbetriebes verändert werden müßte, zu willigen verbunden.

Wenn Dorfgemeinden ſich mit der Gutsherrſchaft auseinanderſetzen, ſo müſſen jedem Theile ſeine Grundſtücke in Einer Folge angewieſen werden.

Soll eine Gemeinds-Wüſtung oder Wald getheilt werden, und es liegen keine Verträge vor, die den Einen mehr als den Andern begünſtigen, ſo müſſen ſo viele Theile gemacht werden, als gehuldigte Unterthanen ſind. Der reiche Bauer macht vor dem armen keinen Unterſchied. Mit den Beiſaſſen oder ſolchen, die keinen Antheil an den Gemeinds-Alimenten haben, findet eine Verſchiedenheit ſtatt, im zweifelhaften Fall muß die Stimmenmehrheit entſcheiden.

§. 158.

Fortſetzung.

Alle andere Vertheilung nach dem

1) Areal- oder Landfuß;

a) den Bonitirungs-;
b) den Flächen- oder puren Arealmasstab.

2) Dem Viehstand.
a) Den Durchwinterungsfuß;
b) den Fractionsfuß;
c) den aktiven Viehstand;
d) den Dungbedarf.

3) Dem Besaamungs- und Erndtezustand.
a) Nach der Aussaat;
b) nach dem Körnerertrag;
c) nach dem Zehendertrag, taugt nichts, wie mehrere Exempel in verschiedenen Gegenden Deutschlandes, mich, den Forstmeister Hartig in Gladenbach und andere Grundstück-Theiler zur Genüge belehret haben. Doch fand ich dienlich, sie hier anzuführen, weil es Fälle geben kann, die eine oder die andere Methode mit gutem Erfolg zulassen könnten. Indessen ertheile ich den wohl überdachten Rath, mit vieler Ueberlegung die Auseinandersetzung zu unternehmen, und nach entworfenem Plan und Berechnung die sämmtlichen Theilhaber zusammen kommen zu lassen, und sie mit dem Resultat bekannt zu machen. Unterläßt ein Beauftragter dieses zur künftigen Ruhe abzweckende Verfahren, alsdann giebt es gewöhnlich unangenehme Auftritte bei der Ausführung, die oft, zur Schande des Kommissairs ausfallen, und nicht selten durch die Pluralität der Meinungen umgestoßen wird.

Wer noch mehr seine Theilung vor allen Anfällen in Sicherheit stellen will, der führt alle die hier oben angeführten Methoden im Theilungs-Vertrag oder Dokument an, und setzt einige Gründe bei, die ihn und die Subsignirten aus der Gemeinde bestimmt haben, die Verfahrungsart zu verwerfen und die ausgeführte anzunehmen. Es verursachet dieses zwar Mühe, aber es gereichet zur Beruhigung der Nachkommenschaft.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter Th. 1796. S. 731. §. 338.

2) J. Hazzi, über das Rechtliche und Gemeinnützige bei Kultur und Abtheilung der Weiden ꝛc. 1802. S. 28.

3) v. Moser's Forst-Archiv. 2ter B. 1788. S. 261. Vergleich zwischen dem freiadlichen Stift Oberstenfeld und der Commun Oberstenfeld, die Waldabtheilung betreffend.

4) Desselben 9ter B. 1790. S. 131. Reichscammergerichtliches Urtel über die Waldtheilung bei der Gemeinde Darsperg und Neckersteinach.

5) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 90.

6) J. C. Jelin Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weide-Plätze ꝛc. 1799. S. 3 und 4. und S. 59.

7) Gawands Staatswirthschaftliche Betrachtungen über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheiten. 1793.

8) Gedanken über die Verfahrungsart bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berlin 1774.

9) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 238.

10) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 208. S. 234.

11) I. F. Polacks Mathesis forensis etc. 1740. p. 24. S. 182.

12) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 17ter Th. 1779. S. 159. 171.

13) Desselben 24ster Th. 1781. S. 797.

14) Desselben 27ster Th. 1783. S. 288. S. 301.

15) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 2tes Alphabet. 1781. S. 253. Königl. Preußisches Circulare vom 5ten Febr. 1774.

16) C. Seweloch über Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen ꝛc. 1805.

17) J. F. Meyer über die Gemeinheitstheilung, und zwar von den Grundsätzen, wornach zu theilen ꝛc. 3ter B. 1805. S. 10.

§. 159.

Von Aufhebung der, auf dem getheilten Walde oder Wüstung haftenden Dienstbarkeitsrechte.

Durch die Auseinandersetzung können die Interessenten die wohlerworbenen Rechte eines Dritten auf das getheilte Grundstück nicht schmälern. Kann jedoch der Zweck der bessern Kultur mit unveränderter Beibehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeitsrechte nicht erreicht werden; so ist der Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung gegen hinlängliche Vergütung, die in der Folge näher angegeben wird, gefallen zu lassen, verbunden. Auch auf die Ausgleichung unter den Theilenden statt findenden wechselseitigen Servituten, soweit dieselben den freien Gebrauch der Sache hindern, muß bei der Auseinandersetzung Rücksicht genommen werden. Ist wegen deren Beibehaltung nichts besonders verabredet: so sind solche Dienstbarkeitsrechte, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nach vollzogener Theilung für aufgehoben zu achten.

Der Gebrauch der beizubehaltenden Servituten muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitle.

In den Herzogthümern Holstein und Schleswig wurde der Grundsatz aufgestellet, daß die Weideberechtigten den $\frac{1}{3}$ Theil des ganzen Waldes als Eigenthum erhielten.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 732. §. 350.

2) C. P. Laurop freimüthige Gedanken über den Holzmangel ꝛc. 1798. S. 36.

3) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 112.

4) Göbels Forstwirthschaftslehre ꝛc. 1801. S. 101.

§. 160.

Vom Mastrecht.

Dem Eigenthümer der Bäume gehören auch deren Früchte. Observanzen und Verträge können nur ein Anderes bestimmen.

Die Einwendung des Jagdherrn: als könnte ohne Mast sein Wildpret nicht existiren, ist ungegründet, weil keine Sprengmast vom Forstherrn benutzt werden darf, und weil es auch Wildpret in Tannen- oder Schwarzhölzern giebt, die keine Mast tragen.

Unter dem Mastrecht werden nicht bloß Eicheln und Bucheln verstanden, sondern alle genießbare und nicht eßbare Früchte und Saamen, wie z. B. die Nüsse, Kirschen, Speierlinge, Elsebeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Wachholderbeeren, wilde Aepfel und Birnen ꝛc. Eschen- Ahorn- Hainebuchen- Birken ꝛc.- Saamen. Kurz, Alles was auf seinen Bäumen, Sträuchern und Gräsern wächst.

Im herrschaftlichen Mönchswald, Sahlwald ꝛc. die in einem andern Gebiet liegen, und wo der Deutschmeister nur bloßer Forstherr ist, wird die Mast von mir ver-

lehnet und die Saamen gestripft. In allen Forsten des Forstmeister Hartigs in Hessen, hat der Landgraf die halbe Mast in allen Gemeinds- und Privatwaldungen hergebracht. Im Anhalt-Bernburgischen, hat der Landesfürst über alle Landsassen und Communen das Mastrecht. In Frankreich gehörte auch dem Könige die Mast allenthalben. In dem Tauber-Oberamt hat nur bloß der Deutschmeister die Mast in den herrschaftlichen Waldungen. In dem Stöckerbild zieht die Rengershäuser Gemarkungsgränze mitten durch den Wald, und der Gemeinde Rengershausen steht, durch ein altes Herkommen, die Mast auf ihrer Gemarkung zu, jedoch ist sie auf die Forstordnung — wegen den jungen Schlägen — verwiesen.

§. 161.

Fortsetzung.

Hat eine Gemeinde das Recht aus Observanz erhalten, einen Wald mit ihren Schweinen betreiben zu dürfen; so muß sie sich folgende Beschränkungen vom Forstherrn gefallen lassen:

1s dürfen sie fernerhin nicht mehr Schweine eintreiben, als sie dermalen haben;

2s ist es dem Individuo nicht erlaubt, im Herbst Schweine zu kaufen und solche nach der Mastzeit wieder abzugeben;

3s darf keiner Schweine von einem Fremden annehmen und sich ein Mastgeld bezahlen lassen;

4s können sie nur bei voller Mast alle ihre Schweine eintreiben, die sie in ihrer Haushaltung verbrauchen. Bei einer halben Mast nur die Hälfte, und bei der Sprengmast schläft ihr Recht, wegen dem Wildpret. Doch kann ihnen das Lesen auf unschädlichen Orten nicht wohl untersagt werden;

5s der Scheineeintrieb geht mit dem Tode Bartholomäi an, und hört die Weihnachten auf. Die Nachmast wird niemals darunter verstanden;

6s die Schläge in dem Hoch- und Niederwald von 1. 2. 3. 4 und 5 Jahren dürfen sie nur die Woche einmal durchtreiben, wenn der Boden gefroren ist;

7s darf kein Eintrieb unternommen werden, ohne vorher die Erlaubniß vom Forstamt, ob es eine volle oder halbe Mast ist, erhalten zu haben;

8s müssen sie die, vom Forstamt angewiesenen Wege oder Triebe halten, um keinen Schaden an den Besaamungen zu verursachen; und

9s ist es ihre Schuldigkeit, für die Aufräumung der Suhlen Sorge zu tragen.

§. 162.

Fortsetzung.

Ist eine Gemeinde mit einem Mastbrief versehen, der jedem Landwirth eine bestimmte Anzahl Schweine einzutreiben erlaubet, alsdann kann dieses auch nur unter nachfolgenden Bedingungen verstanden werden:

1s Ist keinem erlaubt, wenn er die Anzahl nicht hält, oder in seine verkleinerte Haushaltung gebrauchet, Schweine von Fremden anzunehmen oder dergleichen zum Handel zu bestimmen;

2s darf er nicht, an die Stelle der Schweine, Leute in die Waldungen schicken, die dergleichen auflesen und an nicht Berechtigte verkaufen;

3s dürfen keine Schweine in der Heerde geduldet werden, die mit einer Krankheit behaftet sind;

4s können sie niemals dem Waldeigenthümer untersagen, sich auch auf seinem nahgelegenen Gut Schweine anzuschaffen, und solche zur Mast zu treiben, weil es unter keinen Umständen denkbar ist, daß er bei der

Ertheilung eines solchen Briefes seine eignen Schweine ausschließen wolle.

Alle andre Gesetze: nur bei voller und halber Mast, und von Bartholomäi an, bis Weihnachten, Schweine einzuschlagen; auch die jungen Schläge zu schonen, und ohne Erlaubniß des Forstamts nichts zu unternehmen ꝛc. was der vorige Paragraph vorschreibt, finden auch hier eine volle Anwendung.

Wer die Mast 10 Jahre nach einander mit Vorwissen des Eigenthümers in einem Privatwald ohne Widerspruch betreibet, der hat ein Recht darauf erworben. Wer dieses im Gemeindswald 15 Jahre und im herrschaftlichen 20 Jahre ungestört ausübt, kann ruhig einem Prozeß entgegen sehen.

§. 163.

Fortsetzung.

Läßt sich der Forstherr für jedes Schwein ein Mastgeld bezahlen, und er kann den Beweiß machen, daß er

a) einen Hirten gewählet hat, der schon mehrmals die Schweine gehütet, und also einige Kenntniß von der Natur der Schweine besitzet; und

b) er hat die nöthige Suhlen aufgeräumet, und die Schoppen oder Stallungen gehörig eingerichtet; so kann er nicht zur Vergütung eines oder mehrerer Schweine angehalten werden, wenn sie eine Krankheit befällt und davon verrecken. Läßt er sich aber nur in einem von vorgesagten Punkten etwas zu Schulden kommen, alsdann muß er eine volle Entschädigung leisten.

Läuft ein Schwein von der Heerde, und es kann nicht wieder gefunden werden, so muß der Hirte den Schaden ersetzen. Ist der Hirte dazu nicht vermögend und der Hütherlohn kann auch nicht, wegen seiner nöthi-

gen Unterhaltung angegriffen werden, so muß der Verleihner oder der Masteigenthümer Alles gut zu machen suchen, weil jeder Schweineigenthümer die Forderung machen kann, daß der Hirte auf die Schweine die erforderliche Achtsamkeit wenden, und der Forstherr keinen Mann annehmen soll, welcher nicht in solchen Fällen Vergütung leisten kann. Kommt dagegen ein fremdes Schwein zu seiner Heerde, und es meldet sich kein Eigenthümer, nachdem es in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wurde, so gehört es dem Hirten — siehe das Preußische Landrecht 1ter Th. 9ter Titel. 1796. S. 188. —

Werden Schweine gestohlen oder geschossen, und es kann dem Hirten keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden, alsdann muß der Eigenthümer den Schaden allein tragen. Der Herr Oberforstmeister Trunk — siehe sein Forsthandbuch ꝛc. 1789. S. 114. — ist anderer Meinung, und spricht den Ersatz dem Mastverleiher zu. Allein er hat hier offenbar den Fleck neben das Loch gesetzet.

Von allen verreckten Schweinen, sie mögen in den ersten oder letzten Wochen der Mastzeit eingegangen seyn, darf der Masteigenthümer kein Mastgeld fordern, weil das Unglück sonst noch größer werden würde, und weil der Forstherr auch etwas verlieren muß. Werden sie aber gleich wieder durch andere ersetzet, so verstehet es sich von selbst, geht der alte Contrakt fort.

1) Mosers Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter Th. 1757. S. 721.

2) Schroeter de banno ferino, thes. 19.

3) Hertel in Disput. de jure glandis legendae. Ien. 1736.

4) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 3tes Heft. S. 70.

5) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 106. und S. 125.

6) v. Brocke Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Th. 1772. S. 260.

7) Schmidt's Forsthaushaltungswissenschaft ꝛc. 1776. S. 213.

8) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 1046. §. 187. Dem Waldeigenthümer gehört die Mast.

9) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 625. §. 955. S. 78.

10) Krebs de lign. et lapid. Part. 1. Class. 2. §. 13. n. 8.

11) Maier de jur. venand. Cap. XIII. th. 17. pag. 303.

12) Ertel de jurisdict. infer. Cap. 34. Obs. 4.

13) v. Justi System des Finanzwesens. §. 452. Auch abgedruckt im neueren Forstmagazin von Franzmadhes 6tes St. S. 116. §. 15.

14) v. Sierstorpf über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung ꝛc. 1ter Th. S. 230. §. 367. Wem der Baum gehört, dem gehört auch dessen Frucht.

15) C. P. Laurop über Forstwirthschaft ꝛc. S. 148.

16) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S. 163.

17) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. S. 36. Die Mast ist ein Annexum des hohen Jagdregalis.

18) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes St. 1788. S. 393.

19) Gleditsch Forstwissenschaft ꝛc. 2ter B. 1775. S. 479.

20) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 137. und S. 185.

21) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 75.

22) v. Moser's Forst-Archiv. 23ster B. 1799. S. 95. In Würtemberg dem Jagdherrn. Und S. 129. dem Forstherrn.

23) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Theil. 1796. S. 455. Dem Waldeigenthümer.

24) Desselben 2ter Th. 1796. S. 675. Dem Forstherrn.

25) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 96. §. 81. Dem Waldeigenthümer. Und S. 113. das nämliche.

26) G. A. Däzels Forstwirthschaft ꝛc. 1788. S. 381. Dem Herrn des Forstbanns.

27) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Theil. 1803. S. 376.

28) Stahls Forst-Magazin. 3ter B 1763. S. 46. Dem Waldeigenthumsherrn.

29) Desselben 5ter B. 1764. S. 174. Wer die hohe Jagd hat.

30) Desselben 8ter B. 1766. S. 213.

31) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 790.

32) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Th. 1786. S. 186.

33) v. Scheurl Forsthandbuch ꝛc. 1803. S. 209.

34) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 689.

35) Desselben 85ster Th. 1802. S. 386.

36) Noe Meurer Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 25.

37) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 278.

38) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 225.

39) v. Seckendorfs Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 219.

40) v. Mosers Forst-Archiv. 29ster B. 1805. S. 209. Speierische Waldordnung von 1755.

41) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 48. 62. 367.

42) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

43) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 820. 837.

44) Forst-Katechismus oder Lehrbegriff aller Forstwissenschaften. Nürnberg. 1806. S. 209.

§. 164.

Das Eichel- und Buchel-Leserecht. — Jus glandis legendae.

Eine Communität, die das Eichel- und Buchel-Leserecht durch Herkommen oder Vertrag an sich gebracht hat, darf jedes Jahr, wenn es eine volle, halbe oder viertheils Mast gegeben hat, — die Sprengmast bleibt für das Wildpret liegen — in den Wald gehen, und so viel Eicheln und Bucheln auflesen, wie sie zu ihrem eignen Bedarf nöthig hat; jedoch muß sie sich gefallen lassen, daß der Eigenthümer des Holzes folgende Verfügungen trifft und bei Strafe darauf hält:

1s die jungen Schläge von 1. 2. 3 und 4 Jahren und im Hoch- und Niederwald, die 1 — 10 jährige im Hochwald zu schonen;

2s keine Stangen und Hacken mitzunehmen, und die Bäume zu schlagen und die Aeste abzureißen;

3s sich keiner eisernen Rechen zu bedienen, wodurch die Wurzeln und Rinde an den Bäumen beschädiget werden könnten;

4s beim Ausbreiten der Sammlungstücher die jungen Pflanzen unter den Bäumen nicht abzubrechen, oder mit Messern abzuschneiden;

5s das zusammengehäufte Laub, Moos, Reißer ꝛc. wieder auseinander zu theilen, wenn sie die Eicheln und Bucheln erhalten haben; und

6s nicht einzeln in den Wald zu gehen, und durch Herumlaufen den Boden fest zu treten, die Buschhölzer und jungen Pflanzen zu zerknicken ꝛc. sondern sich eine Stunde festzusetzen, wo sie alle für den Tag zusammen kommen, einen Distrikt ablesen, und das andere in Ruhe lassen.

Bemerken muß ich noch: ein Mitglied von einer Gemeinde darf in seinem eignen Wald nicht die Eicheln auflesen, und zugleich die Schweine mit unter die Heerde treiben. Auch gehören die abgefallenen Eicheln, Bucheln, Kastanien und alle Sorten Waldobstes auf der Gränze demjenigen, auf dessen Boden sie liegen.

Wer das Eichel- und Buchelleserecht wohl erworben hat, der darf kein Obst und sonstige Saamen damit auflesen.

Die Präscriptionszeit ist, wie im vorigen Paragraph bei dem Mastungsrecht bemerkt ist, auch hier die nämliche.

1) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 352.

2) De Selchow Elem. jur. germ. priuat. §. 539. et 541.

3) Westenholz de jurisdict. forestal. Cap. 5. thes. 77.

4) Reinhard de jur. forestal. germanor. Sect. 2. §. 10.

5) Cramer Wetzlarische Nebenstunden. P. 5. p. 37.

6) N. Meurer Forst- und Jagdrecht. S. 26.

7) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 70.

8) v. Moser's Forst-Archiv. 27ster B. 1803. S. 260.

9) Desselben 1ter B. 1788. S. 94.

10) Desselben 15ter B. 1794. S. 54.

11) Desselben 23ster B. 1799. S. 131.

12) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Theil. 1796. S. 454.

13) Stahls Forst-Magazin. 5ter B. 1764. S. 168. und S. 177.

14) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 790.

15) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Th. 1781. S. 282. Wem die Früchte gehören, die auf des Nachbars Gründe fallen.

16) Desselben 3ter Th. 1782. S. 60.

17) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 4ter B. 1774. S. 8.

18) Desselben 85ster Th. 1802. S. 388.

19) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 78. 624.

20) Roe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 26.

21) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 25.

22) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 10tes Alphabet. 1788. S. 225. Sächsische Forstordnung vom 7ten März 1775.

23) v. Seckendorfs Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 221. „Ein Jagdberechtigter, der das Eichellesерecht hat, darf nur so viele Eicheln auflesen, wie zur Unterhaltung des Wildprets erforderlich ist. Keinesweges steht ihm aber zu, solche zu verkaufen; es müßten denn Verträge oder das Herkommen ein anderes bestimmen."

24) v. Rohr Historia naturalis arborum et fructuum sylvestrium Germaniae. 1732. S. 143. §. 9.

25) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Theil. 1805. S. 47. Ueberfall.

26) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 598.

27) J. F. Koch's Nachbarrecht ꝛc. Herausgegeben von Beck. 1731. S. 656.

28) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 838.

§. 165.

Von dem Laub- und Streusammlungsrecht.

Wem der Baum gehört, der darf sich auch dessen Laub und Nadeln bedienen, wenn das Herkommen oder ein Contrakt Niemand ein Recht darauf giebt.

Eine Gesellschaft von Staatsbürgern, die aus uralten Zeiten eine Grundgerechtigkeit auf das Laub, die

Nadeln und das Moos in einem Walde erworben hat, und diese Befugniß auf eine solche Art benutzet, daß dem Waldeigenthümer alle Jahr fast alles Laub entzogen wird, kann von einem Oberforstamt dahin angewiesen werden, daß sie

1s nur den 6ten Theil des ganzen Waldes, der ihr vom Förster angewiesen ist, von seiner nothwendigen Dung berauben darf;

2s steht ihr die Erlaubniß nicht zu, die Zusammenscharrung mit eisernen Rechen oder Hacken zu bewirken, sondern nur bloß mit hölzernen Rechen;

3s darf sie nicht neue Wege machen;

4s muß sie die Einrichtung treffen, daß sich an einem Tage mehrere oder alle Berechtigte versammlen, und die Zusammenscharrung und Aufladung vornehmen. Wer einzeln den Wald besuchen will, muß einen Zettel vom Förster bei sich haben;

5s wer mehr Laub nach Hause fährt, als er selbst benuzzet und solches verkaufet, den kann er anzeigen und zur Bestrafung ziehen lassen; und

6s kann er die Forderung machen, daß nur die jetzt lebenden Berechtigten dazu ferner ein Recht haben sollten; jede Vermehrung würde er davon ausschließen,

Die Nothwendigkeit einer solchen Restriktion ist so groß, wie in der Folge bewiesen werden soll, daß ein Oberforstamt nicht Schärfe genug anwenden kann, einen Waldeigenthümer darin zu unterstützen, um eine Gewohnheit in Abgang zu bringen, die noch aus den alten Zeiten ihren Ursprung hat, wo es noch Holz im Ueberfluß gab, und die durch verbesserten Wiesen- und Kleebau leicht entübrigt werden kann.

1) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 138.

2) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 112. und S. 117.

3) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Th. 1803. S. 377.

4) F. L. Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 381.

5) v. Beneckendorfs kleine ökonomische Schriften. I.

6) G. L. Hartigs Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. 1ter B. 1804. S. 144.

7) Handbuch für Förster und Forstliebhaber. 1794. S. 224.

8) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 687.

9) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 70.

10) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 63.

§. 166.

Von dem Kulturrecht.

Es ist aus geprüfter Erfahrung bekannt, daß ein Forstwirth durch Geschicklichkeit und Fleiß, ohne die Kunst wirken zu lassen, einen großen und nachhaltigen Ertrag von einem Walde beziehen kann. Eben so groß ist aber auch die Wahrheit, daß die Natur nicht alles leistet und öfters aus mancherlei Umständen nicht produciren kann. Da uns nun die vergrößerte Menschenzahl, und der dadurch entstandene höhere Werth des Holzes zwingt, von einem Grundstück den größt möglichsten Ertrag zu beziehen; so ist wohl nichts der Sache angemessener, als es steht jedem Waldeigenthümer die volle Erlaubniß zu, solche künstliche

Verbesserungen in seinem Walde vorzunehmen, die ihm und den Nebenmenschen von Vortheil sind. Aus diesen Prämissen folgt nicht allein das Recht zur Holzkultur, sondern sogar eine Schuldigkeit, die jedes Oberforstamt, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, jedem Waldeigenthümer, und wenn er auch ein Adlicher ist, auflegen kann. Der Gedanke darf nicht barbarisch oder zu gewaltsam angesehen werden, weil er bisher nicht im Gebrauch war, sondern man muß dabei bedenken, daß es zum Wohl des Staates gereichet, der solche Gesetze und Forderungen aufstellen kann. Warum bestraft eine wachsame Polizei denjenigen, der eine liederliche Haushaltung führt und Alles verläuft? — Ist die Vernachlässigung seines Waldes nicht auch eine Liederlichkeit, die einer Ahndung unterworfen werden kann? — Ist es der Posterität möglich, devastirte Waldungen, bei der besten Anstalt in 50. und mehreren Jahren wieder nützlich zu machen? — Hat dieses nicht weit empfindlichere und drückendere Folgen, als der schlechte Bau seiner Felder? — Können diese nicht in einigen Jahren wieder in den alten Ertrag gesetzt werden? *) — Wer für diese Wahrheiten keinen Sinn hat, der bedarf noch die Ruthe des Hofmeisters.

In Waldungen, wo eine Behüthungs-Servitut — siehe §. 102. und folgende — hergebracht ist, kann nur der Theil des Waldes, der in Heege liegt, einer Kultur unterworfen werden. Jedoch steht dem Waldeigenthümer frei, leere Plätze mit Pflanzen zu besetzen, und solche mit Pfählen und Dornen vor dem Vieh zu bewahren.

Derjenige, der das Pflanzrecht — Jus plantandi — hat, hat noch nicht allemal das Säerecht, weil er beim

*) Bei den Römern durfte der Nachbar an einem wüsten Felde dasselbe bebauen, und nach 2 Jahren erhielt er alle Verbesserungen erstattet.

Säen den Boden umackern muß; umgekehrt aber hat derjenige, der das Säerecht hat, auch das Pflanzrecht. Das Säerecht setzt Zuschläge oder Schonungen oder Heegen voraus; das Pflanzrecht kann aber auch während der Behüthung ausgeübet werden. Er kann übrigens so nahe oder dichte sein Holz erziehen wie er will, ohne denjenigen zu fragen, der das Behüthen hat, weil das Dominium eines solchen Platzes demjenigen eigentlich zustehet, dem das Holz gehöret.

§. 167.

Fortsetzung.

In der Folge wird der umständliche Beweiß geführet, daß die Erde nicht beständig einerlei Holzart mit dem besten Erfolg tragen und ernähren kann. Eine Umformung bleibt also von Zeit zu Zeit eine unumgängliche Nothwendigkeit. Es fragt sich aber hierbei: muß ein Herr den Streit verlieren, wenn er nach der ältesten und bewährtesten Observanz nebst der Jagd auch die Mast hat, wenn der Forstherr aus dem Laubwald einen Nadelwald machen will? —

Ein Forstherr, der andere Holzarten zum Schaden des Berechtigten erziehen will, muß

1s durch alle Rechnungen oder Dokumente beweisen, daß der belastete Wald schon mehr als 600 Jahre Laubholz getragen hat;

2s daß der Boden nicht die vollen Eigenschaften besitzet, die ihn zur Erziehung des Laubholzes bestimmen, oder geeignet haben würden, wenn ein guter Forstwirth ihn zu besäen hätte;

3s daß alles Laubholz, welches dermalen darauf vegetirt, nur sehr kleine Jahrringe auflegt, kleine Blätter bekommt, und kurze Fortwüchse macht;

4s daß die Gegend einen drückenden Holzmangel hat, der durch die Erziehung des geschwind wachsenden Nadelholzes nur gemindert, und in der Zukunft die Möglichkeit probabel macht, daß sie einen gleich hohen Holzpreiß mit den benachbarten Dörfern — die Städte entscheiden nichts — bekommt; und

5s daß der Boden und die Lage vollkommen geschickt ist, ein sehr gutes Nadelholz zu erziehen.

Sind alle diese Nothwendigkeiten von Sachkennern hinlänglich erörtert, und ihr Resultat entscheidet für die Umformung, so muß der Mastberechtigte den großen Vortheilen nachstehen, und die Abänderung um so mehr zulassen, weil er auch bei einem geringen oder einzeln stehenden Holz, keinen vollen Mastnutzen beziehen kann.

Bei einem Laubwald, der mit einer Weide-Servitut belastet ist, werden die nämlichen Untersuchungen angestellet, wenn er zu Nadelwald umgeschaffen werden soll, weil die Weide im Laubwald besser als im Nadelwald ist.

§. 168.

Fortsetzung.

Ob ein Grundeigenthümer das Recht hat, einen schlechten und kleinen Acker oder Wüstung, die mitten im Feld oder den Wiesen oder Weinbergen liegt, mit Waldsaamen oder Pflanzen zu besäen und zu besetzen, und solche zu einem hohen Wald heranwachsen zu lassen, bleibt eine Frage, die nur von den Umständen entschieden werden kann, weil der oder die Nachbarn durch den Schatten sehr vielen Schaden leiden. Zu Gunsten des Grundeigenthümers kann sie nur alsdann unter allen Verhältnissen entschieden werden, wenn der Holzpreiß in der Gegend wenigstens um die Hälfte höher, als in den benachbarten Oertern ist; und wenn es Wahrscheinlichkeit hat, daß

alle Nachbarn seinem Beispiel in der Zukunft folgen werden, oder aus Mangel folgen müssen. Hierzu kommt noch: wenn sich der Eigenthümer verbindlich macht, wenigstens 1, oder bei hohem Holz 2 Ruthen oder 24 Schuh von der Gränze zu bleiben. Nach einer Königlich Preußischen Verordnung darf die Anlegung des hohen Holzes nicht näher als 9 bis 10 Fuß von der Gränze geschehen.

Die ganze Sache dreht sich um den Satz: ein Jeder darf mit seinem Eigenthum machen was er will, nur nicht zum Schaden eines Andern.

Unter einem kleinen Stück Land wird aber hier verstanden, wenn es nur 2 oder 3 Morgen hält; ist es beträchtlich größer, und kann also füglich ein kleines Wäldchen abgeben, so können die Bedingungen der Nachbarn und des Forst- und Justiz-Amtes, nicht in der nämlichen Form vorgeschrieben werden, wie beim ersten Fall nothwendig geschehen mußte. Jedoch darf die Anlage oder Umformung ohne Einwilligung der Nachbarn und des Forst- und Justiz-Amtes, auch der ganzen Gemeinde nicht geschehen, weil die Weide, die Abfuhre ihrer Früchte ꝛc. dabei leidet.

Demjenigen, der bisher den Zehenden auf solchen neuen Kulturplätzen bezogen hat, wird fernerhin nichts mehr in der Regel gegeben, und zwar nach dem alten Sprichwort: so weit der Pflug geht, geht auch der Zehende. Und dieses ist um so billiger, wenn das Ackerfeld von der Art war, daß es das 3te Korn nicht ertrug, und folglich nicht der Mühe lohnte, dasselbe zu bauen. Auch die Holztheuerung giebt ein Motif ab. Wird aber dereinstens wieder Feld daraus, so treten die alten Zehendrechte wieder ein.

1) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 139.

2) Trunks Forstlehrbuch. S. 102.

3) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 222. §. 62. Führt noch mehrere alte Schriftsteller und Forstordnungen an. Und S. 239. §. 80.

4) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 627.

5) Walthers Forstwissenschaft ꝛc. 1795. S. 387.

6) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S 107. §. 160.

7) Reichskammergerichts-Urtheil vom 28sten Jan. 1758, worin das übermäßige Holzhauen eingeschränkt, das Schlagweishauen und das Pflanzen in den Waldungen hingegen befohlen, und überhaupt auferlegt wird, die Waldungen in eine forstmäßige Kultur zu nehmen.

8) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 448.

9) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Th. 1803. S. 371.

10) Stahls Forst-Magazin. 9ter B. 1767. S. 248.

11) Ludolf Observ. 104.

12) Stahls Forst-Magazin. 12ter B. 1769. S. 183.

13) Reinhard Geometria forensis etc. 2ter Theil. 1781. S. 296.

14) Desselben 3ter Th. 1782. S. 54. S. 113.

15) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 27ster Th. 1783. S. 318. „Im Fürstenthum Sachsen-Gotha ist folgende Verfügung: damit auch diejenigen, welche auf wüsten Lehden der Huth- und Trifft berechtiget sind, wenn dieselben mit Holzsaamen besäet werden, sich zu beschweren nicht Ursache finden mögen; so ist der Eigenthümer höchstens nur den 3ten Theil solcher

wüsten Lehden auf einmal mit Holz anzusäen befugt, und wird ihm nicht gestattet, das 2te, und so ferner auch das 3te Drittel, eher, als jedesmal nach Verlauf von 20 Jahren, als so lange sie geheeget werden sollen, anzusäen."

16) Noe Meurer's Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 5.

17) v. Seckendorf's Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 219.

18) H. Cotta's systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. 2te Abtheilung. 1804. S. 192.

19) Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 932. Baumpflanz-Ordnung von 1724. §. X.

20) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 48. Pflanzungsrecht. S. 480. Von Verwandlung der Waldungen.

21) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 652. Feldbaurecht. S. 828.

22) Desselben 3ter Th. 1785. S. 353.

§. 169.

Von den Waldfrevlern.

Die gute Unterhaltung und Verbesserung der Waldungen ist jetzt mehr als in der Vorzeit zur Nothwendigkeit geworden. Es ist deswegen Pflicht des Landesherrn, alle diejenigen, die das wohl erworbene Eigenthum eines Andern stören, oder seinen Ertrag schmälern, nach einer bestehenden Strafordnung behandeln zu lassen. Die Waldfrevler zerfallen deswegen in 3 Klassen, als:

a) in gemeine;
b) in schwere; und
c) in gewaltsame.

§. 170.

Von den gemeinen Waldfrevlern.

Ist der Frevel ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden; so wird er zu den gemeinen Freveln gerechnet, und ist bloß polizeimäßig zu untersuchen und zu bestrafen. Zum Beispiel: es geht ein Unterthan am Tag mit einem Beil in den Wald, haut sich eine Last Holz, und während dem Aufbinden kommt der Förster zu ihm. Er bleibt stehen, giebt seinen rechten Namen an, und geht ruhig nach Hause. Kann er an dem Rugtag den Beweiß machen, daß er ein armer Mann ist, der damals und jetzt, kein Vermögen und keinen Verdienst hatte, um sich das absolut nöthige Holz, bei einer strengen Kälte, anzuschaffen, so verdienet er eine billige Rücksicht und Mitigation, und das Forst- und Justizamt muß hier auf die Nezessität und Moralität der Handlung sein Augenmerk richten.

Nicht bloß bei armen Unterthanen bleibt ein solcher Frevel ein gewöhnlicher, sondern auch bei bemittelten, die es bloß aus Ersparung unternahmen. Doch kann hier die Strafe geschärft werden, wenn sie Gelegenheit hatten, das Holz zu kaufen, oder sonst zu erwerben.

§. 171.

Von den schweren oder listigen Frevlern.

Schwere oder listige oder boshaftige Frevler sind, die bei Nacht in den Wald gehen, das aufgeklafterte Holz entwenden; das Floßholz losbinden, die Gränzsteine ausreissen, die Warnungstafeln, Schlagscheidungssteine,

die Wildscheuern, Salzleckenkreuzen, Köhlerhütten, Forst- und Jagdgebäude ꝛc. beschädigen.

Alles dieses zieht Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung, oder Erhöhung der Geldstrafen nach sich; so wie, wenn mehrere gemeine Frevel wiederholt begangen werden, die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle verwirkt worden, zu verdoppeln ist.

Ist ein solcher Verbrecher gar nicht zu bessern, und fällt er, nach seiner Loslassung von der, zum drittenmal verwirkten Vestungsstrafe, dennoch wieder in voriges Laster zurück; so muß die menschliche Gesellschaft vor ihm sicher gestellet, und er lebenslang im Zuchthause verwahret werden.

Des Försters Schuldigkeit ist aber, um eine solche Bosheit zu züchtigen, den Frevler zu verfolgen, und auf alle denkbare Art seinen Namen zu erfahren. Hat er sich in ein Dorf versteckt, wo der Förster nicht allenthalben beikommen kann, oder hat er sein Holz ꝛc. verschlossen; so muß der Förster zum Amtmann oder in Ermangelung dessen, zum Schultheiß gehen, und diesen zur Untersuchung mitnehmen. Ist der Frevel beträchtlich und man befürchtet, ohne gleich eine Bestrafung vorzunehmen, noch ähnliche, alsdann muß es der Förster gleich seinem Forstamt denunziren, und die weitere Verfügung erwarten.

Das nämliche Verfahren findet statt, wenn der Frevler aus einem Dorf in dem benachbarten Lande ist.

§. 172.

Von den gewaltsamen Frevlern.

Unter gewaltsamen Frevlern werden verstanden: wenn die Eigenthumsrechte eines Waldherrn, durch vorsetzlichen und gefährlichen Einfall eines Dritten oder Meh-

rerer in der Absicht beeinträchtiget werden, mit Gewalt sich Holz, die Weide, das Laub ꝛc. zuzueignen, oder mit Gewalt die gesetzliche Hinderung der Beeinträchtigung abzuwenden.

Wenn bei einem solchen Holzdiebstahl ꝛc. noch aggravirende Umstände hinzukommen: so wird das Verbrechen hierdurch größer, und die Dauer oder Größe der durch die That selbst verwirkten Strafe verlängert oder vermehrt.

Der Gebrauch und die Beschaffenheit der Waffen und Werkzeuge bei einem gewaltsamen Verbrechen, bestimmen nach den Umständen von der Ueberzeugung, in wie fern bei gefundenem Widerstande Gebrauch davon gemacht worden seyn würde, oder gemacht ist, die höhern Grade der Strafe, nach den Criminalgesetzen. Z. B. Es geht ein bemittelter Mann mit einer Pistole und Axt des Nachts in den Wald, und nimmt eine Last Klafterholz. Hier ist die Präsumzion gegründet, wenn ein Förster zu ihm gekommen wäre, hätte er sich der Pistole bedienet. Hat nun ein solcher Verbrecher schon einen bösen Ruf, oder er ist schon wegen ähnlicher Verbrechen bestraft worden, alsdann sind dieses erschwerende Umstände, die seine Strafe verdoppeln können. Doch muß jederzeit auf die Sittlichkeit der Handlung Rücksicht genommen werden.

1) Böttger's Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts ꝛc. 1802. S. 45. Ein Satz aus Fichte's Naturrecht.

2) v. Finkh, bewährtes Mittel wider die Holzdieberei ꝛc. 1765.

3) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 114. und S. 241.

4) v. Brocke Forstwissenschaft ꝛc. 3ter Th. 1772. S. 269.

5) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. S. 1205. und S. 1333. §. 1105. und S. 1339. und S. 1341.

6) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 160.

7) Desselben 1ter Th. 3te Aufl. S. 731. Vom Holzdiebstahl.

8) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S. 184. Von Walddiebereien.

9) C. A. v. Seckendorf's Vorschläge wider den Holzdiebstahl. 1800.

10) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. S. 51.

11) C. G. Grotens Entwurf der Forstwissenschaft ꝛc. 1765. S. 35. und S. 136. Hier findet man viele Forstordnungen allegiret.

12) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 122.

13) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht. 1801. S. 162. und S. 166.

14) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes Stück. 1788. S. 399.

§. 173.

Von der Pfändung der Holzfrevler.

Pfändung heißt die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechtes abzuwenden.

Pfändungen sind als eine Art der Privatgewalt nur alsdann zulässig, wenn ohne dieselben der Zweck der Sicherstellung wegen eines schon erlittenen Schadens, oder der Anwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann. Sie findet also nur statt, wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz oder im Lande nicht belangt werden kann. Auch alsdann, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich den Beweiß der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern.

Nur dem beeidigten Forstpersonale steht das Recht zu, dem Waldfrevler ein Pfand abzunehmen, dem Jagdherrn nicht. Oefters halten Stifter, Klöster und sonstige Corporationen Waldaufseher, die in keinen Pflichten stehen, und nur bloß die für Geld arbeitenden Holzhauer beobachten. Diesen steht das Recht nicht zu, die Holzfrevler zu pfänden und auf die Rugliste zu bringen. Sie werden bloß als Bediente von einem Privatmann betrachtet, und dürfen sich in keine Hoheitsrechte mischen. Ein Beispiel hiervon findet man in dem hiesigen Hospital- Schönthaler- Kloster ꝛc. Wald.

Gegen Posten, Staffetten und Kouriers ist keine Pfändung erlaubt, wohl aber können die Postknechte bei den Postmeistern verklagt werden.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 174.

Wo, wie und was gepfändet werden kann.

Ausserhalb der Gränze des Forstes oder der Landesgränze, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Frevler mit der Pfändung nicht verfolgen. Es tritt als-

dann die Nachsuchung gerichtlicher Hülfe des Orts, wohin der Störer sich begeben hat, ein.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reissende Hunde gebraucht werden. In der Regel sind nur Vieh, und andere bewegliche Sachen, ein erlaubter Gegenstand der Pfändung. Aber auch von diesen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlag zu decken, oder sich des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen: so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigen Falls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

Ganze Heerden zu pfänden, ist nur alsdann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch solche einzelne Stücke der gesetzliche Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stünde. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung gar nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelliget werden kann.

§. 175.

Pflichten des Pfänders nach geschehener Pfändung.

Der Pfänder muß die geschehene Pfändung, bei wichtigen Sachen, dem Forst- und Justizamt anzeigen, und die gepfändeten Stücke demselben zur Verwahrung abliefern. Ist der Gerichtshalter nicht gegenwärtig, so mag die Ablieferung auch nur an die Dorfgerichte gültig geschehen.

Die Aufbewahrung und Fütterung der Pfänder muß übrigens mit aller Sorgfalt geschehen, und auf die nämliche Art unternommen werden, als wäre es ein Eigenthum des Forst- und Justizamtes. Lassen sie sich hierin etwas zu Schulden kommen, alsdann kann der Gepfändete auf eine Entschädigung den billigsten Anspruch machen.

§. 176.

Pflichten der Gerichte bei geschehener Pfändung.

Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung unternommen worden, so müssen die Gerichte den Schaden untersuchen und abschätzen. Haben die Gerichte des Orts, wo die Pfändung geschehen ist, oder die ganze Gemeinde ein Interesse bei der Sache — welches zwar selten der Fall ist — so muß der Gerichtshalter benachbarte unpartheiische Personen zuziehen. Zu dieser Abschätzung muß der Gepfändete vorgeladen werden, wenn derselbe gegenwärtig, oder dergestalt in der Nähe ist, daß er binnen 24 Stunden erscheinen kann. Hat sich aber der Gepfändete entfernt, oder erscheint auf ergangene Vorladung nicht: so kann die Taxation auch ohne ihn vorgenommen werden. Hat der Beschädiger innerhalb 3 Tagen nach der Abschätzung sich nicht gemeldet: so kann mit gerichtlicher Versteigerung des Pfandes verfahren werden.

§. 177.

Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geschehenen Pfändung.

Von dem gelöseten Kaufgelde kann der Pfänder oder Förster den Ersatz des Schadens, alle gerichtlichen und außerordentlichen durch die Pfändung verursachten Kosten,

und das in der Instruktion näher bestimmte Pfandgeld fordern.

Wenn der Schaden von mehreren verursacht, und nur einer oder etliche gepfändet worden: so kann dennoch der Pfänder seine Entschädigung für das Ganze aus dem erlöseten Kaufgelde nehmen. Bei Vieh kann das Pfandgeld nicht von der ganzen Heerde, sondern nur von den gepfändeten Stücken gefordert werden. Ist also eine ganze Heerde angehalten, oder eingetrieben worden; so müssen die Gerichte des Orts, und in Abwesenheit des Justitiarii die Dorfgerichte, bestimmen: wie viel Stücke davon bis zum Austrage der Sache zurückgehalten werden sollen. Nur diese Stücke sind als gepfändet anzusehen, und nur von diesen kann Pfandgeld gefordert werden.

§. 178.

Rechte des Gepfändeten.

Widerspricht der Gepfändete der Rechtmäßigkeit der Pfändung, und dem Verkaufe der Pfandstücke, so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden. Zu dieser rechtlichen Erörterung gehört es auch, wenn der Gepfändete behauptet, daß der wirklich vorgefallene Schade durch die eigne Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden entstanden sey. Sobald der Inkulpat oder Gepfändete auf rechtliches Gehör anträgt, müssen ihm die Gerichte die gepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders verabfolgen lassen. Steht jedoch der Gepfändete unter einer andern Gerichtsbarkeit, oder ist er nicht für hinlänglich sicher zu achten: so kann er die Verabfolgung der Pfänder nur gegen Bestellung einer annehmlichen Kaution für alles das, was der Beschädigte fordern kann, verlangen.

§. 179.

Von Pfändungen, die bloß zum Schutze gegen Störungen geschehen.

Ist die Pfändung bloß in der Absicht, sich gegen Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechts zu schützen, vorgenommen worden: so kann der Pfänder nur das Pfandgeld und den Ersatz der Kosten fordern. Die Forst- und Justizpersonen müssen also nur die Sache summarisch vornehmen, und die Pfandstücke dem Eigenthümer, jedoch gegen Kaution abfolgen lassen. Auch muß dem Pfändenden, auf sein Verlangen, eine Rekognition über die erfolgte Pfändung, und die nur mit Vorbehalt seines Rechts geschehene Rückgabe der Pfänder, auf Kosten des Gepfändeten ausgefertiget werden.

Die Klage über die Beeinträchtigung muß bei dem ordentlichen Gerichtsstande, wohin die Sache auch ohne Rücksicht auf die geschehene Pfändung gehören würde, angestellt werden. Ist aber der Gepfändete ein Ausländer; so muß er Kaution stellen, daß er vor den Gerichten des Orts sich einstellen, und was erkannt werden wird, gehörig befolgen wolle. Weigert er sich dessen, so soll das Pfand gerichtlich verkauft, Pfandgeld und Kosten davon bestritten, der Ueberrest in das gerichtliche Depositum genommen, und dem Pfänder Rekognition ertheilet werden.

§. 180.

Von den Exzessen bei Pfändungen.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung vom Forstpersonale darf sich Niemand widersetzen. Wer sich dem Pfändenden im Begriff der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich

der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Förster ꝛc. schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, der kann nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden. *) Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, der muß das Pfand dem Andern Kostenfrei zurückliefern, und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 181.

Pflichten des Forstpersonals bei Pfändungen, oder von der Nothwehre.

Jeder Staatsbürger muß in einem gut besorgten Lande die sichere Rechnung machen können, daß ihm Recht und Gerechtigkeit von allen Departements gegeben wird. Eben so billig ist seine Forderung, wenn er sich keine Mißhandlung von den Staatsdienern gefallen läßt. Hieraus folgt der natürliche Schluß: daß dem Forstpersonale die heilige Pflicht aufliegt, die Waldfrevler mit aller denkbaren Urbanität und Glimpf zu behandlen und nicht vor der Untersuchung und rechtlichem Erkenntniß, mit der Exekution den Anfang zu machen. Jede, auch die kleinste Ueberschreitung dieses Gesetzes, setzt den Förster ꝛc. in die härteste Ahndung und nach der Größe des Verbrechens in eine empfindliche Strafe.

Es giebt jedoch Waldfrevler, die bei der feinsten und gelassensten Behandlung in Bosheit kommen, und mit Schimpfen und Schelten anfangen, und mit Schlagen und Prügeln enden. Natürlich kann und darf der

*) Siehe allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 1205. §. 209.

Förster, Oberförster ꝛc. bei solchen Excessen nicht gleichgültig bleiben, weil es Wahrscheinlichkeit hat, daß es Wunden geben könnte, die ihn entweder krank, krüppelhaft, oder wenn er eine schlechte Constitution hat, auch in das Grab bringen könnten. Er ist also bei solchen Aggressionen vollkommen befugt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, wenn er auf die nahe Hülfe eines oder mehrerer Leute keine Hoffnung gründen kann. Sind die Frevler bloß mit leichten Stöcken versehen, wo es nicht zu vermuthen steht, daß ein Todtschlag oder sonst eine gefährliche Wunde entstehen könnte; so darf er nicht gleich schießen oder mit seinem Hirschfänger hauen, sondern er muß mit Dignität und Gelassenheit den Frevlern die Folgen ihrer Handlung bekannt machen und sie ersuchen, die Beleidigungen einzustellen. Wollen sie sich hierzu nicht bequemen und sind insolent, alsdann kann er mit seinem Hirschfänger drohen. Fruchtet auch dieses nicht, und es vermehrt sich die Bosheit, alsdann kann er zum Gewehr greifen, und ihnen mit dem Todtschießen drohen. Bewirkt auch dieses keine Aenderung in ihrem Benehmen, und sie ergreifen dickere Prügel, alsdann darf er ohne Furcht vor Strafe, unter sie schießen und sich auf alle denkbare Art zu retten suchen, und zwar deswegen, weil er die Vermuthung für sich hat, daß ihre Absicht auf den Todtschlag gerichtet war.

Erwischt er einen Frevler in der Nacht, der mit einer Flinte oder Pistole versehen ist, und auf seine bescheidne Anrede gleich den Hahnen spannt und auf ihn hält, alsdann muß er ihm erst zurufen, daß er das Gewehr abnehmen, auf die Erde legen und zu ihm kommen solle, oder er würde schießen. Erfolgt dieses nicht, und das übrige Schimpfen stimmt mit seinem Vorhaben überein; so kann der Förster ohne Anstand — seiner Selbsterhaltung wegen — auf ihn schießen.

Beste Forstwirthe! So schön und bestimmt die Gesetze in nachfolgenden Schriften über die Nothwehr sind, und so wenig Gefahr ein Förster ausgesetzet ist, wenn er sich deren bedienet; ebenso groß ist aber die Wahrheit, er soll lieber einen großen Exceß in dem Augenblick der Gefahr dem Frevler klein machen und ihn zu besänftigen suchen, als ihn zur Leiche umformen. Die Criminal-Untersuchung ist jedesmal scharf, und wenn der Förster gar keinen Beweiß hat, giebt es mancherlei unangenehme Umstände. Ueberhaupt empfehle ich hier Vorsicht und Gelassenheit, weil eine Last oder Karren voll Holz nicht das Leben eines Vaters von einer zahlreichen Familie werth ist.

Die Belohnung, die in manchen Ländern dem Forstpersonale gereicht wird, wenn es einen Wildpretsdieb oder einen andern gefährlichen Frevler erschossen hat, und sich öfters auf 30 und mehrere Thaler erstrecket, macht zwar den rechtschaffenen und ehrliebenden Diener aufmerksam, aber sie giebt auch dem eigennützigen und verstockten Sünder die beste Gelegenheit, Mordthaten zu begehen, die schreckliche Folgen haben können; es ist deswegen besser, keine sehr hohe Summe auf das Todtschießen, sondern eine ansehnliche Recompenz auf das Einfangen zu setzen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 1252. §. 517. und S. 1293. §. 820.

2) Seckendorf im deutschen Fürstenstaat. Part. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 10.

3) Coler de process. execut. Part. 1. Cap. 3. num. 6.

4) Stryck us. modern. ad. ff. tit.: Si quadrup. pauper. fec. §. 17. et cit. dissert. Cap. 6. num. 39

5) Meichsner Part. 2. tom. 2. decis. 2. num. 30.

6) Hildebrand dissert. de jurisd. univers. Cap. 13. posit. 7.

7) Heppe Jagdlust. 3ter Th. 783.

8) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 1ter Th. 3te Aufl. S. 736.

9) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 113.

10) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Theil. 1ter B. 1796 S. 13. §. 78.

11) v. Moser's Forst-Archiv. 27ster B. 1803. S. 128. §. 24.

12) Desselben 1ter B. 1788. S. 193. § 25.

13) Desselben 2ter B. 1788. S. 174. Fuldische Verordnung von 1787.

14) Desselben 17ter B. 1796. S. 140. §. 98.

§. 182.

Fortsetzung.

Murren Sie nicht, meine Herren Collegen, über die weitläuftige Auseinandersetzung der Pfandabnehmung, sie ist jedem Förster absolut nöthig, und muß wohl studiret werden, weil sie Regeln enthält, die fast wöchentlich im Dienste vorkommen. Hat man also gar keine Begriffe von einer solchen Behandlung, so entstehen Fehler, die dem herrschaftlichen Interesse sowohl, als seiner eignen Ehre Nachtheil und Verantwortung bringen; „und welcher gute Kopf — sagte Demetri — will sein Lebenlang zu dem Gesindel gehören, das die Wetterfahne aller Meinungen ist."

Ueber die Pfändung können nachfolgende Schriften aufgeschlagen werden:

1) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Theil. 1793. S. 103.

2) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 605.

3) Schmidt's Forsthaushaltungswissenschaft ꝛc. 1776. S. 318.

4) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 157.

5) Desselben 1ter Th. 3te Aufl. S. 735.

6) Puffendorf de jurisdict. Germ. P. 3. S. 1. Cap. 2. §. 9. p. 647.

7) Ejusd. Observat. Tom. 3. Obs. 105. 106. Tom. 4. Obs. 38. 227. 228.

8) Runde deutsches Privatrecht. S. 99.

9) E. Cregel de jurisdictione forestali. 1661.

10) F. Spitz de jurisd. forestali. 1696. 1756.

11) Trunk's Forstlehrbuch. S. 74.

12) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 211.

13) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 49.

14) V. L. v. Seckendorf Teutscher Fürstenstaat ꝛc. Mit Anmerkungen von A. S. Biechling. 1737. S. 480.

15) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 62.

16) Walthers Forstwissenschaft. 1795. S. 390.

17) Wilkens Anfangsgründe der natürlichen Holzzucht. 1801. S. 168.

18) Handbuch für Förster und Forstliebhaber. 1794. S. 253.

19) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes Stück. 1788. S. 399.

20) Böttgers Beiträge zur Erklärung des Forstrechts. 1802. S. 15.

21) Mosers Grundsätze der Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter B. 1757. S. 914.

22) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801.

23) G. L. Hartigs Grundsätze der Forstdirektion. 1803. S. 210.

24) Pietsch vom Forst- und Jagdrecht. 1779. S. 48. und S. 51.

25) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 788.

26) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 549. S. 661. 703. 707.

27) Desselben 24ster Th. 1781. S. 688.

28) Desselben 27ster Th. 1783. S. 261.

29) Desselben 28ster Th. 1783. S. 318.

30) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze u. s. w. 1tes Alphabet. 1781. S. 32.

31) Desselben 6tes Alphabet. 1784. S. 77.

32) Desselben 8tes Alphabet. 1786. S. 140. Im Kurfürstenthum Hannover dürfen die Postillons nicht gepfändet werden.

33) Desselben 11tes Alphabet 1789. S. 290. Kurfürstlich Trierische Forstordnung von 1786.

34) v. Seckendorf's Forst-Rügen. 4ter Th. 1802. S. 107.

35) Späth's Forsthandbuch ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 26.

36) J. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter. B. 1785. S. 678. Vom Pfändungsrecht.

§. 183.

Vom Gerichtsstand der Forstdienerschaft.

Wer gegen einen Förster, Oberförster ꝛc. eine Beschwerde in Forstsachen hat, der muß solche bei demjenigen anzeigen, unter welchem er steht, oder der sein Vorgesetzter ist. Das heißt: ein Unterthan muß den Förster oder Revierjäger bei dem Oberförster oder Oberjäger oder Forstmeister verklagen, und eine Entschließung erwarten. Das Oberforstamt steht in den mehrsten Ländern unmittelbar unter dem Landesherrn, wer also solches verklagen will, der muß bei dem Landesherrn selbst einkommen.

Ist das Vergehen des Försters criminell und von der Art, daß der Aufschub großen Nachtheil bringen könnte, so muß sich der Förster, und alle, die zum Forstdepartement gehören, und dem Beamten im Range nachstehen, gefallen lassen, daß sie von ihm arretiret, und alsdann erst die Meldung an ihren vorgesetzten Oberförster, Forstmeister ꝛc. gemacht werde. Das Nämliche kann ein Oberamtmann thun, wenn der Forstmeister ein peinliches Verbrechen begehet.

Hat ein Waldschütz, Waldläufer, gehender und reitender Förster und Oberförster Aecker, Wiesen, Weinberge, Capitalien ꝛc. und er kommt mit einem Unterthan in einen Streit; so muß er sich den Ausspruch des Amtmanns gefallen lassen, in dessen Amt er wohnet, oder wo die Güter liegen; jedoch darf ihn der Amtmann nicht selbst vor Gericht laden, sondern er muß die Citation dem Vorgesetzten oder Forstmeister zuschicken, und dieser muß es dem Waldschütz, Waldlaufer, gehenden und reitenden Förster ꝛc. bekannt machen, und zwar aus der Ursache,

um wissen zu können, ob seine Untergebene im Forst sind oder nicht. Der nämliche Fall zwischen einem Forstmeister oder Oberforstmeister, oder Jägermeister oder Oberjägermeister und einem Unterthan, kann nicht gleich von dem Amte untersucht und auseinander gesetzt werden, weil diese in den mehrsten Ländern den Rang vor den Beamten haben, *) sondern die erste Klage muß an die Regierung geschehen, und von dieser das Weitere erwartet werden.

1) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 139. §. 16.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 715.

3) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 3ter B. 1772. S. 1499.

4) Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 4ter B. 1782. S. 964.

5) Desselben 7ter Th. 1802. S. 146.

6) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 28. 814.

§. 184.

Von Bestellung der Forstgerichte.

Alle Frevel und Verbrechen, die von Inn- und Ausländern in den Forsten begangen werden, gehören zum

*) In Hessen geht der Forstmeister nach dem Oberbeamten. Im Meisterthum müssen alle Beamte dem Forstmeister nachgehen, und wenn sie auch den Titel als Rath haben, und zwar deswegen, weil er Sitz und Stimme auf der Kammer und die nämliche Besoldung und Diäten wie ein Hofkammerrath hat.

Ressort und der Cognition der Forstgerichte. — Judicia forestalia. — Sie müssen also

a) aus einem Forstmeister oder in kleinen Ländern aus einem Oberförster;

b) einem Amtmann;

c) aus den reitenden- und

d) gehenden Förstern; und

e) Waldschützen oder Forstlaufern bestehen.

Jedem inländischen Frevler muß wenigstens 8 Tage vor der Bestrafung oder dem Rugtag oder Busatz von seinem Schultheiß bekannt gemacht werden, wenn und wo er erscheinen soll. Den Ausländern kann natürlich nichts befohlen werden; die Justizämter tragen deswegen die Verbindlichkeit, 14 Tage vorher die einschlagenden Aemter zu requiriren und sie um die Stellung ihrer Untergebenen zu ersuchen.

Am Bußtag wird der Frevel dem Frevler vorgelesen, und seine Bestrafung erfolgt aus der Forstordnung. Hat er Einwendungen gegen die Richtigkeit desselben, und der Förster ꝛc bleibt bei seinem Satz stehen, so wird der Frevel bestraft, und die Sache nachgehends bei dem Amte besonders ausgetragen und bewiesen.

Bei gewaltsamen Frevel, als im Winter das Klafterholz mit Wissen des Försters aus dem Schlag holen, und noch seiner Gewalt spotten ꝛc., darf nicht bis zum Busatz gewartet werden; sondern es wird gleich dem Forstmeister gemeldet, der dann an seinen Oberforstmeister, und dieser in das Oberforstamt berichtet, wo weitere Befehle zur Untersuchung und Bestrafung erfolgen. Das nämliche findet bei dem Todtschlag, Feueranlegen ꝛc. statt. Doch versteht es sich, muß jedesmal die Untersuchung in Beiseyn eines Forstverständigen geschehen, weil diese am besten dem Justizamt die nöthige Auskunft geben können.

Daß übrigens dem Landesherrn als Forestalgesetzgeber das ausschließende Recht zustehet, Forstgerichte oder

Forst-Polizei-Gerichte anzustellen, versteht sich wohl von selbst.

Bei Freveln, die in einem herrschaftlichen Wald begangen sind, der in einem andern Territorio liegt, und wo der diesseitige Landesherr Forstherr ist, müssen nur die Frevler von dem diesseitigen Förster angezeigt, und den jenseitigen Forstgerichten nach ihrer Forstordnung zu bestrafen überlassen werden. Die Strafe bleibt dem Territorialherrn und den Schadenersatz bekommt der Waldeigenthümer. Eine Abweichung von dieser Regel giebt uns der Mönchswald, welcher in dem hohenlohischen Territorio liegt. Hier requiriren wir die Frevler und bestrafen sie nach unserer Forstordnung.

Uebrigens muß man hier nicht vergessen, daß auch Privatbesitzer von Waldungen die Holzgerichte, theils durch Verleihungen, theils durch Schenkung, theils durch Verjährung schon seit den ältesten Zeiten an sich gebracht und ausgeübt haben können. Allein es versteht sich von selbst, daß die Ausübung dieser Gerechtsamen beständig der obersten gesetzgebenden Staatsgewalt untergeordnet geblieben ist, welche daher auch die bei den Untergerichten verhandelten Forstsachen in den höheren Instanzen vor sich zieht und das Superarbitrium ausübt.

1) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 113.

2) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 3tes Heft. 1796. S. 69.

3) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 23.

4) v. Moser's Forst-Archiv. 27ster B. 1803. S. 112. und S. 162.

5) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Theil. 1793. S. 442.

6) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 1ter Th. 1796. S. 672. Forstbeamter; und S. 707.

7) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 72.

8) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. 1767. S. 303.

9) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 59.

10) Moser's Bemerkungen über Cameralistisch-Oekonomisch- und Technische Gegenstände des Forstwesens. S. 147.

11) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 607. 660. 689.

12) Desselben 24ster Th. 1781. S. 961.

13) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 8. 31.

14) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 813.

§. 185.

Allgemeine Principien beim Forstrecht.

1tes Gesetz: Für den, von dem Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrjungen zugefügten Schaden ist die Herrschaft und der Meister in der Regel nicht verantwortlich. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde Holz, Gras ꝛc. entwendet, oder sonst einen Schaden macht, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung angesehen. Schickt ein Unterthan untüchtiges Gesinde zur Frohnde-Arbeit und der Förster hat den Befehl gegeben, daß es nicht arbeiten soll, und es befolgt dieses nicht, so wird

nicht allein eine Strafe angesetzt, sondern der Schaden muß auch vergütet werden.

§. 186.

Fortsetzung.

2tes Gesetz: Die Forstdienerschaft soll nicht eigenmächtig ihre Geschäfte einem Andern übertragen. Ist es jedoch geschehen; so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und er sowohl als seine Machtgeber, haften einer für beide und beide für einen, wegen allem daraus entstandenen Schaden. War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieser Art an sich qualificirt: so wird zwar dadurch, daß der, welchem das Geschäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituiret hat, die Handlung selbst noch nicht ungültig; derjenige aber, welcher sich einer solchen eigenmächtigen Substitution angemaßt hat, soll nach Bewandniß der Umstände mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Auch von dieser Strafe bleibt ein Forstbedienter frei, welcher durch Krankheit oder andern Zufall, die Geschäfte seines Dienstes zu verwalten, auf eine Zeitlang außer Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, wegen einstweiliger Versehung desselben, Anstalten getroffen worden, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Anderen, welche zu Geschäften gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufgetragen hat.

Ist ein aufgetragenes Geschäft von der Art, daß der Bevollmächtigte selbiges ohne Beihülfe anderer Personen nicht vollziehen kann: so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mäßiges Versehen bei der Auswahl, oder bei der Aufsicht über sie, zur Last fällt. Ein gleiches findet statt, wenn der Bevollmäch-

tigte, bei eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäftes, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat.

Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Vorschrift des Machtgebers, darf der Bevollmächtigte aus eigner Macht nicht abgehen. Ist dieses jedoch geschehen; so haftet er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden.

In der Regel ist der Bevollmächtigte bei Vollziehung des Auftrags zu demjenigen Grade des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welchen er in seinen eignen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt, verpflichtet. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht ausgemittelt werden, oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen; so muß jedes mäßige Versehen überhaupt von ihm vertreten werden. Hat er den Auftrag als Sachkenner übernommen: so haftet er auch für ein geringes Versehen. Doch ist der Kunstverständige, welcher einen Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat, nur für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig.

In allen Fällen, wo die Ausführung des Geschäfts durch Zufall verhindert, oder aufgehalten wird, muß der Bevollmächtigte seinen Machtgeber davon zeitig benachrichtigen.

§. 187.

Fortsetzung.

3tes Gesetz: Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater oder die Mutter aus eignem Vermögen, der Regel nach, nicht vertreten. Sie müssen ihn aber vergüten, wenn sie die unerlaubte Handlung veranlaßt, oder das Kind durch ihr Bei-

spiel dazu verleitet haben. Aus einer nach der That erklärten Billigung entsteht gegen die Aeltern die Vermuthung, daß sie dieselben veranlaßt haben. Auch haften sie für den entstandenen Schaden, wenn sie denselben nicht verhütet haben, da es doch in ihrem Vermögen gestanden hätte.

§. 188.

Fortsetzung.

4tes Gesetz: Unteroffiziere aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Korps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standtquartier hat. Beurlaubte werden, in allen Angelegenheiten und Freveln, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, nach dem Forst- Staats- Recht desjenigen Forstes, wo sie sich während der Urlaubzeit gewohnlich aufhalten, beurtheilt und bestraft. Sind sie unvermögend, und sie haben einen Frevel begangen, der nothwendig bestraft werden muß; so kann ihnen nicht von dem Forst- und Justizamt eine körperliche Strafe, als z B. Prügel, Gefängniß ꝛc. gegeben werden; sondern das Verbrechen wird an das Regiment berichtet, und dieses nimmt die Bestrafung vor.

Alle Militärpersonen ohne Unterschied sind, in Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke liegen, unterworfen.

Offiziere, welche zur Landmiliz oder andern nicht beständig stehenden Korps gehören, haben die Rechte der Eximirten in dem Lande; Unteroffiziere und Ge-

meine hingegen, sind den Beurlaubten gleich zu achten.

Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Korps versammelt sind, werden als wirkliche Soldaten; alle andere Invaliden aber, als Verabschiedete angesehen.

Alle Militärpersonen sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frei. Als Besitzer von Waldungen ꝛc. aber, müssen sie alle persönliche Prästationen, die darauf ruhen, tragen. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert: so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen.

Wird der zu Kriegsdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen: so tritt er, der Regel nach, wieder in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegsdiensten gestanden hat.

§. 189.

Fortsetzung.

5tes Gesetz: Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, kann das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn diese Strafe nicht fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

Vorgesetzte, welche ihre Subordinirte mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, können mit einem Oberforstamts-Verweise, und nach Beschaffenheit

der Beschimpfung oder Mißhandlung, mit verhältniß-mäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Ein Forstbedienter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, kann nicht nur allein den durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten, sondern hat auch verhältnißmäßige Geldstrafe zu gewärtigen. Ein gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

§. 190.

Fortsetzung.

6tes Gesetz: Der richtigste Maasstab zu Bestrafung der Frevler ist, wenn man die Strafe doppelt so hoch nimmt, als der beabsichtete oder wirklich begangene Schaden beträgt, d. h. wenn der Schaden 1 Gülden beträgt, ist die Strafe 2 Gülden.

§. 191.

Fortsetzung.

7tes Gesetz: Alle Frevel, die von den Hirten begangen werden, müssen die Gemeinden vergüten. Dem Förster seine Schuldigkeit ist es aber, binnen zwei Tagen die Anzeige bei dem Schultheiß davon zu machen, und die Nachlässigkeit ihres Hirten in Aufmerksamkeit zu bringen. Unterlassen sie das, so müssen sie die vom Frevler verwirkte Strafe doppelt erlegen.

§. 192.

Fortsetzung.

8tes Gesetz: Wenn einer mit gefreveltem Holz ertappt wird, und vorgiebt, oder auch beweisen kann, daß

er es außer Landes geholt hat; so wird er eben so bestraft, als wenn er den Frevel im Lande begangen hätte, weil kein fürstlicher Unterthan den Nachbar bestehlen soll.

§. 193.

Fortsetzung.

9tes Gesetz. Alle Waldungen und Wüstungen, die in dem Territorio liegen, sie mögen Adelichen, Klöstern, Kirchen, oder auch selbst auswärtigen Grafen und Fürsten gehören, stehen, wenn kein Vertrag oder Herkommen vorhanden ist, unter den Forstgesetzen oder der Forstordnung des Landes. Alle Frevel, die also darin begangen werden, werden auf die nämliche Art bestraft, als wenn sie in Privatwaldungen unternommen worden wären.

Die Flüsse und Teiche sind hiervon nicht ausgeschlossen.

Ich schließe das Forst-Staats-Recht mit dem weisen Ausspruch des Solons: „die Stärke — sich zu vertheidigen — ist nur einigen Wenigen eigen, aber das Gesetz ist die Stütze Aller.“

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 122. §. 60. Von Dienstboten.

2) Desselben 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 521. §. 41. Von den Vollmachtsaufträgen.

3) Desselben 3ter B. 1796. S. 158. §. 139. Von unerlaubten Handlungen der Kinder.

4) Desselben 4ter B. 1796. S. 711. §. 7. 9. 13. und S. 1227. §. 352. Von Vergehungen wider die Subordination.

5) v. Mosers Forst-Archiv. 27ster B. 1803. S. 212. Fürstlich Hessen-Darmstädtische Forst- und Jagdordnung vom 16ten März 1776.

6) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 494.

7) Reinhold Geometria forensis. 3ter Th. 1782. S. 67.

8) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 696.

9) Desselben 24ster Th. 1781. S. 688.

10) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 53. 556. Fischdiebe.

11) Noe Meurer Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 43.

12) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 9tes Alphabet. 1787. S. 85.

13) v. Seckendorfs Forst-Rügen. 3ter Th. 1801. S. 211.

14) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 32.

15) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 83.

16) Desselben Recht der Gränzen und Marksteine ꝛc. 1726. S. 118. Gränz-Frevel.

Zweiter Abschnitt.

Das Jagd-Staats-Recht.

§. 194.

Kurze Geschichte der Jagd.

Um die Begriffe im Jagdstaatsrecht auf die faßlichste Art auseinander setzen zu können, und dem Leser deutlich zu machen, muß ich erst eine kleine Geschichte der Jagd — Histoire de la chasse — vorherschicken. Ich will zwar nicht von dem gewaltigen Jäger vorm Herrn — dem Nimrod — anfangen, weil ich dieses zu weitläuftig machen würde, sondern ich bemerke überhaupt, daß zu der damaligen Zeit und bis auf die Merovingischen Könige, die im 7ten und 8ten Jahrhundert regierten, die Jagd und der Krieg — siehe §. 5. — die Hauptbeschäftigung der Völker waren. Sie trieben sie nicht bloß zu ihrem Vergnügen, sondern sie lebten davon, und mußten auf die Erlegung des Wildprets mit Handbogen, oder Schnäpper oder Stählen ꝛc. besonders der Raubthiere Bedacht nehmen, weil sie nur mit Lebensgefahr einzeln oder bei Nacht von einem Hof zum andern kommen konnten. Die Könige selbst zogen damals von einem ihrer Maier-

höfe zum andern, und belustigten sich an der Jagd. Um diese Zeit kommen die ersten Jägermeister und Falkenmeister vor, die von den fränkischen Königen ihre Benennung erhielten.

Das fränkische Reich war in Gaue abgetheilt, die von Grafen und Herzogen verwaltet wurden. Sie waren aber nicht Eigenthümer dieser Grafschaften und Herzogthümer, sondern sie wachten nur über gute Ordnung und mußten die Gefälle des Königs eintreiben. Sie hiessen Edle-Mannen, Freie, und die jetzigen Unterthanen Knechte oder Leibeigene und Freigelassene.

§. 195.

Fortsetzung.

In den Gesetzen der Angeln und Wariner oder Thüringer war ausdrücklich enthalten, daß Niemand die Jagdhunde beschädigen sollte. Nach der Alemannischen-Verordnung mußte Einer 12 Solidis zur Strafe erlegen, wer einen Laithund stahl. Jeder freie Mann durfte auf seinem Grund und Boden jagen, so viel ihm beliebte. Der Leibeigene aber nicht, weil er bloß bestimmt war, die Königs-Aecker zu bearbeiten und zu allen andern Geschäften, als der Jagd, dem Krieg ꝛc. behälflich zu seyn.

Während der Regierung Karl des Großen im Jahr 768 — 714, bekam das Reich eine andere Form. Es wurde mehr begränzt und er gab auch gute Gesetze. Er befahl noch besonders seinen Aufsehern über die Maierhöfe, für gute Netzmacher zu sorgen, die Jagdzeuge verfertigen könnten. Er bediente sich nur bloß des Wildprets, das in seinen großen Waldungen angetroffen wurde, die an den Maierhöfen lagen; und dieses war vollkommen hinreichend, einen so kleinen Hof zu versehen.

Die Grafen erlaubten sich allerlei unrechtmäßige Mittel ihre Güter zu vergrößern, und mit ihnen auch die

Jagd. Ihre Söhne wurden gewöhnlich zu Nachfolgern bestimmt.

Von Ludwig dem Frommen behaupten einige, er sei der erste gewesen, der einigen weltlichen Herren Güter nebst der Gerichtsbarkeit geschenkt habe.

Die Knechte mußten alle Arbeiten auf den Königsgütern verrichten, und waren auch zu Jagddiensten verpflichtet.

Heinrich der I., der 919 — 936. regierte, war so geschickt im Jagen, daß er in einem Tag manchmal mehr als 40 wilde Thiere fing.

Unter Otto I., der 936 — 974. Kaiser war, fing man schon an die Herzogthümer und Grafschaften zu theilen, und ihnen eine Art Landeshoheit zuzugestehen. In den Jahren 1024 — 1039, wo Konrad der II. regierte, bekamen schon die Grafen und Fürsten die geringen Lehen erblich, und nach Schmidts Geschichte der Deutschen, 2ter Th. 1778. S. 404 — fingen sie auch schon an, sich nach ihren Stammschlössern zu nennen, und ihre Gränzen mehr zu berichtigen, und sie als ein Eigenthum zu betrachten. Die Dynasten folgten ihrem Beispiel. Die Hofdienerschaft, die Soldaten, die Landbeamten ꝛc. vermehrten sich, und machten es zur Nothwendigkeit, eigne Jäger anzunehmen und sie zur Erlegung des Wildprets aller Art zu berechtigen.

Während Heinrich der V. auf dem Thron saß, welches von 1106 — 1124. war, wollte er einigemal den Herzogen und Grafen im Reich Verordnungen geben, allein sie nahmen sie schon nicht mehr an, weil es ihrer Convenienz nicht zuträglich war, und weil sie die Besitzungen als ihr Eigenthum, — wie Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen, 2ter Th. 1778. S. 347. erzählet — angesehen haben wollten. Er drang auch nicht durch, und ließ sie in ihren vorigen Würden.

Bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts hatten die Kaiser durch Privilegien und durch die Erbämter fast alle ihre Regalien *) im Reich verloren. Nur noch in einigen Distrikten Frankens hatten sie bei ihren Kammergütern und um die Reichsstädte die Jagd, die Waldungen, die Fischerei ꝛc. beibehalten. Um die Königssteuer, Bed, Judenzins, Münz, Zoll, Blutbann ꝛc. abzustellen, hielten die Fürsten, die dem Philipp von Schwaben zugethan waren, dafür, man sollte einen Kaiser erwählen, der durch seine eigne Mittel im Stande sey, das Kaiserliche Ansehen zu behaupten.

Die Herzoge, Grafen und Dynasten fanden in diesen Zeiten für dienlich, ihre große Ländereien unter ihre Söhne zu theilen, und die Kaiserliche Macht auf alle denkbare Art — siehe Schmidts Geschichte, 3ter B. 1779. S. 144. — zu schwächen.

Mit jeder Wahl eines neuen Kaisers vermehrten und befestigten sie ihre Länder, machten Gesetze und Verordnungen mancherlei Art, und diese Eingriffe dehnten sie in der Folge so weit aus, daß dem Kaiser nur wenig übrig blieb, und sie ganz unmittelbar wurden.

Das Jagdregal und die ganze Landeshoheit kam also in jedes Herzogs, Fürsten und Grafen Hände, so wie es noch gegenwärtig in Ausübung gebracht wird.

*) v. Ickstadt's Abhandlung von den Jagdrechten, S. 106. definiret die Regalien auf folgende Art: „Es sind Rechte, welche der höchsten Gewalt in einem Staat allein und mit Ausschließung anderer zukommen, dennoch aber mit derselben nicht so genau verknüpft sind, daß sie ohne dieselben gar nicht bestehen könnte, oder der freie Genuß und die Ausübung solcher Rechte, die den Unterthanen eines Staats nicht eben so, wie bei andern Rechten eingeräumt werden können, werden Regalien genennet." Auch Jung in seiner Forstwirthschaft 1ter Th. 1787. giebt davon eine Definition.

§. 196.

Fortsetzung.

Aus dieser kurzen Geschichte ersieht man, daß zwar in den ältesten Zeiten die Jagd als ein gemeinschaftliches Eigenthum betrachtet wurde, durch die nachherige Bildung der Staaten aber dieses ein Vorrecht der Kaiser, der darauf folgenden Herzoge, Fürsten und Grafen geworden ist, und nothwendig werden mußte, weil der Bauer durch das häufige Jagdlaufen an den Müßiggang und Räubereien gewöhnt, und folglich mehr Unglück für seine Familie stiftete, als wenn er bloß seinen nützlichen Ackerbau betrieb. Auch verband sich die Idee mit dem Jagdregale, daß dem Landesherrn ein solcher Nutzen und Einkünfte überlassen werden müßte, weil sie zu Unterhaltung ihres Hofstaats, ihrer Soldaten, Dienerschaft ꝛc. ein solches nöthig hatten. Die Einwendungen, die mancher Grübler über das noch gegenwärtig übliche Jagdregale der Großen machen könnte, zerfallen also in ihr Nichts, weil die ehemalige Freiheit der Jagdbenutzung uns eben so wenig ein Recht auf das Wildpret giebt, als der ehemalige freie Erdball uns zu den wohlerworbenen Aeckern, Wiesen eines Fürsten ꝛc berechtiget.

Die Aeßung des Wildprets auf eines jeden Unterthan seinem Eigenthum giebt ihm noch nicht das Recht, sich dessen zu bemeistern, weil kein Staat ohne Einkünfte existiren kann, weil der allgemeine Gebrauch der Jagd die Ausrottung oder den Ueberfluß von mancher Thierart nach sich ziehen würde, die mehr Schaden, als Nutzen dem Bauer bringen müßte. Die übrigen Ausschweifungen und Sittenverderbniß hier gar nicht in Aufregung gebracht. Die Jagdgerechtigkeit ist daher schon seit langen Jahren als ein Prärogativ der obersten Gewalt angesehen worden, und wird es wahrscheinlich noch lange bleiben, weil sie zur Wohlfarth der Staatsbürger gereichet,

und weil alle solche Verfügungen dem Landesherrn zur Pflicht gemacht sind.

1) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 142.

2) Diana, eine angenehme und nützliche Unterhaltungsschrift für Jäger und Liebhaber der Jagd. 1795. S. 2.

3) L. Böttgers Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts. 1802. S. 8.

4) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Theil. 1796. S. 368. S. 376. und S. 44.

5) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 1tes Heft. 1796. S. 1.

6) Desselben 2tes Heft. S. 29.

7) Desselben 3tes Heft. S. 61.

8) Pietsch vom Forst- und Jagdrecht. 1779. S. 43. und S. 93.

9) Pottgiesser de statu seruor. lib. 3. cap. 7. §. 3.

10) v. Moser's Forst-Archiv. 27ster B. 1803. S. 274.

11) Desselben 2ter B. 1788. S. 308.

12) Desselben 4ter B. 1788. S. 4.

13) v. Moser's Forst-Archiv. 7ter B. 1790. S. 24.

14) Desselben 9ter B. 1790. S. 211.

15) Desselben 16ter B. 1795. S. 78.

16) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 58.

17) D. H. Hegewisch allgemeine Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte ꝛc. 1788. S. 7.

18) Nau's Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 369.

19) Döbels Jägerpraktik, 3ter Th. 1786. S. 360.

20) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 647.

21) Desselben 28ster Th. 1783. S. 48. 137.

22) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 2. 309.

23) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 8.

§. 197.

Begriff vom Jagdstaatsrecht.

Nur der Territorialherr hat die Jagdhoheit oder den Wildbann — Banno ferino — nach unsern dermaligen Begriffen und Verfassung im deutschen Reich, in seinem Lande zu genießen. Er allein hat das Recht, eine Jagdordnung zu entwerfen, sie bekannt machen zu lassen, und die Uebertreter darnach zu bestrafen.

Die Benutzung der Jagd von einer Gemarkung oder einem Walde kann jedoch durch Kauf, Belehnung ꝛc. in eben demselben Lande, einem andern Landesherrn oder Privatmann zustehen, nur darf er keine Gesetze vorschreiben, und die Contravenienten darnach richten lassen. Ein solcher hat alsdann das Jagdrecht — Jus venandi — welches bloß als ein Ausfluß von der Landeshoheit oder Jagdhoheit oder Jagdherrlichkeit zu betrachten ist, begründet.

1) C. G. Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. 1736—1772.

2) S. F. Hahn historisch-juristische Ausführung vom Jagd- und Forstrechte, in Pistorii amoenitat. hist. cur. Th. 6. S. 1459.

3) Runde deutsches Privatrecht. S. 102.

4) J. E. v. Beust von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit. 1744.

5) Leyser Spec. 441.

6) Pütter Litter. des St. R. Th. 3. S. 626.

7) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 141.

8) Desselben 1ter Th. 2te Aufl. S. 625. 3te Aufl. S. 720.

9) Diana, eine angenehme und nützliche Unterhaltungsschrift für Jäger und Liebhaber der Jagd. 1795. S. 25.

10) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. 1754. S. 453.

11) C. G. de Winckler s. resp. A. F. Hauschild Dresdensis, diss. superioritas territorialis fons operarum venaticarum principi a subditis debitarum. 1786.

12) W. G. Moser's Forst-Oekonomie. 2ter B. S. 600.

13) J. J. Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs ꝛc. 1754. S. 483.

14) Germani Philoparchi kluger und vorsichtiger Forst- und Jagdbeamte. 1774. S. 9. S. 583. §. 919.

15) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Theil. S. 366.

16) Tractatus juridicus de jure venandi Romano germanico, vulgo Jagdgerechtigkeit, auctore E. R. Theophilo Mayero Crusiano. 1726. Cap. 12. §. 2. Ei-

nen Auszug liefert auch das neuere Forstmagazin von Franzmadhes 2te Abth. 1ter B. 1777. S. 397.

17) W. L. v. Seckendorf teutscher Fürstenstaat ꝛc. Mit Anmerkungen versehen von A. S. v. Biechling. 1737. S. 437.

18) M. J. Franzmadhes neueres Forstmagazin. 1te Abth. 1tes Stück. S. 85.

19) Desselben 5tes Stück. 1ste Abth. S. 590. Eine Preußische Forstordnung.

20) v. Justi System des Finanzwesens. §. 498. Auch abgedruckt im neueren Forstmagazin von Franzmadhes 7tes St. S. 275.

21) Dissertatio inauguralis juridica de eo, quod justum est circa venationem etc. d. i. Rechtliche Abhandlung von der Jagdgerechtigkeit, welche unter dem Vorsitz des Hrn. D. und Prof. T. J. Reinhard ꝛc. 1726. — Auch abgedruckt im neuern Forstmagazin von Franzmadhes. 1ter B. 2te Abth. S. 471.

22) Nau's Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 368.

23) Grundriß der Forstwissenschaft zum Gebrauch dirigirender Forst- und Cameralbediente ꝛc. 1781. S. 166.

24) J. H. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft u. s. w. 1790. S. 54.

25) J. N. Martini Compendium brevissimum, großer Potentaten Forst- und Jagdgerechtigkeit ꝛc. 1720.

26) Gleditsch Forstwissenschaft. 2ter B. 1775. S. 527.

27) v. Hohe Anweisung zur bessern Holzkultur ꝛc. 1791. S. 188.

28) L. Böttgers Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts ꝛc. 1802. S. 6. und S. 108.

29) Leonhardis Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 3tes Heft. S. 61.

30) v. Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise gesammelt. 1792. S. 329.

31) Laurops Ideal einer vollkommenen Forstverfassung ꝛc. 1ter Th. 1801. S. 108.

32) Schmidt's Forsthaushaltungswissenschaft ꝛc. 1776. S. 323.

33) Leppes Jagdlust. 3ter Th. 1784. S. 754. S. 779.

34) Beyer in delineat. jur. Germ. Lib. 2. Cap. 3. §. 1.

35) Gregel dissert. de jurisd. forest. §. 11. et 12.

36) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. S. 645.

37) v. Moser's Forst-Archiv. 10ter B. S. 36.

38) J. G. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 18. S. 80. und S. 113.

39) Mayer's Encyclopädie der Forstwissenschaft ꝛc. 1ter Th. 1793. S. 449.

40) v. Moser's Forst-Archiv. 4ter B. 1788. S. 7.

41) Desselben 12ter B. 1792. S. 333.

42) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 292.

43) Desselben 3ter B. 1763. S. 44.

44) Desselben 9ter B. 1767. S. 244. und S. 250.

45) Klock Consil. III. qu. 4.

46) Wehner in observ. pract. unter dem Wort: Forstrecht.

47) Wolfart Disp. de banno ferino in territorio alieno.

48) Hildebrand Disp. de jure regal. in alieno territorio superioritatem non inferente. c. 2.

49) Leonhardi's forstwirthschaftliche Briefe ꝛc. 1789. S. 294.

50) L. v. Baczko Geschichte Preußens. 4ter B. 1795. S. 436.

51) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 19.

52) Reinhold Geometria forensis, 3ter Th. 1782, S. 59.

53) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 120.

54) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 41. 48. 104.

55) Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz ꝛc. 3ter Th. 1787. S. 229.

56) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 9.

57) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 13.

58) v. Justi neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde ꝛc. 4tes Stück. 1754. S. 383.

59) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 4.

60) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 22. 594.

61) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 531. 804. 844.

§. 198.

Von Erlangung der Jagdherrlichkeit oder Jagdhoheit.

Die Jagdhoheit kann auf folgende Arten erworben werden:

1s durch Kauf;
2s Tausch;
3s Schenkung oder Vergünstigung;
4s Erbschaft;
5s Vermächtniß;
6s Belehnung;
7s Pachtung; und
8s Verjährung.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Lehre habe ich mich schon §. 14. erkläret.

§. 199.

Erlangung der Jagdhoheit durch Kauf.

Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Jagdhoheit verkauft werden kann, ohne dadurch die Forsthoheit, die hohe Jurisdiktion, die hohe Fraisch und Zent und die Vogtey und Erbgerichte zu erhalten. Ein jedes von diesen Rechten ist verschieden, und kann also auch von mehreren Personen besessen werden, wie viele Beispiele in Deutschland angeben.

Um jede Wiederholung zu vermeiden, verweise ich den Leser auf den §. 15. ganz, mit der Bitte: jedesmal sich die Jagdhoheit zu denken, wo Forsthoheit stehet. Er wird hierdurch eine hinlängliche Belehrung finden.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 27. 654.

2) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 406.

§. 200.

Erlangung der Jagdhoheit durch Tausch.

Siehe §. 16.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 654.

§. 201.

Erlangung der Jagdhoheit durch Schenkung oder Vergünstigung.

Siehe §. 17.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 945. §. 39. und S. 900. §. 26.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 145.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 375. 656.

4) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 37.

5) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 31.

§. 202.

Erlangung der Jagdhoheit durch Erbschaft.

Siehe §. 18.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 654.

§. 203.

Erlangung der Jagdhoheit durch Vermächtniß.

Siehe §. 19.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 654.

§. 204.

Erlangung der Jagdherrlichkeit durch die Belehnung.

Wer mit der Jagdhoheit belehnet ist, der bekommt nicht zugleich die niedere Jagd, und umgekehrt. Ist aber die mittlere und niedere Jagd seit undenklichen Zeiten — oder seit mehr wie 100 Jahre — bei dem Gut befindlich, so wird obiger Ausdruck auf alle Jagden verstanden. Es geht dieses zwar gegen die Rechtsregel, nach welcher es heißt: „Wem das Größere und Mehrere erlaubt ist, der kann auch das Wenigere und Geringere benutzen.“ Indessen hier trifft auch ein, was bei der Weggerechtigkeit angenommen ist, wer durchfahren darf, der darf nicht zugleich durchgehen.

Wer mit der Ober- und Untergerichtsbarkeit belehnet ist, der bekommt nicht zugleich die Hohe- und Niederjagd, sondern dieses sind ganz eigne Gerechtigkeiten, die sehr gut auf zwei Personen ruhen können.

Wenn auch ein Vasall oder Lehenmann mit der Wildfuhr oder Wildbann oder Wildjagd investirt worden ist, und es ist dieser Lehenbrief nicht von den Agnaten unterschrieben worden; so bekommt er noch nicht die Jagdhoheit, sie müßte denn schon über 100 Jahre bei dem Gut seyn, sondern er ist bloß zur Niederjagd berechtiget.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 17. 20. 652.

§. 205.

Erlangung der Jagdhoheit durch die Pachtung.

Siehe §. 21.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 654.

§. 206.

Von Erlangung der Jagdhoheit durch eine Präscription.

Eine Verjährung kann statt finden:

1s zwischen einem Landesherrn und Landesherrn;

2s zwischen dem Landesherrn und Vasallen; und

3s zwischen dem Landesherrn und einer Stadt, Kloster ꝛc.

§. 207.

Von der Verjährung zwischen Landesherrn und Landesherrn.

Wenn ein Landesherr ein Gut von einem Adlichen kauft, das in einem andern Territorio liegt, und er läßt von seinen Jägern gleich die niedere Jagdgerechtigkeit ohne Widerspruch ausüben, und setzt dieses 30 nach einander folgende Jahre ungehindert fort, so kann er, wenn nachgehends der jenseitige Landesherr mit einer Klage auftritt, die Behauptung aufstellen und auch durchsetzen, daß die Präscriptionszeit verflossen ist, und er als Berechtigte anerkannt werden muß.

In den Preußischen Ländern sind 44 Jahre hierzu erforderlich. Siehe Landrecht ꝛc. 1ter Th. Tit. IX. §. 629.

Hieraus ersieht man, wie viele Besorgung ein Lan-

desherr auf rechtschaffene und fleißige Diener wenden sollte, und wie viele Achtung er solchen bezeugen muß, die ihre Pflichten pünktlich erfüllen. Glauben sie übrigens nicht, meine Herren, daß dieser Umstand noch nicht oder nur selten eingetreten ist. In den alten Zeiten sind durch Vergünstigungen und Sorgenlosigkeiten eine Menge solcher Gerechtigkeiten gewonnen und auf der andern Seite verloren worden. Man lese noch einmal den §. 22.

§. 208.

Von der Verjährung zwischen Landesherrn und den Vasallen.

Ist ein Vasall mit der hohen, mittlern und niedern Jagd belehnet, welches zwar ein seltener Fall ist, und er läßt die Jäger des Landesherrn 20 Jahre nach einander, das Wildpret aller Art schießen, fangen und mit Treibleuten zusammen bringen, und er enthält sich dieser Gerechtigkeit ganz; so kann er keinen ferneren Anspruch auf die Jagd machen. Gestattet er dem landesherrlichen Forstpersonale die obige 20 Jahre, die Ausübung der Jagd mit ihm gemeinschaftlich zu machen, alsdann ist eine Koppel-Gerechtigkeit begründet. Kann aber der Vasall den Beweiß führen, daß er während den 20 Jahren nicht auf seinem Gut war, und in Staatsgeschäften gearbeitet hat, und sein Pächter ist nicht eigennützig genug gewesen, auf diesen Nutzen zu sehen, so ist die Anforderung des Landesherrn als eine Nullität zu betrachten. Ist ein Vasall beständig oder nur oft auf seinen Gütern, und er hat Alles einem Verwalter übergeben, und dieser läßt 20 Jahre die Jagd von dem herrschaftlichen Personale ungestört ausüben, alsdann ist die Klage der Präscription gültig. Wird aber von dem Vasall bewiesen, daß sein Verwalter durch eine Bestechung oder Baratterie

dieser Gerechtigkeit und Proprietät hat nachgegeben, und ihn also auf eine boshafte und hinterlistige Art aus dem Besitz gebracht, alsdann ist die Klage ganz ungültig, und wenn die Ausübung schon mehr wie 50 Jahre gedauert hat.

Den Fall umgekehrt. Wenn ein Vasall gar keine Jagd hat, und er bedient sich derselben 30 Jahre auf seinen Gütern und in seinen Waldungen; so hat er die Gerechtigkeit doch nur zur niedern Jagd hergebracht, weil ohne ausdrückliche Concession Niemand zur hohen Jagd in so kurzer Zeit ein Recht haben kann; sind aber 44 Jahre verflossen, ohne Widerspruch; so ist er der ausschließende Eigenthümer.

§. 209.

Von der Verjährung zwischen einem Landesherrn und einer Stadt, Kloster, freiem Reichsdorf ꝛc.

Eine Stadt, Kloster oder sonst eine Corporation, die während 10 Jahren keinen Gebrauch von ihrer Jagdgerechtigkeit macht, und die landesherrliche Jäger schießen und jagen läßt, hat den offenbaren Beweiß gegeben, daß ihr die Jagd nicht angenehm und nützlich ist, und sie kann also davon ausgeschlossen und die Befugniß als ein Regale betrachtet werden. Erlaubt sie die Mitbenutzung ohne Einspruch 10 Jahre, alsdann ist eine Koppel hergebracht.*)

Gestattet ein Landesherr und dessen Dienerschaft einer Bürgerschaft, einem Kloster-Jäger ꝛc. 44 Jahre die Jagd auf ihren Feldern und Waldungen auszuüben, und es kann keine Bestechung, vorsetzliche Begünstigung ꝛc. bewiesen werden, alsdann muß sie fernerhin in ihrem Besitz

*) Nach dem allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. IX. Titel. S. 261. §. 624. sinds 20 Jahre.

gelassen werden. Sind aber vor der Präscriptionszeit von dem Oberforstamt ausdrückliche Befehle vorhanden, die den Bürgern ꝛc. den Gebrauch der Jagd in ihren Waldungen, Feldern ꝛc. untersagen, alsdann können sie noch gestraft werden, wenn sie den Beweiß machen, das Jahr so und so viel Wildpret geschossen zu haben. Denn Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgesetze können durch keine Verjährung erworben werden. Ein Satz, der in allen Ländern recipirt ist. In Kursachsen ist die Verjährungszeit zwischen den Privatis 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage gesetzmäßig. Auch kann ein Privatmann, der 10 Jahre im ruhigen Posseß ist, in Kursachsen, zu dem Eigenthümer ernannt werden. Man sehe auch den §. 23.

Ueber die äußerst delikate und wichtige Präscriptions-Lehre führe ich noch folgende Schriften an; bemerke aber dabei: daß kein Forstamt ohne Vorwissen der Regierung oder eines Justiz-Collegs in Streitigkeiten der Art ein eigenmächtiges Urtheil fällen darf, weil es leicht den Karren in den Schlamm schieben könnte. Doch muß jeder Forstbeschreiber eine Idee davon haben, um sich vor dem Abgrund zu bewahren.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 247.

2) Desselben 2ter Th. XIV. Titel. §. 35.

3) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 146.

4) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 91. und S. 114.

5) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. 1767. S. 124.

6) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 147.

7) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte

ü. s. w. 1774. S. 31. Nach Kursächsischem Recht in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. Zwischen zwei Privatis sind 10 Jahre hinlänglich. S. 375. 672. 677.

8) Roe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 11. Die Verjährungszeit ist unter den Gegenwärtigen 10, und unter den Abwesenden 20 Jahre.

9) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 16. Unter den Gegenwärtigen in 10, und bei den Abwesenden in 20 Jahren.

10) J. J. Beck's Recht der Gränzen und Marksteine u. s. w. 1726. S. 63. In 10 oder 20 Jahren.

§. 210.

Von dem Jagdbegränzungsrecht oder Jagdgränzrecht.

Jeder, der die Jagdgerechtigkeit hat, darf deren Gränzen mit Steinen oder sonst einem Zeichen versehen lassen. Die mittlere oder niedere Jagd verändert diesen Satz nicht. Jedoch versteht es sich, muß jedesmal der Nachbar oder Anstößer dabei seyn, und seine Einwilligung zu der Einsetzung des Steines, der Säule, des Baums ꝛc. geben. Sollen Steine zwischen Landesherrn und Landesherrn gesetzt werden, so muß das beiderseitige Forst- und Justizamt nebst der Schied, in welchem der Stein steht, zugegen seyn. Hat ein Adlicher das Jagdrecht innerhalb Landes auf einer Gemarkung hergebracht, alsdann muß ebenfalls das Forst- und Justizamt von Seiten des Herrn und der Amtmann und sein Jäger, nebst der Gemarkungsschied von beiden Dörfern, die Aufrichtung und Setzung vornehmen.

Ist ein Landesherr in einem Wald oder ganzen Ge-

markung in einem andern Lande belehnet, oder hat die Gerechtigkeit hergebracht, und es entsteht ein Streit über die rechte Jagdgränze, alsdann muß dieses zwischen den beiden Oberforstämtern ausgemacht, und die Setzung der Steine von dem dies- und jenseitigen Forst- und Justizamt geschehen. Die Grundsätze, die bei streitigen Gränzen zu beobachten sind, habe ich schon §. 26. vorgetragen; nur setze ich noch hinzu, daß bei den Jagdstreitigkeiten mehrere Leute gefragt werden müssen, die dorten getrieben oder geschossenes Wildpret abgeholt haben.

1) Wehner Observ. pract. voc. Forst.

2) Kluger Beamter, Part. 1. tit. 34. §. 9.

3) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 769.

4) N. Meurer vom Jagd- und Forstrecht. Part. 1. pag. 7.

5) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 631. 89.

6) J. J. Beck de jurisd. forest. Cap. XVI. §. 4. pag. 250.

7) Knipschild de obligat. Domin. et Vasall. Part. II. qu. 1. n. 153.

8) v. Justi System des Finanzwesens. §. 505.

9) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S. 167.

10) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 121.

11) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 662.

12) Desselben 19ter Th. 1780. S. 628.

13) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 67. 202.

14) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 42.

15) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 5. 41.

16) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 597.

§. 211.

Von der Gerechtigkeit zur hohen Jagd.

In der Regel hat nur der Territorialherr die hohe Jagd zu benutzen, wenn keine Concessionen, Belehnungen ꝛc. einem andern das ausschließende Recht darauf ertheilen. Wer zur hohen Jagd das wohlerworbene und ausgemachte Recht hat, der darf schießen und fangen:

1s Bären; 2s Hirsche; 3s Thiere; 4s Wildkälber; 5s Tannhirsche; 6s Tannwild; 7s Tannwildkälber; 8s Luchse; 9s Schwanen; 10s Trappen; 11s Auerhähne; 12s Auerhühner; 13s Fasanen; 14s Kraniche; 15s Focken oder Reiher; 16s Wölfe; 17s Auerochsen; 18s Adler.

Ist aber in dem ganzen Lande der Unterschied zwischen hoher, mittler und niederer Jagd nicht hergebracht, sondern sie wird nur in Hohe und Niedere vertheilt, alsdann gehören noch dazu:

19s die Keiler; 20s Bachen; 21s Frischlinge; 22s Rehböcke; 23s Rehgeißen; 24s Haßelhühner; 25s Birkhühner; 26s Brachvögel; 27s Schuhu; 28s Falken und 29s Habichte.

Die Schonzeit ist jedesmal ein Gegenstand des Oberforstdepartements, und jeder Berechtigte muß sich hiernach richten. Im Allgemeinen darf man als einen festen

Satz annehmen, wenn Einer bloß zur hohen Jagd angewiesen ist, und keine Mitteljagd statt findet, daß er vom März bis in die Mitte des Augusts hegen muß; jedoch alte und hochbeschlagene Thiere sind vom 1ten November bis zum 24sten August zu schonen; und Hirsche aller Art, Bären, Wölfe, Auerochsen und Adler kann er das ganze Jahr schießen.

Die Zeugjagden nehmen nur ihren Anfang in der Mitte des Augusts und hören den letzten November auf. Um Bären und Wölfe zu bekommen, ist auch in der geschlossenen Zeit das Jagen mit Netzen und Treibleuten erlaubt.

Ein jeder Landesherr kann einer zur Huthe berechtigten Gemeinde untersagen, ihr Vieh nicht in den Wald zu treiben, den er zu bejagen gesonnen ist. Churfürst August von Sachsen gab deswegen den 8ten Sept. 1560. einen besonderen Befehl, wie man S. 92. in dem Jagd- und Forstrecht nach Churſächsischen Gesetzen ꝛc. 1792. nachlesen kann.

Alles Wildpret, welches in einem Thiergarten eingeschlossen ist, gehört nicht demjenigen, der die Hohejagdgerechtigkeit hat; sondern dem Eigenthümer des Parks. Springt aber ein Hirsch ꝛc. aus demselben, und er hat kein Halsband, oder sonst ein Zeichen an, so darf ihn der Herr des Parks gar nicht, und wenn er auch die Meldung dem Jagdherrn macht, verfolgen. Ist er aber sehr deutlich durch das Zeichen von andern wilden Hirschen ꝛc. zu unterscheiden; alsdann muß ihm der Jagdherr die Erlaubniß 3 Tage zur Nacheile geben; welches aber gewöhnlich von keinem guten Erfolg ist, weil ein gesundes Stück Wildpret — es müßte denn sehr zahm gemacht seyn — ohne Fangzeug, Hunde ꝛc. nicht wieder erhalten werden kann.

Entläuft ein zahmes Thier, z. B. ein Ochs, Schwein ꝛc. und der Jäger trifft es in dem Walde an,

so muß er den Versuch machen, dasselbe anzulocken; mißlingt dieses, alsdann trägt er die Schuldigkeit, die Nachricht in die nächsten Dörfer und Stadt kommen zu lassen, und den Eigenthümer davon zu benachrichtigen. Meldet sich dieser in den nächsten 3 Tagen nicht, und fängt es ein, so kann er es ohne allen Anstand schießen, weil es zu viel Schaden anrichten würde; jedoch muß er, wie bei allen verloren gegangenen Sachen, dasselbe in Beiseyn von 2 Zeugen verkaufen, das Geld aufbewahren und in einer Zeitung oder Intelligenzblatt ꝛc. die Anzeige davon machen, und zur Verfallzeit wenigstens 14 Tage aussetzen. Kommt Niemand, der richtige Merkmale davon angeben kann, alsdann ist es ein Eigenthum des Jagdherrn.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 945. §. 37. „Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet."

2) Döbels Jägerpraktik. 3ter Th. 1786. S. 309. „Zur hohen Jagd gehören: Bären, Bärinnen, junge Bären, Stücken Wild, Wildkälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildkälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanenhähne, Fasanenhühner, Vocken."

3) Moser's Forstökonomie. 2ter B. 1757. S. 616. „Zur hohen Jagd gehören: Hirsche, Thiere, Hirschkälber, Wildkälber, Rehböcke, Rehe, Rehkälber, Tannhirsche und Thiere, Tannhirsch-Kälber, Tannwild-Kälber, Luchse, Wölfe, Auerochsen, Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Fasanen, Haselhühner und Hähne, Birkhühner und Hähne, große Brachvögel, Reiher und alles Federspiel, Adler, Schuhu, alle Falken, Habichte und Sperber."

4) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Th. 1796. S. 387. „Im Sachsen-Lauenburgischen wurden nur bloß die Hirsche zur hohen Jagd gerechnet.“ „In Oesterreich werden Hirsche und Thiere, Schweine und Bären zur hohen Jagd gerechnet.“ In Baiern hat dieses ebenfalls statt.“

5) v. Moser's Forst-Archiv. 26ster B. 1802. S. 182. Fürstlich Nassauische Verordnung gegen die Wilddiebe, vom 10ten August 1772. „Ein Hirsch, Stück Wild, Reh, Schwein, Frischling, Trappe, Auerhahn und dergleichen gehört zur hohen Jagd.“

6) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen ꝛc. 1tes Heft. 1796. S. 8. Zur hohen Jagd gehoren die Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Schwane und Fasane.“ Und S. 19. „Zur hohen Jagd: die Hirsche, Damhirsche, Steinböcke, Gemsen, wilde Schweine, Bären, Luchse und Biber.“

7) v. Beneckendorf's theoretisch-praktische Anleitung zur Forstwissenschaft ꝛc. 1783. S. 421. Die Hirsche gehören zur hohen Jagd.

8) Gleditsch Forstwissenschaft ꝛc. 2ter B. 1775. S. 527. Macht keine Benennung.

9) Bechsteins Diana ꝛc. 2ter Th. 1801. S. 214. Hr. v. Burgsdorf.

10) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. IV. Heft. S. 98.

11) Le Verrier de la Conterie normännischer Jäger, oder die neue Jagdschule ꝛc. 1780. S. 164.

12) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 86. S. 111. und S. 120.

13) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 154. „Zur hohen Jagd gehören in Kursachsen: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds-Kälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanenhähne, Fasanenhühner, Vocken."

14) J. H. Jungs Lehrbuch der Forstwirthschaft ꝛc. 2ter Th. 1787. S. 207. „Zur hohen Jagd gehören: alle Hirschgeschlechter, der Auerochse, der Bär und der Fuchs, alle mit ihren Weibchen und Jungen." Und S. 233. „Zur hohen Jagd gehören: der Auerhahn, der Kranich, der Trappe und die Fasanen."

15) Naus Anleitung zur Forstwissenschaft. 1790. S. 369. „Zur hohen Jagd werden die Hirsche, wilden Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Schwäne und Fasanen beigezählt."

16) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 765.

17) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 122.

18) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 46. „Zur hohen Jagd werden die Hirsche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Schwäne und Fasanen beigezählet." S. 100. „Im Kursächsischen rechnet man zur hohen Jagd, Hohen und Haupt-Wildbahn, Haupt-Wildfuhr: das hochrothe und hochschwarze grobe Wildpret und große Thiere oder Stücken Wild, Wildkälber, Damhirsche (Tannenhirsche) Damwild, Damwildkälber, Luchse, Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Fasanhühner, Focken — eine Art Reiher." S. 100. „Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg wer-

den, dem Landesgebrauch nach, nur die Hirsche zur hohen Jagd gerechnet.“ S. 101. „In Oestreich rechnet man unter die Wildbahnen Hirsche, Wild, Bären und Schweine.“ — „In Baiern rechnet man zum hohen Reisgejägd: Hirsche, wilde Schweine, Gemsen ꝛc, und vom Vogelwerke hat sich der Landesherr die Falken, Reiher und Milanen zu seiner besondern Ergötzlichkeit vorbehalten. Desgleichen ist den Landständen auch nicht durchgehends erlaubt, die Fasanen zu fangen, wohl aber die Haselhühner und Auerhähne.“ — S. 307.

19) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 20. S. 322. „Zur hohen Jagd gehöret das Schwein, der Bär, Hirsch, Wild und Rehe, Tannwildpret und die Gemsen. Der Trappe, Auerhahn, Haselhahn, Berghuhn, Schwan, Fasan, Reiher.“ S. 345. „In Kursachsen gehört zur hohen Jagd: der Bär, Bärin, junge Bär, Hirsch, Stücke Wild, Wildkälber, Tannhirsch, Tannwild, Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Vocken.“ S. 387. 652. 307. Das eingeschlossene Wildpret gehört dem Jagdherrn nicht. S. 308. Von entlaufenen zahmen Thieren.

20) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 10. „Das Hoheweidwerk begreift das rothe und schwarze Wildpret in sich.“

21) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 283. Königl. Preußische Forstordnung von 1777. „Zur hohen Jagd gehöret das Damwildpret, Hirsche oder Rothwildpret, Schwäne und Auerhühner.“

22) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 254.

23) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 393.

24) Desselben 2ter Th. S. 611. Verordnung von 1717. „Zur hohen Jagd gehören: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wildskälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhühner, Auerhähne, Fasanhähne, Fasanhühner, Vocken."

25) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 532. 849.

§. 212.

Von der Gerechtigkeit zur Mitteljagd.

Wer die wohlerworbene Befugniß usurpirt hat, sich der Mitteljagd in einer Gegend oder Gemarkung zu bedienen, der darf beizen, schießen und fangen.

1s Keiler; 2s Bachen; 3s Frischlinge; 4s Wölfe; 5s Bären; 6s Rehböcke; 7s Rehgeißen; 8s Haselhühner; 9s Birkhühner; 10s große Brachvögel; 11s Reiher; 12s Schuhu; 13s Falken; 14s Habichte; 15s Gemsen; 16s Steinböcke.

Die Schonzeit dauert auch hier vom März bis in die Mitte des Augusts, wenn keine besondere Verfügung deswegen vom Oberforstamt gemacht worden ist, wonach sich ein jeder Vasall oder Berechtigte zu benehmen hat. Keiler, Wölfe, Bären und Rehböcke können das ganze Jahr geschossen werden. Die Haselhähne darf man bis den letzten April, die Birkhähne bis zum 15ten Juni schießen.

Mit dem Zeugjagen hat es die nämliche Bewandniß, wie im vorigen Paragraph angeführt ist, doch darf er, wenn einer mit der hohen Jagd daselbst beliehen ist, dasselbe ohne Erlaubniß nicht anlegen, auch steht ihm nicht

zu, ein Klopf- oder Treibjagen abzuhalten, wenn es der Berechtigte nicht zuläßt.

Alle Thiere, die Jemand in einem Park oder Garten aufbewahret, gehören dem Jagdberechtigten nicht.

1) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Th. 1786. S. 309. „Zur Mitteljagd gehören: Rehböcke, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Birkhühner, Haselhühner, große Brachvögel."

2) Mosers Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter B. 1757. S. 616. „Unter die mittlere Jagd gehören: Rehe, Rehböcke, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Bachen, Keiler, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne und Hühner, große Brachvögel."

3) v. Beneckendorf's theoretisch-praktische Anleitung zur Forstwissenschaft. 1783. S. 421. Rehe und Schwarzwildpret.

4) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 1tes Heft. 1796. S. 19. Das Reh, Schwein und der Wolf; und S. 8. die Birkhühner, Haselhühner und große Brachvögel.

5) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 205. §. 169.

6) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 120.

7) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 154. „Zur Mitteljagd gehören in Kursachsen: Rehböcke, Rehe, Reh-Kälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel."

8) J. H. Jungs Lehrbuch der Forstwirthschaft. 2ter Th. 1787. S. 207. „Zur Mitteljagd werden ge-

zählt: die Rehböcke mit ihren Rehen, alle wilde Säue und die Wölfe." Und S. 233. „Zur Mitteljagd: Birkhähne, Haselhühner und dergleichen."

9) Nau's Anleitung zur teutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 369. Die Mitteljagd ist das Mittel zwischen der hohen und niedern Jagd, wozu Rehe und Frischlinge gehören."

10) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften ꝛc. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 122.

11) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 47. „Die Mitteljagd, d. i. diejenige Art der Jagd oder Jagdgerechtigkeit, welche das Mittel zwischen der hohen und niedern Jagd hält, dazu Rehe und Frischlinge gehören." S. 100. „Im Kursächsischen gehören zur Mitteljagd: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Birkhühner, Haselhühner, große Brachvögel." S. 307.

12) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 345. „In Kursachsen gehören zur Mitteljagd: die Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel."

13) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 283. „Königlich Preußische Forstordnung von 1777. Zur Mitteljagd gehören Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner."

14) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 393.

15) Desselben 2ter Th. S. 611. Verordnung von 1717. „Zur Mitteljagd gehören: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine,

Keiler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel.“

16) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 853. „In Sachsen und im Preußischen nimmt man noch eine Mitteljagd an, die in Rehen, Wölfen, Hauern, Bachen, Frischlingen, Keilern, Birkhühnern, Brachvögeln besteht.“

§. 213.

Von der Gerechtigkeit zur Niederjagd.

Der zur Niederjagd-Berechtigte darf schießen und fangen:

1s Hasen; 2s Füchse; 3s Dachse; 4s Biber; 5s Fischotter; 6s Marder; 7s wilde Katzen; 8s Iltisse; 9s Eichhörner; 10s Wieseln; 11s Hamster; 12s Schnepfen; 13s Feldhühner oder Rebhühner; 14s wilde Gänse; 15s wilde Enten; 16s Reiher; 17s Taucher; 18s Mewen; 19s Wasserhühner; 20s Wasserschnepfen; 21s wilde Tauben; 22s Kibitze; 23s Wachteln; 24s kleine Brachvögel; 25s Ziemer; 26s Schnarren; 27s Amseln; 28s Drosseln; 29s Lerchen und alle andere kleine Vögel.

Die allgemeine Schonzeit, die das Oberforstamt zu bestimmen hat, dauert vom 1ten März bis den 24ten August. Die Enteriche darf er jedoch das ganze Jahr schießen.

Die Schnepfen, Gänse, Enten, und andere Zugvögel, sind nur in der Brutzeit, vom 1ten Mai bis 24ten Junius zu schonen.

Das Schießen junger Hasen, und der Einfang junger Schwäne, ist nur vom 1ten März bis 20ten Junius verboten.

Bären und Wölfe kann er auch ohne Anstand schießen, jedoch muß er die Häute an die Wildmeisterei oder

das Forstamt ausliefern, wogegen ihm das gewöhnliche Schußgeld gereicht werden muß.

Wer nur mit der niedern Jagd beliehen ist, darf ohne Einwilligung des zur hohen Jagd Berechtigten, kein Zeug-, Klopf- und Treib-Jagen halten.

Ob die Fischotter und Biber ganz allein vom Jagdherrn geschossen und gefangen werden dürfen, das ist noch im Streit. Gewöhnlich wird die Sache dahin entschieden, wenn ein Streit entsteht, daß der Jagdherr alle Fischotter und Biber schießen und fangen darf, die außer dem Wasser sind, und derjenige, der das Fischrecht hat, behält alle, die er im Wasser mit den Fischgarnen bekommt. Die Ursache zu gleichem Recht ist, weil diese Thiere dem Forstherrn und Fischherrn fast gleich schädlich sind.

Alles Wildpret, welches in einem Thiergarten aufbewahret wird, gehört nicht zur Jagd.

1) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Th. 1786. S. 309.
„Zur niedern Jagd gehören: die Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Elendthiere oder Iltisse, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhüner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen."

2) Moser's Forstökonomie. 2ter B. 1757. S. 617.
„Zur niedern Jagd gehören die Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elendthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Wasserschnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, Enten, Reiher, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Drosseln, Lerchen und alle wilde kleine Vögel."

3) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 1tes Heft. 1796. S. 8. Zur niedern Jagd gehören: die Rebhühner, Schnepfen, Kraniche, wilde Gänse, wilde Enten, Taucher und andere Wasservögel, nebst den Lerchen und übrigen kleinen Vögeln. Und S. 19. „Die Haasen, Füchse, Dachse, Fischottern, wilde Katzen, Marder, Iltisse, Eichhörner, Wiesel und Hamster."

4) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 945. §. 38. „Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehöret alles Wild, welches keine Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen sind, zur niedern Jagd."

5) Desselben 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 205. §. 169.

6) v. Beneckendorf's theoretisch-praktische Anleitung zur Forstwissenschaft ꝛc. 1783. S. 421. „Zur Niederjagd gehören Haasen, Füchse, Rebhühner und anderes Vogelwerk."

7) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 85. Der Vogelfang gehört zur niedern Jagd; jedoch ohne die, welche zur hohen Jagd gerechnet werden. Und Seite 120.

8) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 154. „In Kursachsen gehören zur Niederjagd: Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elendthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen."

9) J. H. Jungs Lehrbuch der Forstwirthschaft. 2ter Th. 1787. S. 208. „Zur niedern Jagd gehören: Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Iltisse, Eichhörnchen, Wiesel und Hamster.“ Und S. 233. „Zur niedern Jagd: Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Wachteln und alle übrige kleine Vögel.“

10) Naus Anleitung zur teutschen Forstwissenschaft. 1790. S. 369. „Zur niedern Jagd gehören die Haasen, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse und Enten, Taucher ꝛc., Wasservögel, Lerchen und andere kleine Vögel.“

11) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 765.

12) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 122.

13) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 47. „Zur niedern Jagd gehören die Haasen, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse und Enten, Taucher und dergleichen Wasservögel, Lerchen und andere kleine Vögel.“ — S. 100. „Im Kursächsischen gehören zur niedern Jagd: Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Elendthiere (Iltisse), Eichhörner, Wiesel, Hamster, Wald- und Wasser-Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse und Enten, Reiher, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere wilde kleine Vögel, wie sie auch Namen haben mögen.“ — S. 100. „Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg werden die Schweine und alles übrige Wild unter der niedern Jagd begriffen. Nur die Hirsche nicht. In Franken rechnet der Adel unter

den kleinen Wildbann das Hetzen, Hühner, Haasen, Rehe, Füchse, Dachse, Enten, Krammetsvögel und alle andere Vögel zu fangen, auf Heerden, in Garnen, und zu schießen ihres Gefallens, und da ihnen auch ein Hirschkalb oder Frischling im Reh- oder Haasengarn einfiele, sollte solches ihnen denen von Adel, und nicht des hohen Wildbannsherrn seyn, welches aber alles noch sehr streitig ist. S. 101. „In Oestreich rechnet man unter das Reisgejägd: Rehe, Wölfe, Hühner, wilde Gänse, und alles, was unter diesen sonst steht." S. 101. „In Baiern rechnet man zum niedern Reisgejägd: Rehe, Füchse, Dachse, Krammetsvögel, Lerchen, Schnepfen, Canetten, wilde Enten, wilde Gänse, und überhaupt, was unter dem Worte sonst begriffen ist. Das Lerchenstreichen aber ist heutiges Tages in Baiern, aus alter Gewohnheit, allen Unterthanen frei gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jakobi." S. 307.

14) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 20. S. 335. "Unter die Niederjagd oder das kleine Weidwerk gehören: die Füchse, Haasen, Dachse, wilde Katzen, Eichhörner, Feld- oder Rebhühner, Schnepfen, wilde Tauben, Lerchen, Krammets- und andere Vögel. Desgleichen, wilde Enten und Gänse, auch andere Wasservögel. Hierzu rechnen auch einige die Rehe." — S. 345. „In Kursachsen gehören zur Niederjagd: Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Elendthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel." S. 604. Wem die Fischotter und Biber gehören.

15) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit. 1560. S. 10. „Das kleine Weidwerk

begreift in sich: einen Haasen, Fuchs und die Vögel.“

16) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 283. Königlich Preußische Forstordnung von 1777. „Zur kleinen oder niedern Jagd gehören Haasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammetsvögel, Lerchen, und alles übrige kleine Wildpret.“

17) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 393.

18) Desselben 2ter Th. S. 611. „Nach der Verordnung vom 8ten November 1717. gehören zur Niederjagd: Haasen, Füchse, Dachse, Biber, Taucher, Seemewen, Wasserhühner, Wasserschnepfen, Fisch-Otter, Marder, wilde Katzen, Elendthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen.“

19) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 597. Die Biber und Otter gehören dem Fisch- oder Jagdherrn, nachdem sie in oder außer dem Wasser gefangen werden.

§. 214.

Von der Gerechtigkeit zur Koppeljagd.

Wenn Einer oder Mehrere das Recht haben, auf einer Grundfläche, die in einem andern Territorio liegt, zu jagen, zu fangen und zu schießen, so haben sie eine Koppel-, Mit-, oder Beijagd — Droit de chasse com-

mune — hergebracht. Die Grundgerechtigkeit kann sich bloß auf die hohe Jagd allein, oder auf die Mitlere oder auf die Niedere erstrecken. Gewöhnlich ist aber letzteres der Fall, und dieses besonders auf Rittergütern. Auch kann die Befugniß der Mitinteressenten dahin eingeschränkt seyn, daß Keiner ohne Vorwissen und Beiseyn des Andern jagen, schießen und fangen darf. Ohne ausdrückliche Bemerkung im Koppeljagdbrief, wird aber der freie Gebrauch und die Benutzung des Wildprets jedem verstattet. Alles Wildpret, das einer bekommt, ist also sein Eigenthum. Bei Klopf- Zeug- und Treibjagen verhält sich aber die Sache anders, hier muß das eine Jahr der N. N. und das andere der P. P. den Interessenten 3 Tage vorher bekannt machen, wenn und wo gejagt werden soll. Alles geschossene Wildpret wird entweder gleich getheilt, oder wenn keine gleiche Theile zuträglich sind, verkauft oder bis zur nächsten Jagd aufgeschrieben.

Jeder Mitberechtigte muß entweder die Jagd selbst begehen, oder einen seiner Jäger dazu bestellen, oder auch dem Pächter eines Gutes dieselbe überlassen, wenn er ein gelernter Jäger ist. In keinem Fall steht ihm die Erlaubniß zu, mehrere Jäger, wie bisher gewöhnlich war, darauf anzuweisen, und wenn gleich das Gut getheilt wird, dürfen sie nur einen, oder nach der Observanz, mehrere gemeinschaftliche Jäger halten.

Kein Interessent hat die Befugniß, einem Bauer oder Bürger seinen Antheil zu verpachten, wenn es gegen den Willen der Theilhaber geht, weil er, als ein im Jagdwesen Unkundiger, Excesse macht, die den andern Nachtheil bringen können. Wohl aber ist er berechtiget, einem Jäger die Pachtung zu übergeben.

Wer die Netze zum Fang des Wildprets aller Art schon aufgestellet hat, kann vom andern nicht vertrieben werden.

Hat ein Jagdberechtigter ausdrücklich in dem Erlaub-

nißbrief eine Person dazu ernannt, alsdann darf kein Stellvertreter angenommen werden. Z. B. der Deutschmeister hat das Recht auf den Seeen am herrschaftlichen Mönchswald, die sein Eigenthum sind, aber im Hohenlohischen Gebiet liegen, wilde Enten zu schießen. Ein Jäger von ihm darf dieses aber nicht vornehmen.

Die übrigen Beschränkungen, die bei der hohen-, mittel- und niedern Jagd angegeben sind, finden auch hier eine volle Anwendung.

Noch muß ich bemerken: wenn durch Krieg, Schnee und Kälte, Seuchen ꝛc. das Wildpret sehr vermindert ist; so kann der Territorialherr den Koppelberechtigten den Befehl geben, daß sie 1. 2. oder mehrere Jahre schonen müssen. Das Nämliche wurde im Jahr 1763. in Kursachsen befohlen. Auch kann der Landesherr den Vasallen, wenn sie die Koppeljagd auf einer oder mehrern Gemarkungen wohl erworben haben, den Befehl geben, daß sie keine Windhunde gebrauchen dürfen. Friedrich August, Kurfürst in Sachsen, befahl dieses den 4ten Mai 1741.

Die häufigen Zänkereien und der gewöhnliche Mißbrauch von den Interessenten bei den Koppeljagden, machen es in mehr als einer Rücksicht nützlich, wenn ein Oberforstamt nach dem Plane arbeitet, jedem seinen besondern Distrikt zu geben.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 204. §. 158.

2) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 153.

3) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Th. 1796. S. 565. und S. 36. und S. 712.

4) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. IVtes Heft. 1797. S. 102.

5) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze

des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 124. §. 92. und S. 130. und S. 135.

6) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 85. 184.

7) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 55. 107.

8) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 371.

9) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 287. Vorjagd.

10) Desselben 4tes Alphabet. 1783. S. 173.

11) Desselben 10tes Alphabet 1788. S. 262.

12) Zinkens ökonomisches Lexicon ꝛc. 1ter Th. 1780. S. 1677.

13) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 61. 190. 393.

14) Desselben Fortsetzung oder 3ter B. 1772. S. 79.

15) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. 3ter Th. 1777. S. 894. Jagdordnung von 1722.

16) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 44ster B. 1788. S. 229.

17) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 43.

§. 215.

Von der Gerechtigkeit zur Gesammtjagd.

Die Gesammtjagd-Gerechtigkeit unterscheidet sich dadurch von der Koppeljagd, daß es jedesmal erforderlich ist, an dem Distrikt, der bejagt werden soll, gleichen Theil zu haben. Z. B. 3 Brüder kaufen ein adeliches Gut,

wobei die niedere Jagd ist. Sie wollen alle Gefälle und Rechte gemeinschaftlich genießen. Hier sagt man: sie haben die Gesammtjagd. Eine Stadt oder Dorf, welche in ihrer Gemarkung das Jagdrecht haben, genießen auch das Recht der Gesammtjagd. Alles Wildpret, welches für die Hühner-Jagd- ꝛc. Hunde geschossen wird, darf nicht, es müßte denn besonders ausgemacht seyn, wie bei der Koppeljagd der Fall ist, behalten werden, sondern es wird getheilet. Haben sie das Recht zur Klapperjagd, so darf diese ohne Einwilligung der Theilhaber nicht geschehen. Alles Wildpret, welches geschossen wird, muß ebenfalls in gleiche Theile gebracht werden.

Einer, der das Recht zur Gesammtjagd hat, darf zwar, wenn er nicht auf die Jagd gehen will, seinen Jäger darauf schicken, aber keinen unkundigen Bürger oder Bauer.

Ein Bürger oder Bauer, der das Recht zur Gesammt- oder Gemein-Jagd genießet, hat das Recht nicht, wenn er krank oder kein Vergnügen daran hat, einem auswärtigen Jäger oder Bauern die Erlaubniß zu ertheilen, an seiner Stelle die Jagd zu begehen; und zwar hauptsächlich deswegen, weil es sonst der fremden Jäger und Bauern zu viele auf die Stadtjagd gäbe. Sein Recht schläft also; um ihn aber schadlos zu halten, bekommt er zwar von dem geschossenen Wildpret seinen Theil, er muß aber ein gewisses Schußgeld entrichten.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 375.

2) F. A. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. Cap. 7. §. 54.

§. 216.

Von der Gerechtigkeit zur Vorjagd.

Das Vorjagen oder die Vorhatz, oder der Durchzug, ist ein Recht des Landesherrn, eine Jagd eher, wie andere,

zu halten. Nach diesem darf er in den Geheegen seiner Vasallen und Landsassen 8, oder 14 Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug oder ein Streifjagen entweder in eigner Person oder von seinem vornehmsten Jagdbedienten halten lassen. Der Vasall und Landsaß darf also nicht eher mit seinen Hunden zu Wald und zu Feld ziehen, bis dieses Vorjagen vom Landesherrn gehalten worden ist. Es giebt Länder, wo sich dieses Prärogativ über alle Güter erstrecket, die innerhalb den Landesgränzsteinen liegen. Gewöhnlich aber sind es nur einzelne Vasallen-Güter.

Die Verjährungszeit ist zwischen einem Landesherrn und Landesherrn 30 Jahre; zwischen einem Landesherrn und Vasallen oder Landsassen, 20 Jahre.

2) Krünitz ökonomische Encyclopädie 2c. 28ster Th. 1783. S. 59.

2) Schneider diss. de jure praeventionis circa venationem, vom Recht der Vorjagd.

3) Leyser in jure Georg. Lib. 3. c. 12.

4) Fritsch de jure convenandi, Membr. 2. §. 2.

5) Strube gründlicher Unterricht von Regier- und Justizsachen. S. 115.

6) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte 2c. 1774. S. 377.

§. 217.

Von der Gerechtigkeit zur Lustjagd.

Das Lustjagen oder die Lustjagd besteht in einer Befugniß des Landesherrn, vermöge deren derselbe zu seiner Lust oder Vergnügen, in des Vasallen Geheege oder Jagd-Distrikt zu jagen berechtiget ist. Dies steht z. B. im Fürstenthum Pfalz-Neuburg dem Pfalzgrafen, dessen Söhnen, Erben und Nachkommen frei, in eigner Person, der Lust halber, an den Orten, wo ein Landesstand das Weidewerk zu treiben befugt ist, zu hetzen und zu jagen.

Wenn ein Landesherr einem Vasallen das Lustjagen erlaubet, so kann dieser solches nur für seine Person gebrauchen, und darf es weder durch einen Jäger verrichten lassen, noch einem andern abtreten. Auf den herrschaftlichen Mönchswalds-Seen findet eine solche Gerechtigkeit statt. Der Fürst von Hohenloh hat die Superiorität daselbst, dem Deutschmeister gehören die Weiher. Er darf in eigner Person Enten darauf schießen.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 60.

2) Lünig Collect. von der landsässigen Ritterschaft. T. I. S. 1164.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 369.

§. 218.

Von der Gerechtigkeit zur Klapperjagd.

Die Klapperjagd ist ein Recht, mit Klappern, Geräusch und Geschrei vieler Menschen, Anschlagung der Bäume, Hetzen mit Hunden und Blasen der Jagdhörner, auch Loßschießung des Gewehres, einen Ort zu durchstreichen, und das Wildpret herauszujagen. Ordentlicher Weise ist diese Art zu jagen weder dem Inhaber der mittlern oder der niederen Jagd, an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets ist, damit dasselbe durch das Lermen nicht beunruhiget und aus seinem Stande gebracht werde, noch dem Besitzer der hohen Jagd, an denen Orten, wo das Mittel- und niedere Wildpret seinen häufigsten Stand hält, erlaubt, sondern sie steht nur demjenigen zu, welcher zu dem ganzen Weidewerke berechtiget ist; es wäre denn, daß ein anderes durch rechtsverjährte Zeit hergebracht wäre, oder daß jemand sich in dem ruhigen Besitze des Klapperns befände.

Die Gerechtigkeit zur Klapperjagd kann verloren gehen, wenn ein Vasall oder Landsasse solche in 10 Jahren nicht ausüben läßt. Ist er abwesend, so werden 20 Jahre erfordert. Eine Landesherrschaft verliert dieses Recht nur gegen einen Landsassen innerhalb 30 Jahren.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 60.

2) G. C. Bastineller de modo venandi, vulgo die Klapperjagd. 1754.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 386.

4) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 858.

§. 219.

Von der Gerechtigkeit zur Gnadenjagd.

Das Gnadenjagen oder die Gnadenjagd — Venatio precaria — nennt man, wenn ein Fürst oder anderer Landesherr, aus besonderer Gnade und gutem Willen, einem Andern, in einem gewissen Reviere oder Gegend seiner Wildbahn, entweder auf eine gewisse Zeit, oder bis auf Widerrufen, die Erlaubniß zu jagen ertheilt. Bei den Gnadenjagden gebraucht der Landesherr gemeiniglich die Vorsicht, daß der Besitzer derselben einen Revers von sich an die Kammer oder Regierung ausstellen muß, daß er solche unter keinem andern Titel besitzen, die in dem Begnadigungs-Briefe bestimmte Zeit, Ort, Weise und Gelegenheit sehr genau beobachten, und dieselbe dem Fürsten auf den ersten Widerruf wieder abtreten will, daher sie auch die Reversjagd genannt wird. Zuweilen wird ausbedungen, daß der Besitzer der Gnadenjagd dem Landesherrn allezeit das ansehnlichste Stück aus der Jagd, als: einen starken Hirsch, Keiler, Bär, Wolf ꝛc. ausliefern soll.

Bei der Gnadenjagd, oder der von demjenigen, der das Jagdrecht hat, aus besonderm guten Willen, einem Andern ertheilten Begünstigung, in seiner Wildbahn zu jagen, und das Wildpret zu fangen, wird dieses insgemein beobachtet:

1s daß man die Concession auf eine gewisse Person richte;

2s wird ein gewisser Ort, Distrikt oder Bezirk, wo die Jagd ausgeübt werden soll, bestimmt;

3s wird eine gewisse Jagdordnung vorgeschrieben, nach welcher das Jagen angestellt werden soll;

4s wird die Concession auf eine gewisse Zeit eingeschränkt;

5s es wird sich die Widerrufung vorbehalten;

6s es wird ein Instrument oder Gnadenbrief darüber ausgestellt;

7s muß derjenige, dem diese Bewilligung geschehen ist, einen Revers ausstellen, in welchem er die Begnadigung erkennet, und darin verspricht, von diesem Jagen wieder abzustehen, wenn und zu welcher Zeit es demjenigen, der es ihm bewilliget hat, gut dünken wird;

8s wird ihm aufgegeben: daß er die Gerechtigkeiten handhaben und auf das Beste besorgen wolle; die Mark- Maal- und Gränz-Steine im Stand erhalten, aus dem Zulassen dieses Jagens an den bestimmten Orten jetzt und ins künftige keine Gerechtigkeit machen, noch ausserhalb dem gedachten Bezirke, weder für sich, noch durch seine Diener und die Seinigen, in den herrschaftlichen Forst greifen, oder jagen, noch jemand anders zu jagen gestatten oder erlauben wolle.

Der Begnadigte ist natürlich verbunden, diesem Abschluß auf das genaueste nachzuleben.

Wem die Jagd zu dem hohen Rothwildpret ꝛc. vergünstigt ist, der hat nicht die Befugniß, das kleine Weid-

werk zu exerciren, und Hasen und Füchse zu schießen, obgleich sonst, der bekannten Rechtsregel nach, demjenigen, dem das Mehrere erlaubt ist, das, was weniger ist, nicht verwehrt werden mag. Denn bei dieser Jagdmaterie leidet diese Regel ihre besondere Ausnahme, indem die hohe und niedere Jagd besondere Arten sind, bei welchen man nicht von einer auf die andere folgern kann.

Wenn der Jagdherr jemand die Befugniß ertheilt, nach Füchsen und Haasen zu reiten und zu beizen, so hat derselbe doch nicht die Macht, auf dem Revier sich anzustellen und einen Fuchs oder Haasen mit der Büchse zu schießen, indem dieses besondere Handlungen sind. Auch ist ihm nicht erlaubt, wenn durch Kriegsvölker, Krankheiten ꝛc. die Haasen oder Füchse in der Gegend nicht mehr angetroffen werden, nach den Rehen oder Hirschen zu jagen, sondern sein Recht schläft, bis es dergleichen wieder giebt.

Alle Kosten, die der Begnadigte während dem Besitz, auf die Behauptung der Gränzen, Gerechtsame verwendet hat, kann er sich erstatten lassen; geschieht dieses nicht, so steht ihm das volle Recht zu, die Jagd fortzutreiben, und sich vollkommen schadlos zu machen.

Es kann derjenige, dem die Gnadenjagd concedirt ist, sie nicht wieder einem Andern bewilligen, weil man überhaupt die aus besonderer Gnade jemanden ertheilten Privilegien nicht an Andere abtreten kann; doch aber ist demjenigen, der die Koppeljagd hat, erlaubt, sie als eine Gnadenjagd jemanden zu concediren, so lange er nämlich den Mitbesitz hat, und sie von dem Andern nicht zurück genommen wird, oder der Andere sich ihrer begiebt. Auch derjenige, der die Jagdgerechtigkeit von dem Landesherrn entweder als eine Belehnung, oder durch Verjährung, bekommen hat, ist ohne allen Anstand befugt, die Gnadenjagd einem Andern zu verstatten. Denn wenn der Vasall berechtiget ist, entweder das ganze Gut, oder

einen Theil desselben, einem Andern, der mit ihm von gleichem oder besserm Stande ist, auf eben die Art und nach eben den Verträgen, wie er es selbst acquirirt hat, zu überlassen, wie dieses den Lehenrechten nach erlaubt ist; so steht ihm ohne allen Zweifel noch mehr zu, es bittweise zu concediren. Und dieses ist auch den Untervasallen und allen übrigen erlaubt.

Ohne eine ausdrückliche Erlaubniß, darf der Begnadigte keine Jagdfrohnden fordern, auch keine Jagdhunde zur Fütterung einlegen. Auch darf er keinen Hag oder Wildbahn anlegen.

Verloren geht die Gnadenjagd:

1s durch den Nichtgebrauch;

2s durch den Mißbrauch; und

3s durch den Heimfall.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 61.

2) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 43.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 377. 656.

4) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 857.

§. 220.

Von der freien Bürschgerechtigkeit.

Aus der Geschichte der Jagd, man sehe den §. 193. und folgende, ist bekannt, daß ehedem die Jagd ein Eigenthum der Völkerschaften war. Durch das Unglück, welches daraus entstand, wenn jeder Unterthan auf die Jagd lief, wurden die Kaiser bewogen, dieses Recht zu beschränken, und nach und nach die Jagd zu einem Regale zu machen. Einige Städte, wie z. B. Ulm, Roth-

weil, Bieberach, Gemünd ꝛc. bekamen die Erlaubniß zur freien Bürsch oder Birsch, oder Pirsch oder Pürsch. Der Mißbrauch, den auch diese Städte damit trieben, wurde von dem Kaiser eingesehen, und er befahl deswegen den 21sten Mai 1678., es solle die freie Bürschgerechtigkeit im ganzen Reiche aufhören. An vielen Orten wurde dieser allerhöchste Befehl befolgt, an mehrern aber nicht. Wer also nun noch diese Gerechtigkeit besitzet, der darf alle wilde Thiere schießen, jagen und fangen. Auch die Jagdfolge hat eine solche Stadt oder freie Bürschconvent gewöhnlich hergebracht.

Die Jagdfrohnde ist aber selten mit der freien Bürsch verbunden, weil jeder selbst jagen und das Wildpret behalten darf.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 388.

2) J. Otto freie Pürschbeschreibung. S. 6.

3) H. F. v. Flemming im vollkommenen teutschen Jäger. 1ter Th. im Anhang. §. 20.

4) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 858.

§. 221.

Von der Trüffeljagd-Gerechtigkeit.

Derjenige, dem das Recht zur Hohen- Mittel- und Niederjagd zustehet, darf auch die Trüffeln aufsuchen, wer aber zu keiner Jagd berechtiget ist, der darf nur die Trüffeln vom Frühjahr bis Herbst suchen, ohne eine Flinte mitzunehmen. Er kann sich übrigens eines oder mehrerer Trüffelhunde bedienen, wenn er sich auf dem Forstamt gemeldet, und die Erlaubniß erhalten hat. Wer die Trüffeljagd 30 Jahre in einem Forst ohne Störung ausgeübt hat, der ist dazu berechtiget. Zwischen dem

Adel in 10 Jahren, wenn er auf seinem Gut ist; bei der Abwesenheit in 20 Jahren.

§. 222.

Von der Theilung einer Koppeljagd.

Es fragt sich: nach welchen Grundsätzen soll die Theilung einer Koppeljagd geschehen? Nach meiner Erfahrung kann sie auf folgende allgemeine Art unternommen werden:

1s muß auf das genaueste aus den Archiv-Akten untersucht werden, welche alte Verträge vorhanden sind. Fehlen diese, alsdann müssen die Rechnungen und die Aussagen der alten Förster und Unterthanen als Beweise angenommen werden;

2s ist unumgänglich erforderlich, die Gränzen der Koppeljagd gemeinschaftlich zu umgehen, und alle streitigen Punkte zu erörtern;

3s muß in Gegenwart beider Theile ein der Mathematik verständiger Forstmann ausgesucht und ihm die geädetische Aufnahme übertragen werden;

4s sind beträchtliche Waldungen darin begriffen, so müssen diese entweder besonders aufgenommen, oder ihre Größe aus dem älteren Risse entnommen werden. — Mit Vorbedacht sage ich hier: aus den alten Karten, weil es bei dieser Theilung nicht so genau auf einen Morgen mehr oder weniger ankommt. Doch, je genauer, desto besser. Und

5s muß vor dem Anfang der Ausmessung die Uebereinkunft getroffen werden, wie viel ein Theil Feld Wald giebt, wenn hierzu der Augenschein die Wahrscheinlichkeit giebt. Gewöhnlich werden beide Theile befriediget, wenn der, welcher z. B. 100 Morgen mehr Wald bekommen könnte, 200 Morgen Feld dagegen überläßt. Berichter muß dieser Satz aus dem Grun-

de vor der Kartirung seyn, weil sonst alle kostspielige Ausmessung vergebens ist. Die Weinberge und Wiesen gelten für Feld, und machen also keinen Unterschied. Ob aber ganz kahle Berge, die fast nie Wald oder sonst mit Pflanzen besetzt werden können, keine Uebereinkunft nöthig machen, muß wenigstens zur Sprache oder zur Berathschlagung kommen. Beträchtliche Viehweiden sind ebenfalls in Erinnerung zu bringen.

§. 223.

Fortsetzung.

Sind vorstehende Punkte in ihrer gehörigen Richtigkeit, und die ganze Koppeljagd liegt in einem Riß, alsdann wird die Theilung vorgenommen, und die Jagdgränzsteine im Beiseyn aller Urkundspersonen vorgenommen.

Sollten auf eine Gemarkung, wie ich im Golchsheimer- Bernsfelder ꝛc. Revier den Fall habe, mehrere adeliche Jäger das Recht haben, die Jagd auszuüben, alsdann muß vorher untersucht werden: wie viel jeder Theilhaber Jäger auf die Gemarkung hat schicken dürfen. Im gewöhnlichen Fall hat ein Vasall nur auf Einen das Recht. Unter diesen Umständen werden gleiche Theile gemacht. Haben aber z. B. 3 adeliche Jäger und 2 Revierjäger von einem Herrn die Jagd auf einer Gemarkung zu exerciren, alsdann müssen nicht vier, sondern fünf Theile gemacht werden, weil es hier auf die Schützen und nicht auf die Herren ankommt.

Die Einwendungen: als sei der Hr. v. N. und sein Jäger bisher auf die Jagd gegangen, wird nicht angenommen, weil der Jäger bloß zum Laden, Aufsuchen, Hundeführen ꝛc. bestimmt ist, und nicht als ein Schütze in der Theilung aufgeführet werden kann.

Die Rechte und Befugnisse, die ich §. 156. und folgende bei der Waldtheilung auseinander gesetzt habe, können auch in streitigen Fällen hier die nöthige Auskunft geben.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 17ter Th. 1779. S. 202.

2) Desselben 28ster Th. 1783. S. 56.

§. 224.

Vom Verkauf der Jagden.

Jeder Jagd-Eigenthümer hat das Recht, wie schon §. 143. bei dem Waldverkauf angeführt ist, seine wohlerworbene Jagd-Befugniß zu verkaufen. Jedoch treten auch hier die Verbindlichkeiten ein, die dorten angegeben sind.

Die Grundsätze, nach welchen ein Verkauf, ohne dem Verkäufer und Käufer Vortheil oder Schaden zu bringen, geschehen kann, sind kürzlich folgende:

1s muß der Verkäufer dahin sorgen, daß er einen geschickten Forst- und Jagdverständigen auf einige Zeit bekommt, und ihn, in Gesellschaft seines besten Jägers die zu verkaufende Gemarkung an einigen Orten durchgehen lassen. Bei diesen Durchgängen muß sich der Kommissair sehr genau nach den Gelegenheiten umsehen, die zu einem guten Wildpretsstand erforderlich sind. Zum Beispiel, keine Waldungen in den Feldern, Bäche ꝛc.

2s ist es sehr gut, wenn der Eigenthümer die Größe der Jagd nach den Axiomen der Mathematik zu erfahren sucht. Sollte ihm dieser Weg zu kostbar seyn, und er wünschte einen leichteren und doch ziemlich sicheren zu haben; so werden die alten und neueren Lagerbücher oder Fluhrbücher, oder Schatzungsbücher, oder Gemarkungsrisse aufgesucht, und alle Grundstücke zu-

sammen getragen, und ihre Flächengröße in eine Summe gebracht;

3s aus den Wildpretsrechnungen wird ein Extrakt von den nächst vorhergehenden 10 oder auch 20 Jahren gemacht. Hierbei ist erforderlich, das Schußgeld für das Raubzeug besonders zu setzen, und für jede Nase, zum Beispiel von einem Fuchs, wenigstens die Summe von 1 fl. 30 kr. in Aufrechnung zu bringen. Kann aus den Rechnungen nicht entnommen werden — welches gewöhnlich der Fall ist — wie viel Wildpret auf den in Frage stehenden Gemarkungen bisher geschossen wurde, so muß die Flächengröße des ganzen Reviers erforscht und eine Berechnung entworfen werden, nach welcher bemerklich wird, wie viel der Morgen ertragen hat;

4s liegt die Gemarkung weit von dem Jägerhof, und es lohnet sich nicht der Mühe und des Aufwandes, einen eignen Jäger dahin zu setzen und ihn zu besolden, auch sind keine Aussichten da, jemals dorten einen herrschaftlichen Wald von einer beträchtlichen Größe zu bekommen, alsdann muß billig die Summe der Diäten von dem Ertrag abgezogen werden; weil letzterer ohne erstere nicht erhalten werden kann;

5s die Strafregister von 10 oder 20 Jahren müssen nothwendig ebenfalls aufgeschlagen und aus ihnen die Summen entnommen werden, die zur herrschaftlichen Kasse geflossen sind;

6s existiren Wolfsgelder oder Jagdgelder ꝛc. diese müssen ebenfalls als Ertrag in Aufrechnung kommen;

7s liegt die Gemarkung ganz isolirt, und man bekommt also keine eben so große Anzahl Jagdsteine zu unterhalten, wenn sie abgegeben wird, alsdann müssen auch die Diäten in Abrechnung kommen, die während 20 Jahren bei dem Aufrichten und Erneuerung der Gränzsteine aufgegangen sind;

88 von dem Ertrag des Wildprets, Raubzeugs, Jagdgeldes, Strafen ꝛc. wird das Schußgeld, Diäten ꝛc. abgezogen, und was übrig bleibt, ist der reine Gewinn. Wir wollen annehmen, es sollen 100 fl. erfolgen, so müssen wenigstens 2,000 fl. Kapital dafür gegeben werden, wenn eine angemessene Bezahlung erhalten werden soll.

Bei dem Verkauf eines Antheils an einer Koppeljagd werden die nämlichen Grundsätze befolget, die hier bei der Privatjagd angegeben sind. In welchen Fällen ein Kauf zurück gehen kann, müssen die Gesetze in Anwendung kommen, die der §. 145. angiebt. Auch in den §. 152. 153. 154. 155. 156. 158. findet man allgemeine Regeln bei diesem Geschäfte.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 17ter Th. 1779. S. 202.

2) Desselben 28ster Th. 1783. S. 300. 310.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 655.

§. 225.

Von Verpachtung der Jagdgerechtigkeit.

Ein jeder Jagdberechtigte, er sey Landesherr oder Vasall, kann, wenn er zu allen Jagden ohne allen Widerspruch das wohlerworbene Recht hat, sie admodiren, an wen er will. Auch an nicht gelernte Jäger. Hat aber ein anderer eine Grundgerechtigkeit darauf, und er ist nur Mitinteressent, alsdann treten die Vorschriften vom vorigen Paragraph ein.

Jagden, die jemand aus einer besondern Gnade erhalten hat, können ohne Vorwissen und Genehmigung dessen, von dem sie herrühren, nicht an andere cessionirt werden.

Bei jeder Pachtung muß dem Pächter ein schriftlicher Pachtbrief oder Contrakt eingehändiget werden, in welchem er angewiesen ist:

1s die Gränzen der Jagd zu beobachten, und alle Gebrechen in Zeiten anzuzeigen;

2s alle Gerechtigkeiten wohl zu exerciren;

3s nach Weidmannsgebrauch zu schießen;

4s die zur ungemessenen Frohnde angewiesenen Leute nicht zu häufig zu gebrauchen;

5s die Schonzeit zu halten; und

6s den Pachtzins alle Jahr zu entrichten.

§. 226.

Fortsetzung.

Wird durch seine Nachlässigkeit eine Gränze unsicher und es entsteht ein Streit darüber, alsdann muß er die Prozeßkosten nicht allein bezahlen, sondern er kann auch als Nichtbefolger seines Contrakts von dem Pacht ausgeschlossen werden. Läßt er 2 Jahre verfließen, ohne seinen Zins zu entrichten, so kann der Verpächter auch noch vor Ablauf der Pachtjahre ihn davon entsetzen und einen andern Pächter annehmen.

Kein Pächter hat die Befugniß, ohne Vorwissen und Consens des Verpächters, einem Andern seinen Contrakt abzutreten und also einen After-Contrakt zu machen.

Innerhalb der contraktmäßigen Zeit muß der Jagdpächter sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung eintritt. Jedoch muß ihm dieses 6 Monate vorher bekannt gemacht werden. Fällt die nothwendig gewordene Zurückgabe des Pachtbriefs gerade in die Zeit, wo die Jagd aufgeht, und der Pächter soll die wenig einträglichen Monate mit den andern guten gleich bezah-

len, so darf er sich beschweren, und einem Nachlaß sicher entgegen sehen.

Der Pächter kann aber nicht, wegen einer sochen Veränderung vom Verpächter seinen Contrakt aufgeben.

Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Pächters nichts geändert, und jede Abtretung kann er sich besonders bezahlen lassen.

Stirbt ein Pächter während der Pachtzeit: so sind seine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieselben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur ein halbes Jahr fortzusetzen verbunden, wenn sie erweisen können, daß kein Erbe dabei ist, der an dem Ort wohnet und ein Liebhaber von der Jagd war und noch wegen seiner Geschäfte seyn kann. Ist aber einer ein Jäger und er kann die Heegung füglich fortsetzen, alsdann bleibt ein Jahr zur Aufkündigungszeit fest. Es versteht sich aber, die Aufkündigung muß 8 Tage nach dem Tode erfolgen. Die nämlichen Rechte stehen dem Verpächter zu, wenn sein Pächter stirbt. Doch muß dieser den Erben einen Nachlaß gestatten, wenn sich gerade das Ende vor dem Aufgang der Jagd ereignet.

Wenn Mehrere gemeinschaftlich eine Jagd gepachtet haben, und es stirbt Einer von ihnen, so macht diese Veränderung keine Wirkung auf den Verpächter.

Wird der Pächter, durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen, ausser Stand gesetzt, von der gemietheten Jagd ferner Gebrauch zu machen; so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Pacht, vor dem Ablauf des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contrakte abgehen. Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Verpächter einen Unterpächter stellet, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen nachweisen kann.

Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen ins Feld

rücken; so sind die dazu gehörenden Personen an ihren Jagdcontrakt nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

Ist die Jagd durch ungewöhnlich lange und kalte Winter und durch feindliche Heere auf eine solche Art herunter gekommen, daß er nicht das Pachtgeld erhalten kann, alsdann findet eine Remission statt, oder er kann seinen Contrakt aufkündigen.

Ist der Contrakt nicht schriftlich, sondern nur mündlich geschlossen worden, und der Promissar oder Pächter findet nachgehends die Bedingungen zu hoch: so gilt er nur ein Jahr, es mögen Zeugen oder keine dabei gewesen seyn. Jedoch muß eine $\frac{1}{4}$jährige Aufkündigung vorher gehen.

Wenn der Pächter einen Wilddieb erwischt, muß er ihn dem Forstamt anzeigen, das ihm den $\frac{1}{3}$ Theil Strafe nebst dem Pfandgeld überlassen muß; die Strafe aber kommt zur herrschaftlichen Kasse. Das Gesetz dahin abzuändern: nur den Anbringer das Pfandgeld zukommen zu lassen, macht nachlässige Jagdpächter und vermehrt die Frevler merklich.

Die Salzlecken, Suhlen, Jagdzeuge ꝛc. und alle ihm übergebene Jagdgeräthschaften muß er auf seine Kosten in gutem Stand zu erhalten suchen; läßt er sich hierin etwas zu Schulden kommen, alsdann muß er, nach dem Erkenntniß Sachkundiger Jäger, dem Promittenten einen vollkommenen Ersatz leisten.

Schießt der Pächter mehr Thiere, Geißen und alles dahin gehöriges Wildpret, als nach dem Weidmanns-Gebrauch erlaubt ist, und fängt auch ungewöhnlich viel Zeug mit den Garnen und Netzen, woraus ein gänzlicher Ruin erfolgen könnte, alsdann kann er nicht allein zum Schadenersatz angehalten werden, sondern der Verpächter kann auch den Contrakt aufheben.

Entsteht ein Feuer im Walde, und die menschliche

Hülfe reicht nicht hin, der Flamme Einhalt zu thun, und es brennt ein ganzer Wald ab, der vorher ein guter Wildpretsstand war, alsdann kann der Pächter auf einen Nachlaß bestehen.

Ist in dem Pachtcontrakte auf den Fall eines während der Pachtjahre entstandenen Krieges nichts verabredet; so kann, wenn dieser Umstand eintritt, dem Verpächter sowohl als dem Pächter, frei gestellt werden, den Contrakt aufzukündigen. Diese Erlaubniß findet jedoch nur statt, wenn die ganze Armee, und nicht bloß ein oder anderes einzelnes Corps derselben, in Bewegung gesetzt wird.

Alle Wildprets-Lieferungen, die ihm von der feindlichen oder freundlichen Armee aufgelegt werden, muß sich der Pächter bescheinigen lassen, und kann nachgehends einen Ersatz, nach dem damaligen Preis, von dem Proprietäre der Jagd fordern.

Die weggenommenen Jagdzeuge, die einen Theil des Inventarii ausmachen, hat er ebenfalls in Abzug zu bringen.

Vorstehende Gesetze bei Admodiationen können nicht allein auf die Jagd angewendet werden, sondern sie gelten auch bei allen andern Contrakten, die ein Forstwirth vornehmen und bei streitigen Fällen begutachten muß. Weiß er also gar nichts von diesen festen Sätzen, alsdann muß er sich der bittern Kritik der Kammerräthe unterwerfen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 2ter B. 1796. S. 969. §. 258. Vom Mieth- und Pachtvertrage.

2) Desselben 2ter Th. VII. Titel. S. 328. §. 34.

3) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 154.

4) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 5tes St.

1te Abth. S. 591. §. 4. Eine K. Preußische Verordnung.

5) v. Justi System des Finanzwesens. §. 505.

6) Dissertatio inauguralis juridica de eo, quod justum est circa venationem, d. i. Rechtliche Abhandlung von der Jagdgerechtigkeit, welche unter dem Vorsitz des Hrn. D. und Prof. Reinhard ꝛc. 1726. — Auch abgedruckt im neueren Forstmagazin von Franzmadhes. 1ter B. 2te Abth. S. 505.

7) v. Mosers Forst-Oekonomie. 2ter. Th. 1757. S. 654. §. 52.

8) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 119.

9) v. Moser's Forst-Archiv. 8ter B. 1790. S. 146.

10) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 55. 106. 203. 224.

11) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 655.

12) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 4tes Alphabet. 1783. S. 174.

13) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 644. Pachtrecht.

§. 227.

Von der Jagdfrohnde — Corvée de chasse.

Die Geschichte der Jagdfrohnden hier umständlich vorzutragen, würde mich zu weit von meinem Zweck entfernen, ich verweise also auf die §. 7. 76. und 193. und die dort bemerkten Schriften.

Die Jagdfrohnde theilet sich ab:

1s in ungemessene.

a) Mit der Klapper, Stock, Hacke, Schippe und Heppe.

b) Mit dem Geschirr.

28 In gemessene.

a) Mit der Klapper oder Stock.

b) Mit dem Geschirr.

§. 228.

Von der ungemessenen Jagdfrohnde mit der Klapper.

Jeder Unterthan, der den Huldigungseid geschworen hat, und kein Schultheiß, Bürgermeister, Zöllner, Gerichtsschöppe, Schulmeister und nicht 60 Jahre alt ist, oder keinen Freibrief erhalten hat, — die Wittwen und die Bergleute, die nicht in der Grube arbeiten, sind nicht ausgeschlossen — trägt die Verbindlichkeit, wenn eine ungemessene Jagdfrohnde hergebracht ist, des Morgens an dem Ort mit einer Klapper oder mit einer Schippe und Hacke, oder mit einer Heppe, oder mit einem Stock zu erscheinen, wo ihn des Abends vorher ein Befehl vom Forstpersonale angewiesen hat. Treffen Umstände ein, die dem Jäger die Zeit nicht einräumen, eine solche Vorheransagung zu gestatten; so muß er eine Stunde nach der Bekanntmachung den Weg nach dem bestimmten Platz antreten. Ist er, seine Frau und seine Kinder über 14 Jahre alt abwesend, und kommen in der gesetzten Zeit nicht wieder zurück, so muß der Schultheiß den nächsten Unterthan an ihm wohnend, bestellen, und den Uebersprung das nächste Mal in Erinnerung bringen. Ist er gefährlich krank und hat ausser seiner Frau keine Leute im Hause, die älter wie 14 Jahre sind, alsdann ist er entschuldiget und braucht die Frohnde nicht nachzuholen, wenn der Gebrauch im Dorf nichts Anderes bestimmt.

Nicht bloß zu Zeug- und Klapperjagden, sondern auch zum Fuchs- und Dachsgraben, zu Aufputzung der Jagdschneißen, zu Führung der Hunde, zu Aufstellung

der Netze, zu Unterhaltung der Thiergärten-Verzäunungen, Mauern, Brücken und Stege in denselben, zu Aufrichtung der Jagdschirme, zu Tragung der Jagd-Ansagungsbefehle und zu allen Geschäften, die ein herrschaftlicher Jäger nicht, vermöge seines Standes, vornehmen kann, und zu Ausübung der Jagdgerechtigkeit erforderlich sind, ist er zu thun schuldig. Auch kann er die Forderung nicht machen, nur sich so weit von seiner Wohnung zu entfernen, daß er am Abend wieder zu Hause seyn kann, weil die Zeugjagden öfters seine Gegenwart 3 und 4 Tage nöthig machen. Jedoch steht dem Landesherrn nicht zu, mehrere Tage anzusetzen, weil er zu viel in seiner Oekonomie leiden würde. In Kursachsen darf nach dem Befehl vom 12ten März 1603. kein Unterthan weiter wie in seinem Amte frohnden.

Alles Wildpret, das geschossen wird, und nicht zu einer Karren- oder Wagenlast hinreichet, muß er von seinem Ort auf das nächste Dorf tragen und es dorten dem Schultheiß zur schleunigen Besorgung übergeben.

Nur bei großen Zeugjagden ist es in vielen Gegenden herkömmlich, den Jagdfröhnern etwas Brod und Bier zu geben, bei allen andern Jagden findet dieses aber in der Regel nicht statt. In meinen 7 Forsten an der Tauber bekommt jeder Fröhner, der ein Stück Wildpret getragen hat, 2 Pfund Brod und ein halbes Maas Wein.

Wo die Vasallen mit der Mittel- oder Niederjagd belehnet sind, hat gewöhnlich nur der Landesherr die Jagdfrohnde von ihren Hintersassen oder Unterthanen auf die Zeug- oder Wolfsjagden hergebracht. Doch Observanzen können hier mindern und mehren.

Das Jagen auf abgesetzte Feiertage kann ein Unterthan nicht absagen. Eben so wenig kann er unterlassen, wenn ihm das Tragen des Wildprets, besonders im heissen Sommer, bis um 12 Uhr und von 2 Uhr anfangend, anbefohlen wird.

Jeder Schultheiß trägt übrigens die Verbindlichkeit,

dem Jäger eine genaue Jagdrolle vor dem Jagen einhändigen zu lassen. Dem Jäger seine Schuldigkeit ist, die Leute vor und nach gehaltenem Jagen abzulesen. Wer nicht erschienen ist, oder vor dem Ende sich entfernet hat, der kommt in Strafe.

Noch muß ich bemerken: daß der Wildbannesherr nicht die Befugniß habe, die Jagdfrohnden wider den Willen der Unterthanen zu verändern, oder an die Stelle derselben Geld, Frucht ꝛc. zu fordern, weil die Unterthanen allein zu den Frohnden und nicht zur Geldreichung verbunden sind; wodurch sonst dem Debitori etwas anders als er schuldig ist, abgefordert würde, welches in allen Rechten eine unerlaubte Handlung ist. Dagegen braucht auch der Herr kein Jagdgeld von den Unterthanen, wegen abstellung der Gerechtigkeit, anzunehmen.

§. 229.

Von den ungemessenen Jagdfrohnden mit dem Gespann.

Alle Zeugwagen, die bei dem großen angestellten Jagen nöthig sind, müssen die frohndeschuldigen Unterthanen in den Zeugscheuern holen und in den Wald fahren, und nach gehaltenem Jagen auch wieder abholen. In Ermangelung solcher herrschaftlichen Wagen müssen sie die ihrigen mitbringen.

Alles Heu und sonstige Fütterungsprodukte tragen sie ebenfalls die Verbindlichkeit, auf den Wiesen zu holen und in die Wildpretsscheuren zu fahren.

Das geschossene Wildpret aller Art, wenn es in einer solchen Quantität zusammen ist, daß es einen Karren oder Wagen voll giebt, müssen sie von einem Ort zum andern bringen. Hält sich aber der Landesherr auffer dem Lande eine Zeitlang auf, und er will das Wildpret in der Frohnde herbeigefahren haben, so steht es in ihrer Will-

kühr, diesem Befehl zu gehorchen, weil ausser den Gränzen des Landes kein Unterthan Dienste zu leisten brauchet. Auch die Zeugwagen ausser ihrem Amte zu bringen, kann ihnen nicht aufgebürdet werden. Doch das Herkommen macht hier die Hauptbestimmung.

Wer mit dem Gespann gedient hat, braucht nicht an dem nämlichen Tage mit der Klapper oder Heppe ꝛc. zu dienen. In vielen Orten werden die Gespann-Dienste doppelt gerechnet. In der Regel aber sind sie einfach.

Wenn ein Herr oder Vasall den Beweis machen kann, daß er 10 Jahre die Frohnde mit der Klapper und mit dem Gespann bekommen hat, so kann ihn kein Prozeß, und wenn er sich auch auf ein Dokument gründet, aus seiner Gerechtigkeit bringen. Liegt aber ein ausdrücklicher herrschaftlicher Befehl vor, der dem Vasall alle Frohnde untersagt, und er hat es doch gethan, ohne sich in einen Streit einzulassen, so gründet sich kein Recht darauf.

§. 230.

Von der gemessenen Jagdfrohnde mit der Klapper.

Es sind mehrere Dörfer in meiner mir gnädigst anvertrauten Forstmeisterei, die nur alle Jahre einmal alle die Felder und Waldungen in ihrer Gemarkung, auf vorheriges Bekanntmachen, mit der Klapper bei großen Jagden durchgehen, und das geschossene Wildpret in das nächste Dorf tragen. Aller anderer Jagdfrohndienste sind sie durch uralte Verträge, Concessionen und Observanzen überhoben. Den Wolfsjagden aber, sie mögen in oder ausser der Gemarkung angestellt werden, sind sie beizuwohnen verpflichtet, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil es eine Landplage ist, die jeder abzuhalten oder zu vertreiben Verbindlichkeit trägt.

Einige von diesen Dörfern müssen auch Jagdfrohnden im ganzen Oberamt leisten, wenn der gnädigste Herr dem

Jagen selbst beiwohnet; in jedem andern Fall bleiben sie aber in ihrer Gemarkung.

Auch kenne ich viele Gemeinden, die nur 8 Tage im Jahr Jagddienste leisten, und dieses zwar nicht eher, als bis das Laub von den Bäumen abgefallen ist.

Gemessene Jagdfrohnden findet man übrigens in Deutschland sehr selten; der mehreste Fall sind ungemessene. Wer also in seinem Frohnde-Contrakt Jagdfrohnden hat und es ist nichts Ausdrückliches dabei bemerket, der muß sich alle Verrichtungen gefallen lassen.

§. 231.

Von den gemessenen Jagdfrohnden mit dem Gespann.

Gemeinden, die mit einer gemessenen Jagdfrohnde mit dem Gespann belastet sind, müssen gewöhnlich

1s alles Zeug, welches bei dem angestellten Jagen erforderlich ist, abholen und wieder in die Scheuern fahren;

2s alles Wildpret, welches auf solchen großen und auch Klapperjagden geschossen wird, von einem Ort zum andern bringen;

3s die Jagddienerschaft des Herrn zu- und von dem Jagen fahren; und

4s ausser dem Zeugjagen nur das große Wildpret, als Hirsche, Sauen ꝛc. aufladen und an die nächste Gemeinde liefern.

Seltener ist das Herkommen in Deutschland nur eine Fuhre zu den Jagden zu thun. Doch kenne ich auch Gemeinden, die nur hierzu verpflichtet sind.

1) Moser's Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter Theil. 1757. S. 674.

2) Gleditsch Forstwissenschaft ꝛc. 2ter B. 1775. S. 550.

3) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 6tes Heft. S. 168.

4) Beck von der Forstgerechtigkeit und Wildbann. K. 17. §. 4.

5) Cramer's Wetzlarische Nebenstunden. Th. 99. N. 4.

6) Sixtinus de regalibus. L. 2. c. 15.

7) Seckendorf im deutschen Fürsten-Staat. Part. 3. regal. 5. §. 8. pag. 451.

8) Knipschild de civit. Imper. Lib. 2. Cap. 7. num. 71.

9) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. S. 769. S. 778.

10) Schweser theatr. servit. Tit. 20. §. 8.

11) Maier de jur. venand. Cap. 13. thes. 19. pag. 310. Auch in einem Auszug angeführt in dem neueren Forstmagazin von Franzmadhes. 2te Abth. 1ter B. 1777. S. 465.

12) Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? — Programma circa rem venatoriam secundum, quo ad audiendas praelectiones invitat J. M. Seuffert. 1790.

13) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 194. Führt viele alte Forstordnungen an.

14) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 384. 391. 634. §. 962.

15) Westenholz Diss. de jurisdict. forest. Cap. 5. §. 68.

16) v. Justi System des Finanzwesens ꝛc. §. 505.

17) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen u. s. w. 1ter Th. S. 64. und S. 210. Mainzische Forstordnung.

18) J. H. Jungs Staatspolizei-Wissenschaft. 1788. S. 347.

19) Mosers Bemerkungen über Kameralistisch-Oekonomische und Technische Gegenstände des Forstwesens. 1799. S. 143.

20) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 3ter B. 1796. S. 374. §. 398.

21) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Theil. 1796. S. 366. und S. 374.

22) J. G. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 148.

23) In der Untersuchung über die französische Revolution ꝛc. von Hrn. Rehberg, 1ter Th. S. 224. wird zwar sehr gut bewiesen, wie unsinnig es ist, wenn sich ein Volk zu einer ungemessenen Frohnde verstehet, indessen sie existiret nun einmal, und wird auch sobald nicht allgemein aufgehoben werden. Die nämliche Stelle findet man in Herrn v. Eggers Staatswissenschaft und Gesetzgebung. 1ter Th. 1795. S. 201.

24) v. Moser's Forst-Archiv. 3ter B. 1788. S. 281.

25) Desselben 8ter B. 1790. S. 177.

26) Desselben 10ter B. 1791. S. 57.

27) Desselben 12ter B. 1792. S. 335.

28) Desselben 14ter B. 1793. S. 288.

29) Desselben 16ter B. 1795. S. 118.

30) Ickstatt jagdrechtliche Abhandlung. S. 220.

31) J. J. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wasser. S. 100.

32) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 8ter Th. S. 345.

33) Gails 17te Abhandlung des 1ten Buches seiner Obs. cameral.

34) v. Moser's Forst-Archiv. 23ster B. 1799. S. 82.

35) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 291.

36) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 99.

37) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S 167.

38) D. H. Hegewisch allgemeine Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte ꝛc. 1788. S. 72.

39) Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften. 4ter B. 2ter Th. 1778. S. 121.

40) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 9ter B. 1776. S. 302.

41) Desselben 27ster Th. 1783. S. 81.

42) Desselben 28ster Th. 1783. S. 344.

43) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 45.

44) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 47.

45) Bergius Sammlung auserlesener Landesgesetze u. s. w. 10tes Alphabet. 1788. S. 253. Sachsen-Weimarische Forstordnung vom 7ten März 1775.

46) v. Seckendorf's Forst-Rügen. 2ter Th. 1800. S. 50.

47) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 164. 271. 459.

48) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 838.

49) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 41.

50) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 1ter B. 1785. S. 821.

51) Desselben 2ter B. 1785. S. 867.

§. 232.

Von dem Recht, Jagdschneißen oder Gestellwege zu machen.

Jeder, der ein wohlerworbenes Recht hat, auf dem Grundstück eines Andern etwas vorzunehmen oder

zu benutzen, kann auch alle die Mittel anwenden, die bisher im Gebrauche waren, seine Gerechtigkeit auszuüben. Ein Satz, der aus der Natur des Befugnisses fließt, und der in allen Zeiten und unter allen Conjunkturen keine Veränderung leiden wird, wenn nicht die Forderung des Berechtigten überspannt und folglich drückend für den Belasteten wird. Hierher gehört auch der uralte Gebrauch, in den Waldungen Jagdschneißen oder Richtwege oder Gestellwege zu unterhalten und im Nothfall auch neue durch die Besaamungen oder die jungen Schläge zu hauen, wenn vorher dergleichen da waren, oder wenn die Größe des Distrikts kein anderes Mittel zuläßt.

Zu der Anlegung von ganz neuen Richtwegen, darf sich der Jagdberechtigte nicht, ohne Vorwissen des Forstamtes und des Waldeigenthümers, verstehen, weil das Holz in den dermaligen Zeiten viel zu kostbar ist, um es der Willkühr eines oft unklugen oder zu bequemen Jägers auszusetzen. Auch steht keinem Jagdeigenthümer die Erlaubniß zu, die Richtwege breiter als 10 Schuh zu machen und zu unterhalten.

So viel Recht der vorstehende Satz enthält, und so wenig ihm jetzt noch entgegen gestellt werden kann, eben so fest bin ich überzeugt, kommt noch eine Zeit, wo der Holzmangel alle Richtwege verbietet und die Jägerei anweiset, auf eine Methode zu denken, das Wildpret ohne solche Gestellwege zu schießen und zu fangen, und zwar aus dem Grunde, weil mehrere Richtwege, die nicht zugleich Fahrwege sind, eine bedeutende Fläche ohne Holz lassen. Ich habe hier Gemeindswaldungen, wo die Richtwege 20 Morgen betragen.

1) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. S. 167.

2) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Theil. 1778. S. 687.

3) Desselben 28ster Th. 1783. S. 68. 80.

4) J. J. Trunks Forstlehrbuch ꝛc. 1789. S. 119. §. 105.

5) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter B. 1805. S. 6.

§. 233.

Vom Zweigrecht.

Bei dem Zeugjagen ist es oft Nothwendigkeit einzelne Büsche, auch Bäume und Stangen, entweder da abzuhauen, wo die Schirme aufgerichtet werden sollen, oder wo die Tücher angehängt werden müssen. Die Abhauung dieser Aeste, Büsche, Stangen und auch Bäume, ist dem Jagherrn erlaubt. Jedoch darf er das Holz nicht behalten, sondern er muß es dem Waldeigenthümer überlassen. Hierunter versteht sich aber nicht, daß er, wenn kein leerer Platz für den Lauf vorhanden ist, auf den Einfall kommen sollte, mehrere Morgen abzuhauen, um eine kahle Fläche zu bekommen. Dieses würde ein Mißbrauch des Zweigrechtes seyn, und zwar deswegen, weil der Schaden zu groß, besonders wenn es zu der Jagdzeit geschieht, wo der Wald noch grün und folglich noch kein Holz gehauen wird; auch könnte es gerade in einem Schlag seyn, der erst nach 20 Jahren zum Abhieb kommt. Wenn aber dem Waldeigenthümer bewiesen werden kann, daß schon mehrmals der Lauf auf dem Platz gewesen ist, und er hat ihn ohne Vorwissen des Jagdherrn angesäet, so muß er das Holz wegschaffen.

Ob derjenige, dem das Zweigrecht zustehet, das Holz zusammen machen lassen und dann dem Eigenthümer des Waldes überlassen muß, das ist noch in Zweifel, und wenn das Herkommen nichts Näheres bestimmt, so muß dieses von demjenigen geschehen, dem der Wald gehöret.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 68.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 628.

§. 234.

Von Errichtung der Jagdschirme und Jagdhäuser.

Bei großen Zeugjagden ist es Nothwendigkeit, Jagdschirme für die Herrschaft, Dienerschaft und sonstige Personen zu errichten. Das Holz zu solchen Schirmen, Stäben, Forkeln, Hefteln ꝛc. wurde gewöhnlich aus der nächsten besten Dielung genommen, und zu diesem Zweck verwendet. Wie nachtheilig ein solcher Eingriff in des andern Waldeigenthum ist, wurde damals, als das Holz noch fast keinen Werth hatte, nicht überdacht. Jetzt aber, da man nicht allein anfängt, das Holz dem Jagdherrn zu mißgönnen, sondern auch auf die leere Fläche, die dadurch entsteht, seine Rücksicht nimmt, kann es nicht mehr gestattet werden, dergleichen Abhauungen zu erlauben. Es fragt sich aber: welche Vorkehrungen kann der Waldeigenthümer machen, um das Herkommen nicht zu stören und doch keinen sonderlichen Schaden zu leiden? — Das Chrinomenon steckt hauptsächlich in dem Satze: Es ist Nothwendigkeit auf die Ersparung des Holzes zu denken. Der Jagdberechtigte trägt daher eben so gut die Verbindlichkeit, diesen Erfahrungssatz in Anwendung zu bringen, als der Waldeigenthümer, weil er in der Mitte der menschlichen Gesellschaft steht, und foglich die große Staats-Maxime — Beglückung — vor Augen haben muß. Er kann daher von jedem Oberforstamt oder von jeder Regierung dahin gezwungen werden, durch ordentliche Zimmerleute, Schirme aller Art, nach der bisherigen Größe, von dem

Holz des Waldeigenthümers verfertigen, und solche vor dem Jagen aufschlagen zu lassen. Nach gehaltenem Jagen kann sie der Holzeigenthümer wieder abschlagen, und in seine Verwahrung bis zur nächsten Jagd nehmen.

Den Schirmen die Einrichtung zu geben, sie auf- und abschlagen zu können, wird wohl kein Leser in Bezweiflung nehmen, weil es nichts weniger als gegen die Möglichkeit geht. Eine Zeichnung davon zu machen, ist überflüssig, weil in einem solchen Fall jeder Baumeister dergleichen entwerfen kann.

Neue Jagdhäuser für die Jäger, und Schlösser für die Herren zu errichten, steht keinem Jagdberechtigten frei, wenn ein anderer Waldeigenthümer ist, weil dadurch neue Wege und große Plätze im Walde entstehen, die den Ertrag des Waldes schmälern.

Siehe §. 131. beim Schirmrecht die Schriften nach.

Zu der Errichtung eines Hochstandes, wenn vorher keiner in dem Walde war, gehört ebenfalls die Einwilligung des Forstherrn.

1) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 646. §. 978. S. 56. S. 694.

2) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 60.

3) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde ꝛc. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Theil. 1796. S. 113.

4) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 290.

5) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 780.

6) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 70.

7) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 32.

8) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 28.

§. 235.

Von den spitzen Zäunen.

Dem Jagdherrn steht das volle Recht zu, allen Unterthanen das Verbot aufzulegen, keine solche spitze Zäune um ihre Gärten, Felder ꝛc. zu machen, die dem Wildpret bei dem allenfalsigen Ueberfliegen oder Ueberspringen Schaden zuziehen könnten; und zwar aus dem rechtlichen Grunde: weil keiner nichts unternehmen darf, was den andern in seinem Rechte kränket oder ihm Schaden zuziehet. Die Höhe vorzuschreiben, ist er nicht berechtiget, wenn schon vorher ein Zaun länger als 20 Jahre da gewesen ist. Will sich aber ein Waldbesitzer die Erlaubniß nehmen, einen ganzen Wald, oder ein beträchtliches Stück Feld mit Zäunen zu umgeben, so kann ihm nicht allein die Höhe angegeben werden, sondern er darf es auch ohne Einwilligung des Jagdherrn nicht vornehmen.

Ob ein Unterthan, der auf der Landesgränze einen spitzen Zaun anleget, gezwungen werden kann, denselben stumpf oder unschädlich zu machen, ist eine Frage, die ich nicht ganz aufzulösen wage; weil jeder auf seinem Eigenthum machen darf was er will, wenn kein Berechtigter dadurch gekränkt und die Landes-Polizei nichts dagegen einzuwenden hat. Jedoch wird dieses nur selten der Fall werden, weil der jenseitige Jagdherr auch dadurch leidet und die wohl gegründete Befugniß hat, dergleichen zu untersagen. Der Prozeß ist aber schon vorgekommen, wie das nachher im v. Moserischen Archiv 9ter Band S. 39. angeführte Reichshofraths-Conclusum beweiset.

1) Moser's Forst-Oekonomie. 2ter Th. 1757. S. 661.

2) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 4tes Heft. S. 97.

3) v. Mosers Forst-Archiv. 9ter B. S. 39.

4) Finsterwald Observat. pract. ad consuetud. Austriac. Lib. 3. Observ. 153. num. 10.

5) N. Meurer vom Forst- und Jagdrecht. 1582. S. 42.

6) Heppe's Jagdlust. 3ter Th. S. 768.

7) Stisser's Forst- und Jagd-Historie der Deutschen u. s. w. 1754. S. 222.

8) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 596. und S. 629.

9) Maier de jur. venand. Cap. XII. th. 2. pag. 264. — Einen Auszug liefert das neuere Forstmagazin von Franzmadhes. 2te Abth. 1ter B. 1777. S. 462.

10) Westenholz Diss. de jurisd. forest. Cap. V. §. 55.

11) Jckstatt Diss. de eo, quod juris est circa venationes. Cap. 11. §. 81.

12) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 12.

13) M. J. Franzmadhes neueres Forstmagazin. 8tes St. S. 465. Eine Sächsische Forstordnung von 1775.

14) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen u. s. w. 1ter Th. S. 67.

15) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 202. §. 142.

16) v. Moser's Forst-Archiv. 10ter B. 1791. S. 162.

17) Desselben 16ter B. 1795. S. 112.

18) J. J. Mosers Staatsrecht. S. 423.

19) v. Mosers Forst-Archiv. 17ter B. 1796. S. 133. Gräflich-Sponheimische Verordnung von 1785. §. 71.

20) Desselben 22ter B. 1799. S. 96.

21) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 80. 162. 195.

22) Roe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 44. 53.

23) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 10tes Alphabet. 1788. S. 256.

24) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes = Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 893. Jagd-Ordnung von 1722.

§. 236.

Von Anlegung der Thiergärten.

Jedem Jagdberechtigten kann nicht untersagt werden, wenn er seinen eignen Wald mit einer Mauer, Zaun ꝛc. umschließet, und ihn zu einem Thiergarten umformet. Fremde Waldungen aber dazu zu nehmen, kann ihm nur alsdann zugelassen werden, wenn es die Eigenthümer auf irgend eine Art gestatten. Er darf übrigens darin so viel Wildpret halten, als er will, wenn in der Gegend kein Holzmangel existiret. Kann aber das Oberforstamt deutlich beweisen, daß durch seine Leidenschaft der eingeschlossene Wald ruinirt, und dadurch die Holztheuerung noch mehr befördert wird; so kann ihm von dem Landesherrn, als oberstem Vormund, eine Verminderung anbefohlen werden; und zwar aus dem staatsrechtlichen Grunde: weil keinem Mitglied von der Gesellschaft erlaubt ist, etwas zu unternehmen, wodurch das allgemeine Wohl leidet oder in der Zukunft zurückgesetzt werden könnte.

Nur in Staaten, wie England, wo viele und ungewöhnlich reiche Leute sind, kommt ein solcher Fall vor. Bei den Deutschen, deren Einkünfte in der Regel sehr eingeschränkt sind, denkt jeder auf einen Gewinn und

darf also auf einen solchen Muthwillen nicht fallen. Doch war es Nothwendigkeit, dem Jagdstaatsrecht einen solchen Paragraph einzuverleiben, weil wir keinen eisernen Brief über die Zukunft haben, der die Aussicht ganz verdunkelt, auch dereinstens reiche leidenschaftliche Partikuliers zu bekommen.

Ist ein alter Thiergarten in einem Lande, der einen Theil von einem Commun- oder Privatwald einschließet, und seit vielen Jahren nicht ausgebessert wurde, und der Landesherr verfällt auf einmal darauf, denselben wieder in einen brauchbaren Stand zu versetzen, ohne das dazu erforderliche Holz geben zu wollen; so können die Unterthanen — wenn kein Vertrag oder sonstige schriftliche Nachrichten vorgefunden werden — die Abgabe des Holzes verweigern, weil die Thiergärten bloß zum Vergnügen des Herrn gereichen und nichts weniger als zu seiner Jagdgerechtigkeit gehören. Die Thiergärten sind eine Erfindung neuerer Zeiten, und geben also kein Recht auf des Unterthanen Holz. Aus eben dem Grunde brauchen sie auch keine Netze und Jagdzeuge von aller Art anzuschaffen und zu unterhalten. Diese Kosten liegen ganz allein auf des Jagdherrn Kasse. Muß ein Thiergarten hier und da ausgebessert werden, so brauchen die nächsten Güterbesitzer dieses nicht allein zu unternehmen, wenn es kein Recht ist, sondern hierzu muß entweder das ganze Dorf oder das Amt frohnden.

In Kursachsen darf kein Vasall, und wenn er auch mit der hohen Jagd beliehen ist, Fasanerien ohne Concession des Landesherrn anlegen.

Wer den Beweiß machen kann, daß er in der Vorzeit einen Wald mit Pallisaden versehen, und also zu einem Thiergarten gemacht hat, der hat den stärksten Beweiß für sich, daß er das Recht zu allen Jagden habe. Denn das alte Sprichwort sagt: wer darf hagen, der darf

auch jagen. Dieses kann aber nicht umgekehrt werden, wegen der Gerechtigkeit zur Mittel- und Niederjagd.

1) Heppe's Jagdlust. 3ter Th. 1784. S. 768.

2) Westenholz Diss. Cap. 5. §. 66.

3) Stryck in us. modern. ad ff. tit. de acquir. rer. domin. §. 7.

4) Knipschild de civit. Imper. Lib. 2. Cap. 7. num. 53.

5) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 86.

6) Stahls Forst-Magazin. 1ter B. 1763. S. 289.

7) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 148.

8) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauch dirigirender Forst- und Cameralbedienten ꝛc. 1781. Seite 167.

9) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 686.

10) Desselben 28ster Th. 1783. S. 67. S. 307. 195.

11) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 358. 360. 384. 627.

12) Roe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 29.

13) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 26.

14) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 41.

15) Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 4ter B. 1782. S. 622.

16) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 597.

§. 237.

Vom Recht, Salzlecken anzulegen.

Die Salzlecken sind bekanntlich dazu bestimmt, das Wildpret, welches im Winter oft viel Hunger und Kummer ausgestanden hat, und sich oft mit solcher Aeßung beholfen hat, die es ungesund machen könnte, zu reinigen, und ihm wieder einen guten Appetit zur Aeßung zu machen. Das Wildpret empfindet dieses sehr bald, und bleibt deswegen nicht allein gerne in der Nachbarschaft solcher Lecken, sondern es zieht sich auch aus entferntern Waldungen darnach. Dem Herrn, der Besitzer von der Jagdhoheit ist, steht das volle Recht zu, dergleichen Salzlecken anzulegen, wo er will, aber ein Vasall oder Landsasse darf dieses, ohne Einwilligung des Territorialherrn, nicht thun; er müßte denn ein altes Recht dazu haben, weil er sonst zum großen Schaden des Landesherrn das Wildpret in sein Geheeg locken könnte. In dem Querfurtischen ist sogar allen Adlichen und Landsassen, die zur hohen Jagd berechtigt sind, die Anlegung der Salzlecken bei hundert Goldgülden Strafe untersagt.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 69.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 647

3) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 863.

§. 238.

Vom Recht, Suhlen anzulegen.

Ein jeder, der zur hohen oder Mitteljagd berechtiget ist, kann, wenn aus Sorgenlosigkeit oder Unwissenheit noch keine Suhlen, oder Suhlungen, oder Suhllachen, oder Sudel in den Waldungen befindlich sind, dergleichen

Plätze aussuchen, ausgraben und mit frischem Wasser anfüllen. Jedoch versteht es sich, darf er dieses Unternehmen nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Waldeigenthümers thun, und muß auch allen Schaden ersetzen.

Eine Forderung, die sehr billig und recht ist, weil das Wildpret ohne solche Suhlen im heissen Sommer erkranket, und dadurch entweder kümmert oder wohl gar, wenn die Dürre anhaltend und das Wasser sehr weit von den Gebirgen entfernt ist, dadurch eingehet.

Unter allen Umständen darf sich aber der Jagdberechtigte die Erlaubniß nicht nehmen, dergleichen Suhlen in Wiesen zu machen, die entweder in dem Walde oder nah an demselben liegen, weil durch das öftere Hin- und Herlaufen fast Alles verdorben wird. Es müßte denn seyn, daß er die Wiesen-Eigenthümer deßhalb vergütete.

Das Recht, die alten Suhlen auszuheben und auf alle Art zu verbessern, bedarf wohl keiner Erwähnung weiter, weil es sich von selbst versteht. Auch allen Unterthanen zu verbieten, keine stinkende Sachen, Laub, Reiser, Erde ꝛc. hinein zu werfen, das steht auch demjenigen zu, der die Jagdhoheit hat. Ein nur zur Jagd Berechtigter kann dieses aber, wenn noch kein solches Verbot vorhanden ist, von dem Landesherrn fordern.

Sind die Suhlen klein und also nur für das Wildpret bestimmt, so kann auch der Befehl gegeben werden, daß ein Kuh-, Pferde-, Schweine- und Schaafhirte dieselben auf 10 Schritte meiden muß. Größere Suhlplätze zu schonen, ist nicht nöthig, weil kein Schaden geschiehet, und weil solche auch gewöhnlich in der Absicht von dem Jagdherrn und den zur Huthe und Mast Berechtigten, unterhalten werden, um das Vieh im Sommer und zur Mastzeit mit Wasser versehen zu können. Die Ausbesserungen solcher Wildpret- und Vieh-Suhlungen müssen aber gemeinschaftlich geschehen.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 70.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 647.

§. 239.

Das Recht, Körnungen oder Futter für das Wildpret in die Waldungen zu bringen und zu hauen.

In Wintern, wo es viel Schnee und eine starke Kälte giebt, ist es Nothwendigkeit, wenn nicht vieles Wildpret eingehen soll, dasselbe mit Futter versehen zu lassen. Ein Herr, der die Jagdhoheit und zugleich die hohe und mittlere Jagd hat, darf sein Wildpret mit Heu, Hafer, Roßkastanien ꝛc. ohne allen Widerspruch füttern. Auch wird ihm sehr oft verstattet, in den Landsassen- und Gemeindwaldungen Aspen ꝛc. umhauen zu lassen, um dem Wildpret Nahrung zu verschaffen. Nicht weniger ist er befugt, Wildschoppen, Scheuern ꝛc. zu erbauen, jedoch muß er dem Waldeigenthümer eine Vergütung, wegen dem Verlust an der Holzfläche leisten.

In solchen Jahren, wo es nur eine Sprengmast giebt, kann er auch allen seinen Unterthanen, Vasallen und Landsassen befehlen, keine Mastschweine einzutreiben, um dem Wildpret das Futter nicht zu entziehen. Auch bei einer vollen und halben Mast ist er berechtiget, alsdann die Nachmast zu untersagen, wenn durch die vielen Mastschweine nicht viel Futter übrig geblieben ist.

Einem Vasallen oder Landsassen, der zur hohen oder Mitteljagd das Recht hat, steht zwar frei in der Mitte seiner Jagd Futterplätze anzulegen, aber an den Gränzen nicht, weil er sonst das benachbarte Wildpret ankörnen könnte. In den östreichischen Ländern ist allen Vasallen das Füttern des Wildprets untersagt.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 70.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 647.

§. 240.

Von der verbotenen Zeit. — Temps bien sec —

In jeder Wildbahn, die auch nur einen mittelmäßigen Wildpretsstand unterhält, kann durch das Herumlaufen der Leute, durch das Aufsuchen des Leseholzes, des Grases, das Singen, Rufen ꝛc. in den Monaten Mai und Juni mancher Haase, Feldhuhn, Rehe ꝛc. an ihrem Satz und Jungen verhindert und voller Furcht gemacht werden, wodurch natürlich dem Jagdeigenthümer kein geringer Schaden geschiehet. Der Jagd-Legislateur hat deswegen die Erlaubniß, allen Unterthanen zu untersagen, in diesen Monaten den Wald, ohne besondere Genehmigung zu betreten. Auch kann er allen Waldeigenthümern den Befehl geben, bis den ersten Mai die Schläge im Hoch- und Niederwald zu räumen, und nichts mehr darin zu arbeiten.

In kalten Gegenden, wo der Hochwald prädominirt und die Unterthanen lauter Ackerbau haben, können die Gehaue nur selten im Mai leer seyn, weil sie im Oktober und November noch dreschen. Im Dezember und Januar nicht, wegen der Kälte und hohem Schnee, wo sie in dem Walde zu arbeiten nicht vermögen, und bis sie das Holz abgehauen und aufgeklaftert haben, rückt der April herbei, wo ihre Beackerung und Besäung der Felder seinen Anfang nehmen muß. Das Holz bleibt also im Walde, bis der Hafer und Gerste gesäet ist. Schaden bringt dieses nicht allein dem Jagdberechtigten, sondern auch dem

Waldeigenthümer, weil bei der Abfahrt viel Unruhe in dem Walde erfolget, und weil auch manche Holzpflanze zertreten und abgebissen wird. Doch, dieses gehört nicht hierher, und soll bei einer andern Gelegenheit ein eigner Gegenstand der Betrachtung werden. Bei dieser Waldbehandlung kann also die Räumung der Schläge bis den 1sten Mai nicht zum Gesetz gemacht werden.

1) F. U. Stissers Forst- und Jagd-Historie der Deutschen ꝛc. 1775. S. 175.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 609.

3) Heppe's Jagdlust. 3r Th. 1784. S. 765. §. 8.

4) Westenholz Dissert. cit. cap. 5. thes. 58.

5) Kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. Part. 1. tit. 34. §. 9.

6) Knipschild de Nobilit. lib. 3. cap. 5. num. 279.

7) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4ter B. 1796. S. 1221. §. 316.

8) v. Moser's Forst-Archiv. 17ter B. 1796. S. 68. Hessendarmstädtische Verordnung von 1776. Vom 20sten Mai bis den 20sten Juni, und vom 15ten September bis den 15ten October.

9) Desselben 20ster B. 1797. S. 133. Gräflich-Sponheimische Verordnung von 1785. Vom 12ten Mai bis zu Ende Juni, und vom 3ten September bis den 15ten Oktober.

10) Desselben 22ster B. 1799. S. 97. Vom 12ten Mai bis den 12ten Juni, und vom 12ten September bis den 12ten Oktober nach der Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinischen Forst- und Waldordnung von 1770.

11) v. Moser's Forst-Archiv. 23ster B. 1799. S. 92. Und S. 164. Gräflich-Erbachische Verordnung

von 1770. Vom 12ten Mai bis den 24sten Juni, und vom 12ten September bis den 24sten Oktober.

12) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Th. 1796. S. 176. Bei der hohen Jagd von Andreas bis Trinitatis, und bei der Niederjagd von Fastnacht bis Bartholomäi. Und S. 308. Vom 15ten Mai bis den 15ten Juni; und vom 15ten September bis den 15ten Oktober.

13) Hartmann und Laurop's Zeitschrift für die Forstwissenschaft. 2ter B. 2s Heft. 1802. S. 103. Vom 15ten Mai bis den 24sten Juni, und vom 1sten September bis den 16ten Oktober.

14) Stahls Forst-Magazin. 1ster B. 1763. S. 293.

15) Stahls F. M. 2ter B. 1763. S. 201. K. Preußische Jagdordnung von 1750. Vom 15ten Mart. bis Bartholomäi soll kein Wild geschossen, besonders aber die rothen Thiere und Kälber vom 1sten November bis den 24sten August geschonet werden.

16) Desselben 8r B. 1766. S. 318. K. Preußische Forst- und Jagdordnung von 1742. Vom 1sten März bis den 1sten September. Jedoch die Schnepfen, Gänse, Enten, Rehböcke, Spiesser und Keiler können auch während dieser Zeit, zum eignen Gebrauch, geschossen werden.

17) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 155. „Es soll von Niemand, wes Standes, Würdens oder Wesens der oder die sind, nun hinführo von Fastnacht an, bis auf Pfingsten kein Wildpret; Haasen, Hühner und Wachteln bis auf St. Lorenz-Tag nicht gejaget, gestellt und gefangen werden.“ Und S. 158. Von Fastnacht an bis Bar-

tholomäi ist verbotene Zeit. Und S. 331. das Nämliche.

18) F. D. F. Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen ꝛc. 1ster Th. 1791. S. 61. Vom 15ten Mai bis den 15ten Juni, und vom 15ten September bis zum 15ten Oktober nach der Sachsen-Weimarischen Forst- und Jagdordnung.

19) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 591. Vier Wochen in der Setzzeit und 4 Wochen in der Brunftzeit darf kein Holz gelesen werden.

20) Desselben 28ster Th. 1783. S. 76. S. 93. „Im Hohenlohischen muß jedermann vom 1sten Mai an, die nächst aneinander darauf folgenden 4 Wochen, und dann von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michaelis die Wildfuhren mit Huth und Trift, Holzhauen und Holzlesen verschonen, auch sonst nicht beunruhigen.“ — S. 94. „In Schlesien wird die Setz- und Schonzeit vom 1sten März an bis Bartholomäi oder den 24sten August gehalten.“ S. 95. „Im Nassauusingischen ist die Setz- und Schonzeit vom 12ten Mai bis den 12ten Juni, und während der Hirschbrunft vom 12ten Sept bis den 12ten Okt. festgesetzt. In der Grafschaft Wittgenstein sollen die Setz-, Feist- und Brunftzeiten, der Wildbahn zum Besten, ordentlich gehalten, und sämmtliche Waldungen erstlich vom 12ten Mai bis zum 15ten Juni, sodann vom 1sten August bis den 1sten September, und wiederum vom 20sten Sept. bis den 20sten Okt. gänzlich zugethan werden.“

21) Bergius Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 284. Königl. Preußische Forstordnung von 1777. Die Setz- und

Brunftzeit dauert vom 1sten März bis den 1sten September.

22) Desselben 4tes Alphabet. 1783. S. 173. Vom 1sten März bis den 24sten August. S. 176. Die Setzzeit geht vom 20sten Mai an und dauert bis den 20sten Juni. Die Brunftzeit vom 15ten September bis den 15ten Okt.

23) Desselben 6tes Alphabet. 1784. S. 171. Gräflich Wied-Runkelische Forstordnung ꝛc. 1773. Vom 12ten Mai bis den 12ten Juni, und vom 12ten Sept. bis den 12ten Okt.

24) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 224. §. 29. Sächsische Forstordnung vom 7ten März 1775. S. 242. Churfürstlich-Sächsische Forstordnung. 1775. Vom 15ten Mai bis den 15ten Juni, und vom 15ten Sept. bis den 15ten Oktober.

25) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 12. Von Fastnacht bis Pfingsten. S. 25. Von Fastnacht bis Bartholomäi.

26) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 893. §. 3. „Rothwildpret vom Johannistag bis Martini und das Schwarzwildpret vom Lamperti- bis Nicolaitag zu schießen. Das Haasenhetzen, Schießen, Kuren und Laufen aber vom Anfang des Martii bis Bartholomäi sich enthalten.“

27) Desselben 7ter B. 1802. S. 825. Den 1ten Oktober soll die niedere Jagd aufgehen.

28) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 862. Von Mitternacht zu Mitternacht.

§. 241.

Von Bengelung der Hunde.

Es ist eine lange bestätigte Wahrheit, daß sich alle Hunde, wenn sie öfters in das Feld und Wald kommen, an die Aufsuchung und Verfolgung des Wildprets gewöhnen. Sie machen dadurch nicht allein Unruhe in dem Walde, verhindern öfters die Alten an ihrem Satz, sondern fangen und zerreißen auch das junge und noch zarte Wildpret. Da nun der Jagdherr nichts zu erlauben braucht, was auf eine muthwillige Art seinem Interesse nachtheilig ist; so steht ihm die unbestreitbare Befugniß zu, allen Unterthanen und allen Reisenden zu verbieten: keine Hunde ohne Bengeln, oder unangebunden mit in das Feld zu nehmen.

Wer Bosheit genug hat, gegen dieses Gesetz zu handeln, der kommt das erste Mal in eine Strafe, die in der Jagdordnung angesetzt ist. Trifft der Jäger den Hund noch einmal ungebengelt oder ohne Strick bei dem Herrn in dem Feld oder Wald an, so hat er die Erlaubniß, denselben todt zu schießen, und den Eigenthümer noch besonders auf den Rugtag zu invitiren.

Um dergleichen Exzesse, die nur zu oft von dem Jagdherrn erst erfahren werden, wenn die Hunde der Unterthanen schon vielen Schaden an dem Wildpret angerichtet haben, auf die beste und sicherste Art zu entfernen, kann der Jagdherr als Landesherr, den Befehl ergehen lassen, alle Hunde, die nicht einem Bürgermeister — als Geldeinnehmer — Wirth, Müller, Kaufmann ꝛc. und dergleichen Personen gehören, die nicht wohl ohne Hunde seyn können, todt zu schlagen und auf die weitere Anschaffung eine Geldstrafe setzen. Es hat diese Vorkehrung, die in Hessen üblich ist, nicht allein die Schonung des Wildprets zum Zweck, sondern auch das Futter wird erspart, und die tollen Hunde werden seltener.

1) v. Moser's Forst-Archiv. 10ter B. S. 162. Eine Marggräflich-Brandenburgische Onolzbachische General-Verordnung, die Wildzäune, das Wildhüten, und das Bengeln der Hunde betreffend. Vom 18ten Oktober 1784.

2) Gräflich-Fuggerische Forstordnung vom 14ten Mai 1753. §. II.

3) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Deutschen ꝛc. 1754. S. 202.

4) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S 586. und S. 613.

5) v. Seckendorf Deutscher Fürsten-Staat. P. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 6. p. 445.

6) Maier de jur. venand. Cap. 12. th 2. p. 266.

7) Franzmadhes neueres Forstmagazin, 5tes Stück. 1ste Abth. S. 593. §. 12. Eine K. Preußische Forstordnung.

8) v. Justi System des Finanzwesens ꝛc. §. 505.

9) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 4ter Th. 1774. S. 190.

10) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen ꝛc. 1ster Th. S. 69. und S. 175. Mainzische Forstordnung.

11) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes St. 1788. S. 442.

12) Mosers Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter Th. 1757. S. 694.

13) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 202. §. 143.

14) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 20. und S. 146.

15) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 766.

16) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 21.

§. 242.

Vom Tragen der Flinten in den Waldungen.

Wer beim Reisen eine Flinte oder Büchse bei sich hat, der muß in den gewöhnlichen Fahr- oder Fußwegen bleiben. Wer damit in dem Walde oder Felde herumgeht und dieselbe geladen hat, von dem kann der Jagdherr die Vermuthung hegen, daß er ein Wildpretsschütz — Braconnier — ist. Er darf ihm ohne alle Umstände das Gewehr abnehmen, und ihn zum Arrestanten machen. Bei der Untersuchung, die in Gegenwart des Amtmanns, Forstamtes und Denuncianten geschehen muß, wird sich dann aufklären, in wie weit er als ein alter oder neuer Wildpretsdieb zu bestrafen ist; das heißt: ob aggravirende Umstände zu dem letzten Frevel kommen, oder nicht. Netze oder Schlingen, die jemand ausgestellet hat, können ebenfalls weggenommen, und der Frevler arretirt werden.

Die Bestrafung mit dem Tode ist in den dermaligen Zeiten nicht mehr gebräuchlich, weil man fast allenthalben das Wildpret zu einem freien Eigenthum machen will, so überspannt die Idee ist, weil man alsdann auch das Erz, Salz, Wasser, die Fische ꝛc. jedem Unterthan übergeben müßte. Wovon soll nachgehends der Landesherr leben, Soldaten und die Dienerschaft erhalten? Müssen diese Unterhaltungsgelder nicht einen andern Fond bekommen? Drückt das den Unterthan nicht mehr? — Ich bin zwar weit entfernt, die Behauptung aufzustellen, daß man gerade den Wildpretsdieb mit dem Strange bestrafen sollte, sondern es ist schon genug, wenn er 5

und nach Umständen 10 Jahre in einem Gefängniß sitzen muß.

In den Preußischen Staaten wird ein Wilddieb, der ein Gewerbe daraus gemacht hat, als ein gewaltsamer Verbrecher bestrafet. Und einer, der nur außer der Landstraße oder Fußweg geht, verliert, ohne noch einer Contravention überführt zu werden, das Gewehr und die Netze.

Auch dem Forstherrn steht die Erlaubniß nicht zu, bei seinen Waldverrichtungen eine Flinte mit in den Wald zu nehmen. Er muß sich eines Stockes bedienen. Seine Jäger müssen natürlich ein ähnliches beobachten. In dem Mönchswald, Sahlwald, Koppen, Eichholz ꝛc., die in einem andern Land liegen, darf ich und der Jäger keine Flinte oder Büchse mit zu den Waldgeschäften nehmen, weil der Deutschmeister nur Forstherr ist.

In mehreren Ländern haben die Postmeister, Postverwalter, Posthalter ꝛc. den Befehl: ihren Leuten anzuzeigen, daß wenn es Passagiers gäbe, die aus den Chaisen stiegen, und entweder nach Wildpret suchten, oder solches im Vorbeilaufen erlegten, dieselben davon abzuhalten, wenn sie aber keine Folge leisten wollten, das Vergehen dem nächsten Postmeister anzuzeigen, der sie dann arretiren und vor die Ruggerichte ziehen könnte.

1) Beier Delineat. jur. German. Lib. 2. Cap. 3. §. 6.

2) Seckendorf im deutschen Fürstenstaat. Part. 3. Cap. 3. regal. 5. num. 6.

3) Finsterwald Observat. pract. ad consuetud. Austriac. Lib. 3. obs. 157.

4) Maier Tract. de jur. venand. Cap. 14. thes. 2. — Einen Auszug liefert hiervon Franzmadhes in seinem Forstmagazin 2te Abtheilung. 1ter Band. 1777. S. 470.

5) Stryck in usu modern. ad. ff. tit. de acquir. rer. Domin. §. 3.

6) Carpzov Pract. crim. quaest. 84. num 38.

7) Wehner Observ. pract. voc. Forst.

8) Everhard Vol. I. Consil. 10. num. 42.

9) Ziegler de jur. venand. §. 36.

10) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. S. 161.

11) v. Moser's Forst-Archiv. 10ter B. S. 124. Chur-Braunschweigische Verordnung wegen den Wilddieben. Vom 9ten August 1783.

12) Ertel Tract. de jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 7. Observ. 8. et Part. 2. Observ. Equest. 14 pag. 200.

13) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. S. 758.

14) Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen ꝛc. 1754. Kap. 10. §. 10. oder S. 456. und S. 216.

15) J. A. Kleinschrods Abhandlung von dem Wilddiebstahle ꝛc. 1790.

16) Runde deutsches Privatrecht. S. 110.

17) J. C. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 1ter Th. §. 367. S. 697. 3te Aufl. 1783.

18) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 2ter Th. Tit. 20. §. 315. und §. 1145.

19) Desselben 1ter Th. Tit. 9. §. 149.

20) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte. 1774. S. 584.

21) Kurfürstl. Sächsisches Mandat vom 9ten Sept. 1738.

22) Kurbraunschweig-Lüneburgisches Mandat vom 22sten Juli 1735.

23) Franzmadhes Forstmagazin. 5tes Stück 1te Abth. S. 592. §. 10.

24) Desselben 8tes Stück. S. 462.

25) Dissertatio inauguralis juridica de eo, quod justum est circa venationem etc. d. i. Rechtliche Ab-

handlung von der Jagdgerechtigkeit, welche unter dem Vorsitz des Hrn. D. und Prof. T. J. Reinhard ꝛc. 1726. — Auch abgedruckt im neuern Forstmagazin von Franzmadhes. 1ter B. 2te Abth. S. 512.

26) Müllenkampfs Sammlung d. Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. S. 171. §. 4. Mainzische Forstordnung.

27) J. H. Jungs Staats-Polizeiwissenschaft. 1788. S. 303. §. 720.

28) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 1tes St. 1788. S. 93.

29) Desselben 2tes Stück. 1788. S. 443. Bönigsheimer Waldordnung vom 23sten April 1764.

30) Mosers Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter Th. 1757. S. 698.

31) v. Mosers Forst-Archiv. 26ster B. 1802. S. 180. Fürstlich Nassauische Verordnung gegen die Wilddiebe, vom 10ten August 1772.

32) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 6tes Heft. S. 180.

33) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 145.

34) v. Mosers Forst-Archiv. 1ter B. 1788. S. 192.

35) Desselben 3ter B. 1788. S. 281.

36) Desselben 15ter B. 1794. S. 108. Verordnung vom Stift Essen von 1785.

37) Desselben 16ter B. 1795. S. 232.

38) Desselben 17ter B. 1796. S. 139.

39) Stahls Forst-Magazin. 8ter B. 1766. S. 312. K. Preußische Forst- und Jagdordnung von 1742.

40) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 21. p. 163. et pag. 349. et pag. 418.

41) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 362. 118.

42) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 4tes Alphabet. 1783. S. 168.

§. 243.

Vom Wild-Schaden.

Lange war ein heftiger Streit in der gelehrten Welt, ob ein Jagdberechtigter die Verbindlichkeit trägt, den Schaden zu ersetzen, den das Wildpret in seinem Bezirke an Feldern, Wiesen ꝛc. anrichtet, endlich erschien das wohlweise Resultat: daß keiner die Erlaubniß hat, mehr Wildpret zu halten oder zu heegen, als gerade hinreichet, in den Waldungen und Feldern ꝛc. zu leben, um keinen bemerklichen Schaden zu machen. Das heißt mit einem Wort: einen mittelmäßigen Wildpretsstand halten. Wer sich also untersteht eine größere Anzahl zu halten, der muß alle Jahr den Schaden durch vereidete Sachkenner abschätzen und die Damnificaten vollkommen zufrieden stellen. Und doch hängt diese Erlaubniß von den Unterthanen ab, weil zu viel Wildpret an allen Gewächsen kleine Beschädigungen macht, die bei einer Taxation nicht in Aufrechnung gebracht werden können, weil wir aus dem Zeitalter gerückt sind, wo der menschlichen Gesellschaft solche kleine Vergütungen gleichgültig seyn müssen; und weil salus publica das erste Gesetz im Staate ist.

Die Bestimmung, was und wie viel ein mittelmäßiger Wildpretsstand in sich begreifet, ist zwar etwas schwer, weil wir die Anzahl nicht genau anzugeben vermögen; setzt man aber hinzu: daß nur alsdann eine Ueberzahl angetroffen oder vermuthet wird, wenn die nahen Felder an den Waldungen alle Jahr stark leiden; wenn man starke Rudel antrifft, und wenn die Schläge viel verbeizt sind; so wird die Auseinandersetzung doch nicht un-

überwindlich. Freilich bleibt das Erkenntniß immer ein Geschäft für ernsthafte und geübte Leute, weil dem Jagdherrn gewöhnlich zu viel zur Last gelegt wird. Die Einschickung der Wildpretsrechnungen aus andern Forsten, die von einer ähnlichen Größe und innern Beschaffenheit sind und die rechte Zahl bisher gehalten haben, ist gewöhnlich das Mittel, um die Kläger und Beklagten zur Ruhe zu bringen.

Im Durchschnitt genommen, werden auf 50 Stück Roth- und Rehwildpret 1000 Morgen Waldboden gerechnet. Die Berechnung kann nachher leicht gemacht werden, wenn man die Summe des geschossenen Wildprets dahin bestimmet, daß im dritten Sommer die erste Vermehrung vorgehet.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 202.

2) Runde deutsches Privatrecht. S. 111

3) Journal von und für Deutschland. 1787. St. 1.

4) Reichshofraths-Conclus. Th. 1. S. 550.

5) H. Hildebrand Diss. de conservatione ferarum nociva. 1709. §. 10. 11. et 16.

6) v. Mosers Forst-Archiv. 16ter B. S. 78. S. 97. und S. 109.

7) Riccius von der Jagdgerechtigkeit. Kap. 1. und Kap. 9.

8) Materialien zu einem allgemeinen Normalgesetz wegen Erstattung des Wildschadens in Meiners und Spittlers histor. Magazin. 4ter B. 2tes St. S. 269. Dagegen muß man lesen: Beitrag zu den Materialien eines Normalgesetzes wegen Erstattung des Wildpretsschadens im Hannöv. 1788.

9) Beck de jurisdictione forestali. Cap. 13. §. 3. p. 245.

10) J. M. Seufert Dissert. de damno per ferarum incursus in agris dato. 1788.

11) v. Mosers Forst-Archiv. 10ter B. S. 168. Herzoglich-Würtembergische General-Verordnung an sämmtliche Oberforstämter den Wildschaden betreffend. Hohenheim den 14ten Mai 1791.

12) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 598. 601. 678.

13) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 79. §. 7.

14) v. Justi System des Finanzwesens. §. 506.

15) Tractatus juridicus de Jure venandi Romano germanico, vulgo Jagdgerechtigkeit, auctore E. R. Theophilo Maiero Crusiano etc. 1726. p. 290. — Siehe auch neueres Forstmagazin von Franzmadhes. 2te Abth. 1ter B. 1777. S. 462.

16) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 1788. S. 89. §. 11.

17) Von den höchst schlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland, und den hierüber angenommenen Grundsätzen der Reichsgerichte. S. 27.

18) Journal für das Forst- und Jagdwesen. 5ter Band 1te Hälfte. S. 3.

19) Moser's Forstökonomie. 2ter Th. 1757. S. 656.

20) v. Uslars forstwirthschaftliche Bemerkungen auf einer Reise gesammelt. 1792. S. 335.

21) Böttgers Beiträge zur Erläuterung des Forstwesens. 1802. S. 50. S. 61. S. 70. und S. 74.

22) Däzels Anleitung zur Forstwissenschaft. 1ter Th. 1802. S. 128.

23) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen ꝛc. 6tes Heft. S. 173.

24) Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15ten Jahrh. 1ter B.

25) Lamormain Virtutes Ferdinandi. II. p. 72.

26) Lünigs Reichsarchiv. Part. spec. Tom. 2.

27) Leyser Jus Georgicum. Lib. III. Cap. 13.

28) Ickstadt vom Jagdrecht. 2ter Theil. Kap. 2. §. 42. 78.

29) Kreitmeyers Anmerkungen über den Cod. Max. Bavar. 2ter Th. Kap. 3. §. 28.

30) G. M. Weber über die Einführung der Wildsteuer. 1794.

31) Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur. Junius 1794. S. 291.

32) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 10tes Heft S. 311.

33) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S 139.

34) Aufruf eines praktischen Forstmannes an seine Kameraden und deren Befehlshaber ꝛc. 1803. S. 27. Ein Gutachten über den Wildschaden.

35) v. Moser's Forst-Archiv. 4ter B. 1788. S. 4. Sehr gut.

36) Seckendorf im deutschen Fürsten-Staat. P. 3. C. 3. Reg. 5. §. 1.

37) Molina. Tom. I. de Justit. et Jur. Disp. 47.

38) Lauterbach. Colleg. theor. pract. tit. de acquir. rer. domin. §. 25.

39) Ziegler de jurib. Majestatis. Lib. 2. Cap. 14. §. 29.

40) Ertel de jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 7. Obs. 6.

41) v. Moser's Forst-Archiv. 5ter B. 1789. S. 258.

42) Desselben 7ter B. 1790. S. 6.

43) Desselben 11ter B. 1791. S. 74. und S. 241.

44) Desselben 12ter B. 1792. S. 251.

45) Desselben 15ter B. 1794. S. 263.

46) Desselben 22ster B. 1799. S. 209.

47) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 232.

48) Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 2ter Th. 1787. S. 59.

49) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici etc. 3ter Th. 1772. S. 1505.

50) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 861.

§. 244.

Das Recht, den Befehl zu geben eine ruinirte Jagd zu schonen.

Es trägt sich zuweilen zu, daß eine Forst entweder durch eine unwirthschaftliche Behandlung im Uebermaaß angegriffen oder bei langwierigen Kriegsunruhen völlig ausgeschossen wird, wodurch es also nöthig ist, wieder eine Schonung oder Heege eintreten zu lassen. In solchen Fällen steht demjenigen zu, der die Jagdhoheit hat, an alle seine Jäger, Vasallen, Landsassen, Städte, Klöster ꝛc. den Befehl zu geben, eine gewisse Zeit zu schonen. Dieser Fall trug sich z. B. im Jahre 1709. im Kurfürstenthume Sachsen zu, da in dem damaligen harten Winter die Wildbahn an mehreren Orten sehr stark gelitten hatte. Es wurde daher verordnet, daß die Koppel- und neulich concedirten Niederjagden in demselben Jahre niemand

verstattet seyn sollten. Eben dasselbe wurde im Jahr 1763. nach dem siebenjährigen Kriege auf 2 Jahre untersagt.

In Baiern wurde im Jahr 1715, um die im Lande völlig ruinirten Jagden wieder in bessern Stand zu bringen, verordnet, daß die Jagd auf das rothe Wildpret 3 Jahre, auf das schwarze aber 2 Jahre eingestellet, und deswegen alle Kurfürstliche Pfleg- und Gnaden-Jagden eingezogen werden sollten; und weil sich der Landesherr selbst, ausser seinem Park, an allen übrigen Orten der Jagd enthalten zu wollen declarirte, so wurden auch die Stände angewiesen, diesem Beispiele zu folgen, und das Wildpret in ihrem Distrikte gleichfalls in Ruhe zu lassen.

In den Kön. Preußischen Landen wurde in den Jahren 1007. und 1714. dem Adel und den Beamten verboten, keine Biber zu schießen.

Eben so finden sich Verordnungen vor, welche das Schießen der Fasanen, Ortolane, Nachtigallen, Schwäne ꝛc., Auerochsen, Elendthiere ꝛc., bei schwerer Stafe untersagen.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 108.

2) Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 4ter Th. 1782. S. 763. Befehl von 1741. an alle Unterthanen und den Adel.

§. 245.

Das Recht, allen Landsassen das Heegen des Raubzeugs zu untersagen.

Es giebt zuweilen sehr reiche Landadeliche oder Landsassen, die in einem gewissen Distrikt fast gar kein Wildpret aus der Ursache zu haben wünschen, um nur das Vergnügen zu genießen, recht viele Füchse, Marder,

Bären, Wölfe ꝛc. zu fangen oder zu schießen. Beispiele anzuführen, halte ich für eine Beleidigung, weil es zu beschimpfend wäre. Solchen, im ganzen Umfange des Worts genommenen Jagdwollüstlingen kann ein Landesherr den Befehl geben, diese für die Unterthanen sowohl als allen Jagdangränzern schädliche Thiere bis auf eine unschädliche Zahl einzuschränken. Widersetzen sich die Vasallen, alsdann kann der Territorialherr seinen Jägern den Befehl geben, auf Kosten der Landsassen, dieselben zu erlegen.

In Baiern ist Jedem erlaubt, Wölfe, Bären, Luchse, Ottern, Iltisse, wilde Katzen ꝛc. zu jeder Zeit und so gut wie man kann, zu fangen.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 112.

§. 246.

Ein Fallmeister muß die Meldung von einem gefallenen Stück Vieh machen.

Zu dem Fang des Raubzeugs ist erforderlich, Luderplätze zu bestimmen. Die Fallmeister, oder Abdecker oder Schinder, tragen deswegen die Verbindlichkeit in den mehrsten Gegenden Deutschlands, vom 1ten November bis Ende des Februars, den nächsten Förstern die Meldung zu machen, wenn ein Stück Vieh gefallen ist. Von dem Jäger hängt es nachgehends ab, einen Gebrauch davon zu machen oder nicht. Findet er es an einem Platz nöthig, so muß der Fallmeister dasselbe an den genannten Ort hinfahren und abdecken. Eine Belohnung bekommen sie selten; jedoch bestimmt hier die Observanz das Nähere.

Unterlassen sie die ihnen in ihrem Bestandbrief ausdrücklich angemerkte Schuldigkeit, alsdann kann sie der Förster zur Strafe ziehen.

1) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Deutschen u. s. w. 1754. S. 232. §. 71.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 93. §. 126.

3) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagd-Rechts. 1779. S. 152.

4) Stahls Forst-Magazin. 2ter B. 1763. S. 203.

5) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Theil. 1778. S. 661.

§. 247.

Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann.

Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein jeder fangen oder tödten. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern. Der Jagdberechtigte hingegen ist schuldig, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen; oder muß, wenn er sich hierzu nicht verstehen will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen.

Hierunter darf aber nicht verstanden werden, Schlingen oder sonst Fangeisen an und in die Gärten zu hängen und zu legen; dieses ist niemand erlaubt, sondern was man in den Gärten ohne solche Werkzeuge erlegen kann.

Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer, mit Vorwissen des Jägers, an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen. Damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh etwas verzäunt und die Anlegung öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat sich anderes jagdbares Wild in diesen Gruben

gefangen, so muß dasselbe gleich wieder in Freiheit gesetzt, oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes ausgeliefert werden.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt.

Wilde und andere reissende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit und Adgression gefangen oder getödtet hat, eigen. Sind aber Hirsche, Sauen oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen oder getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 1ter B. 1796. S. 203. §. 149.

2) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 145. Wild, das sich in den Gärten oder Höfen befindet, muß der Unterthan in Freiheit setzen, oder dem Jäger die Anzeige machen. Und S. 147.

3) Krünitz ökonomische Encyclopädie 2c. 16ter Theil. 1779. S. 402.

§. 248.

Die Müller müssen Jagdhunde halten.

Gewöhnlich sind die Müller mit der Verbindlichkeit belastet, Jagdhunde zu füttern. Auch viele Klöster und Stifter giebt es in Deutschland, die eine ähnliche Last tragen. Wer dergleichen halten muß, der darf keine Mühe und kein Futter scheuen, um sie bei gutem Leib — wie der alte Vertrag gewöhnlich bestimmt — zu erhalten. Hunde, die mit einer Krankheit befallen werden, muß er gleich mit besonderer Aufmerksamkeit besorgen, und die

Nachricht von ihrer Sucht an den Jagdherrn gelangen lassen. Versäumt er hierin etwas, und die Hunde krepiren oder verfallen sehr stark vom Fleisch; so kann ihm eine hohe Strafe angesetzt werden. Hält er sie nicht beständig an der Kette oder in einem luftigen und gesäuberten Stall, und es läuft ein solcher oft kostbarer Hund davon und er wird nicht wieder gefunden, alsdann kann er nicht allein von dem Eigenthümer zu dem vollen Schadenersatz, der von Sachkennern, die die Eigenschaften des Hundes kannten, bestimmt wird, gerichtlich angehalten werden, sondern er verfällt auch noch, wegen seiner Unachtsamkeit und Inexactitüde in eine empfindliche Strafe. Wird ein Hund aus einem Stall entwendet, der kein Schloß hat; so muß er ebenfalls den wahren Werth des Hundes ersetzen. Ist ein Schloß vor dem Stall gewesen, und er kann den Beweiß machen, daß ein gewaltsamer Einbruch erfolgt ist, alsdann fällt der Schaden dem Eigenthümer zu, und zwar aus der Ursache, weil es unter die Rubrik des Unglücks gehört, das auch dem Eigenthümer hätte wiederfahren können.

Ein Müller oder ein Unterthan, der den Beweiß machen kann, daß er in 30 Jahren keinen Hund gehalten, kein Geld gegeben und um keinen Nachlaß angesucht hat, äst nicht mehr schuldig, einen in das Futter zu nehmen, weil sich die Sache verjähret hat. Viele Rechtsgelehrte bestimmen diese Präscriptionszeit auf 100 und mehrere Jahre, allein es sind Jahre genug, und sie werden den römischen Knechtsdiensten gleich gesetzet, welche auch in 30 Jahren präscribiret wurden. Das nämliche Recht wird erlanget, wenn ein Herr 30 Jahre einem Müller einen Hund ins Futter gegeben hat, und keine Bezahlung erfolgen läßt; der Müller aber keinen Beweiß machen kann, daß er um das Futtergeld angesucht hat.

1) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. 1784. S. 774.
2) v. Mosers Forst-Archiv. 1ter B. S. 101.

3) Gatterers neues Forst-Archiv. 3ter B. S. 137.

4) Stiffers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen u. s. w. 1754. S. 208. §. 48.

5) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 6tes Heft. S. 169. Die Stifter und Klöster bezahlen alle Jahr dem Herzog zu Würtemberg 12000 Gulden, um keine Hunde zu halten.

6) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 149.

7) v. Mosers Forst-Archiv. 16ter B. 1795. S. 126.

8) J. J. Moser von der Landeshoheit über Erde und Wasser. S. 131. und S. 100.

9) Krünitz ökonomische Encyclopädie 2c. 26ster Th. S. 350.

10) v. Mosers Forst-Archiv. 17ter Band. 1796. S. 137.

11) Krünitz ökonomische Encyclopädie 2c. 28ster Th. 1783. S. 350.

12) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft 2c. 4ter Th. 1805. S. 42.

13) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 630. 639.

14) Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben 2c. 4ter B. 1782. S. 77. Im Jahr 1731. wurde den Müllern, die Hunde halten mußten, die Fütterung in eine Geldabgabe von 2 Thalern verwandelt.

15) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 868.

§. 249.

Die Fallmeister müssen Jagdhunde halten.

Nicht bloß die Müller, Stifter und Klöster sind mit der Hunde-Fütterung beschweret, sondern auch die Fall-

meister. Sie haben die nämlichen Regeln zu befolgen, die im vorhergehenden Paragraph angegeben sind, und verfallen auch in eine gleiche Strafe.

1) Balthaser de oper. rusticor. Cap. 11. p. 285.

2) Schwester theatr. servitut. tit. 12. §. 9. et tit. 20. §. 8.

3) Heppe's Jagdluſt. 3ter Th. S. 774.

4) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forſtweſen. 6tes Heft. S. 170.

5) Pietſch Verſuch eines Entwurfs der Grundſätze des Forſt- und Jagdrechts. 1779. S. 149.

6) Krünitz ökonomiſche Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 662.

7) Deſſelben 28ſter Th. 1783. S. 352.

8) Germani Philoparchi kluger Forſt- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 631. 640.

9) Bergius Sammlung auserleſener teutſcher Landesgeſetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 291.

10) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 3ter B. 1772. S. 1507.

11) Fiſcher's Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 868.

§. 250.

Vom Aßungsrecht.

An einigen Orten iſt die Gewohnheit eingeführt, daß die Unterthanen die Jäger, ſammt ihren Hunden und Pferden, mit Eſſen und Futter verpflegen und unterhalten müſſen, welches man die Jägeraßung, Jägerzehrung oder das Aßungsrecht nennet. Es iſt dieſes nicht aller Orten hergebracht, aber doch, wo es nicht abgeſchafft iſt, auf gewiſſe Maße eingeſchränkt, ſo, daß die Jäger nur

frei Quartier bekommen, oder diese Jägeratzung nicht anders als pfleglich und herkömmlich gebrauchet und gesuchet, und von den Jägern kein Banketiren, Schwelgen, Trotzen und Pochen — nach dem alten Sprachgebrauch — dabei vorgenommen werden soll. An etlichen Orten wird für die Zehrung von den Unterthanen ein gewisses Geld gefordert, welches das Jägergeld oder Lagergeld genannt wird. Diese Jägeratzung taugt nicht viel, weil sie die beste Gelegenheit giebt, die Unterthanen zu drücken und die Jäger liederlich zu machen. Die Jägeratzung lasse man sich, wenn es nun einmal ein Recht ist, bezahlen, und reiche den Jägern Diäten.

In Baiern und in der Pfalz müssen die Jäger und Falkenier einmal des Jahrs in jedem Kloster auf dem Lande einkehren, doch so, daß sie nicht zu viele Personen, Pferde und Hunde mitbringen und nicht über 3 bis 4 Tage darin bleiben.

Zur Präscription sind 30 Jahre erforderlich.

1) Krünitz ökonomische Encyclopädie 2c. 28ster Theil. 1783. S. 353.
2) Löhneiß Hof- Staats- und Regierungskunst 2c. 3ter B. 25stes Kap. S. 340.
3) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft 2c. 4ter Th. 1805. S. 42.
4) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 641.
5) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 868.

§. 251.

Von den abgeworfenen Hirschgeweihen und dem Fallwildpret.

Alle Geweihe oder Stangen, die das Wildpret getragen und nachgehends abgeworfen hat, sind ein Eigen-

thum des Jagdherrn oder des Vasallen, oder des zur hohen Jagd Berechtigten, es müßte denn das Herkommen ein Anderes bestimmt haben. Wer also dergleichen findet, muß sie aufnehmen und ohne Zeitverlust in die Wohnung des Berechtigten oder Jägers tragen. Für seine Mühe kann er ein kleines Trinkgeld fordern.

Wildpret, das durch einen Schuß oder einen Satz, oder auf irgend eine Art gekümmert hat, und nachgehends verendet, bleibt ebenfalls nach dem Tode ein Eigenthum des Jagdherrn. Alle Unterthanen, die dergleichen finden und es nicht zu tragen vermögen, haben die Verbindlichkeit, die Anzeige davon zu machen und auf die weitern Befehle zu achten. In keinem Fall steht ihnen die Erlaubniß zu, dasselbe zu behalten oder ohne Anmeldung verfaulen zu lassen.

Wer beim ersten und zweiten Fall sich etwas zu Schulden kommen läßt, kann ohne weitere Rücksprache zur Strafe gezogen werden.

Sollte über das Wildpret, welches auf der Gränze liegt, ein Streit entstehen, wem es eigentlich gehöret, ungeachtet es oft nicht der Mühe lohnet, besonders bei dem Fallwildpret eine umständliche Untersuchung anzustellen, so muß ich doch hier einen festen Satz angeben, nach welchem der Zank geschlichtet werden kann. Sind die Jagdsteine oder Landesgränzsteine ꝛc. an dem Ort in gehöriger Ordnung, alsdann muß man den Hirsch, die Sau, den Rehbock ꝛc. entweder unberührt liegen lassen, oder ihn in die vorige Lage bringen, und von einem Stein zum andern eine gerade Linie zu machen suchen. Ueber den Hirsch läßt man eine Stange halten und richtet sie in die Linie. Wo diese Stange aufgesetzt wird, da muß der Hirsch, die Sau ꝛc. getheilet werden. Eine offenbar viel leichtere und richtigere Theilung, als wenn man annimmt: wo der Kopf liegt, da fällt auch der Leib hin; oder, wessen Boden die Läufe zuletzt berührt haben,

der bekommt das ganze Wildpret. Sind die Gränzsteine im Streit, oder es macht zu viele Umstände, um die genaue Gränzlinie abzustecken, alsdann ist es am besten, wenn das Loos die Entscheidung macht. Die nämlichen Theilungs-Grundsätze werden auch beibehalten, wenn ein Stück Wildpret durch einen Schuß auf der Gränze verendet.

1) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen ꝛc. 1ter Th. S. 217. §. 12. Mainzische Forstordnung.

2) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes St. 1788. S. 457. §. 7. Bönnigsheimer Waldordnung vom 23sten April 1764.

3) v. Moser's Forst-Archiv. 26ster B. 1802. S. 186. Fürstl. Nassauische Verordnung vom 10ten August 1772.

4) F. A. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen ꝛc. 1754. S. 192.

5) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 606. 630.

6) Jckstatt Diss. de eo, quod justum est circa venationes. Cap. 11. §. 48.

7) Beck de Jurisd. forest. Cap. XIII. §. 5.

8) Sonderhäusische Jagd- und Forstordnung §. 14.

9) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 12.

10) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 5tes St. 1te Abth. S. 596.

11) v. Justi System des Finanzwesens. §. 507.

12) Franzmadhes neueres Forstmagazin. 8tes St. S. 471.

13) v. Moser's Forst-Archiv. 16ter Band. 1795. S. 234.

14) Desselben 17ter B. 1796. S. 141. §. 100

15) Desselben 22ster B. 1799. S. 97. §. 18.

16) Desselben 23ster B. 1799. S. 164.

17) Stahls Forst-Magazin. 2ter B. 1763. S. 202. K. Preußische Jagdordnung von 1750.

18) Desselben 8ter B. 1766. S. 320.

19) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 21. 95. 353.

20) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 136.

21) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 68.

22) Desselben Jagd- und Forstrecht ꝛc. 1582. S. 52.

23) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1782. S. 288.

24) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici etc. 2ter Th. S. 549.

§. 252.

Vom dem Verboth: keine Gewehre in der Wildbahn loszuschießen.

Durch das Schießen bei Hochzeiten, an dem neuen Jahrstag und bei allen ähnlichen Gelegenheiten wird das Wildpret in einer gut gehaltenen Wildbahn erschreckt, an seinem Satz verhindert, und zieht sich, wegen dieser Unruhe, gerne in andere oft ausländische Forste. Auch kann der Jäger nicht mit Sicherheit darauf rechnen, wenn ein Schuß gefallen ist, daß es gerade Wildpretsschützen sind. Alle diese Umstände zusammen genommen, machen es zur Nothwendigkeit, den Unterthanen und allen Menschen zu untersagen, ohne Vorwissen und Beiseyn des Jägers, keine Gewehre loszuschießen. Auch zu dem Scheibenschies-

ßen ist die Erlaubniß des Försters erforderlich. Wer gegen dieses Gesetz handelt, verliert sein Gewehr.

1) Maier de jur. venand. Cap. 12. thes. 14. pag. 297.

2) Heppes Jagdlust ꝛc. 3ter Th. S. 767.

3) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 619.

4) v. Seckendorf im deutschen Fürsten-Staat. Part. 3. Cap. 3. Sect. 5.

5) F. U. Stissers Forst- und Jagd-Historie der Teutschen. Kap. 6. N. 55.

6) Jckstatt Diss. de eo, quod justum est circa etc. Cap. 1. §. 42.

7) Beck de Jurisdict. forest. Cap. XV. §. 2.

8) v. Justi System des Finanzwesens. §. 505.

9) Codex Augusteus systematicus venatorio - forestalis. 1792. p. 417.

§. 253.

Von Schonung der Vögel.

In der Zukunft wird noch bewiesen werden, wie nothwendig die Vögel aller Arten in den Waldungen sind, und wie groß das Unglück ist, wenn nach der bisherigen Weise den Unterthanen und besonders ihren Kindern, die Erlaubniß gestattet wird, ohne Ziel und Maaß die Vogelnester auszuheben, auszuhauen, Schlingen und Fallen zu stellen, und dergleichen Fangarten anzuwenden. Es ist also jeder Landesherr verpflichtet, seine Jäger dahin anzuweisen, daß keinem Menschen erlaubt ist, in die Waldungen zu gehen, und die Vögel auszuheben. Wer gegen dieses landesväterliche und wohlweise Verboth handelt, der kann ohne Anstand in eine empfindliche Strafe gezogen werden.

Ein Waldeigenthümer, der nicht die Jagdhoheit hat, kann zwar nicht unmittelbar dieses Gesetz machen, weil es ein Gegenstand der Jagdhoheit ist, aber im Verweigerungsfall steht ihm die volle Befugniß zu, den Jagdherrn bei allen Reichsgerichten zu belangen, und er wird gewiß eine Unterstützung finden, weil es zur Erhaltung seines Waldes und zur Erniedrigung des Holzpreises dienet; und weil auch öfters seine Bäume durch das Aushauen beschädiget werden.

1) Stisser's Forst- und Jagdhistorie der Teutschen ꝛc. 1754. S. 188.

2) J. J. Trunks Forstlehrbuch. S. 119.

3) Forst- und Jagdbibliothek ꝛc. Eine Fortsetzung des allgemeinen ökonomischen Forstmagazins. 2tes Stück. 1788. S. 426. Gräflich-Bentheimische Forst- und Jagdordnung; und S. 443 Bönnigheimer Waldordnung vom 23sten April. 1764.

4) Heppes Jagdlust. 3ter Th. 1784. S. 767.

5) Hildebrand Dissert. de jurisdict univers. Cap. 13. posit. 9.

6) Otto in der freien Pürschbeschreibung. Fol. 227. und 228.

7) Maier tract. de jur. venand. Cap. 13. thes. 4. pag. 276.

8) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 98.

9) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte ꝛc. 1774. S. 396. 621.

10) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 65.

11) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 6tes Alphabet. 1784. S. 171. Gräflich-Wied-Runkelische Forstordnung ꝛc. 1773.

12) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 25. 62.
13) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 234. §. 8. Forst- und Waldordnung von 1682.
14) Desselben 7ter Th. 1802. S. 781.

§. 254.

Von der Jagdfolge — Obligation à corvées de chasse, Droit de poursuite — Jus sequelae —

Die Verfolgung des Wildprets über die Jagdgränzen hat schon in den ältesten Zeiten vielen Zank und mit unter auch blutige Auftritte verursachet, weil man sich nicht vorstellen konnte, daß ein Nachbar das Recht habe, ein Stück Wildpret sich zuzueignen, das in einem andern Wald angeschossen und nur etwas in des Nachbars Jagdbezirk gelaufen sey. Endlich wurde die Sache in den mehresten Ländern durch schriftliche Verträge bestimmt, und zwar räumten sich die Kurfürstlichen Häuser die wechselseitige Jagdfolge ein. Ausgenommen das Kur-Sächsische Haus, welches als Erz-Obrist-Jägermeister keine Folge in seinem Territorium gestattet, und solches durch eine besondere Begnadigung vom Kaiser Karl VI. — siehe v. Mosers Forst-Archiv. 9ter B. S. 18. — bewiesen hat. Die andern Fürstlichen Häuser folgten bald diesem Beispiel, und auf diese Art wurde in den mehresten Ländern eine nähere Bestimmung erhalten. Zwischen den großen Fürstlichen und Gräflichen Häusern aber wurde dieser Punkt der öfteren Contestation nicht ganz berichtiget, und wir haben gegenwärtig noch dergleichen in Deutschland, die den Grafen nicht gestatten, in ihrer Gränze das Wildpret zu verfolgen, wohl aber behaupten sie das Vorrecht, in den Gräflichen Jagden die Wildfolge oder

das Jus sequèlae zu haben. Ein Beispiel hiervon giebt Hessen-Darmstadt mit dem neuen Fürsten von Hohensolms und Lich. Ersteres erlaubt sich die Folge in das Hohensolmische, und räumt das nämliche Recht nicht ein. Der Streitpunkt ist bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgemacht. Bei den Vasallen ist es gewöhnlich, daß sie von dem Landes- oder Lehen-Herrn die Folge gestatten müssen, aber dieser nicht von ihnen. Das Nämliche gilt von den Reichsstädten, unmittelbaren Abteien und sonstigen Corporationen.

§. 255.

Fortsetzung.

Die Jagdfolge theilt sind folgendermaaßen ab:

1s in eine, die aus Observanz entstanden und keine Beschränkung hat, und von beiden Jagdherren in gleicher Form ausgeübet wird;

2s in eine, die sich auf einen Vertrag gründet; und

3s in eine, die noch gar nicht berichtiget, und beständig im Streit ist.

Ich hoffe, jeder Leser wird die Nothwendigkeit von der weiteren Auseinandersetzung und Beleuchtung dieser vorstehenden Folge-Arten anerkennen, weil ohne einen richtigen Begriff und feste Principien Sätze in die Forstbeschreibung gebracht werden können, die nicht allein alle Jahre den Verlust von 10 und mehreren Stück Wildpret nach sich ziehen, sondern auch zu einem hartnäckigen Streit und Prozeß die Veranlassung geben müssen. Auch hat der neue Revierförster gar keine sichere Nachricht, wie er sich in solchen Fällen zu benehmen hat. Folgt er dem Ausspruch der Bauern, die oft die Gränze und die neueren Verträge nicht wissen, so macht er strafbare Versehen; will er sich mit der Unwissenheit entschuldigen, alsdann macht er sich selbst zum nachlässigen

Diener; geht er nach seinem eigenen Gutdünken zu Werke, so ist er voller Furcht, und erlaubt sich entweder zu wenig oder zu viel. In allen den Umständen wird das herrschaftliche Interesse und die Ehre des Herrn und der Staatsdienerschaft zurückgesetzt und gekränkt. Ist es also nicht besser und vernünftiger, wir geben ihm in seiner Forstbeschreibung einen sicheren und richtigen Aufschluß über diese allerdings bedeutende Sache, die, wenn es möglich ist, auf die Nachrichten aus dem Archiv gebaut werden müssen?

§. 256.

Von der Jagdfolge aus Observanz.

Zu deutlicher Erklärung dieses Gebrauches ist es nöthig, den Leser auf die Geschichte der Jagd in dem §. 193. zu erinnern, und daraus zu abstrahiren, wie wenig damals das Wildpret geachtet wurde, und wie unbestimmt die Landes- und also auch Jagdgränzen waren. Wer also ein Stück schoß, der eilte ihm so lange nach, bis er es entweder verendet fand, oder noch durch einen Schuß dasselbe beförderte. Der Gebrauch wurde von allen Jagdliebhabern ungestört fortgesetzt, und erhielt sich auch, nachdem die großen Kaiserthümer in kleinere Staaten getheilet und die Gränzen mehr berichtiget worden. An keinen Mißbrauch und an keine Beschränkung dachte man, weil dieses der alten deutschen Redlichkeit gerade entgegen war.

In späteren Zeiten, wo schon ausgedachte Excesse die Oberforstämter auf diese Observanz aufmerksam gemacht hatten, führte man wechselseitig den Gebrauch ein, den Ort des Anschusses durch mehrere abgebrochene Aeste zu bezeichnen, übrigens aber die Verfolgung ungestört fortzusetzen. Kam der jenseitige Jäger zu dem Angränzer, und wollte ihm auf sein Wort nicht glauben, so wurde er auf den Platz geführt, wo der Verbug unter-

nommen war. Dieses heißt man die Jagdfolge aus Observanz, die man noch in einem großen Theil von meinen Forsten, in Hessen ꝛc. bis auf die heutige Stunde ungeändert beibehalten hat. Sie ist offenbar die leichteste für beide Theile, wenn auf keine List und Prävaricationen gedacht wird.

Bei Parforcejagden, die an Landesgränzen gehalten wurden, war es nicht selten der Fall, daß sich das Wildpret auf die jenseitige Gränze machte. Die Jäger oder Piqueurs störten sich hieran nicht, sondern setzten die Jagd fort. Auch dieser Gebrauch findet noch in vielen Ländern statt.

§. 257.

Fortsetzung.

Aufgehoben kann diese wohl acquirirte Gerechtigkeit nicht werden, aber eine Beschränkung muß sich der eine Theil gefallen lassen, wenn offenbar erwiesen ist, daß er schon mehrmals Excesse begangen hat, woraus auf noch mehrere, die nicht zur Wissenschaft des Angränzers gekommen sind, der Schluß gemacht werden kann. Die Einschränkungen, die ein Oberforst-Collegium vorzuschreiben hat, bestehen kürzlich in folgenden Punkten:

1s müssen die beiderseitigen Jäger den Anschuß verbrechen;

2s trägt jeder die Verbindlichkeit entweder selbst, oder durch jeden andern Beauftragten, dem jenseitigen Jäger auf seine Kosten die Anzeige davon zu machen;

3s darf er nicht eher das erhaltene Stück Wildpret aus dem Revier tragen, bis es erst der Nachbar gesehen, oder ihm die Erlaubniß dazu gegeben hat. Ist der Jäger nicht zu Hause, und die Witterung und die Geschäfte des Glücklichen erlauben es nicht, auf dessen Rückkunft zu warten, so ist es schon genug, wenn

er sich nur die Zeit ruhig verhält, wo der Jäger oder die Nachricht hätte bei ihm seyn können; und dann einen glaubhaften Mann aufsucht, der den Schweiß und den Anschuß in Augenschein nimmt; und

4s muß Jeder den Schaden ersetzen, der durch die Verfolgung des Wildprets allenfalls entstehen könnte.

Kosten macht diese Verfügung allerdings; der Forst-Casse, wie jeder leicht entnehmen kann, aber es ist doch besser einen kleinen Aufwand zu haben, als alle Jahr, durch das unangesagte Herumlaufen in den Waldungen von solchen Gränznachbarn, die öfters den Schweiß oder Blut von geschlachteten zahmen Thieren mit in den Wald nehmen, und eine frische Fährte damit bespritzen, um in jedem Fall den Nachbar von der Nothwendigkeit ihres Aufsuchens zu überzeugen, einen Hirsch von 15 und 20 Gulden Werth zu verlieren.

§. 258.

Von der vertragmäßigen Jagdfolge.

Sind Verträge bei der Oberforst- oder Kammer-Registratur vorhanden, die das Benehmen bei der Jagdfolge vorschreiben; so muß sie der Forstbeschreiber genau durchgehen, die Aechtheit auf alle denkbare Art prüfen, und dann die Hauptpunkte, ohne die Worte und den Sinn zu verändern, in die Beschreibung eintragen. Gewöhnlich gestatten sie

a) keine Nacheile von beiden Seiten; oder

b) nur dem einen und dem andern Theil nicht, und es liegen die im vorigen Paragraph bemerkten Bedingungen und Maasregeln bei dem Einen zum Grunde; oder

c) eine wechselseitige Folge mit den erst genannten Punkten, mit dem Zusatz: die Verfolgung nach 12 oder 24 Stunden zu enden.

§. 259.

Fortsetzung.

Im ersten Fall muß, wie leicht zu erachten ist, mancher starke und kostbare Hirsch ꝛc. den Würmern und dem Raubzeug zur Beute werden, welches der menschlichen Gesellschaft, die seine Unterhaltung so lange hat zugeben müssen, unter keinen Umständen gleichgültig seyn kann. Ein Oberforstamt trägt also die heilige Pflicht, keinen Weg unversucht zu lassen, um den jenseitigen Herrn dahin zu bringen, seinen Jägern ebenfalls den Befehl zu geben, jedesmal die Anzeige dem Gränznachbar entweder selbst oder durch einen Boten machen zu lassen, wenn ein Stück Wildpret über die Gränze getreten, und keine Hoffnung zu dessen Rückkehr, oder längstens noch 24 Stunden, mehr übrig ist. In den Preußischen Staaten steht auf die Vernachlässigung dieser Anzeige eine Strafe von 1 bis 3 Thaler.

Die Unkosten, die ein Bote verursachet, fallen natürlich auf den zurück, der den wahrscheinlichen Gewinn von dem angeschossenen Stück Wildpret hat.

§. 260.

Fortsetzung.

Im zweiten Fall ist für die Posterität sowohl, als für die jetzt noch lebenden Menschen gesorgt, wenn ein Oberforstamt, das keine Nacheile gestattet, den jenseitigen Herrn dahin zu bewegen sucht, daß es seinen Jägern den im vorigen Punkt bemerkten Befehl giebt, jedesmal die Anzeige von einem Uebertritt zu machen. Jedoch mit dem Anerbieten: seinen Jägern die Hälfte, oder nach Umständen das ganze Schußgeld ausbezahlen zu lassen, wenn ein Stück Wildpret wirklich erhalten wird. Die Bezahlung des Boten bleibt auch ohne die Benutzung des Wildes

dem vorbehalten, der einigen Gewinn aus der Nachricht ziehen kann.

§. 261.

Fortsetzung.

Im dritten Fall bleibt nichts anders für den Forstbeschreiber übrig, als den oft alten und undeutlichen Vertrag in einen bessern Styl zu setzen, und ihn dem Gränznachbar zur Unterschrift zuzuschicken. Jedoch versteht es sich, wird die Bemerkung in dem Neuen gemacht, daß ein älterer noch vorräthig sey, und daß man diese Umformung aus der Ursache unternommen habe, um der Nachwelt mehr Präcision bei allenfalsigen Streitigkeiten zu geben, die Logomachie zu vermeiden, und um die Verfaulung oder Verderbung des Alten nicht erfahren zu müssen. Kann das jenseitige Oberforstamt dahin gebracht werden, folgende Beschränkungen und Abänderungen noch dazu setzen zu lassen; so werden alle Unterschleife und Prävaricationen, die jetzt und in der Zukunft begangen werden könnten, merklich erschweret, und also der schönen Ordnung ein großer Schritt näher gekommen:

1s darf keiner das Wild mit der Flinte verfolgen;

2s kann er keinen Anspruch mehr auf das übergetretene Wildpret machen, wenn es schon der Nachbar entweder ohne oder mit einem Schuß in seinen Händen hat. — Dieser Punkt ist besonders nützlich für den Jagdherrn, weil sich die Jäger alsdann auf alle denkbare Art beeifern, um das Wildpret recht bald zu bekommen. Jedoch versteht es sich, kann die Bemächtigung des Angränzers nicht gültig seyn, wenn er mit dem Nachbar auf derselben Jagd war, und in Gemeinschaft das Wildpret zu erhalten suchet. Hier wird er als eine Person betrachtet, die an dem Tage der Aushülfe, das Interesse des Freundes besorget;

38 gehört es alsdann schon dem Gränznachbar, wenn die Hunde, ohne sie durch ein Mittel dazu zu zwingen, von der Fährte ganz ab, und sich entweder auf einer andern Spur befinden, oder gar nicht mehr gehört und gesehen werden können. Auch dieser Punkt hat die wohlthätige Folge für den Jagdherrn, daß die Jäger gute Hunde abrichten, der Fährte eifrig folgen, und nicht viel Wildpret, auch bei einer andern Gelegenheit in dem Revier, zu Holz schießen. Nicht weniger leicht ist die Entscheidung, wenn ein Angränzer einen solchen angeschossenen und agonisirenden Hirsch u. s. w. noch völlig todt schießet, und es befinden sich keine Hunde auf der Fährte, wem das Stück Wildpret gehöret. Nach dem Königlich-Preußischen Gesetzbuch 1ter Th. 9ter Titel §. 134. muß derjenige, der ein Stück Wildpret auf des Ausländers-Revier verfolget, mit seinen Hunden zurückkehren, wenn es der Gränznachbar schon eingefangen hat.

§. 262.

Von der Jagdfolge, die noch nicht berichtiget ist.

Die Regulirung einer unberichtigten Jagdfolge, wo kein Theil etwas in den Akten hat, ist schwerer, als man glaubt, und besonders dann noch, wenn sie zwischen einem großen und sehr kleinen Hause vorgenommen werden soll. Die Könige, Kurfürsten ꝛc. geben gewöhnlich nichts nach, und setzen einen Stolz und Superiorität darein, einem benachbarten Grafen die Nacheile zu untersagen, und ihre Jäger anzuweisen, ungescheut die Verfolgung in das andere Gebiet fortzusetzen. Die Größe oder die Uebergewalt, oder das Prärogativ dem Nachbar zu zeigen, ist zwar eine Nothwendigkeit, die, so lange die Verschiedenheit der Stände noch seyn wird, nicht abgeändert werden kann, und die auch kein Großer vergeben darf, weil er sonst unvermerkt

klein werden müßte, und weil er seinem Nachfolger keine Gerechtsamen der Art zu vergeben berechtiget ist, wenn nicht entscheidende Ursachen die Bestimmung zur Abänderung geben. Aber man bedenke die Folgen von diesem Stolz, Opiniatretät und Pertinacität! Die Dienerschaft geht nicht allein mit einer gränzenlosen Bosheit zu Werke, wenn sie den benachbarten Jäger von der Verfolgung seines Hirsches abhalten muß, sondern sie dehnt diese Rache auch auf alle andere Geschäfte in den Forsten aus, die dem landesherrlichen Interesse weit mehr Nachtheil bringen, als die Erhaltung eines solchen Stück Wildprets, das doch oft, ohne ihr augenblickliches Nachsuchen, eine Beute des Raubzeugs werden würde. Folgt nicht hieraus der natürliche Schluß: alle denkbare Wege einzuschlagen, um die Vereinigung zu bewirken, und einen Vertrag abzuschließen, der solchen gefährlichen und Schaden bringenden Contestationen und Collisionen ein Ende setzt? — Die Punkte, welche ein solcher schriftlicher Vertrag enthalten muß, können füglich aus dem Vorhergehenden entnommen werden, ich brauche sie also nicht hier folgen zu lassen.

1) Runde deutsches Privatrecht. 3te Ausg. §. 159.

2) L. Böttger's Beiträge zur Erklärung des Forstrechts. 1802. S. 13.

3) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 6tes Heft. S. 166.

4) Das salische Gesetz. §. 5. Tit. 36.

5) Georgisch Corpus juris germanici antiqui. pag. 1005.

6) Sachsenspiegel. 2ter B. Art. 61.

7) Schwabenspiegel. Kap. 352. §. 4.

8) Leonhardi's Magazin für das Jagd- und Forstwesen. 10tes Heft. S. 309.

9) Laurop's Ideal einer vollkommenen Forstverfassung u. s. w. 1ter Th. 1801. S. 110.

10) G. L. Hartig's Grundsätze der Forstdirection. 1803. S. 199.

11) v. Moser's Forst-Archiv. 10ter B. S. 51.

12) v. Burgsdorf's Forsthandbuch. 2ter Th. 1796. S. 148.

13) v. Moser's Forst-Archiv. 9ter B. S. 16. Reichshofraths-Conclusa; und S. 22.

14) Stisser's Forst- und Jagd-Historie der Deutschen u. s. w. 1754. S. 209.

15) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 602.

16) C. G. S. und C. G. Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten. 1793. S. 79. §. 8.

17) M. J. Franzmadhes neueres Forstmagazin. 5tes St. 1te Abth. S. 593. §. 14. K. Preußische Forstordnung.

18) Müllenkampfs Sammlung der Forstordnungen u. s. w. 1ter Th. S. 62.

19) Döbels Jägerpraktik ꝛc. 3ter Th. 1786. S. 313.

20) Gleditsch Forstwissenschaft. 2ter Band. 1775. S. 543.

21) Mosers Forst-Oekonomie ꝛc. 2ter Theil. 1757. S. 668.

22) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1ter Th. 9ter Titel. S. 201. §. 130.

23) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. 1779. S. 152.

24) v. Moser's Forst-Archiv. 2ter B. 1788. S. 176.

Memminger Raths-Decret, die Jagdfolge betreffend, von 1787.

25) Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde. Von einer Gesellschaft Forstmänner und Jäger. 2ter Th. 1796. S. 365.

26) Stahls Forst-Magazin. 2ter B. 1763. S. 202. K. Preußische Jagdordnung von 1750.

27) Desselben 8ter B. 1766. S. 322.

28) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 104.

29) Grundriß der Forstwissenschaft, zum Gebrauche dirigender Forst- und Cameralbedienten ꝛc 1781. Seite 167.

30) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Th. 1783. S. 82. 320.

31) Noe Meurer von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit ꝛc. 1560. S. 48. 60.

32) Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze ꝛc. 3tes Alphabet. 1792. S. 285.

33) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 251. Sachsen-Weimarische Forstordnung vom 7ten März. 1775. Hier ist eine 24stündige Jagdfolge eingeführet worden. S. 255.

34) Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 894. Jagd-Ordnung von 1722. §. VII.

35) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 39.

36) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 597.

37) F. C. J. Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 866.

§. 263.

Von den Jagdfrevlern.

Die Abtheilung der Jagd-Defraudanten ist ebenfalls in gemeine, schwere und gewaltsame, wie es der §. 168. näher auseinander setzt.

Nur dem Jagdberechtigten oder dessen Dienerschaft steht die Befugniß zu, die Jagdfrevler aufzusuchen, anzugeben und zu verfolgen. Der Forstherr braucht sich nicht, wenn kein besonderer Vertrag ein anderes bestimmt, damit abzugeben. Gut ist es aber für Holz und Wild, wenn sich beide Berechtigte Unterstützung leisten, und alle Frevler anzugeben sich beeifern, weil dann viel weniger ein Schaden geschehen kann.

Alle schwere und gewaltsame Verbrechen darf ein Jäger nicht bloß in sein Rügregister tragen, und die Untersuchung bis zum Bußsatz abschieben, sondern hiervon muß er gleich die Meldung an ein Jagd- oder Forstamt machen.

Die Strafe der Verbrecher gehört nicht hierher, und muß in der Jagdordnung deutlich angezeigt werden; doch können nachgelesen werden:

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 2ter Th. 20ster Titel. S. 1221. §. 315. und §. 1145.

2) Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Jagd- und Forstrechts. 1779. S. 37.

3) v. Mosers Forst-Archiv. 16ter B. 1795. S. 141.

4) Gegel Sammlung landesherrlicher Verordnungen. 2ter Th. S. 474.

5) Ickstatt jagdrechtliche Abhandlung. §. 17. Nr. 1. Not. b. und S. 197.

6) v. Moser's Forst-Archiv. 17ter B. 1796. S. 142.

7) Heppe's Jagdlust ꝛc. 3ter Th. S. 1784. S. 760.

8) Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis. 1792. p. 27.

9) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 28ster Theil. 1783. S. 121.

10) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 587. 589.

11) Bergius Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze ꝛc. 4tes Alphabet. 1783. S. 172.

12) Desselben 6tes Alphabet. 1784. S. 109.

13) Desselben 10tes Alphabet. 1788. S. 261.

14) Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus Juris Saxonici etc. 1ter B. 1724. S. 135.

15) Desselben 2ter Th. S. 526.

16) Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. 3ter Th. 1777. S. 307.

17) Roe Meurer's Jagd- und Forst-Recht ꝛc. 1582. S. 44.

18) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 32.

19) J. J. Beck von der Obergerichtbarkeit, Zent-Gericht, hohen Malefiz ꝛc. 1750. S. 83.

20) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 808.

§. 264.

Von Pfändung der Jagdfrevler.

Wer die Jagdgerechtigkeit wohl erworben hat, der darf allen Jagdfrevlern ihre Flinten, Netze ꝛc. abnehmen, und sie auf die nämliche Methode behandeln, wie es der §. 172. und folgende bei den Waldfrevlern vorschreiben. Zur Vorsichtigkeit und Gelassenheit muß aber übrigens jedes Oberforstamt seine Subordinirte bei der Erhaltung

der Jagdfrevler anweisen, weil es sonst Mord und Unglück aller Art absetzt, das nicht allein Weiber und Kinder in Unglück bringt, sondern auch dem Herrn Unkosten und vielerlei Umstände und Verdrüßlichkeiten zuziehet, die ihm keine Freude machen.

1) Stahls Forst-Magazin. 8ter B. 1766. S. 313. K. Preußische Forst- und Jagdordnung von 1742.

2) Germani Philoparchi kluger Forst- und Jagdbeamte u. s. w. 1774. S. 50. 586.

§. 265.

Vom Schießen auf der Jagdgränze.

Viele Jäger stehen in dem irrigen Wahn, sie dürften, wenn sie auf der Gränze stehen, alles Wildpret, welches sie erlegen könnten, ohne mit ihren Füßen des Nachbars Jagd zu betreten, verfolgen und behalten. Nach dem strengen Recht ist dieses ein Jagdfrevel, der nicht geduldet werden darf, weil das Recht und das Eigenthum aufhöret, sobald der Hirsch, die Sau ꝛc. meinen Grund und Boden mit gesundem Leib verläßt. Ich darf also eben so wenig dem Hirsch, der aus meinem Walde kommt und in die benachbarte Jagd läuft, nachschießen, als demjenigen, der aus des Nachbars Wald kommt, entgegen schießen. Observanzen haben zwar an den mehresten Orten das strenge Recht verändert, indessen wo keine dergleichen sind, muß das Ueberschießen bestraft werden. Freilich ist es dem Jäger sehr unangenehm, wenn er schon oft auf den Anstand ꝛc. gegangen ist, und er hat nichts gehört und gesehen, und nun auf einmal kommt der Hirsch, den er die mehreste Zeit in seinem Walde gesehen hat, gerade auf eine Schußweite in des Nachbars Jagd vor ihn, und er soll nun nicht schießen. Das außerordentlich unangenehme Gefühl, welches hierdurch bei dem Jäger bemerkt wird, war auch die Veranlassung, daß in den mehresten

Ländern das Ueberschießen bis auf eine Schußweite erlaubt wurde.

1) G. L. Hartigs Forst-, Jagd- und Fischerei-Journal. 1806. No. 24. Hr. v. Wildungen.

§. 266.

Von Bestellung der Jagdgerichte.

Man sehe den §. 183. nach und setze kein Jota mehr bei den Jagdgerichten hinzu.

1) Stahls Forst-Magazin. 10ter B. 1767. S. 303.

2) Krünitz ökonomische Encyclopädie ꝛc. 14ter Th. 1778. S. 607. 692.

3) Desselben 28ster Th. 1783. S. 90.

4) Späth's Handbuch der Forstwissenschaft ꝛc. 4ter Th. 1805. S. 8.

5) Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. 2ter B. 1785. S. 813.

§. 267.

Schluß.

Nun zum Schluß des Jagd-Staats-Rechts die Worte des Pindars, die er an die Fürsten und deren Diener sagte: „Lenket mit gerechtem Steuer Euer Volk, und schmiedet auf dem Ambos der Wahrheit jeglichen Richterspruch. Der ausspühenden Funken kleinsten, groß achtet die Welt ihn bei Euch. Vielen Tausenden Beherrscher seyd Ihr; viel scharfsehende Zeugen umringen die Fürsten; viel Böses wirkt ein kleiner Fehl von ihnen."

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Lber. 8.

Hartig

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartig, Friedrich Karl,

Die Hoch- und Niederwaldbehandlung

Bd.: 2

Leipzig 1809

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Ldw 326 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11266431-4